

4/4

Pastoraltheologie

nach

<,4

ihrem ganzen Umfange.

Von

D. Johann Friedrich Christoph Graffe,

Superintendenten und angestelltem Lebrer der Paftoraltheologie in Gottingen.

Zweite Salf

enthaltenb

Die Seelforge, die Administration der firchlichen Guter, das Betragen in besondern Berhaltnissen, den innern und außern Beruf des Predigers, und das allgemeine protestantische Kirchene recht.

Sottingen, bei Bandenhöf und Ruprecht. 1803.





Vorrede.

Mit diesem zweiten Bande beschliesse ich die Bezeichnung und Darstellung Desjenigen, welches. wie ich fest überzeugt bin, in den Umfang ber Dae ftoraltheologie gebort. Denn fie bat ja das Bes schaft, die eigenthumlichen Berhaltniffe des Pref digers in eine nabere Ermagung zu ziehen, und, was er ihnen jufolge fenn und murfen foll, und wie er feinen Umtepflichten eine vollkommnere Ers fullung zu fichern habe, in einer genauern Aufjah: lung ber Forderungen vor Mugen zu legen. Prediger erhalt, fo bald er in fein Umt tritt, feis nen eigenthumlichen Wurfungefreis, welcher man: nichfaltige mit feinem Umte verbundene Berpfliche tungen, Geschäfte und Arbeiten in fich schlieft. Er ift praftifcher Religionslehrer fur die Ermach. fenen und fur die Jugend, fur die Bemeinde im Bangen betrachtet und fur die Ginzelnen; er ift moralischer Aufseher und Erzieher, vaterlicher Breund und Rathgeber fur feine Gingepfarrten;

er ift aber auch in mehreren Umteverhaltniffen ein Geschaftsmann, der durch die Urt, wie er feine angewiesenen Berrichtungen vollendet, den Beile: bungen feines Umts ein Onuge leiften foll. Der ift es etwa einerlei, wie der Prediger die Adminis ftration der firchlichen Guter und Rechte vermals tet? In alle Diese Situationen, Berbindungen und Beziehungen, welche mit dem Predigtamte in eben fo genauem Bufammenhange fich befinden. als die Mefte und Zweige eines Baumes aus der Burgel und dem Stamme hervorgeben, muß die Paftoraltheologie den studierenden Theologen bins leiten, damit er wiffe, mas der Prediger fenn, und wie er lehren und handeln foll. Es fehlt wohl nicht an murflichen Predigern, welche von dem eigentlichen Umfange ihrer Berufvarbeiten einen mangelhaften, oder undentlichen Begriff haben, und die nur dann ihre Vorstellungen hieruber ers weitern, wenn ber Druck besonderer Umftande fie amingt, die Angelegenheiten ihres Umts aus eie nem andern Gesichtspunkte ju betrachten. Doch aroger durfte die Bahl der Studierenden auf Utas bemien fenn, welche zwar dem theologischen Stus bium auf der Universitat fich wiedmen, um einft Prediger ju werden, aber die Universitat wieder verlaffen, obne ein genaues richtiges Bild ibres fünfe

fünftigen Umts fich entworfen zu haben. Warum handelten fonft fo viele Prediger zwedwidrig, ihrem eigenen Vortheile, und dem Rugen ihrer Gemein: ben gerade entgegen? Um diesen Uebeln vorzubauen, haben daber alle Universitaten, fo viel ich weiß, Worlesungen über die Pastoraltheologie angeords Dieß ift auch nothwendig. Es muß schleche terdings dem jungen Theologen gefagt werden, was der Prediger in allen feinen Beziehungen als Prediger zu leiften habe, wie weit fich der Umfreis feiner Umtsgeschafte ausdehne, und welche Bor: theile der praftischen Unwendungsfunft auf die eine oder die andere Weise sich erringen lassen. Dann wird der nachdenkende Jungling auf jeden Theil feiner funftigen Bestimmung einen gescharfteren Blick werfen; er wird mehrere Urten von Kennte niffen einsammeln; er wird in den Jahren, wo die großere Biegsamfeit der Geele jede neue Richtung leichter annehmen fann, Fertigfeiten fich erwerben, Die zu jeder Zeit nothwendig find, die aber nicht ju jeder Zeit mit gleichem Erfolge erworben werden tonnen. In diesen Ueberzeugungen habe ich Die erfte Balfte und nun auch die zweite Balfte mit großer innigen Theilnehmung ausgearbeitet. Gorg: faltig habe ich, weil die Sache in einem fo boben Grade wichtig ift, alles ju benugen gesucht, mas meio meine Erfahrungen, die Erfahrungen meiner Freunde, Beobachtung, Bergleichung und tecture mir darbothen. Denn es betrifft ja bier den Weg, den meine jungeren Bruder zu mandeln bas ben, um die mahrhaft großen Zwecke des Prediate amts defto ficherer ju erfullen! Wenn diefes Biel erreicht werden foll, fo ift es aber nicht genug, die Dberflache beffen, was geschehen muß, im Allges meinen ju berühren, fondern das dringende Bedurfniß fordert, daß der Studierende auf die eine zelnen Aufgaben, Falle, und Berwickelungen, wo Berlegenheiten entstehen fonnen, bestimmt bingewiesen, und in Vorübungen jeder Urt praf: ausgebildet werde. Bollftandigfeit tisch Haupttheile, und Wollstandigkeit in Der zwar furz angedeuteten aber boch genaueren Aufgablung ber speciellen Rucksichten ift eine unerläsliche Fodes rung, die man an eine Pafforaltheologie zu machen Nach diesen Grundfagen habe ich es mir ernstlich angelegen senn laffen, auch diesen zweiten Band auszuarbeiten.

Die Seelsorge, die einen so wichtigen Theil der Pastoraltheologie ausmacht, und auch von keinem Schriftsteller in diesem Fache ganz übers gangen wurde, schien mir einer genauern Bestims mung um desto mehr zu bedürfen, je mehr Predis

ger es geben mag, beren Borftellungen bieruber mangelhaft find, und je nothiger es ift, daß der jungere Theolog auf jeden Zweig dieses Geschäfts aufmerkfam gemacht werde. Huf der biefigen Unis versitat kommt für mich noch eine besondere Verans lassung bingu, die Bearbeitung dieses Theils zu bes herzigen. Wir haben hier den bedeutenden Bors theil, ein akademisches mit vielen Kranken anges fulltes hospital ju besigen, deffen Ginrichtung für die praktische Bildung der fludierenden Mediciner und Theologen gleich nuklich ift. Jedes Mitglied des Koniglichen PaftoraleInstituts, deffen Directos rat mir anvertrauet ift, erhalt einen oder meh: rere Kranfe zur fpeciellen Behandlung. Refuftate feiner Unterredungen, Beobachtungen und angewandten Methoden werden den fammt. lichen Mitgliedern zur Beurtheilung vorgelegt, und einer genauern Prufung von ihnen und von mir unterworfen. Wie viele Gelegenheiten bie: then fich nicht unter folden gunftigen Umftanden. wo die Kranken zu jeder Zeit besucht werden konnen. dem Studierenden bar, in der Runft der Rranfen. behandlung fich ju uben, und praftische Berfuche anzustellen, wie viel er von den eingesammelten : theoretischen Religionskenntniffen zu seinem murt, lichen Gigenthume gemacht habe, und wie weit er

im Stande sen, das scientivisch Gedachte in einer popularen herzlichen Sprache zum Nußen des Leisdenden anzuwenden! Um die Anleitung zu diesen Uebungen der Seelsorge zu erleichtern, hielt ich es für nothwendig, die Hauptabtheilungen der Seelsorge in die Form zu bringen, in welcher sie gegenwärtige Anweisung enthält.

Wenn man bedenft, in welcher engen Vers bindung die firchlichen Guter mit' der Erhaltung der Kirchen und Schulen stehen, so muß man sich würklich wundern, daß auf diesen Punkt in den Pastoraltheologien nicht mehr geachtet wird. Inzwischen trifft dieser Vorwurf nicht alle tehrbüscher. Der junge Theolog lerne bei Zeiten, wie viel auf diese Sache ankomme, damit er, so bald ein Aut von ihm übernommen wird, alle Mittel der Weisheit und Klugheit anzuwenden nicht saus me, die kirchlichen Güter zu erhalten und zu vers bessern.

Das protestantische Kirchenrecht habe ich aus mehreren Ursachen hier abhandeln zu mussen gesglaubt. Schon mehrere achtungswerthe Manner haben in ihren Pastoral. Schriften den Beweis gegeben, daß der Prediger vermöge seines Amts verbunden sen, die rechtlichen Besugnisse seines Amts stets im Auge zu behalten. Ich will hier

nur an hartmann, Buddeus und Denling erine nern. Der Prediger ift ja Administrator der Pas rochials und Rirchen , Rechte, und er muß darüber wachen , daß die Befugniffe feiner Pfarre, Rirche und Schule nicht beeintrachtigt werden. Welche Machtheile entstehen, wenn der Prediger in diesem Felde feiner Umtstenntniffe jurud geblieben ift! Er wird, wenn feine rechtlichen Berbaltniffe ibm ju bandeln gebiethen, der Sache ju viel oder ju wenig thun. Wenn er jum Beispiele die Matur der Collegial. und Majestats : Rechte nicht fennt, fo wird er fich wohl gar im Gewiffen fur verbuns ben halten, der Obrigfeit sich da zu widerseben, wo ihre Unordnungen das Recht auf ihrer Seite Oft wird er wieder in andern Fallen schweigen, wo er die Verbindlichkeit auf fich batte, Die Rechte seines Standes, seiner Pfarre, und feiner Rirche mit einem entschloffenen mannlichen Muthe zu vertheidigen. Wieder in andern Kallen wird er manches unbedenflich jugeben, welches gar nicht gestattet werden durfte, 3. B. die Gras ber ju offnen, wenn ein Unverwandter, von beffen Sachen etwas mit in bas Sarg gelegt worben war, aus aberglaubischer Furcht nun auch bald fterben zu muffen, mit Bitten barauf bringt, baß man ibn aus dem Sarge das hineingelegte beraus nehmen laffe. Es leidet daber feinen Zweifel. daß der Prediger mit der rechtlichen Matur feiner Umts , Berhaltniffe vertraut fenn , und folglich der Theolog das Kirchenrecht findieren muffe. Es aab ebemals eine Zeit, wo felbst die Juriften dies Studium gang vernachläffigten. Man febe 3. S. Bohmer's Ubhandlung de varia Decreti Gratiani fortung por bem erften Tom. feiner Musgabe Des Corp. jur. canonici. S. 1. 2. Bei den mehrsten Theologen durfte dies jest noch der Fall fenn, obna aeachtet die Schriften eines Pfaff's, Mosheim's und Underer fie eines beffern batten belehren ton: Doch gegen die Mothwendigfeit dieses Stus diums durfte fich nun wohl feine Ginwendung bes Allein eine andere Frage mare diese, ob bas Rirchenrecht in den Umfang der Paftoraltheo. logie gezogen werden konne? Ich denke allerdings! benn wenn es fur die Paftoraltheologie wefentliche Aufgabe ift, eine Unweisung zu ertheilen, mas und wie der Prediger als Prediger reden und thun foll: so darf ja wohl die Unweisung nicht fehlen, was fur Rechte in feinem Berufe liegen, und wie er rechtlichen Befugnissen gemäß handeln Diesen muffe. Jede Rirchen Drdnung ift ja ichon ihrer Matur nach nichts anders, als ein Rirchenrecht angewendet auf ein besonderes land! Die RirchenOrdnungen laffen manches unbestimmt, und segen dabei voraus, daß das Mangelnde aus den Grunds fagen des allgemeinen Rirchenrechts fich erganzen laffe. Dies fühlten auch mehrere Schriftsteller, Die, wie ich schon angeführt babe, in ihre tehre bucher ber Pastoraltheologie die firchenrechtlichen Erdrierungen allenthalben jedem Urtifel beifugten. Db dies nun bei jeder lehre geschieht, oder ob, wie ich es der leichtern Uebersicht megen für beffer halte, das allgemeine Rirchenrecht als ein eigener Bestandtheil vorgetragen werde, ist doch wohl in Diefer Beziehung genommen für einerlei zu achten! Den Ginwurf darf ich wohl nicht befürchten, daß dann die Pastoraltheologie einen zu weiten Umfang erhielte, indem dann auch z. B. die Arithmetif, Die Geographie, die Eregese, u. f. f. in derselben abgehandelt werden mußte! Gollte mir im Ernft jemand diese Ginwendung machen? bann murbe er einer großen Uebereilung ichuldig werden! benn die Pastoraltheologie handelt nicht alles ab, mas der Prediger als Gelehrter betrachtet miffen muß, (bier begnugt fich die Pastoraltheologie bloß mit Der Unzeige, daß diese oder jene Urt von Rennte niffen dem Geistlichen entweder nothwendig oder nuglich fen. Man febe ben achten Theil Diefes tehrbuchs) sondern sie handelt nur dasjenige befons

bers ab, mas der Prediger, vermoge feines Umts. als Prediger betrachtet, ju beobachten hat. Und dazu gebort doch wohl die Unweisung, wie er als berufes ner, bestellter und auctorisirter Administrator ber Rirchenrechte verfahren muffe? Wenn man verschies Dene Theile Der Paftoraltheologie, Die jedermann als Dazu geborig annimmt, g. B. in der Liturgif bas Rap. von den Chefachen, genauer betrachtet, fo jeigt fiche offenbar, wie nabe diese Materien an die fire chenrechtlichen Ermagungen angrangen, fo daß oft Diese Grengen unmerflich in einander fliegen. Gine neue Bestätigung fur die Nothwendigfeit, ben fünftigen Prediger in der Pastoraltheologie von feinen firchenrechtlichen Berhaltniffen zu unterrich: ten! Das Kirchenrecht habe ich nun, wie man leicht vermuthen wird, in besonderer Rucksicht für Theologen vorgetragen, bei welchen manche Bor: fenneniffe, j. B. von der Religion, aus der Rire chengeschichte u. f. f. vorausgesest werden konnen. In ber Beifugung der Litteratur bin ich sparsamer gewesen, theils um den Raum ju fpahren, theils auch desmegen, weil jede von mir citirte Schrift eine Menge anderer Schriften auführt. meinem Studium des Rirchenrechts habe ich es immer mehr bestätigt gefunden, daß die fpatern Schriftsteller sammtlich die Schriften des Juft. Senn. Henn. Bohmer, und des G. L. Bohmer (Princip. jur. can) benußt, und aus ihnen geschöpft haben. Das tehrbuch des tetern wird sich auch immer als ein Meisterwerk behaupten, was so leicht nicht ubertroffen werden kann. Ich habe deswegen haus sig auf dasselbe verwiesen.

Satte ein Theolog bas Studium des Kirchens rechts auf der Universität verabsaumt, und fühlte nun bas Bedurfniß, bas Bernachlaffigte nachzus boblen, fo wurde ich ihm den Rath geben, bes Lancelott's Institutiones querft ju lefen, weil die Renntnig des canonischen Rechts das protestantis iche außerordentlich erlautert. Dann murde ich ben Gebrauch eines furgen Compendiums, etwa des meinigen, vorschlagen. hierauf mochte das Studium des großen vortrefflichen fachreichen Werfs, Just. Henn. Boehmeri Jus ecclesiasticum Protestantium fur den zu empfehlen fenn, welcher feine Ginfichten vollständiger vermehren will. Theils um der Wiederhohlung, theils um der Uer berficht willen mußte dann der Freund des Rirchen: rechts die Princip, jur. can. des G. &. Bohmer les fen, und die citirten Stellen des corp. jur. can. nachschlagen und durchstudieren. Wer noch weiter in diefem Sache vordringen will, belehre fich aus Gluct's musterhaften Praecognita uberiora univerfae Jurisprud. eccles. posit. Germanorum. Daß der Prediger das specielle Kirchenrecht seines tans des studieren musse, versteht sich von selbst. Er wird es in dem Maaße besser beurtheilen können, als er sich mit den Grundsägen des allgemeinen Kirchenrechts vertraut gemacht hat.

In der erften Salfte Der Paftoraltheologie find ohngeachtet meiner Sorgfalt noch einige Drucffehe ler ftehen geblieben, j. B. Geite 276, wo Zeile 7, ftatt Schnig, Schmith gelesen werden muß. Die übrigen etwanigen Druckfehler wird ber Lefer leicht verbeffern tonnen. - Auch bemerfe ich, daß ich einige Schriften anzuführen unterlaffen babe, die ich ausdrucklich zu nennen willens mar, 3. B. Seite 247. Halfte 1. Die Hauptschrift Des Peftaloggi: Wie Gertrud ihre Rinder lehrt, ein Berfuch, den Muttern Unleitung ju geben, ibre Rinder felbst zu unterrichten, in Briefen von Beine rich Peftaloggi. Bern und Burich. 1802. - Geis te 205. Stephani, über Die Erziehung als Staatsangelegenheit, nebft den Bemerfungen des herrn von Maffow. Bei S. 144 Salfte 1. foll te Olivier's Methode ermabnt fenn. Dies ers innere ich fur die lefer. In den Borlefungen für meine Buhorer wird bas, was ausdrudlich erwabnt ju merden verdient, aus der Litteratur ergangt.

Auch bei ber Ausarbeitung dieses 2ten Bans des ist mir der lehrreiche, Tabellarische Entwurf einer encyclopadischen Einleitung in die ganze Passtoraltheologie, von H. P. Sertro. Göttingen, 1786. gr. 8, der eine gedrängte Uebersicht des Ganzen enthält, sehr nüßlich gewesen.

Mußer der Recension in den Gotting. Bel. Ung. ift mi. von der erften Salfte meiter feine Recension bis jest vorgefommen. 3ch muß diefen Dunft besonders berühren, da die Recenfenten meiner vorigen Schriften in einer febr verschies benen Gestalt sich gezeigt haben. Unter ihnen gab es verftandige gefette Manner, Die mit Burde und Unftand sprachen. Ihr tob mar mir eine Ebre, und auf ihre Erinnerung habe ich geachtet. Aber einige Recenfenten haben fich fo fomisch benom: men, daß man auf die Bermuthung fommen muß, als ob erft weicher Pflaum ihr Kinn bedecke. Gis nige Beispiele mogen ben Beweis liefern. In meiner Schrift, Bersuch einer moralischen Uns wendung des Gesetzes der Stetigfeit, fuge ich jus legt die Unwendung bingu, daß die ganze Natur ber Seele die Bestimmung fur die Unendlichfeit ausdrude. Nachdem ich hiervon geredet habe, folgt Seite 140 dieser Sag: "Und folltest du nun "mit diefen Rraften, mit diefen Formen, mit diefen "welent:

"wesentlichen dir eingedruckten Befegen ein Raub "der Verganglichkeit fenn? Collte Dies Feuer der "Begeisterung, welches bich fur die Unmögliche Feit durchglubet, mit einem male im Tode aus. "loichen?" Jeder fann hier leicht feben. Daß Das Mort Unmöglichkeit ein Druckfehler fen, und ftatt beffen Unendlichkeit gelefen werden muffe. 26ber Der Recensent in ben Rintelfchen Unnalen meint im Ernfte, daß bier Unmöglichkeit fteben folle; benn er fagt, "welch ein Styl, fur die Unmogliche "feit gluben"? - Irgendwo hatte ich von einer Schrift gesagt, "es weht in ihr ein anderer Beift." Ein Recenfent wirft die Frage auf, ob denn ein Beift weben fonne? Und gerade in demfelben Journale fand ich nachher diefe Redensart immer gebraucht. - In meinem Lehrbuche der Rateche: tif hatte ich es mir jum Gefege gemacht, die phis losophischen Grundbestimmungen, aus welchen Die fatechetischen Regeln abgeleitet werden, für ben Unfänger in ber Philosophie mit Faglichfeit porgutragen. Gin Recensent, ich weiß nicht mehr welcher? tadelt dies aus diesem sonderbaren Grun: De: Der Renner Der Philosophie miffe dies ichon, und Der Unfanger finde hier nicht die ganze Philosophie. Mach diesem flugen Urtheile des Recenfenten muße ten alle lehrbucher aus der Welt verschwinden. Denn Denn man fann bei jedem fagen, der Renner weiß das schon, und der Unfanger muß noch viel mehr lernen, als in diesem tehrbuche steht. kommt mir eben fo vor, als wenn jemand über einen Fluß fo urtheilen wollte: Was nuht diefer Fluß dem Lande? Mit Seeschiffen fann man doch nicht darauf fabren, und ju Fuße fann man ihn auch nicht burchwaten! - Im ersten Theile meis nes Vollst. Lehrbuchs der allgemeinen Ratechetik hatte ich gesagt, daß die Grundsage der Kantischen Philosophie, nach welchen auf die Matur der Sinnlichkeit fo viel ankommt, geradezu auf die Nothwendigfeit hinführen, den öffentlichen und insbesondere den fatechetischen Bortrag fo einrichten ju niuffen, fo wie wir bie Sprache der Bibel ver: finnlicht finden. Gin Recensent ich weiß nicht mehr ob in den Mintelschen Unnalen, oder in der 21. D. B. versteht dies so, als ob ich gesagt batte, daß die biblie ichen Schriftsteller Kant's Philosophie geweisfagt batten; und fest mit feinem Scharffinne bingu : "Wußten denn die biblischen Verfasser von Kant ets "was?" (!!) - Ueber meine Cofratif hatte Recensent so geurtheilt: Sofrates mich ergriffen, ich aber batte den Gofrates grei: fen follen! Dies mag der Recenfent fur wie hig gesagt halten. Aber es läuft auf diese thörichte

Forderung hingus, ich batte ben Cofrates vor bem Sofrates auftreten laffen, und eine Sofratif a priori ichreiben follen!! Rann man denn eine murts liche Geschichte a priori schreiben? Satte ich es auferdem nicht ausdrucklich gesagt, bag ich aus Den geschichtlichen Documenten darftellen wollte. wie weit es Gofrates in der Kunft, die von ihm bem Rahmen hat, gebracht habe? - Die Je: naische A. L. Z. halte ich im Gangen genommen für eine unfrer begten Recenstranftalten. Uber es hat fich auch mahrlich manche Recenfion bisher einges brangt, die die icharffte lauge verdient. In meinem Berfuche einer moralischen Unwendung des Gesetes ber Stetigfeit stelle ich den Sag auf, daß Rrafte ertenfiv, der Zeit nach, betrachtet verschieden, und boch intensive erwogen einander gleich fenn konnen, und daber eine Arbeit, die nur eine furje Zeit dauers te, einen größern Aufwand der Araft enthalten fann, als eine andere Urbeit, welche in einer langern Beit vollbracht murbe. Dies wende ich Geite 180-190 nach dem Gesetze der Acceleration auf Die Parabel Matth. XX. 1-17 an, nach deren Ergablung die Arbeiter, die nur eine Stunde im Weinberge gearbeitet hatten, eben fo viel als die übrigen empfiengen. Was thut nun bier mein Jengischer Recensent? Er fagt febr fein und wißig: "wo

"Wo stehr denn das in den Evangelisten, "daß die übrigen Arbeiter gefaulenzt hate "ten?" — Daß die übrigen Recensenten, welche in der Jenaischen A. L. Z. meine Schriften beurtheilt haben, sich von diesem Sprenmanne auszeichnen, will ich ausdrücklich bemerklich machen; so wie auch den Umstand, daß Beurtheiler von ents gegengesetzter Stimmung in der A. L. Z. meine Schriften recensitt haben.

Der A. D. Bibl. will ich nicht einmal erwahs nen, da es bekannt ift, daß die Recenfenten ders selben, gleich dem Magister und Buchhandler Nis colai, gegen alle Schriftsteller leidenschaftlich eins genommen sind, bei welchen sie eine Uchtung für die Kantische Philosophie erblicken.

Da es nun laut der beigebrachten Proben so mancherlei Recensenten giebt, so kann ich immer erwarten, daß die Beurtheilug meiner Pastoral; theologie von einer verschiedenen Tendenz senn werde. Denn wer kann es allen recht machen, be; sonders in unsern Zeiten, wo so manche Secten, Meinungen und Spaltungen die Gemüther theis Ien? Inzwischen kann doch jeder Schrissteller mit Recht fordern, daß sein Beurtheiler die gehörige Sachkenntniß besiße. Wird mir ein solcher zu Theil, der als Mann mit Gründlichkeit spricht,

fo werde ich bas Gute, was er fagt, in ber Stille benugen. Gollte aber Leichtsinn, Partheilichfeit oder Unbefanntschaft mit dem Gegenstande bas Urtheil fallen, fo wie die angeführten Proben be: meifen, bag es geschehen ift: fo werbe ich gelegents lich den incompetenten Richter auf feine Blogen aufmertfam machen, weil es Schuldigfeit ift, ben, ber in den Zag binein fpricht, bem Dublifum ju bezeichnen. - Daß meine Paftoraltheologie nicht ohne Rugen bleiben werde, hoffe ich zuversichtlich, ba mein Bewußtsenn mir fagt, feinen Gleiß ges fpahrt zu baben. Mit diefer froben Erwartung. ben jungern Theologen, den Candidaten und Den jungern Predigern auf die eine ober die andere Weise hierdurch nuglich geworden ju fenn, übers gebe ich nun mein tehrbuch ber Pastoraltheologie dem geehrten Dublifum.

Gottingen den 5 Septemb. 1803.

D. J. F. C. Graffe.

Inhalt

der zweiten Hälfte der Pastoraltheologie.

Fünfter Theil. Die Seelforge.

(S.

	itett	ung.						
g.	I.	Von ber S	eelforge	überh	aupt	•	Geite	3
	2,	allgemeine					ng	_
	der	Geelforge	•			•	•	4
S.	3∙	Verpflichtu	nasarůn	de			•	-
§.	4.	Renntniß b	er Gem	einde l	durdy	Beobac	1) s	-
	tur		-	•		•	•	6
5.	5.	Sulfsmitte	l.		•	•	•	8
§ .	6.	Eintheilung	3 -	٠. •		•	•	10

Erster Abschnitt. Seelsorge bei ben Ges sunden.

Ŋ.	7.	1. In Unsehung	des L	derstande	8. I) Y	Bobls
	u	nterrichtete.	-	•	•	•
6.	Q.	2) Hamistanka			`	

9. 8. 2) Unwissende - - 14 9. 9. 10. 11. 3) Ungläubige - - 15

13

**3 6. 12

6.	12.	Deiften ,	Theist	en,	Natur	alisten	,	
	Sp		•	, .	•		Seite	23
§.	13.	4) Abergla	ubige	•	•		•	26
	14.	5) Irrend		•	•	-		27
ģ.	15.	6) Zweife	Inde	•			•	28
	16.	_	itisten u	nd Sc	hwarm	er	•	29
g.	17.	II. In An	fehung i	des W	illens	1) E	le	
		gendhafte	•	-			•	3 I
		2) Mittel				•	•	32
§ .	19.	3) Moral	isch = Un	ordent	liche	•	•	33
§.	20.	4) Verhat	tete und	Rud	lose	• .	•	35
٩.	21 -	23. 5) 9	Nisethä	ter,	Deline	quenter	n,	
	Ge	fangene un	d Züchtl	inge	•	•	•	36
5.	24.	III. In An	isehung	besont	derer G	iemütl	181	
	ver	fassungen u	nd Ochi	ctfale.	1) B	eglück	te -	43
5.	25.	2) Leidtr	agende,	Betr	übte	•	•	43
§.	26.	3) Schwe	rmüthig	e, An	gefocht	ene, C	Ers	
	we	Ate		•	•			47
6.	27.	Verhalten	bei der	ien, t	velche	in plò	វរ្ម៖	
	lid	en Verlege	nheiten	Rath	fuchen	•	•	50
6.	28.	IV. In A	nfehung	ber !	Vermd	gensu	mo	
-	ftå	nde. 1) Di	rnehme	, 2) I	leiche,	3) M	its	
		fand -	•	•	•	•		51
6.		4) Arme	•	•			•	53
•	•	•						
			•					
3100	eiter '	Ubschnitt.	Geelfi	orge b	ei den	Rrar	ifen.	•
Cr	Res R	apitel. Allg	emeine A	ranken	behandli	ing.		
6	30.	Mothwen	biakeit t	ed Rr	ankenh	efudia		36
-	31.	Nichtigfei	-				-	57
-		Hülfsmit			_	- 3 • • •	•	59
9.	32.	N mil summer				•	•	
							Ş.	33.

§ .	33.	Mittel	, um	bas ;	Zutra	nen b	es Ki	an=	
	fen	zu gewi	nnen		•	•		Geite	62
Ŋ.	34•	Nähere	Renn	tniß b	es K	ranke	n	~	64
g.	35.	Von b	er Tri	ftung	bes	Kran	fen ül	ber=	
	han	pt	•	-		-	•	•	65
9 .	36.	Gingeb	ildete	llebel		•	•	•	66
§.	37•	Uebel d	ie grb	fer g	efchái	zt wer	den,	alß	
	sie :	wårflid)	find		•	-	,	•	67
6.		Uebel, i							
	der	Leidend	e auss	agt sī	e zu	empfi	nben.	•	68
Ş.	39•	Von de	r Bess	erung	über	haupt		-	68
S.		Was d	er Pr	ediger	in	dieser	Hinf	id) t	
		ı müsse	•		•	-		•	69
§.	-	Hülfsm						as	•
	ઉલ	chäft der	e Bell	erung	zu u	nterst	ützen	•	71
zw		lapitel.						•	
		Unversch				•		•	73
		Verfchu							74
Ş.	• •	Verschu			n du	rd) L	eidtss	nn	
		Unvorfi			• .	-		• ' '	75
		Gigenfir			• • •		•	•	76
		Geglaut	•	rerei ,	. Abe	rglau	ben n	nd	
_	•	wärmere	-	•		•	•		78
S .		8. Bei	schult	ete L	eiden	dur	t) Qlu	18=	
	(d) w	eifung			•	•		•	79
	_							.~	
	Œ!	asse II.	Nach d	em Si	he der	Arani	beiten.	•	
§	49. L	eibliche.	Rran f l	heiten.	2111	aemei	ne Tro	र्धिः	
-	grün	be				-			82
	-			杂春	4	,	,	6.	50.

S. 50. 51. Bon einigen Rrantheiten inobes	
fondere Geite	82
f. 52. Traurigfeit und Schwermuth -	85
§. 53. Hypochondrie und Melancholie -	86
S. 54. Bergweifelung	87
Claffe III. Nach ber Gemuthebefchaffenheit.	
6. 55. Gutgefinnte Chriften	91
g. 56. Aeußerlich Chrbare	92
6. 57. Unmoralische Menschen	92
5. 58. Robe Gemuther	93
Claffe IV. Nach der Religionstenntniß.	
6. 59. Behandlung ber Rranten nach Der=	
fchiedenheit der Religionskenntniß	94
•	
Claffe V. Rach ber Dauer und heftigfeit ber Krantheit.	
S. 60. Allgemeine Erdstungen	95
. S. 61. Pflichten in anhaltenden heftigen Kranks	
heiten	95
S. 62. Berhalten bei der Blindheit	96
6. 63. Berhalten bes Predigers, wenn eine	
gefährliche Operation vorgenommen were	
den foll	98
Claffe VI. Rach ber hoffnung ber Genefung, in	
Rudfict ber fünftigen Berhältniffe.	
6. 64. Merhalten bei ber Bermuthung ober	
Bahricheinlichkeit ber Genefung	99
· ·	laffi

Claffe VII. Nach ber Bermuthung des Tobe	5. '
S. 65. Wenn der Rrante den Tod glaubt u	nð
	deite 100
S. 66. QBenn der Kranke den Tod ni	
glaubt, noch munscht	102
giantery away wantage	
Claffe VIII. Rach ben verschiedenen Standen ber	būr•
gerlichen Berfaffung.	
· · · · · · · ·	
f. 67. Verhalten bei den Kranken aus vorn	•
mern Standen	103
S. 68. Berhalten bei Rranten aus dem	
lehrten Stande	105
S. 69. Berhalten bei den Kranten aus	
niedrigen Stånden	- 106
Sechster Theil. Administratio	n der
Pfarr und Kirchengüter.	
6. 70. Großer Werth ber firchlichen Gute	r - 111
S. 71. Pflichten der Prediger in Unfebung	
ler firchlichen Guter	• 112
\$. 72. Specification der Pfarr : Ginfunfte	
S. 73. Genauere Renntnig der Pfarr:	_
Rirden Guter	- 114
5. 74. Erhaltung ber Pfarr : Ginfunfte	
5. 75. Berbefferung der Pfarr . Grundfin	_
Sorgfalt in Anfehung bes Wohnha	
und ber übrigen Gebaube -	- 117
S. 76. Berbefferung ber Pfarr : Garten	- 118
## 5	6. 77

S. 77.	Berbefferung ber Pfarr: Malber -	Seite	2119
§ . 78.	Berbefferung ber Pfarr = Wiefen	-	120
§ . 79.	Berbefferung der Pfarr: Mecker	·	121
§. 80.	Coll man bem Prediger bie eigene 2	e:	
	thicaftung ber Grundstucke nehmen	? .	123
§. 81.	Die Pfarr: Grundftucke burfen auf f		
	Weise von den Pfarren getrennt werd	en -	126
§. 82.	Unzeige ber Schriften über biefen G		
	istand	_	129
§. 83.	Beraufferung der Pfarr . Grundftut	Pe	,
	Erbpacht und Erbengins find gang		
	derrathen	,	131
§ . 84.	Berpachtung ber Pfarrlanderei	•	132
§. 85.		-	134
-	Rirchen : Rechnung		135
	Aufficht über Rirchengerathichafter	1.	-03
un	b Aufficht bei neuen Bauen		135
6. 88.	Berbefferung ber Schuldienfte		136
S. 89.	Berbefferung des Pfarrwitmenthums		138
§ . 90.	Allgemeine Bemerkungen .		139
3			-4,
			:
ر ر د چم	54 C. E S	M.	
Otel	ster Theil. Verhalten des	Pit:	ī
Die	gers in besondern Verhältnisser	t	
- ,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
§ . 91.	Inhalt diefes Theils der Paftoralthe	0=	
log	ie	•	143
§ . 92.	Allgemeiner Gefichtspunkt -	•	144
§. 93•	Berhalten gegen die Landesobrigfeit	•	145
§. 94.	Berhalten gegen die Obern -	•	146
§. 95.	Berhalten gegen den Superintende	ns	
ten		•	148
		6.	06.

5.	96.	Verhal	ten g	gegen	ben t	veltli	d)en'	Kir:	
		=Comn			-	-		Seite	149
g.	97.	Verha	lten	aeaen	Rird	ben =	Patr	one,	
-		iche unt		_		•	•	•	149
Ś.	98•	Verha	lten	gegen	Bean	nte u	nd L	rts=	
	obri	igfeiten		•	-		•	•	150
§ .	99.	Werhal	ten g	egen C	ollege	n	•	•	152
S.	100.	Won	Rird)en : 21	eltester	ı un	No.	rftes	
	herr		•			•	• •	•	153
s.	IOI.	Verh	alten	gegen	Ruste	er, C	anto	ren,	
_	unb	Schulr	neiste	r	•	•	•	•	154
s.	102.	Werh	alten	gegen	Umte	unter	bedie	nte -	156
6.	103.	Verha	lten	des 3	dredig	ers g	jegen	die	
	gan	ze Gem	einde,	, beim	Antri	itte se	ines	Ums	
	tes	•		•	•			•	157
§.	104.	Verh	alten	bes 9	Predig	ers g	gegen	die	
	gan	ze Gem	einde	, wáh	rend fe	iner!	Umtē	fühe	
	rung	3	-	-			-	•	159
g.	105.	Deffen	tlich	es Lebe	n bes	Pred	igers		161
	106.								
	ben	Familie	en 1 W	erhält	niffen.	Vo	rzug	des	
	ehel	ichen S	tande	8	•	-	٠.	•	164
Ş.	107.	Wahl	der	Gattii	nn	-		•	166
٥.	108.	Der 9	Orebi	ger al	e Chei	man n		•	170
٥.	109.	Der !	Predi	iger a	ls Va	ter		•	171
۶.	110.	Der J	Oredi,	ger alé	<i>Haus</i>	3wirt	()	•	173
Ş.	III.	Der P	redig	ger als	Must	er der	: Tug	zen b	
	åbei	rhaupt			~	•	,	•	175

Achter Theil. Der innere und außere Beruf des Predigers.

Einleitung

Ş.	112.	Zusan	imenhang	dieses	Theils	mit ben	
•	pori	igen	•	•	•	Seit	2 179
Ş٠	113.	Eintl	heilung	•	•	•	180
Ş.	114.	Litte	ratur	•	•	•	181
Erst	er Ut	schnitt	t. Inne	rer B	eruf.		
S.	115.	I. N	aturanlag	en. I	n Unsel	ung bes	
	Kör	pers	•	-	-	•	183
6.	116.	Inte	llectuelle	Natura	nlagen	-	184
S.	117.	In 2	Insebung	bes G	fühle =	und Bes	
			ermbgens		-	•	185
5.	118.	II.	Renntnisse	und G	sefdickt	ichfeiten.	
	Leit	endes !	Princip	-	-	•	186
5.	119.	120.	Halfs :	unb	Vorbe	reitungs=	
, =		senscha!		•	• .	. •	189
g.	121.	Sch	ne Biffe	níchafte	n und	Philoso=	
•	phie				•	-	191
§ .			logische 2	Biffenfo	haften	•	194
S.		Renr	itniffe, b	ie man	in ner	ieren Zeis	
_	ten	dem La	indpredig	er empf	ohlen h	at -	195
5.	124.	Gesd	icklichteit	en und	Fertig	feiten -	197
§ .	125.	III.	Ausbildur	ig beffe	n, der	sich bem	
	geifi	tlichen	Stande	wiedme	t, im	Anaben:	
	alte	r	. :	•	-	•	200
Ş.	126.	Der	fünftige	Predig	er als	Schüler	
•		Gymr		•	-		202
		•				,	

S. 127. Der funftige Prediger auf ber Unis	
versität Seite	
S. 128. Der fünftige Prediger als Candidat,	204
Hauslehrer und Hofmeister	206
Zweiter Abschnitt. Meußerer Beruf.	
S. 129. I. Rabere Borbereitung in Anfehung	,
bes außeren Berufs	208
6. 130. Tentamen und Gramen -	
S. 131. Berhalteen nach den Prufungen	209
,	211
5. 132. II. Der außere Beruf febft, nach feis	
nen Bestandtheilen. Die rechtmäßige	
Wahl oder Ernennung	212
s. 133. Vocation der Gemeinde	213
9. 134. Confirmation, Ordination und In-	
troduction	214
J. 135. Unhang. Bestimmungegrunde der	
Wahl unter mehreren Untragen ju Pres	
bigtstellen.	216
Neunter Theil. Das allgemeine	
protestantische Kirchenrecht in	
Deutschland.	
Einleitung.	
6. 136. 1. Beschaffenheit bes Rirchenrechts. Der Prediger in seinen Rechtsverhaltniffen	•
betrachtet	223
9. 137. Definition des Kirchenrechts	223
	6

s.	138.	Gintheil	lung be	s Kir	d)enre	chts.	Ceite	224
g.	139.	II. Ber	(d) ie bei	aheit i	der S	psteme	bes	
	Rird	enrechts.	. 1)	Neunu	ing b	erer,	nad)	
		en es kei						225
6.	140.	2) Syst	eme de	s Kir	denre	chts ir	ber	
y -	rdmi	schen Rit	rd)e	-	•	•	•	226
٤.	141.	3) G ŋf	teme u	nter de	n Pr	otestan	ten -	227
•		III. Que						•
•	•	(d)aftlid	,					
		olische I	•	-		•		
	©d)r	• -	-	-	•	•	•	228
6.	143.	2) Die	deutsd	en Re	ichea	efeize	•	229
б.	144.	145. 3)	Das (Corpus	juris	Canon	ici -	230
Ø.	146.	Art, die	versch	iedenei	1 Thei	le deff	elben	
	zu ci		•	-	•	ι •	•	233
g.	147.	Unseher	n und	Qlus	aabe	bes (Corp.	
,	jur, c			•	-	•	-,	235
٨	τ.18.	4) Uebi	rine ne	meinfe	haftli	te On	essen -	236
		B. Eig						4 50
λ.		estanten.						237
•	•							
٥.	150.	2) - 4)	ااش	ille pe	g Corj	90118 E	Stee	
		rum, K			-			200
_		inzelner			· 'e'		• • •	238
§ .	151.	IV. Li			MI	chenre	dits.	
		ärische s			•		-	240
9.		Geschick						240
g.		System	e und	Comp	endie	n, A	der	
	Rath		-	•		-	-	241
g.	154. 1	55. B.	der P	rotesta	nten		•	242
ģ.	156.	v. Inh	alt des	Kirch	enred)	ts	•	246
-								æ

Erfter Ubschnitt. Rirchengewalt.

ø.	157.	Rap. I.	Rect	te des	Gewi	fene.	Grunds	
	fåtze	-		•	-	•	Seite	248
S.	158.	Würd	e der	Gewis	fenöfr	eihei t	:	248
g.	159.	Inbeg	griff t	er Ne	chte d	er Ger	viffens=	
	freih	eit, ui	nd Be	griff d	er Du	ldung		249
6.		Relig				`.		250
§.	16 F .	Deren	verso	bieben	: Besti	immun	igen -	250
S.	16 <i>2</i> .	Dara	us flie	Bende	Megel	n .	•	250
§. :	163.	Kap. l	I. V	on der	Rird	e. E	tiftung	
	der c	hristlic	hen K	irde	-			252
5.	164.	3med	ber c	bristlic	hen R	irdje	-	252
S.	165.	166.	Die K	irdje i	st eine	freie,	gleiche	
		llsd)aft		•	-	•	•	253
6.	167.	Sie i	it ein	e Ges	ellicha	ft her	Lehrer	
		Zuhöre		🔾 🗸			_	253
6.	•			der K	irche		-	254
						rhindu	ng ber	~ 54
				1 Sta				
	Stac		-	-	-	•	-	254
6.	170.	Setter	- 2me	d des	Staat	ła		-
-	•	-		dläge.			en _	255
•	-	•		herrfd)	_			255
							Rirche.	256
.				engewe		ic ott	stitu/t.	\
_						•	• .	257
				Regel		•	-	258
S .	• -			g der C				259
7.	179.	жар	v.	Redite	der	Obrig	feit in	
_				I) Jus			•	260
8.	180.	2) \$50	heite	redit d	er Obe	rauffi	dit -	261
٥.	181.	3) Sd	hutz :	und S	djirms	zerecht	igfeit -	262
				•			6.	183.

S. 182. Bermaltung ber Collegialrechte burch	
die Obrigkeit Geite	262
S: 183. Rap. VI. Mechte freier Wolfer in Res	
ligionsfachen. Unabhangigkeit freier Bol.	
řer	263
S. 184. Beiftand fremder Unterthanen	264
S. 185. Religionstrieg	264
S. 186. Rechte der Fremden und Gefandten -	265
S. 187. Bon den Goldaten, und der Reli=	
gion eines besiegten Candes	265
S. 188. Uebergang jum zweiten Abschnitte -	266
, '	
3weiter Abschnitt. Rechte und Berbindliche	
feiten in Unfehung der gottesdienstlichen	
Personen, Sandlungen und firchlichen	
•	
Guter	
Erfter Artifel. Rirdenrecht in Unfebung ber gote	
tesbienftlichen Perfonen.	
tebotenfitten Perfonen.	
6. 189 Rap. I. Unterschied zwischen Laicis	
und Clericis. Quer ift fur ein Mitglied	
ber Kirche zu halten?	267
S. 190. Bertheilung ber Geschäfte	268
S. 191. Anordnung ber Lehrer	268
S. 192. Unterschied zwischen ben Lanen und	
Klerifern	268
S. 193. Rap. II. Unterschied unter ben gots	
tesdienftlichen Personen. Ginheit des Lehr=	
amtis	269
6. 194. Beschaffenheit in der erften Rirche -	270
6.	•

ý.	195.	Unterfd)	ied in	der	evange	lischen	
	Rird	je -	•	•	•	Seite	270
Ş.	196.	Rap. III.	Gigen	d) afte	n zum	Lehr=	
		Sinderu					, ·
	pers	•		•	*		27I
g.	197.	Forderun	gen bor	n Seil	ten ber	Rirde	
_		des Staat				•	272
Š.	198.	Bon einig	gen and	ern Ke	rderuna	en -	273
s.		Rap. IV.					
		stlicher Per					273
S.		201. D as					-,,0
		n Verwalt		•	•	. •	274
6.		Voin Pat	-	dite			275
		Votum ne			Semeind	e .	276
		Wodurd					
_	wirt			•	•		276
Ś.	205.	Majestate	redite b	ei ber	Wahl	_	277
		207. Ray				elluna	-11
		Lebramte.				-	277
g.		Von der				estitu r	411
S.	209.	Rap. VI.	Rechte	e der	aottesb	ienstlia	•
	den	Perfonen.	Lehr :	• Str	of = und	Ners	
		nungsamt	•		•		279
€.	210-	212. Unte	rhalt b	er got	tesdienf	flichen	
•		onen, von					
		Privilegie			•	•	280
		•					200
	Smeit	er Artitel.	Girmony	int in	ara četana		,
	بالالالالج					gottess	
_			flicher H				•
٥.	213.	214. Rap.	. I. K	rchenr	echt in	Unfes.	
	hung	3 der Lehre	. Colle	gialre	d) te		283
Ş.	215.	Hoheitere	chte in	Unfehi	ing ber	Lehre -	284
				8			216

6. 216. Rap. II. Kirchenrecht in Anfehung	
des offentlichen Gotteedienstes überhaupt.	
Ursprüngliche Anordnung - Seite	285
S. 217. Gintheilung ber Dbjecte der Liturgie	
in substantielle und accidentelle -	285
S. 218. 219. Collegial: und Sobeiterechte .	285
S. 220. Rap. III. Bon gottesdienftlichen Zeis	
ten. Eintheilung ber Festtage	286
6. 221. 222. Collegial : und Sobeiterechte -	287
S. 223. 224. Rap. IV. Collegial : und Sos	•
heiterechte, in Unfehung bes Predigens,	
Ratechifirens, der Gebete und Lieder -	288
§. 225. 226. 227. Rap. V. Collegialrechte	
und Sobeiterechte in Ansehung ber Taufe	
und Confirmation	289
5. 228. Rap. VI. Recht in Ansehung bes	_
Albendmahls	291
f. 229. 230. Collegial: und Sobeiterechte -	292
S. 231. Rap. VII. Recht in Ansehung ber	
Beichte. Unordnung der Beichte -	293
S. 232. Beschaffenheit berfelben -	293
S. 233. Rap. VIII. Rirdenrecht in Unfe-	, ,
hung ber Chefachen. Bon Chefachen übers	
haupt	294
S. 234. Bon der Che überhaupt	296
S. 235. 236. Bon Cheverlobniffen, und Che-	-,-
hinderungen	297
6. 237. Grund ber verbothenen Chegrabe -	299
S. 238. Burfungen ber Che	300
6. 239. Bon der Chefcheidung	301

Dritter	Articel.	Kirchenrecht	in	Ansehung	der

S. 240. Rap. I. Bon Rirchengutern über=	
- haupt. Eigenthumsrecht ber Rirche - Seite	302
S. 241. Arten bes Erwerbes	303
S. 242. Rechte ber Obrigfeit	303
6. 243. Bermaltung ber Rirchenguter .	304
S. 244. Beraußerung ber Rirchenguter -	304
S. 245. Rap. II. Bon ben Kirchen. Bon	
Gottesbienftlichen Gebauden überhaupt -	305
6. 246. Eintheilung ber Rirchen -	306
6. 247. Einwelhung und jus afyli	307
6. 248. Rap. III. Bon ben Rirchftublen und	
bem Gelaute	308
6. 249. Rap. IV. Dom Rechte ber Begrabs	
niffe. Majeftats : und Collegialrecht -	309
g. 250. Bon ben Tobtenhofen, und Begrabs	
nissen in Kirchen	310
S. 251. Andere Grabståtte	311
9. 252. Parochialrechte in Anfehung ber Be-	u
gråbnisse	312
S. 253. Eintheilung ber Begrabniffe -	313
3. 430.	
Dritter Abschnitt. Rirchen : Regiment.	
Cittee Abjustiti. Stragen stegiment.	
S. 254 Rap. I. Bom Rirchen : Regimente	
überhaupt	315
9. 255. Bischöfliches Recht des Landesberrn -	315
\$. 256. Ginfchrantungen ber Rirchenregies	Ų-J
rung	317
	- •
*** 2	257•

9 . 257.	Gemeinich	ilitiche	und eig	gene Mir	mens	
regie	rungsrechte		٠.	•	Seite	317
9. 258.	Kap. II. 2	don ben	Confi	storien.	Be.	
griff	derfelben	•	,	• ;	•	318
§. 259.	Unstellung	eines C	onsisto	rium	•	319
§. 260.	Rechte des	Regent	en über	r die Con	fistos	
rien	•	₹.	•	•	•	320
§ . 261.	Confistoric	ilsachen		· ·	-	321
§. 262.	Rap. III,	Von 1	den Si	uperintei	iben.	
ten	4	•	•	•	-	321
§. 263.	Amt ber C	Superin	tenden	ten	-	322
S. 264.	Rechte ber	Super	rintend	enten	•	323
§. 265.	Anstellung	der Gi	uperint	endenter	t -	324
§ . 266.	Kap. IV.	Won d	en Par	ochien,	Be:	,
griff	derselben	*		٠.	•	325
§. 267.	Errichtun	g der	Parod)	ien	-	326
§. 268.	Parochial	redite	•	•	•	326
§. 269.	Rap. V.	Privat	t : Kird	enregin	ent .	328
S. 270.	Von Pres	bnterie	n	•	-	328
§. 271.	Von ben	Ministe	rien	•	-	330
Vierter ?	Ibschnitt.	Geist	lidje C	Berichts	barfeit	•
Erfle	r Artifel. A	dberba åberba		n Gericht	sbarfei t	
§. 272,	Allgeme	iner B	griff i	ber geist	lichen	
	ichtebarkeit		•	• ′	•	331
§. 273.	Eintheilu	ng der	geistli	den Ger	iditas	-, -
y10		· ·	J			332
441	**** · ·	,	•	•	*	334

S.	274.	Gegenstän	de der	geistl.	Gerichts	bar=	
	ř eit	•	•	-	•	Seite	333
Ş.	275.	Von ber	Compet	eng bei	r geistl.	Ge:	
	richte	barkeit	•	. •	• .	•	333
	Bweite	er Artifel.			iflice G	ridts.	
			barte				
S.		Rap. I. ilichen	Persor	alflage	n geger	i die	
ć	•	Rlagen b	ar Gird	ian - un	A Meau		334
3.		gen die P					
	_	chen vie P	rentger	mp (b)	шорент	шио	006
6	_	Nusnahm	4n 4nn	ham h	- .6	· Cia.	336
ν,		estande		Dein D	efretetet	-	226
6		80. Rap.	ir or.	-	ma hau e	~ ~ du	336
λ.		n, welche					
	horer		-	o Con	iritoremii	ı ge-	338
	V * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	•	•	•	7	•	330
		•				•	
	Dritte	er Artifel.	Strafent	e geifili	de Geric	bt&bar*	
			feit				
•	00r	Kap. I.	Man he	n geist	lichen M	erae.	
Ž,		en der G					
	•	ehungen	-		•		342
6.		84. Gem	ifcht: gei	Aliche S	Rezaehu	naen .	
		Rap. II.					345 346
		Kap. III.					340
٠.		Excesse.	~···»	· / er i e i i	. ••• ©		348
٥.		Bürgerli	the Mer	aekuna	ion hor	@ira	JĄU
įų		iener	/4	7	, , , , , , ,	÷(()	3 <i>5</i> 0
	1		-		•	S.	288.
						y.,	400.

exxyin Inhalt.

٥٠	288. 289. Rax). IV.	Gei	liliade Etr	afen	
	gegen Rirdenb	iener	-	₹	Seite	350
g.	290. Möthige	Versicht	in	Ansehung	der	
	Bestrafung		•	. •	•	353

Die

Pakoraltheologie

ihrem gangen Umfange. Zweite Halfte.

Fünfter Theil, die Seelsorge. The fick in body call for aid; the fick
In mind are covetous of more difease;
And when at worst, they dream themselves quite well.
To know ourselves diseas'd, is half our cure

Young.

Fünfter Theil

ber

Pastoraltheologie.

Die Seelforge.

Einleitung.

§. I.

Bon der Scelforge überhaupt.

Der christliche Prediger muß nothwendig als Seels forger und moralischer Aufseher seiner Gemeinde betrachtet werden.

Daß auf die moralische Bildung bes Menschen, und die rechte Beschaffenheit der Seele ein so hoher Werth gelegt wird, ist dem Christenthum eigenthumlich, da keine andere Religion den Lehrern es zur dringendesten Pflicht gemacht hat, für die moralische und relie gibse Besserung ihrer Gemeinden mit aller Anstrengung zu sorgen. Es war dies natürliche Folge solcher Grundlehren, wie Joh. III. 16. 1. Joh. III. 1. 2. Matth. XVI. 26. Apostelg. XX. 28. Hebr. XIII. 17. I Timoth. IV. 11 – 16. 2 Timoth. III. 16. 17. eingesschäft werden.

Die Seelforge des Predigers besteht also in der gewissenhaften und klugen Benungung aller ihm von seinem Umte dargebotenen Sülsemittel, die einzelnen Mittglieder seiner Gemeinde zu bes lehren, zu bessern und zu beruhigen.

Durch die redliche Ausübung dieser Seelsorge wird viel Boses gehindert, das Laster oft in seiner Geburth erstickt, die Meitzung zum Bosen geschwächt, die wans kende Tugend befestigt, der Zweifelnde belehrt, und ber Bekummerte getrostet. Den Inbegriff aller dieser Bemühungen bezeichnet man mit dem sehr ausdrucks vollen Nahmen der Seelsorge.

§. 2.

Allgemeine Regeln fur die Ausübung der Seelforge.

Die vorigen Theile der Pastoraltheologie handelten von den Bemühungen, welche der Prediger der ganzen Semeinde, oder einer größern versammelten Menge derselben wiedmet, die Seelsorge hingegen betrachtet die moralische Behandlung des einzelnen Mitgliedes vermittelst besonderer Belehrungen.

- I) In Ansehung der Zeit mable der Prediger die Tage und Stunden, in welchen das Gemuth des Gingepfarrten den Belehrungen am mehrsten sich öffnen kann. Bergeblich murde es senn, dann lehren und ermahnen zu wollen, wenn der Einges pfarrte durch wichtige dringende Berufsgeschäfte zerstreut wurde.
- 2) In Ansehung bes Orts ift ber hausbesuch febr ju empfehlen. Mur muß sich ber Prediger vor bem Scheis

Scheine ber Zudringlichkeit huten. — Oft fügt es sich, bas ber Prediger ben, mit welchem er zu reden hat, in sein haus einladen kann. — Die Zusammenkunfte mit den Gemeinde: Mitgliedern bei Hochzeiten, Feierlichkeiten, auf Reisen u. s. f. bieten oftere Beranlassungen dar, ein Wort zu seiner Zeit zu reden.

- 3) Der Prediger kann indirecte vermittelft der Freuns de und Anverwandten, die bas Zutrauen besigen, auf den Eingepfarrten murken; oder directe sich an denfelben wenden, um ihm geradezu zu sagen, was jest Beherzigung verdiene.
- 4) Die Privatbelehrungen geschehen entweder geles gentlich, wenn die gunftigen Beranlaffungen bes nutt werden, oder fie werden absichtlich mit bes ftimmter Angabe des Zwecks angeordnet.

In allen diesen Fallen muß Ueberlegung und Weisheit die Schritte die Predigers leiten.

§. 3.

Berpflichtungegrunde.

1) Jeber Mensch muß ben ihm angewiesenen Burzkungekreiß ganz auszufüllen streben. Die Zwecke
des christlichen Predigtamts sind Belehrung, Besser
rung und Beruhigung ber anvertraueten Gemeinde.
Da diese so wichtigen Zwecke auße: den öffentlichen
Borträgen auch noch durch Proatunterredungen
erreicht werden konnen, wenn der Scelsorger den
moralischen Hulfsbedurftigen insbesondere vorz
nimmt; so ist der Prediger Jazu verpflichtet.

- 2) Das Beispiel Jesu bestätigt biese Berbinblichkeit. Der Heiland lehrte nicht allein im Tempel, sons bern auch auf Reisen, in Gegenwart ber arbeitens ben handwerker, im Weinberge, auf hochzeiten; er unterrichtete bie Samariterinn am Brunnen; er unterredete sich mit ben disputirenden Pharissäern und Sadduckern; er benutte überhaupt jede Gelegenheit, um zum Portheile der Moralität zu wurken.
- 3) Beispiel und Borschriften ber Apostel.
- 4) Die Kirchen. Orbnungen machen die Seelforge zur befondern Pflicht des Predigtamts. Man sehe z. B. die Fürstlich Hessen = Darmstädtische Kirch. Ordnung 1631. Seite 517. Zweier Desterreischischen Stände an der Enns Kirch. Ord. vom Jahr 1571. 4. Seite 85 und folg. Fürstl. Gosthaische Landes = Ordnung. P. III. Seite 97. Und mehrere.

In manchen Gegenden find beswegen Rirchen. Seniores bem Prediger gur Salfe gugefellet.

6. 4.

Renntnig der Gemeinde burch Beobachtung.

Der Prediger soll Rath, Freund, moralischer Arzt, Helfer und Bersorger auch einzelner Familien und Glieder in soner Gemeinde senn. Die Bedürfnisse kann er aber ohne genaue anhaltende Beobachtung nicht kennen lernen.

1. 2Bas foll ber Proiger beobachten ?

Ueberhaupt die Gemeinde und den einzelnen Mens fchen in allen Beziehungen.

Befonders aber beobachte er feine Gemeinde

- 1) in geographischer Rucksicht, nach Clima, Lage, Nachbarichaft;
- 2) in hiftorischer Rudficht, welche merkwurs bige Beranderungen der Borzeit auf die Gegens wart murkten.
- 3) in politischer Rudficht nach ben verschiedenen burgerlichen Berfassungen;
- 4) in denomischer und hauslicher Rucksicht, nach dem Gewerbe, den Nahrungequellen, Sabriten, u. f. f.
- 5) in biatetischer Rudficht, nach ber Lebend, weise in Effen und Trinken, ob die Eltern ihre Rinder schon fruh an hifige Getrante ges wohnen;
- 6) in Unfehung der Religionskenntniß, nach dem Umfange, ber Deutlichkeit, Grundlichkeit der Ginficht; welches die Urfachen des jest vorhandenen Grades find, ob Unterricht, oder Erziehung den Grund enthalten?
- 7) In Ansehung des Lebenswandels. Welche Meigungen, Sitten, Gebräuche sind herrsschend? Welcher Grad der außern Politur wird sichtbar? Welche moralische oder religibse Vorurtheile bestimmen das Handeln? Welche Spruchwörter, Sentenzen, Maximen und Vergleichungen sind die gangbarsten?

- II. Bo hat der Prediger die beste Gelegenheit ju Beobachtungen?
 - '1) Bei offentlichen Zusammenkunften, bei bauss lichen Festen ber Hochzeiten, Kindtaufen u. f. f., weil hier die Freude offenherziger wird;
 - 2) wenn die Menschen im Affecte find, im Bore ne, in der gurcht, in der hoffnung, u. f. f.
 - 3) wenn sie in wurklicher Noth find, bei Rabs rungssorgen, wenn ein großer Berlust sie bedrobet.
 - 4) Man beobachte bie Schuljugend, weil fich hier schon beutlich zeigt, wie ber Meusch in ben spateen Jahren handeln wird.
 - 5) Man bevbachte einen und ebenbenselben Mens fchen in mehreren Situationen.

Diese forgfältig angestellten und wiederhohleten Beobachtungen schreibe ber Prediger nies ber. Rugen eines folden Seelenregisters.

5. 5. Bulfemittel.

Alls die bemahrteften Sulfsmittel muffen folgende empfohlen werden:

- 1) Praktisches Studium der Bibel, die an Berschies denheiten der Charaktere, und an Zeichnungen der Sitnationen des menschlichen Lebens so reich ift. Characteristik der Bibel von August Hermann Niemeyer. Halle. 5 Theile. 1795. gr. 8.
- 2) Studium der Pfnchologie. Gine bequehme Ues berficht derfelben liefert bas Ergangungeblatt gur

- Jenaischen A. L. Z. in ber Revision biefer Wiffenichaft für die drei legten Quinquennien des 18ten Jahrhunderts.
- 3) Die Spfteme der Moral liefern, besonders in ben Einleitungen, Beschreibungen und Bezeichnungen der verschiedenen moralischen Krantheiten.
- 4) Mit Nugen können die theologischen Consilia und Responsa des Philipp Melanchthon, Biedembach, Conr. Dieterich, Debekenn, Joh. Ern. Gerhard, Bacmeister, Spener, Borner gebraucht werden. Dahin gehören auch die Schriftsteller über verschies dene Gewiffenöfälle, Balduin, Arnold Mengering, Kesler, König, Friedlieb, Brochmand, Finck, Offander, Danhauer, Joh. Schmid, Schelwig, Bechmann, und Lud. Dunte.
 - Buddei liagoge. p. 719. Pfaffii Histor. Theol. Lit. de Theologia Casuistica. pag. 353. Die vorzüglichsten Diefer Art Smriften führt J. Aug. Nösselt auf in feiner Anweis. zur Kenntniß d. besten allgemeinern Budder in allen Theilen der Theologie. 4te Austage. Leips sig 1802. § 278. Seite 331. 332.
- 5) Die in der Einleitung zur Pastoraltheologie Seis te 14 - 30 genannten Schriften handeln größtens theils auch von der Seelsorge.
- 6) Ein eigenes Werk über die Seelforge ist Gotts fried Olearii Anleitung zur geistlichen Seelens Eur mit einer Vorrede Fried. Wilh. Schustens. Leipzig, 1718. 4. Es verdient die ihm in Pfassii Introd. in Hist. Theolog. Litterariam. P. III. p. 352, und Lilienthals theol. Bibliothef Band 2.

Seite 792. ertheilten Lobspruche, obgleich manches barin unfern Zeiten nicht mehr angemeffen ift.

4

7) Unger bes Chrift. Wilh. Demler Repertorium über Pafforalth. und Casuistik für angehende Prediger, in alphabetischer Ordnung Jena 1786-1789, in 4 Theilen, haben die neuern Zeiten mehr einzelne der Seelforge angehörende Abhandlungen gelies fert. — Auf die lehrreiche im Journal für Pres diger besindliche Correspondenz muß besonderd ausmerksam gemacht werden.

§. 6. Eintheilung.

Der Umfang der Seelsorge scheint mir am besten nach folgender Eintheilung übersehen werden zu konnen. A. Seelsorge bei ben Gesunden.

- I. In Unfehung des Berftandes
 - 1) Wohlunterrichtete, 2) Unwissende, 3) Uns gläubige, Atheisten, Deisten, Spotter, 4) Abergläubige, 5) Frrende, 6) Zweiselns de, 7) Separatisten.
- II. In Unschung bes Willens
 - bare, 3) Moralisch , 2) Mittelmäßig : Chrabare, 3) Moralisch ; Unordentliche, 4) Bers hartete, 5) Missethäter, a) zum Tode Bers urtheilte, b) Gefangene und Zuchthäusler.
- III. In Unfehung befonderer Gemutheverfaffungen und Schickfale.
 - 1) Beglückte, bie ein unerwartetes Glück ers frent, 2) Leibtragende und Betrübte, 3) Schwers

- 3) Schwermuthige, Angefochtene, Erwedete, 4) die ploglich in Berlegenheit gerathen, und in diefen fritischen Fallen Rath, Bestehrung und Bestimmungegrunde zu wichtis gen Entschließungen beim Prediger suchen.
- IV. In Abficht ber Bermogensumftande.
 - 1) Bornehme, 2) Mitglieder des Mittelftans des, 3) geringe Stande, 4) Arme.
- B. Seelforge bei Rranten.
 - 21. Allgemeine Krankenbehandlung.
 - I. Was heißt teoffen?
 - 1) bei eingebildeten Uebeln, 2) bei Uebeln, die größer geschätzt werden, als sie würflich sind, 3) bei Uebeln, die so schwer sind, als der Leidtragende sie angiebt.
 - II. Bas beißt beffern?
 - 1) Begriff ber Befferung. 2) Wie biefes Bef. ferungsgeschäft besonders bei Rranken vers genommen werben tonne.
 - B. Specielle Krankenbehandlung. Die Kranken lassen sich eintheilen
 - I. Nach den Graben ber Burechnung, in wie fern fie felbft an ihren Leiden schuld find?
 - 1) Unverschulbete Leiden, 2) Unwissenheit, 3) Leichtsinn, Unvorsichtigkeit, Bermessens heit, Eigensinn. 4) Geglaubte Hererei, Schmarmerei, Aberglauben, 5) Ausschweis fung.
 - II. Nach bem Sige ber Krankheit, leibliche, Sees lenleiben.

- III. Rach ber Gemuthebeichaffenheit.
- IV. Nach der Religionserkenntnig.
- V. Nach der Dauer und heftigkeit ber Krant. beiten.
- VI. Nach der hoffnung der Genefung, in Rucks ficht der kunftigen Lagen und Berhaltniffe ihres Lebens.
- VII. Mach ber Vermuthung ober Gewißheit ihres Tobes.
- VIII. Rach ben berfchiedenen Claffen ber Stande in ber burgerlichen Berfaffung

Die

Geelsorge

Erster Abschnitt.

Seelforge bei ben Gefunden.

5. 7.

I. In Anfehung des Berftandes

1) Bohlunterrichtete.

Solche Mitglieder ber Gemeinde, Die fich burch Kenntnist der Religion und Aufflarung auszeichnen, verdienen die Aufmerksamkeit und Theilnehmung des Predigers, weil er burch fie auf Andere murken kann.

- 1) Der Prediger ertheile ihnen das gebührende Lob. Gotthilf Samuel Steinbarts Spftem ber reinen Philosophie ober Gludseeligfeitslehre des Christenthums. Drite te Austage. Bullicau. 1786. gr. 8. § 64. Seite 194-203.
- 2) Er suche ihre Reuntniß nach dem Umfange, der Gewißheit, Deutlichfeit, Grundlichkeit und Lebe haftigkeit zu prufen.
- 3) Er führe fie, damit fie nicht ftolz werben, zu ber Gewahrnehmung, daß fie noch nicht alles wiffen. Mittel dazu.
- 4) Man ermuntere fie jur Anwendung des Gelernsten, und jur Fortsetzung in der Bervollfommnung

ber Einsichten. Matth. XXV. 29. Stillftand ift Ruckgang.

- 5) Man fordere fie auf, bei schicklichen Gelegenheiten bie Religion zu vertheidigen.
- 6) Man gebe ihnen zwedmaßige Bucher.

§. 8.

2) Unmiffende.

Beil vom Verstande alle Besserung ausgeht, so nehme fich der Prediger der Unwissenden an.

- 1) Wo die Privatbeichte ftatt hat, benute fie der Prediger, um die nothwendigsten Lehren dem Be- burfniffe gemäß vorzutragen.
- 2) Man erwecke fie, die Ratechismuslehren fleißig zu besuchen, und die herrschaften suche man zu bes wegen, daß fie ihr Gefinde fleißig in die Ratechis fationen schicken.
- 3) Man muß sie anschaulich unterrichten. Was man ihnen fagt, muß bas nothwendigste senn, und leb; haft ihnen eingebruckt werden. Gebrauch der Lies derverse, Sentenzen und Sprüchwörter.
- 4) Man benutze jede Gelegenheit und Beranlaffung bei der Arbeit, in Zusammenkunften, u. s. f. f. zu ihnen zu reden; z. B. wenn sie eine große Noth überstanden haben, kann man der größern Emspfänglichkeit ihres Gemuths den Spruch stärker eindrücken. Der herr ist allen gutig, und erbarmt sich aller seiner Werke. Die ansgestreuete Saat giebt Gelegenheit nach Galat. VI. 7 10 von dem Bere

hålt.

baltniffe gu reben, welches zwifden biefem und bem tunftigen Leben ftatt finbet.

5) Weil außer ber schlechten Erziehung die Bernach. lässigung des Schulbesuchs die vornehmste Quelle der Unwissenheit ift, so dringe der Prediger auf Regelmäßigkeit des Schulbesuchs. Welche Mittel ließen sich dazu anwenden?

5. 9. 3) Ungläubige.

Unglaube heißt im allgemeinsten Sinne, wenn man bas nicht fur mahr annehmen will, was man nach Gruns ben ber Vernunft und Schrift als wahr anzunehmen vers bunden ift. Er betrifft entweber die ganze Religion (naturliche und geoffenbarte) oder einzelne hauptlehren.

Altheisten. Man unterscheibe, ob es Gelehrte, Gebildete, oder gemeine Leute sind, die so reden, als ob sie das Dasenn Gottes laugneten. Atheist heißt jeder, der keine von der Welt verschiedene Intelligenz annimmt, oder der einen freien verständigen Welturhes ber laugnet. Dahin gehören' die Fatalisten, Pantheissten, Spinozisten, diezenigen, welche den letzten Grund aller Dinge in der absoluten Naturnothwendigkeit sins den, nebst denjenigen, welche hochstens eine Weltords nung annehmen.

1) Gemeine Leute find leicht zurecht zu weisen. Sie haben feine bestimmte, deutliche Begriffe. Sie faffen nur das auf, mas sie ans dem Munde der Bornehmern und Gelehrten horen. Um sie zurecht zu weisen, frage man ihnen bestimmte Begriffe ab,

was sie unter Natur, Gott, Jufall verstehen wollen. Psalm XIV. 1. Man gebrauche gegen sie Ins ductionen und Anschauungen, 3. B. ob sich eine Scheure selbst baue; ob die Natur, ob der Zusfall einen Brief schreibe? Auf eine populäre Weise mache man ihnen diesen Grundsatz einleuchtend: wo alle Theile in ihren geordneten Verhältnissen eine regelmäßige Zusammensetzung oder Wurtung zu erkennen geben, da muß Absicht und Zweck zum Grunde liegen; da muß also Verstand vorhergegans gen senn.

In unsern Zeiten, wo die Streitigkeiten über das Dasen Gottes unter dem großen haufen bes kannt geworden sind, ist es nichts seltenes, bei dem Burger und dem Landmanne die Aeuferung zu hören, daß die Gelehrten an keinen Gott mehr glaubten. Wenn dies der Fall ist, so belehre sie der Prediger, daß die Gelehrten nur darüber sirtzten, welchen Beweiß fürst Dasenn Gottes man vorziehen muffe.

- 2) Gelehrte ober Gebildete find fich ber Grunde mehr bewußt, um beren willen fie atheistische Meinungen vertheibigen wollen.
 - a) Soll absolute Naturnothwendigkeit den letzten Grund enthalten, so frage man, was denn Natur, was Nothwendigkeit senn soll? Bon keinem Dinge, auch nicht von den Naturges seigen läßt sich die absolute Nothwendigkeit darthun. Newton erklärte gerade zu, daß er keinen Grund angeben konne, warum die

Maturgesetze so und nicht anders waren. Wir haben nur Verstandes = und Vernunftgesetze, die wir schlechthin annehmen muffen. Dieser Frage Beantwortung beruhet nur auf Schlüssen. Der Prediger, welcher von dem Vertheis diger der absoluten Naturnothwendigkeit bes unruhigt wird, fordere ihn nur auf, einen Schluß vorzubringen. Alsdann wird er Geslegenheit haben, die Schwächen des vermeintzlichen Schlusses aufzudecken. Da wir moraslisch efreie Wesen sind, so kann die absolute Naturnothwendigkeit unmöglich letzter Grund seyn.

§. 10.

Fortfegung.

b) hat es der Prediger mit Spinozisten zu thun. oder fieht er voraus, dag bies fruh oder fpat der Kall fenn werde, fo ift der befte Rath, ben man geben tann, diefer: er ftudiere nicht fomobl die Commentatoren, als vielmehr bes Spinoza Schriften felber. Gine hauptfache ift hier, die Sauptstugen fich zu bemerken, welche Spinoga feinem Lehrgebaube ju geben versucht hat. Dahin gehort vornehmlich bie 5te Proposition des erften Theile der Ethif. "In der "Matur fann es teine zwei ober mehr Subftam atur, "ober einem und eben temfelben Attribute Graffe's Paftoraltheologie II. B ges

"geben." * Des Spinoza Beweis wird fo geführt: Sollen 2 oder mehrere Subffangen vors handen fenn, fo mußten fie entweder durch bie Derschiedenheit ihrer Attribute, ober burch Die Berfchiedenheit ihrer Affectionen von eine ander unterschieden fenn. Die Berschiedenheit ber Attribute fallt aber meg, indem es ja laut der Proposition nur ein und eben daffelbe Attribut fenn foll. Man giebt alfo gu, baß nicht mehr als eine Gubftang bon einem und eben bemfelben Attribute vorhanden ift. -Menn aber die Substangen allein burch bie Bericbiedenheit der Affectionen fich unterscheis den follen: fo ift ja die Substang ihrer Ratur nach eber, als ihre Uffection. Da man alfo bie Gubftang fur fich betrachten, und ihre Affectionen gur Geite ftellen muß, fo tann man fich teinen Begriff bavon machen, daß eine Substang von der andern unterschieden ift, ober mit andern Morten : es fann nicht 2 ober mehrere Substangen, fondern nur allein eine Substang geben. -

Diese Proposition enthalt, wenn ich mich so ausbrucken darf, ein ganzes Nest von logisschen Zweideutigkeiten, Werwechselungen, und falschen Boraussetzungen. Spinoza verwirret hier, um nur eins zu nennen, die logische und die numerische Werschiedenheit. Wenn man zwei

^{*} In rerum natura non poffunt dari duae aut plures subitantiae ejusdem naturae seu attributi.

zwei Menschen von vollig gleichen Kräften und Eigenschaften annehmen wollte, so blieben es ja doch zwei verschiedene Menschen, ohngeach; tet der Begriff, den wir uns von den Kräften und Eigenschaften dieser 2 Menschen ausstellsten, nur eins und ebendasselbe enthielte. Spis noza verwechselt hier die doppelte Erwägung, ob ich eine Sache vor dem Forum des bloßen Verstandes, oder des gesammten Erkenntniss vermögens betrachte.

Und boch ift diese Proposition bas Saupts fundament bes Spinozistischen Gebaudes! Bie war es möglich, ben Spinozismus mit unbes dingten Lobpreifungen zu erheben!

Die Zeichen der Zeit am Ende des achtzehnten Jahrhumderts zund 2tes Stud 1798. Bolfenbuttel. gusammen 344 S. in 8. (Dem Berfasser ift der angestaunte, und begunstigte Spinozismus bas zweite Zeichen ber Zeit. Die Widerlegung konnte mohl bundiger fepn.)

Demonstration de l'existence de Dieu — Par Messire Fr. de Salignac de La Mothe Fenelon. Aux depens de la veuve de Feu Jean Rodolphe Cröker 1761. Theil 2. Rap. 2. und besonders die Borrede jum ersten Theile.

Dictionaire Historique et Critique: Par Monsieur Bayle, uns ter bem Artifel Benoit de Spinosa, in ber Rote L.

f. II. Bortfegung.

c) Soll Weltordnung das außerste fenn, bis wie weit unfre Annahme sich erstrecken durfte: fo ift zu bemerten, daß die Weltordnung im

Grunde betrachtet nichts anders als ein Fatalismus ift. Der Prediger laffe fich von dem Gegner nur die Grunde angeben, worauf fich diefe Ordnung ohne ordnende Urfache, diefe blinde leblofe Regierung ohne Regierer flugen foll.

Darin stimmen alle Partheien überein, baß es etwas Nothwendiges, Ewiges und Selbst ständiges geben muffe, nach bem schon von Ocellus Lucanus aufgestellten Grundsate. Urssachen dieser Uebereinstimmung. Kann nun bies Ewige, Nothwendige, und Gelbststänzdige verstandlos senn, da es in der Welt Bessen giebt, die Verstand besitzen? Ober soll das Nichts der Schöpfer von Etwas senn?

- D. Samuel Clartes Abhandlung von dem Dafeen und ben Eigenschaften Gottes, von den Verbindlichkeiten der Naturlichen Religion, und der Wahrheit und Gewißheit der Christichen Offenbarung, aus dem Englischen übere fest. Braunschweig und hilbesheim 1756. gr. 8.
- Bernh. Mieuwetpt's Rechter Gebrauch der Welte Betrachtung jur Kenntniß der Macht, Weisheit und Gute Gottes, aus dem hollandifchen überfest, und mit Aumerfungen erlautert von J. A. Gegner. Jena 1747. in 4.
- John Rays the Being and Wisdom of God in the works of creation. London 1692. 8-
- Die vornehmften Wahrheiten der natürlichen Religion in Behn Abhandlungen auf eine begreifliche Art ertlart und gerettet, von Hermann Samuel Reimarus. 4te Auflage, Hamburg 1772. 6te Aufl. mit einigen Anmerkungen von J. A. H. Meimarus. Hamb. 1791. gr. 8.

Karl Heinrich Sepbenreich Betrachtungen über die Philoso, phie der Natürlichen Religion. B. I. 1790. Leipzig Band 2. 1791. gr. 8.

Jusay. Der Prediger hat nicht nothig, Diejenis gen auf seine Seite zu ziehen, welche die speculativen Beweise fure Dasenn Gottes fur ungultig halten. Sie find deswegen keine Atheisten.

ABas man inzwischen gegen bie sogenannten spes culativen Beweise vorzubringen glaubt, ift oft andern, 3. B. Kant und Sichte, sclavisch nachgesagt.

Nach Rant follen bie Rategorien in ihrem Gebraue che fich nur bis fo weit erftreden, ale eine Unschauung untergelegt werben fann. Dann burfte man freilich meber einen ontologischen, noch cosmologischen Beweis julaffen. Allein ber Gebrauch ber Rategorien erftrectt fich weiter. Denn ber Grund, marum wir die Rategorie Urfache und Burtung auf Erfcheinungen (3. B. Sonne und Barme, Genuß des Gifts und Tod, u. f. f.) anwenden, beruhet eigentlich auf einem Bernunftichluffe, nach welchem wir genothigt find zu folgern, daß 2 Dinge ober Erscheinungen, welche regels magig & unmittelbar an einander grenzende Beitftellen behaupten, in dem Berhaltniffe von Urfache und Burfung fteben. Da nun bas Burfliche, die Gegenwart, bas Sinnliche, blos burch bie Rraft bes Bernunftfcluffes als murtliche Urfache ober als murtlicher Effect erkannt wird: fo muß ber Bernunfticblug, ber burch bas Ueberfinnliche (Urfache) die Objecte gufammenbinbet, auch benn galtig fenn, wenn er bas Weltall bem Bebiethe ber Urfache unterwirft. Es ift ein und eben 23 9

eben derselbe Vernunftschluß, der die Kategorie Ursache auf einzelne Objecte, und der sie auf den ganzen Indes griff der Objecte anwendet. M. s. die weitere Aussuhrung in meinem Versuche einer moralischen Anwendung des Gesetzes der Stetigkeit. Celle 1801. S. 44. Seiste 389 – 400.

Nach Fichte giebt es keine speculative Beweise fürs Dasenn Gottes. Die Grundquelle von allem ist nach ihm das Ich, oder eigentlich das, was weder Object noch Subject, sondern beides zusammen ift, das Obs ject: Subject. Nur dadurch, daß wir eins dem andern entgegensegen, entsicht erst Bewußtseyn. Allein woher hat denn Fichte sein Object: Subject genommen? Doch wohl nur vermittelst eines Schlusses? Also kann und soll der Schluß über das Vorhandene entscheiden! Folgelich muß auch der Schluß das entscheiden können, was die Welt, ihren Ursprung, und ihre Abhängigkeit von einem Schöpfer betrifft. Es giebt daher allerdings speculative Beweise.

Man febe meinen Merfuch einer mor. Anwend. Des Bef. b. Stetigkeit. g. 46.

Rant's einzig möglicher Beweisgrund zu einer Demonstrastion des Dasenns Gottes Königsberg 1763. R. A. 1794. 8.

Abhandlung über bie Unmöglichfeit eines Beweifes vom Dafenn Gottes aus bloger Bernunft. Nurub, 1791. 8.

Mofes Mendelssohns Morgenstunden, oder Borlefungen über das Dafenn Gottes. 1 Th. Berlin 1785. 8.

R. H. Jatob's Prufung der Mendelssohnschen Morgenstuns den, oder aller speculativen Beweise für das Dasevn Gottes, in Vorlesungen, nebst einer Abhandlung vou J. Kant. Leipzig 1786. 8.

- Die Resultate der Jacobischen und Mendelssohnschen Phis losophie, fritisch untersucht (von dem su fruh verstorbenen Wigenmann.) Leipzig 1786. 8.
- 3. Macget's Beweis vom Dafepn Gottes aus Grunden ber theoretifchen Bernunft. Wien 1799. 8.
- E. F. Sintenis Piftevon, ober über bas Dafenn Gottes. Leipzig 1800. 8.

6. 12.

Deiften, Theiften, Maturaliften, Spotter.

1) Deisten, Theisten und Naturalisten hielt man sonst für synonym. In den neuern Zeiten hat man dies sen Benennungen einen Unterschied zugetheilt. Der Deist (Kants Kritik der reinen Bernunft. Seis te 659.) stellt sich unter dem Urwesen bloß eine Weltursache vor, bei welchem es unentschieden bleibe, ob es durch Nothwendigkeit seiner Natur oder durch Freiheit Ursache ber Welt sein. — Der Theist hingegen behauptet, daß die Vernunft im Stande sen, das Urwesen als daszenige näher zu bestimmen, welches durch Verstand und Freiheit den Urgrund aller Dinge in sich enthalte.

In so fern die Deisten, und insbesondere die Theisten die Zulänglichkeit der natürlichen Religion behaupten, und jede Offenbarung verwerfen, nennt man sie Naturalisten. Um meisten haben Eduard Herbert Baron von Cherbury, Thomas Hobbes von Malmburd, Iohann Toland, Anton Collins, Woolston, David Hume, Tindal, Morgan, Mandes ville, Chubb, Bolingbroke, Boltaire, und in den

neuesten Zeiten vorzüglich Thomas Paine bekannt gemacht.

- Bahrheit ber Chriftlichen Religion von Gottfried Lef britte Ausgabe. Gottingen und Bremen. f. 3. ber Ginleitung.
- Das Zeitalter ber harmonie, ber Bernunft, und ber biblischen Meligion. Gine Apologie bes Christenthums gegen Thomas Paine, und seines Gleichen in Deutsch, land. herausgegeben und mit einer Ginkitung versehen von D. Georg Friedrich Seiler. Leipzig 1802. groß 8. (Diese Schrift kann man jedem Christen zu seiner Belehrung in die hande geben.)
- Die vornehmsten Bestreiter und Bertheidiger des Ehris ffenthums findet man genaunt, Unleit. zur Bild. der öffentl. Religionslehrer des neunzehnten Jahrhunderts, von Thieß. Ultona 1802. f. 102. Seite 259-269; ferner im Jenaischen Repertorium, Theolog. Litteratur von 1785-1790 Nro. 1161 1363; und dessen Fortsehung Weimar über die Jahre 1791 bis 1795. Nro. 1121-1250.
- 2) Gegen naturaliftifd Gefinnte murben befonders folgende Gate auszuführen fenn.
 - a) Die Naturliche Religion ift unzulänglich. Sie war und murtte nie allein auf bem Erbe boden, fondern ftete in Begleitung ber positie ven Religion.
 - b) Alle Werbannung und Einschränkung bes Gobendienstes ift wohlthatige Wurkung bes A. und N. Testaments.
 - e) Die biblischen Schriftsteller zeichnen fich burch ihre Glaubwurdigkeit aus. Sie konnten und wollten die Mahrheit fagen.

- 3) Bas einzelne bestrittene Lehren betrifft, fo nehme ber Prediger feine Befestigungs = und Bertheidis gungegrunde aus der Philosophie und der Ges schichte.
 - a) Den Bestreiter einer Schöpfung aus Nichts, ber bavon gar keinen Begriff zu haben vorgiebt, kann man fragen, ob er benn die Ewigkeit ber Materie besser verstehe?

Ocellus Lucanus, en Gree et en François avec des Differtations — par Mr Le Marquis D'Argens. à Berlin 1760.

- b) Die Möglichkeit der Auferstehung, welche jetzt 's
 fehr oft der gemeine Mann läugnet, wird aus
 den Analogien der Natur erläutert. I Cos
 rinth. XV. 35 50.
- c) Die Auferstehung Christi muß historisch erwies fen werden, weil fie ein Factum ift.
- d) Ueber die 2Bunder sehe man meine Commentatio, de miraculorum natura, philosophiae principiis non contradicente. Helmstadii 1797. gr. 8.

Verhandeling van het Genootschap tot Verdediging van den christelyken Godsdienst, opgericht in's Haege. Voor hee Jaar MDCCXCV. Amsterdam und Haag. 1798. gr. 8.

e) Für die Immaterialität der Seele benutze man das Argument, was ichon Sofrates in dem Platonischen Phado gebrauchte, daß die Seele le die in der forperlichen Organisation gegrund beten Reigungen und Neigungen überwinden könne.

4) Die Spötter verbienen keine ernstliche Wiberles gung. Wenn dem Prediger von der Natur ein reiches Maaß des Wißes verliehen wurde, so züchtige er den Freveler mit der Geißel der Sastyre. — Auf jeden Fall ist es gut, wenn der Dies ner der Religion bei kaltem Blute bleibt, um desto besser mit Gegenwart des Geistes irgend einen Umstand zu benutzen, der den Spötter der Religion beschämen kann.

S. 13.

Mberglaube heißt bie, weder in Bernunft noch Schrift gegrundete, Annahme überfinnlicher Urfachen zu ben 2Burfungen in ber Natur.

Der Aberglaube wird in den phyfifchen, moralis ichen und religiöfen eingetheilt.

Der Prediger gebe fich Mube alle in feiner Gemeinde herrschenden Arten bes Aberglaubens nach ihren Quellen und Graden genau zu erforschen.

Was der Prediger hierbei zu thun hat, kommt vors züglich auf folgende Regeln an.

- 1) Er glaube nicht, alles mit einem male ausrotten zu konnen. In diefen Wahn fallen gewöhnlich junge Prediger. Urfachen diefer Uebereilungen.
- 2). Er behandele die Arten bes Aberglaubens, die mit vielen wichtigen Lehren zusammen gewachsen find, und ber Rechtschaffenheit des Herzens nicht schaden, mit Borficht.
- 3) Er murte durch ben Unterricht ber Rinder auf bie . Eltern.

- 4) Er befestige in ben Gliebern seiner Gemeinde folche Ueberzeugungen, aus deren Berbreitung die Bers tilgung bes Aberglaubens nach und nach von felbst erfolgt.
- 5) Den moralischen Aberglauben muß man gerabe ju bestreiten.
- 6) Der Prediger benutze die Geschichten von Auftrits ten bes gemeinen Lebens, wo die Betruger entlarvt wurden.
- 7) Er ermuntere die Rinber und Erwachsene, auf bem Wege ber Pflicht allen Schredniffen mit Berg. haftigkeit entgegen zu gehen.
- 8) Die Grunde gegen den Aberglauben muffen richs tig, beutlich, fraftig, und durch Anschauungen und Inductionen einleuchtend fenn.

§. 14. 5) Irrende.

Die Irrenden unterscheiden sich dadurch von ben Unwiffenden, daß jene mehr Renntnisse besigen. Die Renntnisse sind aber entweder mangelhaft, oder uns richtig, ober fie werden unrichtig angewandt.

- r) Der Prediger suche vor allen Dingen, ihr Bertrauen zu gewinnen. Je mehr er den Ruhm der Frommigkeit und Gelehrsamkeit für sich hat, desto schneller wird er wurten. Der Kopf ergiebt sich bald, wenn erst das Herz auf unsrer Seite ift.
- 2) Die Jrrenden werden dann zu beffern Ginfichten gebracht, wenn die nothigen Pramiffen erft das gehörige Licht erhalten haben. Der Prediger muß

fich baber in der Unterredungefunft nach fateches tifchen Grundfagen geubt haben.

- 3) Mit Personen, die nicht zu seiner Gemeine, nicht einmal zur evangelischen Kirche gehören, redet er nur, wenn sie ihm ihre Irrthumer entdecken, und barüber sein Urtheil hören wollen. Diejenigen, die Proselnten machen wollen, übergiebt er der 28ache famkeit der Obrigkeit.
- 4) Gind in der Gemeinde Pfarrkinder, welche schadliche Irrthumer hegen und ausbreiten (3. B. daß
 es kein Leben nach dem Tode gebe), so muß der Prediger sie auffuchen, Unterredungen geflissentlich mit ihnen anknupfen, auf ihre Ueberzeugung hinarbeiten, und wenn sie von der Ausbreitung der Irrthumer nicht ablassen wollen, die Schwäche ihres Urtheils ihnen gerade zu aufdecken.
- 5) Der Prediger forsche nach, durch welche Persos nen, Bucher und Schriften schabliche Irrthumer in die Gemeinde kamen. So sind mir einige Dors fer bekannt, welche durch Bahrdts Briefe im Wolkston sich verwirren ließen.
- 6) Auf der Kangel muß man, ohne die Sache ober Person zu nennen, die entgegengefete Wahrheit grundlich und lebhaft mit Popularitat portragen.

§. 15.

6) 3meifelnde.

1) Man suche die Zweifelnden, und die eigentliche Beschaffenheit bes Zweifels genau tennen ju lernen.

- 2) Wenn man merkt, bag ein Eingepfarrter irgend einen Zweifel hegt, so ermuntere man ihn, seine Bebenklichkeiten ju eröffnen. Man behandle folche Zweifelnde sanft und liebreich.
- 3) Der Zweifel betrifft entweder Cate der naturlichen ober der chriftlichen Religion, oder auch Nebensfragen. Schwantt bas Gemuth bes Zweifelnden zu febr hin und ber, fo muß der Unterricht mit Grundlichkeit von den erften Principien ausgehen.
- 4) Die Unterredung nimmt einen andern Gang bei dem, welcher die Wahrheit ernstlich sucht, und in einer geschlossenen Ideenreihe zu denken im Stande ift. Es giebt gutmuthige, schwache Nengsts liche, die allenthalben mistrauisch sind; es giebt aber auch leere, verworrene Kopfe, deren Grubes leien ernstlicher zuruckgewiesen werden muffen.

S. 16.

7) Separatiften und Schwarmer.

Es gab ehemals und giebt auch noch jetzt kirchliche Sonderlinge, die fich fur beffer und heiliger halten, und beswegen nicht mit den Uebrigen an dem öffentlichen Gottesdienste Antheil nehmen wollen. Dabin gehörten ehemals mehrere Secten der Schwarmer, einige Arten der Putisten, und noch jetzt in Holland die sogenannten Feiren.

1) Bet benen, welche Vernunft und Schrift ale Erstenatnig: Principien annehmen, argumentire man aus ben Zugestandenen. Ihre Scheingrunde, 3. B. Rom.

Mom. XVI. 17. Tit. III. 10. 2 Corinth. VI. 14, muß man entfraften.

- 2) Bei benjenigen Separatiffen, welche von der Amtoführung der Geiftlichen nachtheilige Begriffe haben, vermeibe der Prediger den Schein der Zus bringlichkeit, weil fie zu ftolz werden wurden. Guter Lebeuswandel muß die Prediger empfehlen.
- 3) Diejenigen Separatisten und Schwarmer, welche ein inneres Licht zu besitzen vorgeben, belehre man durch Beweise ihrer Miegriffe, daß ihr inneres Licht sie getäuscht habe.
- 4) Die Sartnadigern unter ihnen belehre man aus ber Kirchengeschichte, bag es ihren gepriefener Sauptern an ben christichen Lugenden fehlte.
- 5) Auf ber Kanzel ermahne man ihrer nicht, weil fie baburch in ihren Augen eine zu große Wichtigsteit erhalten marben.
- 6) Die gefährlichen Separatiften, bie Bermirrung anrichten, zeige man ben Obern an.

Unterredungen über ben Separatismus Coburg 1772.

E. F. Duttenhofer freimuthige Untersuchungen über Dies tismus und Orthodorie. Salle 1787. — Desfelben Geschichte ber Meligioneschwärmereien in ber chriftlichen Rirde. 3 B. Seilbronn 1796 - 1799. gr. 8.

Briefe über Schwarmerei in ber Religion. Bern 1788. Pepers Magagin für Prediger. B. I. St. 2.

- 2. Meifter über die Schwarmerei 2 Th. Bern 17/5. 1/77. gr. 8.
- (3. A. Eberhard's) Betrachtungen über Wandergaben, Schwarmerei, Tolerang, Spott und Predigtnesen. Bets lin 1777- gr. 8.

- 3. G. Kr. (3. 3. Stols) über Schwärmerei, Tolerans und Predigtwesen. Upf. (Leipzig) 1776. 8.
- 7) Daß die politischen Schwärmereien den Prediger in Rudficht seines Berhaltens in große Berlegens heit seigen konnen, lehrt die Revolutionsgeschichte der neuern Zeiten.
 - Original . Correspondent swifchen bem Pfarrer - e, und dem Rufermeister r, siehe im Mufeum füt Prediger. Herausgegeben von J. Rudolph Gottlieb Beps er Band 2. St. 1. 1798. Seite 319-335.
 - Wie hat fich ber Prediger bei burgerlichen Mevolutionen ju verhalten? Einer Gesellschaft gelehrter Freunde vors gelesen, von einem Preufischen Prediger. Queblins burg 1793. 12 Bogen in g.

§. 17.

Seelforge bei den Gefunden, II in Anfehung des Willens.
2) Eble Tugendhafte.

- 2) Den edlen Tugendhaften beweise ber Prediger seine Liebe und Achtung, reitze fie aber auch, das mit fie nicht in Sicherheit noch in Stolz verfallen, zur Selbstprufung, zur Demuth, und zum Eifer in ber Wollfommenheit fortzuschreiten. Mittel, wie dies ausgeführt werden kann.
- 2) Damit er nicht burch Gleifinerei hintergangen webe, fo prufe er fie nach ben negativen und positiven Eriterien ber Tugenbhaftigkeit.
 - 3) Er leufze nicht mit ihnen über das allgemeine Berbeben, noch stifte er mit ihnen geistliche Brus berschaten, und eben so wenig lasse er sich in einen fromelnden Briefwechsel ein.

32 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

4) Er fen außerst behutsam, in Unterredungen des Umgangs ben Einen oder den Andern als Muster der Tugend aufzustellen. Nothwendigkeit biefer Borsicht.

§. 18.

2) Mittelmäßig Chrbare.

Diele befleißigen fich, um ben übeln Ruf zu vers meiben, einer außerlichen bargerlichen Chrbarkeit, ohne aus tugendhaften Marimen zu handeln.

- 1) Der Prediger zeige bei jeder schicklichen Gelegen heit, daß mahre Tugend mehr sen, als Legalität. Der mahre Tugendhafte thut das Gute um der Pflicht willen, und um Gottes willen, unt ift entschlossen, ter Pflicht jede Aufopferung dars zubringen.
- 2) Solche, welche einzelner gut scheinenden hand, lungen wegen (z. B. weil sie Allmosen gaben, einem Menschen halsen) eine große Einbildung wn ihrem Werthe hegen Luc. XVII. 9-14, missen zu der Erkenntniß naher hingeführt werden, a) doß es bei den Handlungen auf die innern Willenstesstimmungen ankömmt, I Corinth. XIII. I-1; b) daß der Gehorsam gegen das Geses vollkommen und allgemein senn musse, Jacob. II. 10-13 c) daß auch der roheste und verworfenste Menschoff etwas an sich habe, wodurch er andern nüglichwird.

Den Eingebildeten muß man, ur ber ihnen nutflichen Demuthigung willen, zesen, wo fie fehlten, und in welchem Grade, damit fie eine feben feben lernen, daß außere Chrbarfeit noch lange nicht hinreichend fen.

3) Man benutze die Gelegenheiten, wo das herz ber Ruhrung mehr offen steht, z. B. bei Leichen, Verfolgungen, die unter dem Scheine des Rechts geschehen, um die Entschließung zu beleben, außerlich und innerlich mit der Tugend überein zu stimmen.

5. 19. 3) Moralist s Unordentliche.

Die Menschen, welche in diese Classe gehoren, werfen den Zügel weg, der nach f. 18 die Freunde der Ehrbarkeit von mancher Ausschweifung zurückhielt, und ergeben sich mit mehrerer Dreistigkeit dem Dienste des Lasters.

Unter ihnen giebt es eine aufferorbentliche Menge von Graben ber Verschlimmerung, bon bem Leichtfinne an bis zur ganglichen Bermilderung. Ilm bie Aufmert. famleit des tunftigen Seelforgers auf diefen Theil feiner Umteführung mehr hinzuheften, ift es nothig, einige Arten der Lafterhaften bier aufzugablen: Duffigganger, Truntenbolde, Schwelger und Praffer, Wolluftlinge, Chebrecher, Berführer der Jugend, Rachfüchtige, Uns verfohnliche, Proceffuctige, Diebe, Eigennutige, Geis Bige, Betruger, Meineidige, ftreitende Cheleute, Eltern, Die ihre Rinder Schlecht erziehen, ungehorsame Rinder, treulofe Bormunder, gemiffenlofe Stiefeltern, unchriftliche Serricaften, trages Gefinde, tyrannifche Befehlshaber, ungerechte Richter, unruhige Unterthanen, unmenschliche Rriegsleute, irreligibfe Gelehrte und Salbgelehrte, fchands Graffe's Paftoraltheologie II. liche

34 Funfter Theil der Paftoraltheologie.

liche Schriftsteller, Kunstler, Mahler und Bildhauer, hartherzige Ackerleute, unredliche Kausseute und Hands werker. Der angehende Prediger mache sich nur gefaßt, in seiner Gemeinde, zumal wenn sie etwas zahlreich ist, einige oder mehrere Arten dieser Lasterhaften anzutreffen. Das Berhalten desselben kömmt im Allgemeinen betrachtet vorzüglich auf folgende Regeln an.

- 1) Er bevbachte die Lasterhaften seiner Gemeinde ges nau, um von ihren Ausschweifungen, Reden und Handlungen genau unterrichtet zu senn, damit er nach Beschaffenheit der Umstände gleich dem Nas than 2 Sam. XII. 7. zu dem Uebertreter des Ges seizes sagen könne: Du bist der Mann.
- 2) Wenn diese Menschen noch zur Kirche oder zum Abendmahle kommen, so kann der Prediger durch eine besondere Einrichtung der Rede sie rühren, oder sie doch wenigstens in etwas erschüttern.
- 3) In Privats Unterredungen muß dahin gearbeitet werden, die Quellen zu verstopfen. So wurde Mancher ein Trunkenbold aus Mismuth; mancher Diebstahl ist eine Wurkung ber Eitelkeit; ber haß ber streitenden Gelente entsteht aus Uebersättigung bes Triebes, ober aus Grobheit bes gegenseitigen Betragens, oder aus Bernachlässigung des Aeus fern, wenn die Frau, die im ledigen Stande sich nicht genug zu schmücken wußte, nach der Verzheirathung sich jede Unreinlichkeit des Anzugs und bes Hauswesens erlaubt.
- 4) Fronie, Verspottung ber Sature erbittert nur, und richtet nichts aus, und chen so wenig find blofe

bloße Strafreden anzurathen, fondern vielmehr liebreiche, fanfte mit herzlichem Bedauern begleis tete grundliche Belehrungen und Ermahnungen. Man stelle ihnen die Gewißheit und Schrecklichkeit ihres Uebels vor Augen, und zeige die Mögliche keit der Besserung.

5) Der Prediger ermude in biefer Beschäftigung nicht. Wer bas eine Jahr fich nicht befferte, giebt vielleicht im nachsten Jahre ben Ermunteruns gen Gehör.

§. 20.

4) Berhartete und Ruchlofe.

Der Mensch, welcher ber Leibenschaft lange und ohne Ginschränkung frohnt, gerath endlich in den Zusstand einer ganzlichen Berhartung, worin jede Emspfänglichkeit furs Gute ausgeloscht ift. Beispiele lies ferte Sallustius in seinem Catilinarischen Kriege, Lastung, Guetonius, die biblischen Schriftsteller, die neuere Geschichte, und die Worfalle des gemeinen Lebens.

Bei folden Nohen und Ruchlosen kann der Predis ger felten etwas ausrichten.

Sind ihre Thaten ber Frechheit unläugbar gewiß, fo rebe er fie hart an. Schonung mare hier am une rechten Orte. Matth. III. 7.

Die einzige Art, ihrem Gemuthe beizukommen, pflegt nur dann ftatt zu finden, wenn durch Tod, burch Schmerzen, burch granfenvolle Schlage des Schicks fals heftige Erschutterungen voran gegangen find. Dies sen Zeitpunkt benutze ber Prediger, und rede von ben Strafen ber rachenden gottlichen Gerechtigkeit. Die Materialien zu solchen Anreden liefern Luc. III. 9. Matth. VII. 19. Matth. XXV. 41. Marc. IX. 43. 44. Gal. VI. 7. 2 Thess. I. 7-10. Ps. V. 5-7. Ps. VII. 12-14. Hebr. X. 26. 27.

Sollten diese Borftellungen einigen Gindruck ges macht haben, so laffe fich der Prediger durch die Freus de, etwas gewürkt zu haben, nicht hinreifen, zubald über ihren Zustand zu beruhigen. Der Verhürtete lerne erft, sein moralisches Glend nach seiner ganzen Schrecks lichkeit tief zu empfinden. Ursachen dieser Behandlung.

Ein zuverlässiges Mertmal ber murklichen herzelichen Reue ift, wenn der bisher Ungebesserte mit eigener Anklage seiner selbst offenherzig seine, auch verbors gene, Mishandlungen dem Prediger gesteht, Luc. XV. 21., wenn er alle Entschuldigungen und Rechtfertiguns gen verwirft, und Neigung zum stillen einsamen Nachebenken sich zu erkennen giebt.

Damit diese Traurigkeit nicht in Berzweifelung übergebe, Matth. XXVII. 3-5, so fange der Prediger nach und nach an, seine Betrachtung auf Gottes Barmherzigkeit hinzuleiten. Jesaia. I. 16-18.

G. 21.

5) Miffethater. a) Bum Tode Berurtheilte.

Uebelthater, denen die hinrichtung zuerkannt wird, find theils als Traurige, theils als Sterbende, theils als Berbrecher zu behandeln, die den Tod vers bient haben.

Mofers lette Stunden hingerichteter Perfonen. Stutts garb 1767.

Unterhaltungen fur gefangene Miffethater. Burich 1772.

Millers Anweis. jur weif. und gemiffenhaften Verwaltung des evangel. Lehramts. Seite 189-208.

Munters Betehrungsgeschichte bes Grafen Struenfee.

Der Prediger bei Delinquenten - - von C. 26. Demlet-

Calfeld's Beitrage - - Sannover. B. 4. Seft 1.

Gilb. Bauer's viertägige Bubereitung eines jum Tode vers urtheilten Maleficanten. Augsburg 1785.

Iteber bie Art, wie man jum Tode verurtheilte Uebelthater, porzüglich aber verflocte Bofemichter in ihren legten Stunden behandeln foll, aus physiologischen Grunds fagen, von R. v. Ecartehausen. Munchen 1787.

Da die Berbrecher gewöhnlich so roh find, bag es ihnen an allgemeinen moralischen Begriffen fehlt, so sollten die Obrigkeiten nicht erst wenige Tage vor der hinrichtung, sondern schon während der Untersuchung. Geistliche den Delinquenten zusenden. Nütlicher ist es, wenn nur ein Geistlicher bei demselben Delinquensten bies Geschäft übernimmt. Hauptregeln sind fols gende.

1) Der Prediger erwerbe fich die genaueste Renntnig feines Praparanden aus ben Gerichtsakten, aus dem Berichte bes Kerkermeisters, aus den eigenen Erzählungen des Miffethaters, und aus den Schils berungen der Personen, die ihn vorher kannten.

Wie verfiel der Werbrecher in feine lette That? Ift Die Lasterhaftigkeit habituell? U. f. f.

2) Der Prediger erscheine dem Miffethater in der Geftalt eines Menschenfreundes.

38 Fünfter Theil der Paftoraltheologie.

- 3) Der Prediger mache fich einen Plan über ben Unfang, Ginleitung, Fortgang und Wurkungen feiner Unterredungen.
- 4) Er laffe fich nicht in die Untersuchung über bie geschliche Rechtmäßigkeit bes Urtheils ein, 3. B. wenn ber Delinquent solche Gage für sich anführte, wie sie in dem Buche des Beccaria dei delitti et delle pene siehen. Der Prediger sage vielmehr, der Delinquent muffe seine letzten Stunden dazu anwenden, daß er in jener Welt nicht noch uns glücklicher werbe.
- 5) Wenn der Delinquent ein Staatsverbrecher ift, Erziehung und Kenntnisse hat, aber ein Naturalist senn will, so muß sich der Prediger mit ihm in einen Kampf einlassen. Zum wenigsten kann der Prediger so viel sagen, daß seine natürliche Religion ihn nicht habe abschrecken konnen, sich so schwer an dem menschlichen Geschlechte zu versündigen.

Bill der Miffethater gar keinen Bufpruch ber Meligion annehmen, fo überlaffe man ihn feinem Gigenfinne. Inzwischen ift es nutlich, wenn ihn ber Prediger bemuthigen, und die Schwache seiner Einsichten ihm zeigen kann.

6) Bei ben Unterrebungen mit gemeinen Miffethatern fallen biese Schwierigkeiten hinweg. Die Tobess furcht macht sie bicgsamer. Anstatt sie mit einer andern Welt zu bedrohen, mache man irgend einen Naturtrieb, z. B. Liebe zu ihren Kindern, bei ihnen rege. Wegen ihrer völligen Unwissenheit

muß man fie wie Kinder behandeln. Giehe den 2ten Theil ber Pafferalth.

Bleibt der Delinquent aus Widersetlichkeit gang flumm, so laffe man ihn ohne Troft sterben. Aber vielleicht findet sich noch eine Seite, von welcher er erweicht merben kann.

7) Sanguinische Gemather, besonders Kindermors berinnen, zerschmelzen leicht in Gefühlen der Reue. Man hate sich, ihre Phantasie durch Bilber noch mehr aufzuregen, und beschäftige vielmehr ihren Berstand, um eine grundliche Sinnesanderung hervorzubringen.

6. 22.

Fortfegung. Allgemeine Erinnerungen bei allen Arten der Delinquenten.

- 1) Man barf die Bernhigung über die Schrecklichkeit ber auszustehenden Todeoftrafe nicht zu weit aussehnen. Bemerkung der vielen in diefer Rucksicht begangenen Fehler. Denn der Miffethater foll ja zur Strafe, zur Aufrechthaltung der Gesetze sters ben.
- 2) Der Delinquent muß seine bisherige Gesinnung ernstlich vor Gott bereuen. Jerem. III. 13. Der Prediger führe ihn auf die Ursachen seiner That, und auf seine vorige Lebensweise zuruck, um es ihn einsehen zu laffen, daß Berachtung der Religion, Ungehorsam gegen Eltern und Lehrer, u. s. f. ben Grund zu seiner Verwilderung legten.
- 3) Man belebe die hoffnung und Liebe gur Gottsees ligteit, burch eindringende Worstellungen, wenn

40 Funfter Theil der Pastoraltheologie.

man z. B. die Gefangennehmung als einen Beweis ber gutigen Borfehung schilbert, die ihn fur die Ewigkeit noch retten will; wenn man ihm bemerkelich macht, wie wenig feine bisherige Lebensweise ihm zum Glucke, zum froben heitern Sinne vershalf, u. s. f.

- 4) Dann folge ber formliche Unterricht, welcher nach ber Berschiedenheit ber Delinquenten modificirt werden muß. Die diese Unterweisung eingerichtet werden muffe, lehrt die Katechetik.
- 5) Soll ber Prediger den Delinquenten zur hinrichs tung begleiten? Diese Frage ift verschiedentlich beantwortet.
 - (Sturm) lieber die Gewohnheit, Miffethater durch Predis ger gur Sinrichtung begleiten gu laffen. 1784.

Ich halte es fur mahre Grausamkeit und Barbarei, wenn man allen Delinquenten den letzten Zuspruch bes Predigers versagen wollte. Man mache nur einen Unterschied.

Nicht ber werbe begleitet, welcher alle Belehrung ber Religion verschmabete, welcher rob war, und rob blieb. Granbe bieses Urtheile.

Mur der werde begleitet, welcher ben letten Bus fpruch feines bisberigen Lehrers und Predigers verlangt. Alsbann hute fich aber der Prediger, auf dem Schaffot den Delinquenten feelig zu preisen. Nachtheilige Folgen davon. Ift's anzurathen, daß der Prediger oder der Delinquent von dem Gerichtsplate berad eine Anrede an das versammelte Bolt halte? — Es ift aus mehreren Urssachen sehr nachtheilig, wenn der Prediger dahin ars beis

beiten wollte, bag ber Delinquent als ein helb mit heiterer froher Mine sterbe. Auch barf bas Mitleiden ber Zuschauer nicht zu sehr erweckt werden.

§. 23.

b) Gefangene und Buchtlinge.

Die Gefangenen sind entweder nur auf gemisse Jahre, oder für ihre ganze Lebenszeit Jüchtlinge. Beide Arten derfelben fordern den moralischen Beistand des Pres digers auf. Diejenigen, welche nach einer gemissen Zeit aus dem Zuchthause entlassen werden, kommen gewöhnlich verschlimmerter zuruck, als sie hinein getreten waren. Die Ursache liegt in dem Beisams mensenn verdorbener Menschen, welches sich nicht ganz abandern läßt.

Im Allgemeinen auf die Gefangenen zu wurken, bat ber Prediger oft Gelegenheit.

Konnte ber Prediger in Anschung bes Localen, Physischen und Deconomischen bessere Ginrichtungen treffen, oder nutliche Vorschläge den Obern vorlegen, um den Gefangenen gesundere Speisen zu verschaffen, u. f. f.: so wurde er sich der Gefangenen Liebe erwer, ben, und dadurch seinen Ermahnungen einen glucklischern Eingang sichern.

Er fuche vorzüglich biejenigen Gefangenen zu ges winnen, welche ben Ton in ber Gefellschaft angeben, und die mehrsten Talente besitzen.

Die lagt fich bies bewerkstelligen? Bortheile bavon.

€ 5

42 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

Jeber einzelne Berbrecher erfordert feine besondere Bearbeitung, je nachdem fein Berbrechen, fein Charracter, und ber abrige Zustand beschaffen ift. *

- Wie fann ein Lebrer an einem Gefängniffe, barinnen More ber und Miffethater Lebens ober Leibesftrafen erwarten, feine offentlichen Bortrage und Catechifationen fo eine richten, baß fie benen (ben) Gefangenen nublich, und feinen andern Buhotern erbaulich werden. Lubed 1784.
- Ueber die moralische Berbefferung der Buchthausgefangenen, infonderheit durch den für sie bestimmten Prediger, von H. With Wagniß halle. I St. aus der 2 Sammlung b. homil. Abhandl. und Aritifen. 1785.
- Heber die moralifde Berbefferung der Budthausgefangenen, von S. Bth. Wagnig. Salle 1787.
- Somard : Ueber Gefangniffe und Buchthaufer. Aus bem Engl. überfest. Leipzig 1780.
- Memoire sur les moyens de corriger les malsaiteurs et faineans à leur propre avantage, et de les rendre utiles à l'état par le Vicomte Vilain. 1775.
- Betrachtungen und Gebete fur Gefängniffe, von J. G. Buris hardt. hannover 1792.
- Der Chrift im Rerter, ober religiofe Betrachtungen und Gebete für Gefangene und jum Code verurtheilte Miffe. thater, von J. F. Chriftmann. Tubingen 1794.
- Warum werden fo wenige Straflinge im Budthaufe ges beffert? Leipzig 1802.

9. 24.

* Ju ben Borlefungen werden einzelne Falle vorgelegt, und bie Aufgabe ertheilt, den Weg zu bestimmen, den die Besarbeitung des Seelforgers nehmen mußte.

S. 24.

Seelforge bei Gefunden III in Unsehung befonderer Gemutheverfaffungen und Schickfale. 1) Begludte.

Unerwartete, außerordentliche gluckliche Ereigniffe dffnen bas herz den frobern Empfindungen des Wohle wollens. Der Seelforger verfaume diefe gunftigen Ausgenblicke nicht.

Er ermuntere die Glücklichen jur Dankbarkeit ges gen Gott. Er befestige durch die frohe Begebenheit ben Grundfat, in kunftigen Leidenstagen nie den Muth vers lieren zu durfen.

Er mable einen ichieflichen Uebergang gu ber Ers munterung, bas empfangene Gluck mit Beisheit ans zuwenden.

Er zeige die nahere Verbindlichkeit zum Bohlthun. Sagt der Beglückte, daß er dazu bereit sen, so nenne ihm der Prediger sogleich einen würdigen Gegenstand der Wohlthätigkeit, z. B. Waysen, Witwen, verarmte Handwerker, öffentliche Anstalten, die einer Untersstützung bedürfen, u. s. f. f.

§. 25.

2) Leidtragende , Betrübte.

In Unsehung der Traurigen giebt es eine große Berschiebenheit, die ber Prediger nicht aus ber Ucht laffen barf.

1) Der Prediger untersuche erft, ob eine Erdfinng wohl angebracht fen. Bergartelte, Weichlinge, Stifter ihres eigenen Unglucks klagen auch; manschen ift bas Klagen zur anbern Natur geworsten. — Den Murrenden muß gesagt werden,

44 Fünfter Theil der Paftoraltheologie.

daß ihre Klagen aus Mistenntniß gewohnter gotte licher Wohlthaten, aus allzugroßer Eigenliebe, aus einem erträumten Ideale menschlicher Glücksfeeligkeit, aus Heftigkeit ber Begierde, aus Mansgel des Muths, u. s. f. entspringen. Trosten wäre bier ein Misbrauch.

- 2) Ift körperliche Schmache bie Ursache bes Transrens, so bewege man den Unmuthovollen, der Bulfe eines Arztes sich zu bedienen. hat die Seele einen hang zur Betrübniß, so such der Prediger durch sanfte Begegnung, durch gedulbis ges Anboren der vorgebrachten Klagen u. s. f. bas Zutrauen zu gewinnen. Dann erforsche er die Mittel, wodurch eine Erheiterung des Gemuths gehofft werden kann.
- 3) Die außern Ursachen ber Traurigkeit sind folgende Unglücksfälle und Leiden: Tod der Eltern, Ehegatten, Kinder, Geschwister, und Anverwandsten; Gebrechen des eigenen Körpers, Blindheit, Taubheit, Berlust des Gehors, u. f. f.; Gebrechen dieser Art an geliebten Anverwandten; Verlust der Guter durch Betrug, durch Krieg, durch Feuersbrunft u. f. f.; Berlust der außern Ehre, Schande der Kinder und Anverwandten.
- 4) Diese Traurigen konnen nicht auf einerlei Art behandelt werden, weil Stand, Erziehung, Tems perament, Borkenntniffe, und die Grade des emps fundenen Unglucks so sehr werschieden find. Nach dieser Berschiedenheit überdenke der Seelsorger die Modisicationen, mit welchen er die Aufgaben, die

Leidenden ju beffern und zu beruhigen, befriedis gen will.

5) Allgemeine Trostgrunde bietet die Lehre von der Borsehung, von Gottes Eigenschaften, von der Erlösung Christi Joh. III. 16, und vom ewigen Les gen Leben dar. — Der Prediger führe den Leidenden auf seine eigene Lebensgeschichte zurück, daß Gottes Worsehung es immer mit ihm wohl machte, Rom. VIII. 28. Ps. CVII. 43. Ps. CIII. 2. 3. 4. Ps. XLIII. 5. Er belehre ihn, daß Gott alle unfre Leiden nach dem Umfange unsver Krüste abmist. 1 Cor. X. 13. 2 Cor. XII. 9.

Daburch ermuntere er ben Leibenden gum herze lichen Wertrauen auf Gott, aber auch gur weisen thatigen Unwendung feiner Rrafte.

- 6) Ein hauptgeschaft bes Seelforgere besteht in bem Bestreben, die Vortheile ber Leiden dem Betrübten anschaulich abzubilden. Die Leiden haben große unverkennbare Bortheile
 - a) in Rudficht auf unser irbisches Glud find sie oft nothwendige Bedingungen unsers nacht herigen Bohlstandes. Dhne von seinen Brus bern gehaßt, verrathen und mishandelt zu werden, wurde Joseph nicht jene hohe Stufe der Ehre erstiegen haben. In der Schule der Werfolgung wurde David erst zu einem der grösten Helden und Regenten gebildet.

Man febe meinen Berfuch einer moral. Unwendung bes Gefehes ber Stetigfeit. Celle 1801. S. 3. Seite 20-33.

46 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

- b) In Rucksicht ber Erkenntnis. Durch Leiben lernen wir erft alle Dinge biefer Welt in ihren wahren Beziehungen auf und, die Unvolloms menheit der irdischen Guter, unsere Bedürfs niffe, Fehler, Mängel und Schwächen recht fennen.
- c) In Rucksicht ber Disciplin. Widerwartig= feiten hindern viele Thorheiten und Uebereis lungen, und brechen die Gewalt der Luste und Leibenschaften.
- d) In Rucksicht ber Religion erwecken die Trubs fale ein Berlangen nach geistigen Gutern, und erhöhen den Werth dessen, mas die Resligion lehrt und verheißt I Petri I. 7. IV. 12. 14. 2 Cor. I. 3-5. 2 Cor. V. 2. 4. Rom. VIII. 22. 23.
- e) In Rucficht auf die ethische Bilbung. Biele Tugenden laffen sich ohne Leiden gar nicht, benfen. Ohne eigene Kraftanwendung, die nur durch Kampf und Widerstand gedeiht, ist keine Tugendubung, und also auch keine Vervolls kommnung der Tugend möglich.
- Millers Hiftorifc moralische Schilderungen. Th. III. Geis te 797-858.
- 3. L. Mosheims Sittenlehre ber heil. Schrift. Neun Theile. Helmstädt 1753-1770. in 4. Bierte Austage. Dafelbst VI. Seite 524-540.

6. 26.

- 3) Schwermuthige, Augefochtene, Erwedte.
- 4. 1) Die Schwermuth, die zulest in Melancholie und Raferei überzugehen pflegt, hat gewöhn, lich Stolz und gefrankten Shrgeitz, unglückliche Liebe, übertriebene Anstrengung ber forpers lichen und geistigen Kräfte, und übertriebene Schätzung der irdischen Guter zu Quellen.
 - 2) Die Kennzeichen ber Schwermuth find, wenn ein Mensch von seinen bisherigen Belustiguns gen auf einmal zurudweicht, stets die Gins samteit sucht, an Nichts mehr Gefallen findet, einen finstern stieren Blick zeigt, und in Buschern zu grübeln anfängt.
 - 3) Auf diese Rennzeichen achte der Prediger, und dann kann er hoffen, gleich bei der erften Entstehung den hang zur Schwermuth zu vers tilgen. Er suche baher diese Unglücklichen auf.
 - 4) Der Prediger rede mit ihnen freundlich, um ihr Zutrauen zu gewinnen. Bon der einen figirten Vorstellung, die ihnen so schädlich wird, ziehe man sie durch Erzählung, durch Berstreuung, durch Reisen, durch Ortsvers anderungen, durch Berwickelung in Geschäfte ab, so wie überhaupt durch Hinleitung der Ausmerksamkeit auf einen andern Gegenstand.

Bergl. meinen Berfuch einer mor. Anwend. des Gefetes ber Strigfeit. J. 23. Geite 243 - 258.

Welche Mittel giebt es für diese Zwecke? Welche Worsichtigkeit muß hier angewendet werden? Welche Nicolis Mobificationen find ben verschiedenen Quellen der Schwermuth am angemeffensten? Davon in ben Borles sungen bas Speciellere.

- Bungefochtene beißen uns hier biejenigen Christen, welche wegen ihrer geistlichen Unvollkommenheiten außerst unruhig und angstvoll sind. Sie verdienen bes Predigers theilnehmende hulfe. Die Ursachen eines solchen Zustandes liegen in mangelhafter Res ligionöfenntniß, in ihrem vormaligen Verhalten, in ihren körperlichen Dispositionen, in Krantheisten, in unglücklichen Zufällen, und in äußerlich schlechten Umständen. Was die letzt genannten Ursachen betrifft, so sindet das vorher gesagte hier Anwendung. Jetzt sehen wir auf die beiden ersten Ursachen, und bemerken uns folgende Regeln des Werhaltens.
 - 1) Bei denen, welche an der Allgemeinheit der Gnade Gottes zweifeln, suche man ersts lich die Grunde ihrer Meinung (Rom. IX. 13-15. 16. 18. 22. 23. 2 B. Mos. XXXIII. 19.) zu erforschen und zu widerlegen. Dann zeige man die Allgemeinheit der gottl. Barmherzig: keit aus kraftvollen Sprüchen, 3. B. Ps. CIU. 8-14. Ps. CXXXVI. 1. 1 Timosh. II. 4.
 - 2) Bei benen, welche an ihrer Seeligkeit angste lich zweifeln, stelle man die Taufe und bas Abendmahl als ein Unterpfand der gottlichen Berheißungen vor. Ift die Borftellung berreschend, ihre Sunden waren zu groß, als daß sie jemals ihnen vergeben werden konnten: so erher

erhebe man ben Werth und die emige Rraft ber Erlofung Christi fur alle, die sich redlich beffern wollen, benn Gott ift ber Vater ber Menschen.

3) Wenn die Urfache der ängstlichen Traurigkeit in dem vormaligen Berhalten liegt, so kommt es darauf an, ob das gestiftete Uebel sich gang ober zum Theil wieder gut machen läßt. Luc. XIX. 8 – 10.

Können die schweren Folgen der Berfundis gungen nicht aufgehoben werden, wie bei den Wollustlingen, u. f. f.: so muffen diese Persos nen aufgefordert werden, die Folgen ihrer Thaten als gerechte Strafen zu betrachten, und zur gründlichen Besserung ihrer Gesins nung anzuwenden.

- 4) Bei benen, welche bas Andenken an ehemas lige Missethaten, wie eine alte Wunde von Zeit zu Zeit schmerzet, sind folgende Ausssprüche zu gebrauchen. Ps. L.I. 5. Ps. CIII. 8. Ps. XXV. 6 und folg. Ps. CXXX. 7. 8. Jes. XLIII. 25. Jerem. III. 12. Ezech. XVIII. 21. XXXIII. 12. 1 Timoth. I. 13 15. Kom. VIII. 32. Luc. XIX 10. 2 Petr. III. 9.
- 5) Die sich ber Sunde wider den heil. Getst schuldig erachten, Matth. XII. 31. 32. Debr. VI. 4 6, muffen durch richtige Interpretastion beruhigt werden.
- E. Erweckte werden nach ascetischer Terminologie bies jenigen genennet, deren Gefühle und Rührungen Gräffe's Pastoraltheologie II.

50 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

in Absicht auf gute Entschließungen lebhafter werben.

Der Prediger rede ihnen fanft und liebreich ju, und belehre fie von den Abfichten Gottes.

Alber die Meisten, befonders sanguinische Gemüsther, vergessen die empfundenen Eindrücke leicht 5 B. Mos. V. 27. I Kon. XXI. 27. Luc. VIII. 13. Luc. XVIII. 23. Apostg. XXIV. 25. XXVI. 28.

Der Prediger muß fie daher ernftlich ermahnen, mit den bisherigen Ruhrungen fich nicht zu begnus gen, sondern eine grundliche Aenderung ihres Sinns mit Thatigkeit in sich zu bewurken.

§. 27.

4) Berhalten bei denen, welche in plofflichen Berlegenheiten den Rath Des Predigers fuchen.

Je mehr der Prediger das Zutrauen besist, um desto bfterer geschieht, es, daß in kritischen Fallen, wenn eine Entschließung gefaßt werden soll, die Eingepfarrten seinen Nath suchen, z. B. bei Verheirathungen, Prosessen, der Wahl des Gewerbes, Einimpfung der Blatstern, dem Kaufe und Verkaufe, wichtigen Unternehmungen, u. s. f. In der Zeit der Revolution wandten sich die Bewohner der unruhigen Gegenden oft an ihre Prediger, um Bestimmungsgründe ihrer Entschließungen zu vernehmen. Man muß hier einen doppelten Unterschied bemerken. In solchen Fällen, wo die Psicht entscheidt, dringe der Prediger gerade zu darauf, daß nach dem Gewissen gehandelt werde, ohne Nücksicht auf

Bortheil oder Lebensgefahr Apostelg. IV. 19. V. 29. Daniel VI. 10 - 16.

Sierbei von ben Colliftonsfallen. Moralifde Aufgaben für bie Jugend, jur Uchung und Schärfung ber fittlichen Urtheilstraft, nebft Grundlinien zu einer vollftändigen Theorie der Colliftonsfalle, für Lehrer, von Joh. Georg Schollmever. Als Anhang jur aten neubearbeiteten Ausg. des Catechismus der fittl. Bernunft. Leipzig 1802.

Eine andere Bewandniß hat es mit den vorgelege ten Fragen, wo Weltklugheit das Amt der Entscheidung verwaltet. Fehlt es dem Prediger an den speciellern Einsichten, auf die es gerade ankömmt, so lehne er die Beantwortung von sich ab, und verweise an Sachstundige. Wenn aber auch die gehörige Kenntnis da senn sollte, so sehe der Prediger erst zu, ob er es mit geschwäßigen, und schwachen offenherzigen Personen zu thun hat.

S. 28.

Seelforge bei den Gefunden IV in Anfebung der Bermogensumfiande.
1) Bornehme, 2) Reiche, 3) Mittelftand.

1) Gegen Vornehmere beweise ber Prediger, daß er mit den Rucksichten nicht unbekannt sen, die ihr Stand sich zueignet; aber er sen nicht kriechend noch sclavisch gefällig. Handelt zum Beispiele der Wornehmere unrecht, und fragt ihn noch wohl gar um seine Meinung, so tadele er das Unrecht gerade zu, ohne Menschengefälligkeit. Matth. XIV. 3. 4. — Alber zugleich hate sich der Seelsorger, daß er nicht aus unzeitigem Gifer Dinge perdamme, die

52 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

entweder unbedenklich find, oder beren moralische Seite noch problematifch ift.

Sierbei von den Hofpredigern Den Bornehmen muß befonders die Pflicht eines

guten Beispiels eingescharft werben.

2) Die Reichen ermuntere der Seelforger bei jeder fchicklichen Gelegenheit zur Wohlthätigkeit, zur Demuth, zur Schonung gegen die Aermeren und Untergebenen.

Bemerfung ber verschiedenen Ginkleidungen, und Ginleitungen, mit welchen bies geschehen kann.

3) Die Mitglieder des Mittelftandes find vorzüglich an die Bortheile ihrer Lage zu erinnern. Großer Bortheil dieses Berfahrens.

Die verschiedenen Stände und Claffen ber burgerlichen Gefellschaft haben eigenthumliche herrsschende bose Sewohnheiten und Lafter, welchen der Prediger entgegen arbeiten muß. Wie ist dies bei Gesellen, Zunften, Ackerleuten, Tagelohnern, Soldaten, Matrofen, u. f. f. auszuführen?

Bu ben Tugenben, wozu jeder Stand insbeson, dere verpflichtet, (3. B. zur Treue bei den Dienstebothen, zur Tapferkeit bei ben Soldaten, u. s. f.) muffen die Eingepfarrten auch insbesondere ermunetert werden. Welches sind die Beranlassungen, Worfalle und Gelegenheiten, welche diese moralisschen Bearbeitungen begunstigen? Welche Mittel sind alsdann zu empschlen?

§. 29. 4) 21 m €.

Das Christenthum verpflichtet offenbar Ieden unter seinen Betennern zur Wohlthätigkeit. Daher machten sichs schon die ersten Christen zum Gesetz für die Armen zu sorgen. Apostg. VI. 1-5. Köm. XV. 25. 26. Gaslat. II. 10. 2 Corinth. VIII. 1-9. Der Prediger muß sich des Armensens mit vorzüglicher Sorgfalt annehmen, wohin auch die Kirchen Dronungen bestimmt hinweisen.

- 1) In den mehrsten Gemeinden bestehen gewisse Ansstalten zum Bortheile der Armen. Der Armenkasten hat in manchen Gemeinden zinstragende Capitale, oder den Ertrag des Klingebeutels, oder es sind auch gewisse Sammlungen wochentlich und monathe lich angeordnet, u. f. f. Der Prediger ist Aufsseher über diese Armenanstalten, und er muß ihnen die in Rücksicht des Locals und der Bedürfnisse beste Einrichtung zu geben suchen.
- 2) Um die beste Unwendung der Beitrage bestimmen zu konnen, beobachte man die Anzahl, den Unters schied, die Bedurfnisse der Nothleidenden, so wie auch die Quellen der Armuth.
- 3) Eine genaue Aufsicht ift nothig, wie die Wohls thaten von den Armen angewendet werden. Da die Armen von dem Vertheiler der Beiträge abhans gig sind, so kann die genauere Aufsicht des Predisgers manchem Misbrauche vorbauen.
- 4) Außer bemjenigen, was aus ben milben Stiftuns gen fließt, hat ber Prediger oft Gelegenheit, bem

Fünfter Theil der Pastoraltheologie. 54

Armen durch Rath, Fürsprache, Borschuffe u. f. f. au nugen. Go riß Gofrates ben Ariffarchus aus ben druckendften Berlegenheiten *, und fchutte ben Gutherus vor ben Rahrungsforgen bes Altere. Der Prediger fuche bem Urmen ben Unterhalt au erleichtern. Ungabe ber Mittel, wie bice gefches ben fonne.

5) Der Prediger befordere in ber Gemeinde eine chriftlich = weise und bauerhafte Wohlthatigfeit jum Beften der Urmen und ber Nachwelt. Dabin ges bort die Sorgfalt, ber Bettelei ber Muffigganger gu feuern. Betruger misbrauchen burch Brandbriefe, burch vorgegebene Betterschaben, burch falfche Attes ftate, durch gefliffentliche Nattheit, u. f. f. die Gutbergigfeit des Burgers und des Landmanns. Der Prediger entlarve diefe Betrugereien; er rede bavon in öffentlichen Vortragen, und in Privat : Gefpras chen; er rufe den Urm der Obrigfeit ju Sulfe.

Wenn Krantenhäuser, Werthäuser, und andere Berforgungeanstalten errichtet werben follen, fo ermuntere er bie Gingepfarrten gur Unterftugung folder Stiftungen, und lehre, wie die chriftliche Wohlthatigfeit mit Weisheit fich außern muffe.

- 6) Durch Diese Bemuhungen fichert ber Prebiger aberhaupt feinen Bortragen einen großern Ginflug. und die Armen, die fich burch ibn erleichtert fube
 - len .

^{*} Και μεν τας αποριας γε των Φιλων, τας μεν δί άγνοιαν, επειρατο γνωμή ακειθαι, τας δε δί ένδειαν, διδασκων κατα δυναμιν αλληλοις επαρκειν. phontis Memorabilia Socratis Lib. II. Cap. VII. VIII.

len, werden inebesondere seinen moralischen Bors ftellungen defto bereitwilliger ihr Ohr und ihr Berg offnen.

Refewit über die Berforgung der Armen. Roppenhasgen 1769.

Borfchlage jur murtlichen Verbefferung der Armenauftalten in der Stadt und auf dem Lande. Giegen 1777.

Macferlan über bie Urmnth, mit Unmerfungen von Sarve 1786.

Von Nochow über die Verforgung der Armen, 1789.

Das Sauptwerk in Diefem Face ift: (Bagemanns) Gittingifches Magagin für Induftrie und Armenpflege. Gots tingen 1786-1803. 5 Bande. 6ten Bandes 1 Seft.

Ueber die Pflichten der Seiftlichen und Scelforger in Bestehung auf die zeitliche Wohlfarth ihrer Unterthanen überhaupt, und der Armen insbesondere. Wier Abhands lungen über die von Sr. Hochfürft. Gnaden im J. 1788 an die Würzburgische Landgeistlichkeit gestellten Preissfragen (Bon M. Klett, Kp. Burkard, J. B. Deppisch, und J. Ab. Huberth.) Würzburg 1790. gr. 8.

Meber die Pflicht des Staates die Arbeitsamkeit zu beforbern, die Bettelei abzustellen, und die Armen zu versorgen, von Friedrich Grafen Spauer, Domherrn des Erzstiftes Salzburg, und des Hochstifts Passau. Salzburg 1802.
387 Seiten in 8.

Zweiter Abschnitt. Seelforge bei den Kranken.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Krankenbehandlung.

S. 30. Mothwendigfeit des Kranfenbefuchs.

Einen sehr wichtigen Theil ber Amtopflichten macht bie Seelsorge fur die Kranken aus. Es ift unerläßliche Pflicht fur ben Prediger, die Kranken zu besuchen, und biese Zeiten zu ihrer Besserung und Trostung anzus wenden.

Die Pflicht des gewiffenhaften Rrankenbefuchs

- 1) aus den Ermahnungen der Schrift, der Leidenden thatig sich anzunehmen. Rom. XII. 15. Jacob. I. 27. Matth. XXV. 36. 39. 40.;
- 2) aus den aufgelegten Verbindlichkeiten der Mocas tionen und Kirchen Dronungen. Fürstl. Sächs. Gos thaisch. L. O. P. III. pag. 30. Corp. Const. Magdeb. noviss. P. I. C. XI. p. 34. Coburg. Kirch : Ordn. in Corp. Juris Evang. Eccles. Joh. Jac. von Wosers. Zullichau 1737. 1738. p. 343. Codex Augusteus. Leipzig 1724. T. I. P. II. Seiste 831. 686. Heffenbarmstädtische Kirchem.

Seelforge. Zweiter Abschn. Erstes Rap. 57

Ordn. Seite 207. Chur: Braunschw. Luncb. Landes, Ordn. und Gesetze. Th. I. Calenbergischen Theils. Gottingen 1739. Seite 829. 164 – 170. Und and. mehr.

Die sich die Prediger zur Pestzeit verhalten sols len, zeigt das Generale Churfurst Joh. Georg des III zu Sachsen vom 6 Sept. 1680. in dem Cod. Augusteo. Tom. I. P. II. Seite 863-866;

- 3) aus der allgemeinen Berpflichtung der Prediger, das Seelenwohl ihrer Pfarrkinder auf jede mogeliche Weife zu befordern. Auf dem Krankenlager ift aber gewöhnlich der Mensch am ersten geneigt, die Ermahnungen und Lehren der Religion aufzusnehmen.
- 4) Es wurde mahre Graufamkeit fenn, wenn man ben Leibenben und Traurigen gerabe da, wo fie es am ersten bedurfen, den Troft der Religion verfagen wollte.
- 5) Der Prediger, ber ben Rrankenbefuch vernach, laffigt, verliert alle Liebe und alles Zutrauen feiner Gemeinde, und so beraubt er fich felbst bes beften Sulfsmittels, bie moralische und religibse Musbile bung seiner Gemeinde zu beforbern.

§. 31.

Michtigfeit Der Ginmurfe bagegen.

Die Einwurfe bagegen fliegen entweder aus Gemach, lichkeit, oder aus Furcht, ober aus Borurtheilen.

Die Gemachlichkeit hat hier gar feine Stimme. - Die Furcht angesteckt ju merben , lagt biese Entschul.

bigung horen: "ich bin es mir und ben Meinigen, ja .auch meiner Gemeine fculbig, mein Leben zu erbals .ten, um befto langer Gutes ju wurten." Das murbe man aber zu einem Kriegsmanne fagen, ber wenn man ibm über feine Blucht ber Feigherzigkeit Bormarfe machs te, die Entschulbigung gebrauchen wollte, daß er fein Leben aufspahren wollte, um defto langer Gutes gu marten! Erftlich ift nicht jede Rrantheit anfteckend, welche die Furcht dazu macht. 3meitene lehrt das Beis fviel so vieler Acrate und Prediger, daß auch Rrants beiten, bie murflich anfieckend werden tonnen, Mergten und Predigern, die ja nur eine furge Beit bei dem Rranten verweilen, nicht geschabet haben. Man muß nur die gehörigen Borfichtigkeiten anwenden, g. B. nicht mit leerem Magen, nicht im Edweiße zu den Rranten ju geben u. f. f. Und brittens, wenn Gefahr auch wurklich ba ift, muß man, was Pflicht ift, allen ans bern Rudfidten vorziehen. I Joh. III. 16.

Borurtheil ift die Entschuldigung, daß der Kranskenbeschuch doch nicht viel helfe, und die spate Buge dem Kranken und Sterbenden doch nichts nüte! Aber woher weißt du es denn, daß dein Kranker sterben wird? Woher weißt du es, daß die spate Buße nichts fruchte? — Thue du das deinige, was in deinen Kraften steht, und die Folgen, und den Ausgang deiner Bemühungen überlaß dem Regierer der Welt.

Niemepers handbuch für chriftl. Religionslehrer. Th. I. 1794. §. 308-310-

§. 32.

Dulfsmittel und Litteratur.

Das reichste Magazin ber Trofigrande enthalt die Bibel A. und N. T. Die biblifchen Schriftsteller theilen uns aufrichtig bas mit, was sie in ben mannichfaltigen Scenen ihres oft kummervollen Lebens als starkend empfanden.

Die Rirchenvater enthalten manches Brauchbare.

Das Studium der Pfnchologie ift dem Seelforger unentbehrlich. Mit Nugen wird er K. C. E. Schmid's, Jatob's, Hofbauer's, Morits, Pockels und Mauchart's hier ber gehörige Schriften gebrauchen. Zuverlässige Lebenss beschreibungen gewähren manche wichtige Aufschliffe.

Die in der Ginleitung jur Pafforaltheologie genanns ten Lehrbucher handeln theils furzer, theils weitlauftis ger von der Behandlung der Kranfen.

Scriver hat diesen Theil der Gelforge mit vorzugs licher Genauigkeit bearbeitet. M. Christian Scriver's Geelen : Schatz, Nierdter Theil. Leipzig 1684. 4. — Deffelben Herrlichkeit und Seeligkeit der Kinder Gotstes — im Leben, Leiden und Sterben — aus den — Conn : und Fest : Tages : Evangelien, — zum Druck übergeben von bessen Eydam M. Joh. Heinrich Hatz vecker 1685. 4.

Das Ganze ber Seelsorge umfaßt herrn Gottfried Olearii Anleitung zur geistlichen Seelen . Cur. Leips zig 1718. 4. Seite 809 bis 998 handelt von der Seels sorge bei den Kranken.

Ch. Drelincourt visites charitables. Gen. 1667.

60 Runfter Theil der Pastoraltheologie.

In den neuern Zeiten haben sich viele Schriftsteller mit diesem Theile der Pastoraltheologie beschäftiget. Auger den Beiträgen in den Journalen, Magazinen, Museums, Materialien, verdienen folgende Schriften erwähnt zu werden.

Becher über die Befuchung ber Kranten 1781.

Unterhaltungen fur Rrante, von der abfetifchen Gefellfchaft. Burich 1775. Zweite Aufl. 1778. in gr 8.

Parden Uebungen der Undacht für Kranke 1775. Neue Aufl. Sannover 1782.

Sextro über Materialien jum Religionsvortrag für Krante. Göttingen 1780.

3. N. A. Leuthners praktische Pastoral : Arzneis kunde fur Seelsorger zu hause, in der Rirche, bei Leis chenbegangnissen, bei Kranken und Sterbenden. Nurnsberg 1781.

Der Prediger bei Betrübten und Angefochtenen - von C. B. Demler Jena 1771.

Der Prediger an dem Krankenbette — — von C. M. Demler. Funfte Aufl. Jena 1788. Neue Aufl. 3 Th. 1791.

Beiträge zu ber Pastoraltheologie für angehenbe Landgeistliche von Christian Wilh. Demler. Jena 1783. Abhandl. 20-21 im zweiten Theile.

Geschichte ber moralischen Behandlung eines Krans fen von F. C. Schweigger. Erlangen 1790.

Chriftliche Unterhaltungen fur Leibende und Rranke, in Gebeten und Betrachtungen, von J. R. Rirschner. Bapreuth. 2 Theile. 1787.

Seelforge. Zweiter Abschn. Erstes Rap. 61

Berfuch über die Vortheile der Leiden und Widers wartigkeiten des menschlichen Lebens, zur Beruhigung meiner Bruder, von Joh. Sam. Fest. Berb. und verm. Auflage. Leipzig 1787. 2 Theile.

Beiträge zur Vernhigung und Aufflärung über biejenigen Dinge, die dem Menschen unangenehm sind, oder senn können, und zur nahern Kenntniß der leidens den Menschheit. Herausgegeben von J. S. Fest. Leipzig. 4 Bande 1788 – 1795.

(Niemeners) Philotas. Gin Werfuch zur Beruhis gung und Belehrung fur Leidende und Freunde der Leis benden. Leipzig. 3 Th. 1791.

Melantofil, ein Pendant zum Philotas des Herrn Niemeners, oder Beitrag zur Beruhigung fur Leidende und Freunde der Leidenden.

Handbibel für Leidende von J. Ap. Lavater. Winsterthur 1788.

Patricks erftere Troftschrift betitelt': Gemuthes faffung ober Rummers Gegengift. Mit Borrede übers fest von J. Tobler. Burich 1790.

The Sickman's Freind, or Helps for Conversation between the Sick and those who may attend them: to which are added suitable Prayers, by Jak. Stonhouse. London 1788. 12. Every Man's Affistent and the sick man's Freind, by J. Stonhouse. II. Ed. London 1790.

Lazarus von Vethanien, ein chriftliches Lesebuch für Leibende und Unzufriedene, für Zweifelnde und Brrende; für diejenigen, denen der Sedanke des Tos des Kummer macht, und die solchen zu Hulfe kommen wollen. In 3 Theilen von Jak. El. Troschel. Berlin 1791.

62 Funfter Theil der Pafforaltheologie.

Aleine Bibliothek fur Leibenbe und Migmuthige — Eine zweckmäßige Auswahl in brei Theilen. — Nebst einem litterarisch = kritischen Anzeiger aller bis jetzt ersschienenen Troft = und Beruhigungsschriften. Leipe zig 1795.

Mehrere Erbauungsbucher, welche befondere Arten ber Leiden betreffen, sehe man im Jenaischen Repertorium Nro. 4519-4539. von Katholischen Werfassern Nro. 4626-4636; in des Repertor. Fortsetzung, Weimar 1799. Nro. 4725-4733. Von Kutholisen. Nro 4892-4910.

Predigten zur Belehrung und Beruhigung für Leis bende, aus den Werken deutscher Kanzelredner gesammlet, von Gottlob Immanuel Petsche. 4 Bande. gr. 8. 1792. 1793. 1795. 1796.

Unterhaltungen in Predigten für Kranke, Urme, Schwermuthige und Trostbedurftige, von Joh. Brunner, Pfarrer am Spital zu Zurich, und Mitglied der asketischen Gefellschaft. 2 Bande. Zurich 1800. 8.

Paraclet, oder vermischte Gedanken, Erfahrungen, gute Rathe, Erdftungen, Winke und Warnungen für Leibende, von einem Leidenden. Gin Auszug-aus feis nem Tagebuche. 1799. Augeburg, in 8.

S. 33.

Dittel, um das Butrauen des Rranten gu geminnen.

Die erste Sorge bes Predigers sen bahin gerichtet, bas Zutrauen bes Rranken zu gewinnen. Urfachen bies fer Vorschrift.

Folgende Sulfsmittel führen jur Erreichung Dieses Zwecks.

1) Man

Seelforge. Zweiter Abschn. Erstes Rap. 63

- 1) Man bezeuge bem Kranken mit liebreichem Tone, fanfter Stimme und andringender Berglichkeit bie Theilnehmung bes Mitleids.
- 2) Man widerspreche dem Kranken nicht gleich, wenn er sagt, daß er schwer, oder außerordentlich schwer leibe.
 - Briefe eines Menschenfreundes an befummerte und leis dende Mitmenschen. Dienet einander ein jeglicher u. f. f. 1 Petr. IV. 10. Glogau 1800, flein 8.
- , Mein Verfuch einer moral. Anwendung bes Gefetes bet Stetigleit 1801. Abidin. 2. § 24.
- 3) Der Prediger sage dem Kranken, daß er als Dies ner der Religion komme, welche den Traurigen getröstet wissen will. Matth. XXV. 36. Jac. I. 27. Pred. VII. 3 – 5.
- 4) Damit der Kranke alle Besorgnisse entferne, die ihn abhalten konnten, das mas ihn drückt zu seiner Erleichterung offenherzig zu gestehen, so außere der Prediger den Grundsatz, daß der Prediger zur strengsten Verschwiegenheit verpflicht tet sen. Nothwendigkeit dieser Maaßregel.

Sierbei von dem Beichtfiegel (Sigillo confessionis.)

- Joh, Balth, Wernheri Principia Juris Ecclesiastici Protestantium instruendo inprimis pastori adornata, Goerl. 1742, 8, Seite 110.
- Carpzovii Jurisprudentia Consistorialis, cum additamentis Bayeri. Dresd. 1718. f. 199. 200. Dubravii Hist, Bohem. L. XXIII. p. 150.
- Bergl. Pafforaltheol. Theil 4. Seite 295. 296.
- 5) Der Prediger rede nicht gleich vom Tobe, und Grabe, und Gerichte, fondern laffe dem Aranten

64 Fünfter Theil der Paftoraltheologie.

im Anfange die Vorstellung von der Möglichkeit der Genefung. Hoffnung erheitert die Seele. Masterialien für alle Theile der Amtsführung — — Band 3. heft 3. Seite 350. 351. Welche Aussnahmen waren hierbei zu gestatten?

6) Man laffe ben Kranken seine Lebensgeschichte ers zählen, theils um burch eine Zerstreuung sein Gemuth von den Schmerzen abzuziehen, theils um ihn naher kennen zu lernen. Was ware zu thun, wenn der Kranke einsylbig und verschlossen ift?

6. 34.

Mabere Renntnig des Rranfen.

Den Rranken muß man suchen fennen zu lernen

- 1) nach seinem physischen Zustande, in Ansehung ber körperlichen Constitution, ber jestigen Kranksheit, beren Urfachen, ber Diat, bes Temperasments, u. f. f.;
- 2) nach feinem burgerlichen Zustande, in Unfehung feiner hertunft, feines Baterlandes, feines Gewerbes, u. f. f.;
- 3) nach feiner intellectuellen Beschaffenheit, in melchem Berhaltniffe fteben feine Geelenfrafte zu eins ander? Ift die Ginbilbungefraft herrschend? U. f. f.
- 4) nach feinem moralischen Buftande. Welche Reis gungen, Maximen find bei ihm bemerklich? Ift er rob, heftig, leichtsinnig? U. f. f.
- 5) insbesondere nach seiner Religionskenntnis. Wie ift diese in Ansehung des Umfangs, der Deutliche teit und Grundlichkeit beschaffen? Ift die Erzies hung,

bung, ber Schulunterricht, ber Umgang, bie Lecture u. f. f. die Urfache? Welche Mittel laffen fich anwenden, um bas Fehlende zu ergangen?

Bu biefer genauern Kenntniß gelangt man burch bftere Befuche und Unterredungen, durch Erkundisgung bei ben Krankenwärtern, und bei benen, welche ihn vorher kannten, und durch Zuziehung bes Artites.

6. 35.

Bon der Eroftung des Rranten überhaupt.

Nach den angegebenen Borbereitungen ift der Pres diger im Stanbe, auf die hauptzwecke seines Krankens befuche, Beruhigung und Befferung, glucklicher bingus arbeiten.

Troften heißt, durch absichtlich gemahlte und vers bundene Borftellungen der Seele eine folche Starte mits theilen, daß fie entweder die Uebel weniger empfindet, oder mit williger Standhaftigfeit erträgt.

Daß Borstellungen, auf die rechte Art genahrt, der Seele ein Gegengewicht gegen Uebel mittheilen kons nen, erhellet 1) aus der Natur unsere Spontaneität. Lebhafte Borstellungen grenzen oft an den Einfluß wurts licher Sensationen; 2) aus der Erfahrung. Cicero de sinib. V. 19. Apostelg. VII. 54-60. Die Irostung ist versschieden, je nachdem est entweder eingebildete, oder sols che Uebel sind, deren Druck zu hoch angeschlagen wird, oder solche, die wurklich so lastend sind, als der Leidens de aussagt.

§. 36. Eingebildete Uebel.

Die Classe berer, welche an eingebildeten Uebeln leiben, ist größer als man glauben follte. Go bildete sich Mority (man sehe seinen Anton Reiser) schwermüsthig ein, baß er auf dem Gymnasium ein allegemeiner Gegenstand der Verachtung sey. Man denke an diez jenigen, welche sich mit der Vorstellung, die Auszehrung zu haben, täglich quahlen. — Verschiedene Arten diez ser eingebildeten Uebel.

Das Gefchaft, folche Leidende ju troffen, befteht barin, bag man 1) wenn es möglich ift alle die Perfonen entferne, welche ben Betrubten in feiner Ginbilbung burch unzeitiges Bedauern ober durch unweise Reden bes ftarten; 2) bag man, wenn bies fich nicht thun laft, bies fen Gehulfen ber Ginbildung ben Ginflug benehme; 3) und die Betrübten von dem Ungrunde ihrer Borftels lungen überzeugt. Dies lettere gefchieht, a) wenn man ihnen Gelegenheit giebt, bas Gegentheil ihrer Ginbil= bung an fich zu erfahren; b) wenn man ihre Aufmerte famteit auf biejenigen torperlichen und geiftigen Rrafte. Rabigfeiten und Anlagen, ober auf Diejenigen Beffand. theile ihrer Befigungen und ihres Lebens hinheftet, mels de nicht ba fenn tonnten, wenn ihre Borftellungen ber Uebel mahr fenn follten; c) wenn man fie aus ihrer Lebensgeschichte überzeugt, daß fie fich in ihren Deis nungen und Erwartungen oft geirrt haben; d) wenn man das Urtheil der einfichtsvollesten und redlichften Manner, die es auf jeden Sall am beften miffen und beurtheilen fonnen, ju ihrer Belehrung ihnen vorlegt.

Seelforge. Zweiter Abschn. Erstes Rap. 67

6. 37.

Uebel, die größer gefchate werden, als fie murflich find.

Die meiften Leidenden find geneigt, ihre Uebel und Schmerzen für unerträglich zu erklaren, und ber Vorsftellung fich zu überlaffen, daß keiner auf der Welt, gleich ihnen, fo schwer litte.

Die Ursachen einer folden Bergrößerung find Uns wiffenheit, Bergartelung und Beichlichkeit, Eigenliebe und Ungeduld.

Um an ihrer Troftung zu arbeiten, führe man fie auf die Beispiele folder Kranken, die weit mehr litten. Man nehme diese Beispiele aus der Bibel, und nenne den hiob, Joseph, David, oder aus dem Magazine der Geschichte und des gemeinen Lebens.

Der Verweichlichung acbeite man baburch entges gen, bag man gur Standhaftigfeit ermuntert. Der Mensch fann viel thun, wenn er nur will.

Die Eigenliebe wird geschwächt, wenn bie Mans gel und Fehler gur lebhaftern Erkenntnig gebracht werden.

Die Vorzüge und Burfungen ber chriftlichen Ges buld muffen abgeschildert werben.

Man erhebe ben Werth der Guter, die fie murks lich befigen, aber gang verkennen.

Man troffet also biese Gattung der Leidenden, wenn man ihnen zeigt, daß ihre Uebel nicht so groß, so schmerzlich und furchtbar find, als sie aus ben genannten Ursachen sich selbst überreden.

\$. 38.

Uebel, die murflich fo fcmer find, ale ber Leibende ausfagt fie ju empfinden.

Bei diesen Kranken muß man anders verfahren. Die Hauptregel ift, bringe in die Seele ein Gegenges wicht, welches so viel leistet, daß sie von der Schwere nicht ganz nieder gedrückt wird. Dies geschiehet erste lich durrch die Belebung der Hoffnung, wenn man die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit und die Gewisheit ter Errettung anschaulich macht. Zu diesem Zwecke würken die Inductionen, die biblischen Exempel, die unerwarteten Begebenheiten und Veränderungen des eignen Lebens, und die Gründe, die aus den Lehren und Werheißungen der Religion hergenommen werden.

Das zweite leitende Princip in der Ardstung dieser Kranken liegt in der Ueberzeugung von der Nothwendigs keit und Nüglichkeit der Leiden. So trossete sich Suls zer durch die Nothwendigkeit der Leiden. — Mit einer andern Art der Nothwendigkeit trostete sich das Alterthum Epicketi Enchirid. Cap. 52. Ciceronis Consolatio. Ed. Bip. Vol. IX; und auch noch jeht der gemeine Mann.

Der Nugen der Leiden ift theils physisch, indem fie als Bedingungen den nachfolgenden Freuden vorherges ben muffen, so wie die Gewitter die Luft reinigen; theils ethisch. Bergl. §. 25.

§. 39.

Bon der Befferung überhaupt.

Der zweite Hauptzweck bes Krankenbesuchs S. 35. ift Befferung. Wolff

Wolff hat von der Befferung einen gang unrichtigen Begriff aufgestellt, *

Philosophia moralis sive Ethica, methodo scientifica pertractata, auctore Christiano L. B. de Wolff, Halae Magdeburgicae. Pars II. 1751. Cap. II. de modo emendandi voluntatem. § 153-245.

Wahre eigentliche Befferung besteht in der freien Selbstbestimmung ber Seele, nie etwas anders zu wollen oder zu thun, als was mit dem Billen Gottes, was mit dem Gesetze der praktischen Bernunft übereins ftimmt.

Einen Menschen bessern heißt also, ihm bazu bes bulflich werben, baß seine eigne Resterion sich auf bie innere Gesetzebung hinrichte, baß er sich das Gesetz mit Deutlichkeit aufstelle, daß er durch eigene vollzos gene moralische Thatigkeit seiner selbst als eines freien moralischen Wesens sich bewußt werde, und so die Werbindlichkeit lebhaft in sich fühle, dem sittlichen Gesetze alle seine Neigungen und Handlungen zu unterzwerfen.

Regative Bestimmung ber Befferung.

6. 40.

Bas der Prediger in diefer Sinficht thun muffe.

1) Der Prediger muß die rechte Erkenntnif ber moralischen Beziehungen mittheilen oder befordern. Ohne

^{* 3.} B. 5. 242 . . . immo ipsam bonitatem voluntatis parere pertinax male agendi ftudium, Beiche Bermirrung ber moralischen Begriffe!

70 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

Ohne Erkenntnif ber Fehler und Bergehungen läßt fich feine bessernde Reue benken. Das sittliche Gesetz muß nach seiner Nothwendigkeit, Allges meinheit, und nach der Reinheit seiner Triebfeder abzehildet werden.

2) Der Prediger fuche bas Bewußtfenn ber innern Berbindlichfeit recht lebhaft zu machen.

Dies geschicht überhaupt durch Sulfe der Relis gion. Gott ift heiliger unveränderlicher Schos pfer, Gesetzgeber und Richter. — Gottes Stims me ist das Gewiffen. Wie oft wurde es wohl uns terdrückt? — Schuld haftet am Innern deffen, ber das Gesetz übertritt — Die Gunde ist das größte, schrecklichste, schändlichste und furchtbarste Gift der Seele. — Angabe der Art, wie diese Bors stellungen eingetleibet und benutzt werden muffen.

3) Der Prediger fuche die Kraft ber Entschließung jur That zu vermehren.

Es gilt feine Entschuldigung, bag bie Tugenb ju schwer, und die Macht ber Gewohnheit und ber Neigung zu groß fen.

Der Menfch tann bie freie Gelbfibestimmung jum Guten ausüben; alfo muß er fie ausüben,

Man ermuntere ben Aranten, jest gleich einen Bersuch ber Selbstüberwindung zu machen. Der Kampf wird bei redlichem Willen gewiß mit Sieg getront; weil Gottes Geift Dulfe verheißt.

Man benutze die Beispiele berer, die in die grobs ften Laster versunken waren, und bennoch sich reds lich befferten.

Seelforge. Zweiter Abschn. Erstes Kap. 71

Freude Gottes und ber hobern vollfommenern Geiffer über einen Sunder, ber fich nun ber Tus gend weihet. Luc. XV. 10.

§. 41.

Dulfsmittel aus den Rrantheiten , das Gefchaft der Befferung in unterftugen.

Leiben und Krankheiten konnen zur disciplinaris schen Borbereitung und zur Erweckung der Ansmerksams teit auf die moralische Natur des Menschen benutzt werden. Wenn die physische Welt in der moralischen ihren Endzweck sindet, wenn ein heiliger Gesetzeber die ganze Welt regiert: so muß offenbar die Natur nähere hinleitungen zum Moralischen enthalten. Wir kennen überhaupt nur das genau, was sich erst in seinen Wärkungen und Folgen offenbart.

- 1) Man leite die Kranken auf die schlimmen, schmerze lichen Folgen, welche die Uebertretung des Gesfetzes bei ihnen gehabt hat. Nimm, kann man jum Luftlinge sagen, diese Züchtigung als einen Wink der Vorsehung an, daß du kunftig mehr auf das Gesetzachtest.
- 2) Der Prediger schildere die guten Folgen, durch welche fich die Zugend schon selbst dem Ungebil. deten empfiehlt. Pf. I. Xenophon. Memorab. Socrat. Lib. II. Cap. I. S. 21-34.

Einfluß diefer Worstellungen bei den tugendhafe ten und lasterhaften Kranken. Bei dem lettern pflegt tiefe Erschutterung zu folgen.

72 Bunfter Theil der Paftoraltheologie.

- 3) Da ber Leidende, sich selbst überlaffen, sehr ges neigt ift, in der Widerwartigkeit eine Bestrafung feines vorigen unmoralischen Wandels zu erblicken, (I B. Mof. XLII. 21.) so benute ber Prediger solche Regungen, eine aufrichtige Prufung des porigen Lebens zu befördern.
- 4) Man giebe zwischen bem jetzt gefühlten Schmerze, und ben Strafen ber Emigfeit eine vergleichenbe Parallele.
- 5) Benutung ber Trubfale ju ber Befestigung bes Gebankens, bag ohne ben innern Frieden bes Ges wiffens, und ohne bas Bewußtsenn bes gottlichen Wohlgefallens, bie irdischen Guter, Reichthumer und Freuden bem Menschen nichts helfen. 1 Joh. II. 17.
- 6) Das Wohlgefallen ber Gottheit wird erlangt, wenn ber Kranke fein Lager bazu anwendet, feine Uebertretungen zu erkennen, zu bereuen, in murk-lichen Tugenbubungen (z. B. andere zu ermahnen, Gebuld zu beweisen,) thatig zu fenn.
- 7) Die Nahe des Todes mache die Borftellung feiers lich, was die Seele in jener Welt fevn werde, wenn fie von allem innern Werth entblößt da ers scheint, wo nur innerer Werth guter Gefinnungen und handlungen galtig ift.

Diese Betrachtungen werben, wenn sie ber Pres biger auf eine bem Individuum angemessene Art anstellt, und durch den Ginfluß herzlicher Ermahs nungen verstärft, tiefe bleibende Gindrucke in dem Gemuthe bes Kranten zurucklassen.

Des

Zweiten Abschnitts

Zweites Kapitel.

Specielle Rranfenbehandlung.

Elasse I. Nach den Graben der Zurechnung, in wie fern die Kranken an ihren Leiden felbst schuld find oder nicht.

9. 42.

Unverschuldete Leiden.

- 1) Rur zu oft glaubt ber Mensch, daß er uns schuldig leibe, da doch seine Unvorsichtigkeiten, Uebereilungen u. s. f. es eigentlich waren, die ihn in Berwirrung brachten. Um solche Personen aus ihrem Wahne zu reißen, zeige ihnen der Prediger die wahren Ursachen, und erinnere sie überhaupt an die Gebrechlichkeit der menschlichen Natur I Konig. VIII. 46. Spruch. Sal. XX. 9. 1 Joh. I. 8.
- 2) Much ber Redliche ift oft bei harten Prufungen zu ber Worstellung geneigt, daß ihm Unrecht ges schehe. Dann werde bie Betrachtung veranlaßt, daß wir oft vieles an uns übersehen. 2 Sam. XII. 5.

74 Fünfter Theil der Paftoraltheologie.

- 3) Sind, menschlicher Weise zu urtheilen, die Leis den unverschuldet, so muffen die Wahrheiten nas her entwickelt werden, welche in folgenden Sprus chen enthalten find: Rom. XI. 33. Jesaias LV. 8. 9. Rom. VIII. 28. Bebr. XIII. 14.
- 4) Bei schweren körperlichen Berletzungen, die von ohngefähr den Leidenden trafen, muß die Lehre von Gottes allweiser Borfehung in ein helleres Licht gestellet werden Klaglied. III. 37. 38. Matth. X. 29. Pf. XXXVII. 24. Joh. XIX. 3. Joh. XI. 4. 40. Pf. LXXVII. 11.
- 5) Ram die Berwundung von einem boshaften Feinde, so führe man den Aranken auf das Beis spiel Jesu. 1 Petr. II. 21. 23. 2 Tim. II. 11. 12. 1 B. Mos. L. 20.

Stirbt ber Unschulbige durch bes Morbers Sand, so tann boch bie Seele nicht getobtet werben. Matth. X. 28. Rom. XIV. 8.

6. 43.

Berfchuldete Leiden durch Unwiffenheit.

Bem follte es unbekannt fenn, daß Unwiffenheit, 3. B. in der Diatetik, viele Krankheiten, und oft den Tob hervorbringt?

- 1) Bar die Unwissenheit überwindlich, ober unübers windlich? In wie fern lagt sich dies nach Bahrs scheinlichkeit ober Gewisheit beurtheilen?
- 2) Nach ber einmal bestehenden Ordnung ber Dinge machen die Naturgesetze gewisse Folgen nothwendig. Der Kranke klage also nicht die Vorfehung, sondern feine

Seelf. Zweiter Abschn. Zweites Rap. Cl. I. 75

feine Unwissenheit an. Er untersuche, ob er nicht' burch Versaumniß des Schulunterrichts darin uns wissend geblieben ift, was ihm jest die Krantheit zuzog!

- 3) Er muß fich bas Leiben jur Warnung bienen laffen, bamit er eifrig nach Erweiterung ber Kennte niß strebe. Joh. V. 14.
- 4) Der Kranke ift zu ermahnen, baß er seine Uebel bazu benutze, bei andern die aus Unwissenheit ents stehenden Leiden zu mindern, theils durch Warsnung, theils durch Werbreitung richtiger Eins sichten.
- 5) Dann kann er versichert fenn, bag Gottes vaters liche Gnade feine Fehler ihm verzeihen werbe. Apostelg. XVII. 30.

· S. 44.

Berfculdete Leiden durch Leichtfinn und Unvorfichtigfeit.

Vom Leichtsinn.

- 1) Der Leichtsinn ift schäblicher und verwerflicher, als man glaubt. Der Leichtsinnige ift zu jeder Ues belthat fahig. Beweise dieses Satzes aus dem gemeis nen Leben, und bei Gebilbeten aus der Geschichte.
- 2) Man überzeuge ben Rranten von ber Gefahr bes Leichtfinns aus ben Folgen, die er nun an fich felbft empfindet.
- 3) Der Prediger ermahne ben Leibenben, feinen bissherigen Leichtsinn als eine schwere Gunbe ernftlich zu bereuen.

76 Funfter Theil der Paftoraltheologie.

- 4) Der Prediger ftelle die Nothwendigkeit der Selbfts prufung vor, und brude ihm Wahrheiten, Grundsfätze, Maximen und Spruchwörter ein, die dem Leichtsinne ins kunftige entgegen wurken.
- 5) Er mache es bem Leidenden gur ernften Pflicht, ins fünftige vor leichtsinnigen Gesellschaften, vor Lustbarkeiten, Zerstreuungen, Unmäßigkeit, und allem sich zu huten, was bei ihm nach feiner bes sondern Lage zur Nahrung des Leichtsinns were ben kann.

Von der Unvorsichtigkeit.

Unvorsichtigkeit ift oft die Begleiterinn des Leichte finns; oft aber entstehet sie aus Schwäche. Das lette nehmen wir hier an.

- 1) Man barf fie nicht hart anreben, weil fie Mit-
- 2) Man muß, wenn fie felbft fich beftige Bormurfe machen, die in ihrem Buftande liegenden Entschuls bigungegrunde auffuchen.
- 3) Alles Unangenehme ftehet unter der Bulaffung Gottes. Amos III. 6.
- 4) Diefe Kranten find aber boch zu ermahnen, biefe Regel fich einzubrucken, bag fie kunftig mit bem Auge ber Borfichtigkeit auf alles feben, um bei fich und anbern Unglucksfälle zu verhuten.

§. 45.

Eigenfinn und Bermeffenheit.

Der Wigensinn ift eine der gefährlichsten Seelenfrankheiten, die sich durch Rrankheiten und Wiebermars tigkeiten oft sehr empfindlich bestraft.

Seelf. Zweiter Abschn. Zweites Rap. Cl. I. 77

- 1) Der Prediger zeige, bag ber Gigenfinn bie Urs fache bes jegigen Uebelo fen.
- 2) Beil der Eigenfinnige nicht fo wohl der Schrift, auch nicht den Rathschlägen verständiger Menschen, als vielmehr den schmeichelnden Reden der Verführer folgt, so benutze der Prediger die entgegengesetzten Aussprüche der Schrift Ephes. V. 6. Spruch. Sal. XXIV. 1. 2.
- 3) Dem Eigensinnigen, ber burch heftige Ereiferung sich schadet, stelle man die Pflicht ber Gelassenheit und Sanftmuth vor. Ephes. IV. 31. 32.

Von der Vermessenheit und Tollfühnheit.

Begriff derfelben. Am haufigsten fturzt fich der Tollfahne in Gefahren und Schmerzen. So handelte Pharao.

Befonders gehoren die hieher, welche, um fich zu rachen, Streitigkeiten und Duelle anfangen, und bas burch in Verwundung und Lebensgefahr gerathen.

- 1) Man trofte folde Frevler nicht zu fruh, fondern man fuche fie zur Beschämung und zur Erkenntniß ihrer Schuld zu bringen.
- 2) Man stelle ihnen beswegen vor, daß sie in Gottes richtende Regierung Eingriffe gethan haben Hebr. X. 30. und daß der heilige Weltrichter seine Oroshungen nicht unerfüllt lasse. I Sam. II. 30. I Sam. XV. 23. 26.
- 3) Man frage fie, ob fie mohl eben fo bereitwillig gemefen maren, ihr Leben fur Gottes Chre, fur bas Bekenntnig ber Wahrheit ju magen.

78 Fünfter Theil der Paftoraltheologie.

- 4) Der Duellant muß wie ein Gelbstmorder betrachs tet werden.
- 5) Er hat es fur eine große Gnade Gottes zu achten, daß er nicht in feiner rachfüchtigen Unbefonnenheit babin gerafft ift.
- 6) Er muß baber ernftlich Buge thun, alle Citelfeit und faliche Chrbegierde aus feinem Bergen vers bannen.
- 7) Er muß fich mit feinem Feinde ausfohnen.
- 8) Wenn er fo fich beffert, und fein Unrecht aufriche tig erkennt Luc. XXIII. 41. so wird Gottes Barms herzigkeit fich seiner auch im Tobe annehmen Luc. XXIII. 43.

6. 46.

Berichuldete Leiden durch geglaubte Sauberei, durch Aberglauben und Genwarmerei.

Leider giebt es noch solche Menschen, die sich, wenn sie frank geworden sind, für einen Gegenstand einwürkender Zauberci halten, und deswegen die Hülfe ber Arzneikunde hartnäckig verschmähen. Ihre Borurs theile lassen keine Belehrung zu. Das einzige Mittel ist, aus der Offenbarung die göttlichen Verbothe der Zauberei ihnen recht eindrücklich vorzuhalten. 5 B. Mos. XVIII. 9-14. 3 B. Mos. XX. 27. 2 B. Mos. XXII. 18.

hierbei von der Auslegung I Sam. XXVIII.

Den Glauben an Quacksalber und Marktschreier, welcher so viele Krankheiten schmerzlich, unheilbar und todtlich macht, muß der Prediger dadurch zerstöhren, baß er die Unwissenheit, die Misgriffe und die Betrüsgereien

Seels. Zweiter Abschn. Zweites Kap. Cl. I. 79

gereien ber Afterärzte aufdeckt. Dann zeige ber Predie ger, wie fündlich es sep, aus blindem Vertrauen, wels ches auf hinterlistige Quacksalber gesetzt wird, die Ges nesung sich zu erschweren, oder unmöglich zu machen. Der Prediger gebe auf die Vorurtheile Acht, welche ben Marktschreiern das Wort reden.

Die Geschichte, welche Materialien für alle Theile ber Amtöführung. Band 7. heft 1. Seite 63. u. folg. erzählt wird, zeigt, daß Schwärmerei bedenkliche Krankheiten hervorbringen könne. Solche Schwärmer, welche aus einem innern Lichte zu handeln glauben, überführe der Prediger, daß ihr vorgeblicher Geist sie getäuscht habe, und daß sie also Arzenei gebrauchen müssen, wenn sie nicht in den Norwurf des Selbsimors des fallen wollen. Da diese Schwärmer von einem aufs andere springen, so halte sie der Prediger zu ihrer Beschämung bei ihren offenbaren Wibersprüchen und Irrthümern sest.

§. 47.

Berfchuldete Leiden durch Musichweifung.

- 1) Der Prediger muß dahin arbeiten, bag ber Krans te ohne Heuchelei seine Ausschweifung als die Urs sache seiner Uebel erkenne Spruchw. XXVIII. 13. Jerem. II. 19.
- 2) Die Lust ber Sande ist nur ein Scheingut. 1 Joh. II. 17. Rom. VI. 23.
- 3) Der Kranke erblicke in seinen Schmerzen den Ans fang ber Bestrafung, und einen deutlichen Wink

80 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

der Vorsehung, für die Tugend ihn noch retten zu wollen. Micha VII. 9.

- 4) Der Rrante muß nicht fo wohl über feine Schmers gen , als vielmehr über die Urfache feines Leibens betrübt fevn.
- 5) Bei aufrichtiger Sinneganderung ift Gottes Ers barmung zu hoffen. Ezech. XXXIII. 11. Jefaias LX. 10.
- 6) Das nachfolgende Leben muß bie Aufrichtigfeit ber Befehrung beweisen. Joh. V. 14.

5. 48. Fortfegung.

1) Wenn die Krankheit insbesondere vom unmäßisgen Leben herrührt, so muß der Prediger die Prasser und Schwelger, die alles Gefühl für das Geistige verlohren haben, härter behandeln, nach Sprüchw. XXIII. 20. 21. Jes. V. 11. 12. Luc. XV. 14. 15. — Die Gerechtigkeit Sottes gebraucht diese Züchtigung. Galat. V. 21., und schließt einst alle beharrlichen Schlemmer vom Reiche der Seeligkeit aus Luc. XVI. 24. Beispiele der Prasser, die in ihrer Wöllerei starben, sind I Sam. XXV. 37. 2 Sam. XIII. 28. Dan. V. 30. Luc. XII. 20.

Da Gottes Vorsehung dem Uebertreter noch eine längere Frist gestattet hat, so muß er diese Langs muth des Weltregierers desto sorgfältiger benuten. Rom. II. 4. Rom. XIII. 11 - 14.

Seelf. Zweiter Abschn. Zweites Kap. Cl. I. 81

2) In Unsehung ber Krankheiten, die aus unzüchtis gem Lebenswandel entspringen, muffen die gotte lichen Gerichte aus dem gemeinen Leben und aus der biblischen Geschichte abgeschildert werden. 4 B. Mos. XXV. 9. 1 Corinth. X. 8. 2 Petr. II. 6. Jud. 7. 8.

Man stelle die Schändlichkeit und Strafmurdige teit dieses Lasters um besto nachdrucklicher vor, je mehr der Ton der sogenannten feinern Welt von diesen Bergehungen mit Leichtsinn spricht. I Cos rinth. III. 17. Galat. V. 21. Ephes. V. 5. 2 Petr. II. 10.

Erzeugt sich alebann die Reue, so werde die Wahrheit benutzt, daß Jesus die Sunder annahm Luc. VII. 50, aber auch die Bedingung machte, daß sie fernerhin nicht mehr fündigen sollten. Joh. VIII. 11. Joh. V. 14.

Den Berführern bes andern Geschlechts muß bie Pflicht ber Restitution eingescharft werden.

Eine nothwendige Regel ift, daß man folche Luftlinge nicht zu fruh troffe. Sie muffen erft ihr begangenes Unrecht tief fühlen. Man mache fie mit den mahren Rennzeichen der Besterung genau bekannt.

Eind es einzelne Sandlungen der moralischen Unordnung, wodurch die Krankheiren entstanden, so führe man die Bezüchtigten auf die Quellen ihrer Beschädigung. Spruch. XIV. 34.

82 Funfter Theil der Pastoraltheologie.

Claffe II. Nach dem Gige ber Rrantheiten.

S. 49.

Leibliche Rranfheiten. Mugemeine Troftgrunde.

Man kann die Kranken, welche von heftigen anhals tenden Schmerzen gefoltert werden, nicht ohne inniges Bedauern des Mitleids betrachten. Der Prediger wird gern die Reichthumer des Troftes den Leidenden aus der Religion mittheilen.

Allgemeine Troftgrunde enthalten folgende Stellen:

Ps. L. 10. Jes. XXX. 10. Matth. XIX. 26. Marc. IX. 33. 1 Petr. V. 7. Pred. III. 1. Matth. XXI. 22. Joh. III. 16. Jes. LVII. 15. Ps. XXX. 6. Hiob. VI. 19. Ps. XXXVII. 5. Jerem. XXIII. 23. Jes. LXIII. 16. Ps. XXXIV. 13. Jes. XL. 31. Klaglied. III. 22. 23. Ps. CXXVI. 5. Ps. LXXIII 24. Ps. XXII. 10. 11. Ps. LXX. 2. Ps. XXXVIII. 23. Ps. XXXII. 3. Ps. LXIX. 15. Ps. XLIV. 24. Jes. XXV. 4. Da diese Aussprüche under Gempsindungen schwerer Trübsale geschrieben und der Nachwelt übergeben wurden, so bemerke der Predisger die Umstände, unter welchen sie dem Gesüble der Verfasser entquollen, um die lehrreichsten Anwendungen auf die verschiedenen Kranken zu machen.

S. 50.

Bon einigen Rrantheiten inebefondere.

1) Bei Pestfrankheiten und ansteckenden Seuchen ist es dem Leidenden so traurig, daß alle ihn einsam laffen. Pf. XXVII. 10.

Auch Fromme werden von folchen Krankheiten überfallen 2 Sam. XXIV. 17. Jef. XXXVIII. 21. Beispiel Hiobs.

Kurch:

Seelf. Zweiter Abschn. Zweites Rap. Cl. II. 83

Fürchtet fich der Kranke, vor feinem Tobe ben Gebrauch feiner Sinne zu verlieren, fo erinnere man ihn, daß nichts uns von Gottes Liebe scheiden soll. Rom. VIII. 38.

Betrubt fich ber Krante, bag er tein ordentliches Begrabnig erhalten werbe, fo troffe man ihn mit ber Gerelichfeit ber Auferstehung. I Cor. XV. 43.

- 2) Bei reißenden Gliederschmerzen belebe man bie Soffnung aus Matth. IX. 2. 5. Jac. V. 16, und aus der Genesung ahnlicher Leidenden. Man ers mahne zur Geduld, weil Gottes Auge auf sie blickt. Pf. XXXVIII. 3. 4. 10. 16.
- 3) Bei der Ungst des Miseree murte ber Troft, daß einst unser nichtiger Leib verklart werden soll. Phil. III. 21. I Cor. XV. 43; und daß Gottes Gute sich einst an ihnen gewiß verherrlichen werde.
- 4) Bei Rrantheiten, die ben Korper außerlich ents fiellen, erhebe man ben hohern Werth ber Seele. Muf die Reinheit des Geiftes tommt alles an. 1 Petr. IV. 1.

Es ift dem Allmächtigen ein leichtes, dies Uebel gu entfernen, und er wird es thun, wenn es mit feiner Weisheit übereinstimmt.

§. 51. Fortfetung,

5) In Unfehung bes Rrebofchadens tann fich ber Prebis ger ein groffes Berbienft erwerben, wenn er bei ber Gewahrnehmung ber erften Spuhren barauf bringt, bie Sulfe bes Arztes und Bunbarztes zu suchen.

84 Funfter Theil der Paftoraltheologie.

Er mache es zur Gewissenstache, zumal ba fo viele Patienten biefer Art aus mancherlei Urfachen lieber bas Neugerste abwarten wollen.

Zeigt biese Fäulniß, ohne baß ihr gewehrt wers ben konnte, ihre Zerstöhrungskraft hiob XIII. 28. so benuße man folgende Wahrheiten: Obgleich der äugerliche Mensch verweset, wird doch der innere erneuert. 2 Cor. IV. 16. — Diese Auslösung geshört zu den Borbereitungen, welche der kunstigen frohern Bekleidung des Körpers vorhergehen. 2 Cor. V. 2. 4. — Den menschlichen Sinnen erweckt ein solcher Andlick Grausen, aber anders ist es vor Gottes Angesichte 2 Cor. II. 15. — Das körpers liche Leiden soll Veranlassung senn, das Gemüth des Kranken auf die innere Zierde des Christen hinzurichten. — Gott kann den Erstorbenen wieder lebendig machen. Ps. LXXI. 20. Joh. XI. 43.

6) Die Art der Fäulniß, welche Pfeipeasis heißt, ist in unsern Gegenden seltener, als in einigen Theilen Assend und Afrika's; aber sie findet sich boch hin und wieder. Schrecklichkeit dieses Zusstandes macht die Hulfe der Religion nothwendig. Ist diese Krantheit eine Folge der Ausschweifung, so gelten hier die Regeln S. 47. 48. Ist der Leisdende unschuldig, oder hat er sich gebessert, so beruhige man ihn mit folgenden Wahrheiten: Gottlose sterben so, Apostelg. XII. 23, aber auch Fromme waren dieser Trübsal unterworfen Hiob VII. 5. — Auch die Körper der Tugendhaften werden im Grabe eine Speise der Würmer,

Seels. Zweiter Abschn. Zweites Rap. El. II. 85

Hiob XVII. 14. — Nicht immer wird biefer 3us stand dauern, denn Jesus hat den Wurm, der nicht stirbt Jes. LXVI. 24, entfraftet, und die Gerechten werden leuchten wie die Sonne in Gottes Reiche ewiglich. — Gottes Wege sind uns uners forschlich. Rom. XI. 33. — Die Ewigkeit wird uns alle Dunkelheiten erhellen.

§. 52.

Seelenleiden. Traurigfeit und Schwermuth.

- 1) Deil folche Kranken außerst empfindlich und reitzbar find, fo muffen alle heftigern außeren Erschutz terungen entfernt werben.
- 2) Der Prediger rebe als Nater und Freund mit fanfter troffender Stimme, und gebrauche fanfte, heitere, angenehme Bilber, und Spruche ber Schrift.
- 3) Man erwecke bie hoffnungen befferer Zeiten, und benutze jeden Strahl ber hoffnung, ber in das trauernde herz einzudringen vermag.
- 4) Man gebe in unschadlichen Dingen bem Rlagenden Recht, aber füge bie Erinnerung hinzu, baß. Gott ewig lebt. Rom. VIII. 28.
- 5) Man ermahne gur Gebuld, daß er einst bennoch fagen werde, Gott hat alles wohlgemacht. Marc. VII 37.
- 6) Man suche in ben Kranken Die Fertigkeit hervors zubringen, jede Sache von ihrer angenehmern Seite zu betrachten. Diesen Rath gab fcon Epictet Enchiridion Cap. XLIII. Arrian, III. 10.

6. 53.

Inpochondrie und Melancholie.

Der Prediger wird oft zu Kranten gerufen, welche heftigen Paroxysmen der Hypochondrie und Melancholie unterworfen sind. Daß die Huste eines Arztes gesucht werden muffe, ift offenbar, und der Prediger belehre sich durch ihn über die Natur der besondern Zufälle. Auch diese Borsicht ist dem Prediger anzurathen, daß er, wenn die Paroxysmen in Wuth und Naserei übergehen, nicht allein, sondern in Begleitung mehrerer in das Krantenzimmer trete. Nothwendigkeit dieser Borsicht aus vielen Erfahrungen. Außerdem sind folgende Resgeln der Behandlung zu empfehlen.

- 1) Der Prediger fuche, um feinem Bureben mehr Eine gang ju verschaffen, bas Butrauen bes Rranten ju erwerben, und wenn er es besitht, ungeschwächt zu erhalten.
- 2) Er beobachte, wie fich die Imagination außert, um ihr defto glucklicher entgegen zu arbeiten. Die Einbildungefraft barf nicht belebt werden. Man beschäftige den Berstand besto mehr.
- 3) Man ziehe die Ursachen in Erwegung. War es Ueberspannung ber Krafte? Bereitelung ber hoffs nung? Getäuschte Liebe? U. s. f. Nach der Beschaffenheit ber Ursachen richtet sich die Ents scheidung ber Frage, in wie weit bem Kranken Necht gegeben werden darf, z. B. wenn er glaubt, daß er ein Konig sep. hierbei in den Worlesungen Worlegung mehrer einzelnen Fälle zur Prüfung.

Seelf. Zweiter Abschn. Zweites Rap. El. II. 87

- 4) Der Prediger bebiene fich fraftvoller troffender Spruche. 2 Tim. IV. 18. Rom. VIII. 32. S. g. 49.
- 5) Bei herannahendem Paroxysmus rebe er nicht viel, sondern drucke dem Gemuthe des Kranken einen Trostspruch oder einen ausgewählten Lieders vers ein, damit die Geele in der Erschütterung eine Stuge habe.
- 6) Ob man dem Kranken viele Objecte im Parorns.
 mus vorkommen lassen durfe, ob man das zu helle Licht ihm benehmen, welchen Grad des Lichts oder der Dunkelheit man wählen musse, und welche und wie viel Personen man gegenwärtig seyn lassen durfe, wird durch die individuelle Lage bestimmt.
- 7) Will ber Patient im Paroppsmus mit sich geres bet haben, so lenke man bas Gesprach von allen Materien ab, welche die Phantasie erhitzen, 3. B. Bissonen ber Holle, oder man fange mit einer britten Person ein Gesprach an, welches zu einer gelindern Stimmung des Gemuths fahrt.
- 8) Nach bem Parorysmus hate man fich, bem Krans ten zu erzählen, was er mahrend biefer Augenblicke gefagt und gethan hat, weil sonst die Phantasieen sich nur zu fehr firiren wurden.

S. 54.

Bergmeifelung.

Wenn Kranke ihren Schmerz für unheilbar halten, fo pflegt sich bei einigen, die keine religiöse Erzics F 4 hung hung gehabt haben, die Reigung jum Gelbstmorde gu befestigen.

- 1) Solche Rranke, bie an ber Grenze der Berzweis felung fteben, muß man forgfaltig bewachen, und unvermerkt alle bebenkliche Werkzeuge entfernen.
- 2) Um zu erfahren, ob die Kranken unter diese Gattung gehoren, beobachte man alle ihre Reden, Neußerungen und Handlungen. Bricht der Kranke in die Drohung aus, sich sein Leben nehmen zu wollen, so hat das nicht immer viel zu bedeuten. Ursachen davon.

Zuverlässiger sind aber folgende Kennzeichen, wenn der Patient oft in sich gefehrt ist; wenn er die feste Meinung außert, daß fein Leiden uners träglich, und jede Hulfe unmöglich sen; wenn er geflissentlich vom Tode spricht, und bei verschies benen nach der gelindesten Todesart sich erkundigt; wenn er die Meinung verräth, daß mit dem Tode alles aus sen, oder daß Gottes Barmherzigseit einen solchen gewaltsamen Schritt nicht misbillige; wenn sein Blick und seine Miene finsterer Borskellungen Abdruck ist, und Mehrere seiner Anverswandten oder Freunde den Selbstmord ausübsten. — Liest der Kranke Bücher, so bemerke man, welche es sind, und bei welchen Stellen er am liebsten verweilt.

3) Bei dem geringsten Verbachte arbeite der Prediger, ohne sichs merten zu lassen, baß er die Gesinnung bes Patienten genauer tenne, den Reigungen zum Selbstinorde entgegen.

Geels. Zweiter Abschn. Zweites Kap. El. II. 89

- a) Die hoffnung muß belebt werden. Man zeige aus dem Leben derer, die verzweifelten, daß sie sich übertriebene Sorgen machten, daß fürze Zeit nach ihrer Entleibung die glücklischern Umftande eintraten, deren Unmöglichkeit geglaubt wurde. Die Gute Gottes muß von der Seite geschildert werden, daß Muth und Standhaftigkeit im Leiden erzeugt wird. Gott hilft zur rechten Zeit den Redlichen. Beispiele ausbauernder Redlichen muffen lebhaft geschilbert werden,
- b) Man suche ben Werth bes Lebens zu erhöhen. Sat ber Kranke irgend einen Gegenstand, an welchem sein Herz marmeren Antheil nimmt, 3. B. Eltern, Kinder, Anverwandte, u. f. f. so leite man sein Gemuth auf biese angenehmern Vorstellungen. Auch ist es oft nuglich, sein Gemuth mit ben frohern Scenen seiner vorigen Lebensiahre zu beschäftigen; boch muß dies so geschehen, daß der Contrast bes früshern Glucks mit dem gegenwärtigen Zustande seiner schwermuthigen Neigung keine Naherung gebe.
- c) Man ziehe die besondern Neigungen bes Rrans ten mit ins Interesse. Ift er ehrgeitzig, so rede man bavon, bas Muth und Standhafe tigfeit mahre Ehre, Berzweifelung hingegen Schande sep. Dem Gutmuthigen, ber ein wohlwollendes herz hat, helfe die Betrachtung, bas biejenigen, benen er Stuge mar.

mit

Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

90

mit seinem Tobe alles verlieren wurden. Den Schmachen, der sich vor seinen Leiden scheuet, halte die Vorstellung zuruck, daß er ja nicht wisse, ob nicht nach der Gewaltthätigkeit des Selbstmords der Zustand noch schmerzlicher fenn werde. " — Ueberhaupt benutze man alles, was Gegengewicht werden kann.

- d) Borzüglich erhebe die Pflicht ihre Stimme. Gott ist herr des Lebens und nicht der Mensch. Es ist gegen die Pflicht, den Posten zu verlaffen, den der Weltregierer uns ans wies. Es ist gegen die Bernunft, die Beit der Borbereitung gewaltsam abzukurzen. Dieser Schritt kann nicht wieder zuruck genommen werden,
- Der Philosoph fur die Welt. herausgegeben von J. J. Cugel Leipzig Th. I. 1787. Seite 23. folg.
- Mofes Mendelssohns Philosophische Schriften. Theil I. Berlin 1771. Brief 9 und folg.
- Gottfr. Ern. Groddeck Commentatio de Motte voluntaria Goettingae 1785. 4.
- Mobheims Gittenlehre T. VI. Geite 288. folg. 315.
- 4) Was ift bei benjenigen Kranken zu thun, welche man in dem Wersuche fich felbst zu ermorden ergriffen, und daran gehindert hat? Der Versuch sich
- But that the dread of something after death,
 (That undiscover'd country, from whose bourns
 No traveller returns) puzzles the will,
 And makes us rather bear those ills we have
 Than fly to others we know not of.
 Hamlet's Soliloguy. Shakespeare.

Seelf. Zweiter Abschn. Zweites Rap. Cl. II. 91

sich zu entleiben hat burch sein Mislingen sei einigen ben Erfolg, baß sie über ihren Zustand erschrecken. Beschämung, Verwirrung und Bes fürzung bringt sie auf andere Gedanken, und ihre Hauptsorge ist nun, daß sie um alle bürgers liche Ehre kommen wurden. Solchen Kranken rede ber Prediger liebreich zu, hebe ihre Besorgnisse, und lege ihnen bann die Pflicht ans Herz, das vors gegangene zur Selbstkenntniß, zur Reue, und zur wahrhaftigen Besserung anzuwenden. Manche sind so gerettet worden.

Oft aber findet man auch foldhe, die, wenn sie bas einemal am Selbstmorde gehindert wurden, den Entschluß in sich befestigen, auf eine andere Urt den Bersuch zu wiederhohlen. Diesen muß man das Schändliche und Berdammliche des Selbstmords- auf die nachdrücklichste Beise eindrins gend vorstellen. Der Prediger kann hier eine hare tere ernstere Sprache führen.

Claffe III. Dach ber Gemuthebeschaffenheit.

S. 55. Gutgefinnte Chriften,

Den Tugenbhaften kann man ben ganzen Reichsthum ber biblischen Troffungen eröffnen. Man rebe mit ihnen von bem Nugen ber Leiden. Man stelle sie bes sondes als Mittel vor, vor Gunden zu bewahren, in der Demuth zu befestigen und die Vervollkommnung in der Tugend zu erleichtern, Ps. XVIII. 36. Sprüchwor-

92 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

ter XVIII. 12. — Die Unterhaltung mit biefen Rrans fen ift leicht, weil sie gern ben Belehrungen und Ers mahnungen folgen.

S. 56. Meufferlich Chrbare.

Diese saben nur auf ben außern Ruf. Ihrer Secle fehlte es also an bem innern Werthe. Sie muffen belehrt werden, bag es bei ben handlungen auf die Gefinnung, und auf die Reinheit ber Bewegungsgrunde ankommt.

Die Leiden find bei ihnen als Juditigungen ber Worfehung zu betrachten, an bas verfaumte Gute fie zu erinnern.

Die Rube und Stille, da das Krankenlager ihnen Beit zum Nachdenken giebt, stelle man als eine Aufforsberung vor, ihr bisheriges Leben aufrichtig zu prufen.

Sie thaten fo viel um des außern Scheins willen, und wollten den mahren Werth der Seele vernache laffigen?

\$. 57. Unmoralifiche Menfichen.

- 1) Wenn bei ihrem Leichtsinne Weichheit bes Gemuths fiatt findet, so rebe man von der unendlis den Vaterliebe Gottes, die alles gethan hat, was geschehen konnte, um den Menschen zu retten. Dies zeige man ihnen vorzuglich aus ihrer indivis duellen Lage.
- 2) Ift es eine herrschende lafterhafte Reigung, fo muffe die Rrantheit die Belege darzu hergeben,

Seels. Zweiter Abschn. Zweites Kap. Cl. III. 93

daß der Reiß der gesetzwidrigen Begierde nur durch Täuschung bethört. 3. B. bei der Eitelkeit zeigt die Krankheit, daß die außern körperlichen Zierden bald erbleichen und schwinden. Jes. XL. 6-8. Jacob IV. 14. 1 B. Mos. XVIII. 27; bei dem Geitzigen beweise sein Zustand, daß Geld und Gut nicht alles ausmache. 1 Timoth. VI. 7. U. s. f.

%. 58. Robe Gemuther.

Bei Patienten dieser Art kommt es darauf an, ob fie Furcht vor dem Tode haben; ob eine Seite ihres Berzens übrig geblieben ift, von welcher man sie fassen kann; ob sie verschlossen stumm sind; ob sie von Jusgend auf in einem Stande der Robeit lebten; ob sie beuchlerisch, schleichend, oder fturmisch polternd sind? U. s. f.

- 1) Der Prediger sage ihnen gerade gu, bag bied Werhangnig nicht umsonft sie treffe. Galat VI. 7. Matth. X. 28.
- 2) Nur einmal lebt ber Mensch hier auf Erden, und bann erscheint bas Gericht. Hebr. IX. 27. Debr. X. 26. 27.
- 3) Gefahr ber Berfivckung, und Warnung bavor. Sebr. IV. 12. 13 15.
- 4) Der Prediger laffe fich nicht abschrecken, wenn feine ersten Bemuhungen nicht gleich gelingen. Oft waren Versuche bes einen Zeitraums vergeblich, und die Länge oder Größe der Leiden erweichte zuleht bas verhartete Gemuth. Beispiele aus

94 Fünfter Theil der Paftoraltheologie.

ber Geschichte. — Nothwendigkeit der Gebuld von Seiten des Predigers, und Vermeidung ber Fehler, die leicht in der Behandlung begangen werden konnen.

Claffe IV. Mach der Religionskenntnif.

§. 59.

Behandlung der Rranfen nach Berfchiedenheit ihrer Religionefennenig.

hier gilt bas Nehmliche, was im ersten Abschnitte unter ber Rubrit I vorgetragen worben ift.

Nur tritt der Unterschied ein, daß die Kranken keines so lange anhaltenden Nachdenkens fähig sind. Die Widerlegungen der vorgefaßten Meinungen und die Darstellungen der Gründe für die Wahrheit müssen kurz, plan, deutlich und anschaulich senn, Inductionen, Gleichnisse und überhaupt Versinnlichungen helsen hier am besten. — Katechetische Fertigkeit wird am besten den Dialog mit Kranken leiten. — Besonders mache man es sich zur Regel, nicht zu viel auf eins mal durchnehmen zu wollen. — Man ermüde nicht, wenn der Kranke immer wieder auf dasselbe zurückskammt, was man schon deutlich widerlegt zu haben glaubte: dies ist Anzeige, daß der Gegengrund noch nicht von der rechten Seite vorgestellt worden war.

Seels. Zweiter Abschn. Zweites Kap. Ci. V. 95

Classe V. Rach der Dauer und heftigkeit ber Rrantheit.

6. 60.

Allgemeine Eroffungen.

Langwieriges Rrankenlager erschöpfet leicht bie Gebuld ber Leibenben. Allgemeine Erbstungen biethen folgende Betrachtungen bar.

- 1) Beispiele berer, die nach langwierigen oder hefstigen Krankheiten bennoch genasen. Hiob. Lazarus Joh. XI. Joh. V. 1-9. Marc V. 25-29.
- 2) Gottes Allmacht. Pf. XXXIII. 9.
- 3) Gottes Bereitwilligkeit zu helfen. Pf. LV. 23. Jef. LIV. 7. 8. Jef. XLIX. 15. 16.
- 4) Gottes Weisheit lagt nur die unsern Kraften pros portionirten Leiden zu. 1 Cor. X. 13. Pf. LXVIII. 20.
- 5) Gottes Allgegenwart. Joh. XVI. 32. Matth. XXVIII. 20. Sef. XLI. 10.
- 6) Gottes Erquickungen erleichtern bas Arankenlager Pf. XLI. 4. Philip. IV. 13.
- 7) Rurge der Leiden. Rom. VIII. 18. 2 Cor. IV. 17. Pf. XXX. 6.
- 8) Erlösung von allem lebel. 2 Timoth. III. 18.
- 9) Runftige Serrlichkeit. 2 Corinth. V. 1 4. 7. 1 Corinth. XV. 43.

§. 61.

Pflichten in anhaltenden heftigen Rranfheiten.

Mit und unter den Troftungen muß der Prediger bie Kranten an die Pflichten erinnern, die fie in ihrem Buftande zu beweisen haben. Diese find vorzuglich

٠

96 Runfter Theil der Paftoraltheologie.

- 1) Orbentlicher Gebrauch ber rechten Mittel.
- 2) Die Benutung ihres langen Lagers zum Bohl ber Seele, burch Nachbenken über fich felbst, burch Erinnerung an ihre vorigen Sunden, burch mahre Beredelung ihrer ganzen Denkungsart.
- 3) Gelaffene Ergebung in den Willen Gottes, ohne Murren, erzeugt burch hoffnung und Bertrauen auf Gott.
- 4) Herzlicher Borfatz die wieder erlangten Krafte ber Heiligung zu wiedmen.
 - 5) Entfernung der brudenden Befummerniß, daß fie ihren Unverwandten gur Laft fallen. Debr. XIII. 5.
 - 6) Sie follen nicht verzagen, daß ihr Glaube aufe horen werde. Luc. XXII. 32. Jef. XLIL 3. Pf. XXXIV. 19. Luc. XVIII. 7.
 - 7) Geduldiges von Eigenfinn und Bunberlichkeit entferntes Bezeigen gegen den Nachsten.
 - 8) Erweckung jum Lobe Gottes auch mitten unter Schnierzen.
 - 9) Tägliche Bereitschaft zu einem feligen Enbe.

§. 62.

Berhalten bei ber Blindheit.

Wer ein Zeuge der Traurigkeit gewesen ift, welche aber Blindheit der Augen entsicht, wird um desto mehr eilen, durch Trossung diesen Kranken ihre Last zu ers leichtern. Es ist hier von denen die Rede, welche vors her sehen konnten.

1) Dies Crent muß ohne Murren ertragen werden, weil es entweder eine Folge der gottlichen Bulaffung

- Ceelf. Zweiter Abschn. Zweites Kap. El. V. 97 laffung, ober eine Veranstaltung ber hobern Beis- beit ift.
 - 2) Gott kann bas Gegebene auch wieder nehmen. Diob 1. 21. 1 Sam. III. 18.
 - 3) Dantbare Gefinnung wegen bes fo lange genoffes nen Gluds.
 - 4) Aufmertsamkeit auf die andern gegenwartigen Bortheile.
 - 5) Gottes Auge fiehet auf fie. Pf. XXXIII. 18. Diele leicht ift ihre Sulfe naber, als fie glauben.
 - 6) Ift teine hoffnung da, das Geficht wieder gu erhalten, so muß fie der Gedante troften, daß fie das innere Licht des Geiftes defto deutlicher gewahr, nehmen. 2 Cor. IV. 6. Ephes. I. 18. III. 18.
 - 7) Die torperliche Finsterniß verschwindet einft, und bann ift das licht ber herrlichfeit ihr ewiges Erbe theil. Daniel XII. 3. Pf. XVII. 15. Jef. LX. 20.

Weil diese Leidenden oft zu glauben geneigt sind, daß ihnen zu sehr unrecht geschehe, so leite der Prediger sie zur Selbstprüsung nach der Belehrung solgender Sprüche. Ps. CXIX. 136. 137. — Hiob XXXI. 1. — Sprüchw. XXIII. 33. Matth. V. 28. — Sprüchw. VI. 13. — Pred. Sal. II. 10. — Ezech. XXXIII. 25. — Sprüchw. XXI. 4. XXX. 13. Ps. Cl. 5. Jes. II. 11. V. 15. — Matth. VI. Gräffe's Pastoraltheologie II.

98 Tunfter Theil der Paftoraltheologie.

22. 23. — Jes. LVIII. 7. — Hiob XXIX. 15. — Rom. XII. 15. — Ps. CXXIII. 1. *

S. 63.

Berhalten des Predigers, wenn eine gefährliche Operation vorgenommen werden foll.

Wenn es nothwendig ift, gefährliche Operationen vorzunehmen, fo ftarke der Prediger die Kranken durch Zufpruch, Belehrung, Gebet und Ermahnung.

- 1) Gewöhnlich erklart ber Rranke, bag er lieber fterben, als fich zu ber Operation versiehen wolle. In diesem Beigerungsfalle muß ihm die Schuldigs teit vorgestellet werden, dies Errettungsmittel zu versuchen. Unterlassung des Rettungsmittels ift wie Selbstmord. Rucksicht auf die Einwendungen.
- 2) Die Schmerzen stellt man sich oft schrecklicher vor, als sie murklich sind, weil die Furcht alles vergrößert. Der Muth eines Christen kann alles überwinden. Rom. VIII. 37. 1 Corinth. XV. 57. 1 Joh. V. 4.
- 3) Ergebung an Gott durch Gehorfam in den größten Leiden Pf. LXXIII. 25. 26. Phil. I. 21.

4) Der

* Diesen können noch die Behandlungen der Kranken beigefügt werden, welche an der Ausgehrung, der Waffersucht
und dem Rervenfieber leiden. Aufgabe an die Zuhörer,
welche specielle Lehren, Wahrheiten und Sprüche auf diese
Kranke sich anwenden ließen?

Seels. Zweiter Abschn. Zweites Kap. Cl. VI. 99

4) Der Tag bringt entweder Erleichterung, oder ein feeliges Ende. Pf. CXVI 8. 9. Nom. XIV. 8.

Jusay. Die besondern Arten dieser Operationen treten bei Amputationen, Sectionen und Augencuren ein. Masterialien zu den Unterredungen und Ermunterungen könsnen folgende Sprüche liefern. Hiob I. 21. Hiob II. 10. Möm. XII. 1. I Thess. V. 23. 2 Corinth. IV. 16. Hiob V. 18. Ps. XXIII. 4. Hiob X. 12. — 5 B. Mos. XXXII. 39. Jes. XL. 29 – 31. Jes. XLI. 10. — Mich. VII. 8. Joh. IX. 3. Hiob XIX. 26.

Classe VI. Nach ber Soffnung ber Genes fung, in Rudficht ber fünftigen Ders haltniffe.

§. 64.

Berhalten des Predigers bei der Bermuthung oder Bahricheinlichfeit der Genefung.

Bei einigen Krankheiten läßt siche so ziemlich ben stimmen, daß die Genesung erfolgen werde. Der Pren diger überdente die Lagen und Verhältnisse, in welche ber Genesende als Dienstbothe, als Jüngling, als Mann, als Soldat u. f. f. fünftig kommen kann, und diesen Erwägungen gemäß wende er folgende Lehren auf sie an.

1) Gottes väterliche Erziehung hat sie deswegen ges züchtigt, damit sie eine neue bessere Gesinnung annehmen. Ezech. XI. 19 - 21. Ezech. XXXVI. 26. 27. Ps. Ll. 12. 2 Cor. V. 17.

100 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

- 2) Warnung vor den Fehlern vieler Kranten, die bei erfolgender Errettung der gefaßten Borfaße, fich zu bessern, ganz vergessen, und dann wohl noch tiefer in Laster fallen. Matth. XII. 43-45.
- 3) Man gehe mit ihnen die Lehren durch, welche ihrer vermuthlichen Gefahr entgegen wurken; 3. B. bei bem Wolluftigen, die Drohungen Gottes gegen die Unkeuschheit, bei dem Werführer Matth. XVIII. 6, bei den Weichherzigen, die sich leicht, überreden laffen, Ephes. V. 6.
- 4) Beil die Krantheit mehr Erfahrung giebt, so find die Genesenden desto mehr verpflichtet, einen hohern Grad der Tugend zu erreichen. Ihre Berantwortung ist sonst größer, und ihre Undankbars keit gegen Gott schändlicher. Sie muffen nun desto ernstlicher daran benken, wo sie nur Gelegenbeit haben, andern durch Rath, Beispiel, Lehre Ps. LI. 15, und Hulfe nutslich zu werden.

Claffe VII. Nach ber Bermuthung bes Tobes.

§. 65.

Benn der Krante den Tod glaubt und municht.

Bei vielen Dorfbewohnern aus dem Junglinges alter, und fpatern Perioden habe ich die Bemerkung gemacht, daß sie, so fehr sie auch am Leben hiengen, in Krankheiten den Tod geduldig erwarteten, oder auch wunsche Seels. Zweit. Abschn. Zweit. Kap. El. VII. 101

wunschten. Urfachen diefer Stimmung. In wiefern zeigen fich die Mitglieder der hohern Stande von einer andern Seite?

- 1) Der Prediger führe fie auf die Betrachtung, ob fie ben Tod aus ben rechten Grunden munichen. Sind fie des Lebens überdruffig aus Ungeduld, Mismuth, ober Schwäche? U. f. f.
- 2) Wenn ehe ist das Verlangen nach dem Tode moralisch zu billigen? Phil. I. 23 – 26. vergl. V. 21. 2 Tim. IV. 18.

Uebertriebene Meinung berer, welche jeben Bunfch ju fterben misbilligen.

3) Menn bes Rranten Wunsch mit den Grundfagen ber chriftlichen Sittenlehre übereinstimmt, fo rebe man mit ihm von ber nothwendigen Borbereitung bes Chriften. - Wichtigfeit bes Schrittes aus ber Zeitlichkeit in bas Gebieth ber Emigkeit -Prufung des verfloffenen Lebens. -If noch etwas im Bergen, welches vertilgt werden muß? Sebr. XII. 15. - Pflicht, die hauslichen Ungeles genheiten in Ordnung ju bringen. - Auffordes rung an bie Reichen ju milben Stiftungen, ober Unterftugungen der Unftalten jum gemeinen Beg. ten. - Minderung ber Schrechniffe, wenn ber Tod fich nabert. - Aufforderung jum letten Rame pfe der Sterblichkeit. 2 Timoth. IV. 6. 7. 8. Phil. 111. 13. 14.

102 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

6. 66.

Benn der Rrante den Tod nicht glaubt, noch munfcht.

1) Auf den Fall, daß der Kranke, ohngeachtet vieler redenden Winke, nicht glaubt, daß er sterben werde; so untersuche man erst die Quellen, aus welchen seine Annahme hersließt. Ift es Leichtstinn, Sicherheit, zu große Anhänglichkeit an Erdens leben? U. s. f. Jede dieser Ursachen verlangt eine besondere Modification.

Im Allgemeinen gilt biese Anweisung: man rebe von der Unsicherheit, Bergänglichkeit aller irdisschen Dinge; Beispiele der Gesundesten, die schnell starben; jeder Kranke ist noch vielmehr der Gefahr unterworfen; der Weise, der Christ darf nicht gleichgültig senn, er muß auch schon bei entfernter Möglichkeit seine Maabregeln, 3. B. ein Testament zu machen, so nehmen, daß er mit jedem Tage ruhig aus dieser Welt scheiden kann.

2) Es giebt Rranke, welchen der Tod der unanges nehmste Gedanke ist, und die nicht haben wollen, daß jemand mit ihnen vom Tode spricht. Es kommt auch hier auf die Ursachen an. Ist es Furcht vor dem Schrecklichen des letzten Auftritts, so muß man den Tod, um ihm seine Schreckenss gestalt zu benehmen, unter empfehlenden Bildern des Schlases, des Schlummers, der Ruhe, der Erlösung u. s. f. vorstellen. 1 Cor. XV. 6. 1 Thess. IV. 13-15. Offend. Joh. XIV. 13.

Seelf. Zweit. Abschn. Zweit. Kap. Cl. VIII. 103

Ift es gar zu große Anhänglichkeit an bas Leben, so muffen bie Urtheile über irdische Guter berichtigt, und bas Glud ber Ewigkeit mit lebhaftern Varben geschilbert werden, 2 Cor. IV. 18. In wiefern darf ber Prediger sich nach den Anverswandten bequehmen, welche aus Schonung forsbern, daß der Prediger den Kranken seine Tausschung, wieder gesund zu werden, fortsetzen lasse?

Claffe VIII. Nach ben verschiedenen Stanben ber burgerlichen Berfaffung.

§. 67.

Berhalten bei Rranfen aus den rornehmern Standen.

- 1) Je hoher der Stand ift, in welchem der Kranke fich befindet, um desto zahlreicher pflegen die hins berungen zu senn, welche dem Geistlichen den Bessuch erschweren. Der Prediger erkundige sich nach der schicklichsten Zeit, und würke durch Andere, die das Vertrauen des Kranken haben, daß er Gelegenheit zu Unterredungen erhalte.
- 2) Werden dem Prediger alle Zugange zu dem Rran, ten verschloffen, so beruhige er fich mit dem Gedanken, für sein Umt seine Pflicht gethan zu haben, und erwarte, bis er gerufen wird.

- 3) Wird fein Bufpruch zugelaffen, ober vers langt, fo besbachte er alles, was Unffand und Schicklichkeit ihm vorschreiben: aber fern bleibe er von ben Erniedrigungen friechender Schmeichelei. Mit bescheibener Freimuthigkeit sage er, mas Pflicht und Religion gebiethen.
- 4) Beil diese Patienten mehr Bildung haben, so tann die Einkleidung feiner, und der Bortrag ausgesuchter senn. Der Besuch muß nicht zu lange dauern. Bei manchem Bornehmen bestätigt sich die Bemerkung, daß der gemeine Mann in Religionskenntniffen viel weiter fortgeruckt ift. Ursat chen dieses Zurückbleibens.
- 5) Wenn Vornehmere aus Furcht vor ben Spottern bas Abendmahl bes Abends, ober bes Nachts verlangen, so suche ber Prediger in seinem Borstrage an den Kranken diese Schwäche zu vertilgen Rom. I. 16. Matth. X. 32. 33.
- 6) Bor ber Reichung bes Abendmabls, oder bei ber Borbereitung jum Tobe ift es nothig, baß der Prediger eine genauere Selbstprüfung veranlaffe und befordere. Diejenigen, welche als Regenten, Minis fter, Generale u. s. f. auf einer hohen Stufe der irdischen Macht und Ehre standen, haben in jener Welt viel zu verantworten. Der Prediger muß diese Berhältnisse nothwendig berühren, um den Kranken zur wahren Reue, zur Demuth gegen Gott, und zum Verlangen nach Gottes Gnade zu ermuns

Seelf. Zweit. Abschn. Zweit. Kap. Cl. VIII. 105

ermuntern. Gott ift ein beiliger Richter ber Belt, und por ihm gilt fein Anschen ber Person.

6. 68.

Berhaften bei Rranten aus dem gelehrten Stande.

- 1) Bei folden Gelehrten, Die wie Boerhave, Saller, Raftner , Leibnig , Bohmer , u. f. f. Freunde ber Religion find, und ihre Gelehrfamkeit ju einem Sulfemittel ber moralifchen Beredelung anwands ten, rede der Prediger von den erhabenen Eroffune gen, die fie fich zueignen tonnen, aber auch von ber Mothwendigkeit, auch jest burch Leiben ihren Buftand zu vervolltommnen. - Dies alles werbe nicht im belehrenden Tone, fondern ale theilnebe menbe Erinnerung gefagt. - Der Prediger achte auf das, mas ihnen nach ihrer befondern Lage gur Starfung des Gemuthe gereicht. Go fand Gulger in ber gartern Beschaffenheit ber menfche lichen Merven, bie zwar fur ben Schmerz empfange licher machen, aber fur bie Ausbildung des Menichen nothwendig find, einen ihm vielgeltenden Starfungsgrund bei feinen Leiben.
- 2) Bei Gelehrten, bie in bem einen ober andern Punkte abweichende Meinungen hegen, laffe fich der Prediger in keine Streitfragen der Art ein, sondern benutze vielmehr die kurze Zeit dazu, das was der Kranke aus dem Religions Gebiethe fur mahr halt, zur Ardftung und moralischen Vervollkommung anzuwenden. Anders ift der Fall, wenn ber

106 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

Rrante felbst auf die Prufung feiner Privatmeis nungen hinleitet.

3) Denjenigen Mitgliedern bes gelehrten Stanbes, welche feinen Bufpruch bes Beiftlichen verlangen, bringe fich ber Prediger nicht auf. Solche glauben ichon alles hinlanglich ober noch wohl beffer als ber Geiftliche ju verfiehen. - Rommt es ingwischen zu einer Unterredung, fo mache ber Prediger von den Wahrheiten, Spruchm. III. 5-7. I Corinth. III. 18 - 20. einen angemeffenen Gebrauch : er leite ferner die Unterredung dabin, baß es nicht fo wohl aufs Wiffen, als vielmehr aufs Sandlen, und auf bie Bewegungegrunde bes Handelns ankommt. 1 Cor. XIII. 1. 2. - Die Gelehrten mußten in jedem Betrachte in Unfebung ber moralischen Bildung die Erften fenn. Sind fie bas? Bedürfen fie nicht bes Rathe, ber Erinnes rung, der geistigen und religibsen Sulfemittel?

\$. 69.

Berhalten bei den Rranfen aus den niedrigern Standen.

In Anfehung biefer Kranken fteben bem Prediger nicht fo viele Sinderniffe entgegen. Der gemeine Mann fieht ben Besuch bes Prediger als eine Ehre an.

1) Der Prediger benute diese Stimmung, und bes fuche den Kranken so oft, als es nur immer die Umftande erlauben wollen.

Seels. Zweit. Abschn. Zweit. Kap. Cl. VIII. 107

- 2) Den Armen verschaffe er durch herbeischaffung ber Arznei, durch Beransialtung einer bessern Bers pflegung, durch Mittheilung des Essens eine Ers leichterung ihrer drückenden Burde. Genesen diese Kranken, so fesselt sie eine unaustösliche Dankbarzkeit an den Bortrag des Predigers. Sterben sie, so hat der Prediger ihre Anverwandte und Bekandte gewonnen, und kann nun desso glücklicher an ihrer moralischen Beredelung arbeiten.
- 3) Wenn ben Kranken gefagt worden ift, was Gott von ihnen auf ihrem Krankenlager fordere, so troffe er fie, und rebe als ihr Seelforger und Beichtvater fanft und liebreich mit ihnen.
- 4) Das, was der Prediger zu sagen hat, sage er nach den Modisicationen, welche ihr Stand, je nachdem sie Soldaten, Matrosen, Tagelohner, Dienstbothen, Dorfbewohner, Städter, Bürger, Handwerker, u. f. f. sind, zur Beachtung empsiehlt. So wird es dem Soldaten, der vielen Schlachten beiwohnte, besonders eindrücklich seyn, wenn ihm der Ausgang dieses Lebens als Sieg, als Palme, als Siegskrone abgebildet wird. I Cor. IX. 25. Ephes. VI. 10-17. Ueberhaupt muffen die Inductionen, Gleichnisse und Ansichten aus den Eigenthümlichkeiten ihres Standes hergenommen werden. Daß die Sprache des höchsten Grades der Simplicität und Popularität sich besteißigen musse, leuchtet von selbst ein.

108 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

5) Ferner ift es ben Aranten biefer Art fehr willtoms men, wenn ber Prediger mit ben Gefangen vertraut ift, die sie in der Jugend auswendig lernten. Mit folden Gesängen und Liederverfen begleite ber Prediger seine Unterredungen.

Sechster Theil

1

ber

Pastoraltheologie. Udministration der Pfarrgüter und Aus

sicht über Kirchen . Capellen : Pfarr, witwenthums : Ruster : und Schul.
Güter.

Sechster Theil

ber

Pastoraltheologie. Udministration der Pfarrgüter, und Aufsicht über die Kirchen: Capellens Pfarrwitwenthums: Kuster: und Schul: Guter.

f. 70. Großer Werth der firchlichen Guter.

Einem nachdenkenden Manne wird sich bald ber eigentliche Gesichtspunkt eröffnen, aus welchem diese genannten Guter betrachtet werden mussen. Stistungen und Anstalten dieser Art haben die Bestimmung, die Bewahrung der religibsen Moralität der Gemeins den, und die christliche und gemeinnützige Bildung der Schuljugend zu befördern. Sollte der Prediger bloß von der Gutthätigkeit seiner Gemeine abhängen, so würde es ihm bald am nötdigen Unterhalte sehlen; und wels der fähige Ropf wurde sich einem Amte wiedmen, in welchem man ihn darben läßt? — Der Schulmann verdient es doch auch wohl, daß er ohne Sorgen sein schweres Geschäft vollende! Da die Hulfsquellen sur gemeinnützige Anstalten so leicht vertrocknen, so wurden

manche wohlthatige Ginrichtungen nicht emportommen tonnen, wenn die Kirchenguter teine Unterfügung ges währten. Dies bestätigt insbesondere die Geschichte ber neuern Zeiten, indem, um nur eins zu nennen, die Anlegung der Industrieschulen an denjenigen Orten teine hinderung fand, an welchen die Wohlhabenheit ber Kirchen: Merarien eine Unterstützung darboth.

§. 71.

Pflichten der Prediger in Unfehung affer firchlichen Guter.

Da bie kirchlichen Guter überhaupt in moralischer und religidser Hinsicht von so großer entschiedener Wich. tigkeit sind, so liegt es dem Prediger, welchem die moras lische und religidse Bildung seiner Gemeinde aufgetras gen ist, am nächsten ob, mit thätiger Vorsicht und Klugheit dafür zu sorgen, daß diese Güter insgesammt nicht allein erhalten sondern auch verbessert werden. Durch jede Urt der Unwissenheit, Nachlässigkeit, Trägs heit und Indolenz von Seiten der Prediger wird das Kirchengut, früh oder spät, unsehlbar deteriorirt. Diese Gefahren abzuwenden, wird Kenntniß, Wachsamseit, gewissenhafte weise Thätigkeit und Liebe fürs allgemeine Beste erfordert, die auch für die Nachwelt bereitwillig sorgt.

Dadurch unterscheibet sich biefer Theil der Paftos raltheologie von dem Kirchenrechte, deffen Inhalt nur bas vorträgt, mas erzwungen werden kann.

6. 72.

Specification der Pfarr s Einfunfte.

Nach der gewöhnlichsten Eintheilung find die Pfarrs Eintunfte entweder Substantial: Befoldungen oder Accts bential: Einfunfte. Won ihnen muffen die Immunitaten unterschieden werden.

- A. Substantial = Besoldungen nennt man diejenigen Einkunfte, deren Summe ein fesigesetztes jahrs liches Quantum ausmacht, und sich bestimmt berrechnen lägt.
 - 1) Baare Befoldung aus Kirchen, von Gemeins den, oder Ritter = Gutern. 2) Besoldung an Früchten. 3) Einkunfte aus Pfarr = Grundstücken, a) Aeckern, b) Wiefen, c) Garten, d) Holzungen. 4) Erbenzins an Gelbe, und Naturalien. 5) Schäsferci. 6) Verschiedene Arten der Zehnten. 7) Gangs und Hufenbrodte, und Victualien, die in Gestalt von Umgängen eingesammelt werden. 8) Opfers und Spreng, Pfennige, Neusahrs = und Michaliss Groschen. 9) Gelb = und Getreide = Zinsen von Lehnen. 10) Frohn = Hand und Spanndienste.

 11) Pfarr = Wohnung, beren Gebrauch als ein Theil der Besoldung anzusehen ist.
- B. Accidential: Einkunfte find diejenigen, welche bem Prediger für gewisse von ihm geleistete Dienste ents richtet werden, und als unbestimmte Einnahmen sich nicht berechnen laffen. Dahin gehören die Pros clamations & Trauungs & Begrabnis & Gebühren, die Bezahlung für ausgestellte Scheine, für hauss Communion, u. f. f.

S. 73.

Genquere Renntnig der Pfarr : und Rirchen , Guter.

Die nothwendige, f. 71 angezeigte, Erhaltung ber kirchlichen Gater kann nicht beobachtet werden, wenn nicht erst ausgemacht ist, welche Arten ber Besoldungen der Pfarre, den Kuster, und Schuldiensten, und wels che Gater der Kirche gehören. Der Prediger studiere daher, um diese nothige Kenntniß zu erlangen, seine Pfarre Registratur sorgfältig, bringe sie, wo es noch nicht geschehen ist, in Ordnung, versertige über jeden Theil ein genaucs Verzeichniß, und sorge vornehmlich für die beste Ausbewahrung der alten Urkunden. Wer die Geschichte des Pfarre Orts, und der Pfarre und Kirchen. Güter genauer kennt, weiß, welche Einkunste sich verlohren, oder geschmählert wurden, und diese Kenntniß wird zum Antriebe dienen, das noch Worshandene mit Vorsicht zu erhalten.

Der Prediger denke im voraus auf Maasregeln, burch welche in Zeiten ber Gefahr, z. B. bei einer Feusersbrunft, die Pfarre Registratur gesichert und gerettet werden kann. Welche Maasregeln find hier zu emspfehlen?

Dem angehenden Prediger muß die Sorgfalt ems pfohlen werden, fogleich bei dem Antritte feines Amts eine genaue Erkundigung einzuziehen, ob die Pfarrs Registratur vollständig ibm überliefert worden sen, ob Alktenstücke u. f. f. feblen, und an welchem er sich besfalls zu halten habe?

5. 74. Erbaltung der Pfarr : Einfunfte.

Mehrere Pfaareintunfte tonnen nicht verbeffert, noch erhohet, aber wohl burch Sicherung erhalten werden.

1) Die Accidenzien laffen sich nicht erhöhen. Gute willigkeit der Gemeinder Mitglieder kann sie allein über die vorgeschriebene Summe vermehren. Weil der Bürger und Landmann nur gar zu oft den Gebühren etwas abzuziehen geneigt ift, und auf diese Weise mancher Theil des Einkommens ganz verlohren gegangen ist, so sen der Prediger nicht zur Unzeit, nicht aus Schwäche nachgebend. Er nehme es mit den Armen nicht so genau, aber halte bei den Geizigen und Vermögenden mit Ernst auf die Entrichtung der gesehmäßigen Gebühren. Wenn der Prediger sonst ein wohlthätiger Mann ist, so wird die Gemeinde bald für die Ursachen seines Benehmens entscheiden, und sein Betragen billigen.

Um für seine Nachfolger zu forgen, entwerfe er, wo es noch nicht geschehen ift, ein Werzeichnist beffen, was für jede Urt ber Accidenzien burch Observanz oder andere Bestimmungen festgesetzt ift. Wie muffen solche Werzeichniffe eingerichtet senn? — Damit sie als Norm ohne Wiberspruch für die Zukunft gelten, muß die obrigkeitliche Bestätigung sie sichern.

2) Mehrere Arten ber Substantial : Befoldungen laffen fich, gleich ben Accidenzien, nicht vermehren,

wohl aber in bem einmal festgeschten Zustande ere halten. Dahin gehöret die Jahl der Grundstücke, deren Grenzen, die Hebungen der Zehenten, der Erbenzins u. s. f. Was die Grundstücke betrifft, so suche der Prediger durch Grenzsteine gegen Berringerung sie zu schühen, und führe ein genaues Register über die Morgenzahl, mit Angabe der Lage und der Nachdarn. — Ueber Erbenzins, über Zehnten, Zinsen von Lehren u. s. f. halte der Prediger genau Buch und Rechnung, weil viele Pfarreien durch Nachlässigkeit ihrer Besiger um einen großen Theil ihrer jährlichen Einkusste gekommen sind. — Dem Prediger ist die Sorgsalt anzus rathen, daß die Entrichtung des Decems durch Dismembrirung der Aecker nicht verlohren gehe.

Wittenbergisches Wochenblatt. Stud 19 vom Jahre 1793. Seite 148.

Der Land . Pfarrer - - betrachtet von D. Joh. Georg Rrunip. Berlin 1794. Seite 224.

In Ansehung der Schäferei ift barauf zu sehen, wie viel Stud die Pfarre halten durfe, wo und zu welchen Zeiten die Schäferei die Weidegerechtige keit habe. — In Ansehung der Pfarrgebäude forge der Prediger, daß sie durch Schuld der Seinigen nicht deteriorirt werden; er übernehme gern den Auswand kleinerer Reparaturen, wenn die Behörs den, denen die Ausbesserung obliegt, durch Jogesrung den Pfarre Gebäuden zu vielen Schaden zus fügen sollten.

3) Bur Erhaltung gehort auch die Machsamkeit bes Predigers, bag ben Pfarren keine neuen Laften aufgeburdet werden. Beantwortung ber Fragen, wenn ehe dies zu befürchten fieht, und welche Mittel der Prediger dagegen anzuwenden habe?

9. 75.

Werbefferung der Pfarr : Grundftude. Sorgfalt in Anfehung des Bohn: haufes und der übrigen Gebaude.

- 1) Wenn die Pfarr; Gebäude noch in einem guten Bustande find, so kann der Prediger dennoch auf mannichfaltige Weise mit wurken, eine Verbesserung zu veranstalten. Dies geschiehet, wenn er manche anzubringende Verbesserungen, welche den Gebäusden die langere Dauer verschaffen, bemerkt, den Obern anzeigt, die Gemeinde darüber belehrt, und sie willig macht, die Kosten nicht zu scheuen.
- 2) Die Erbauung neuer Pfarr; Wohnungen, und Nebengebaude, welche die Flecken = und Dorfgesmeinden im Hannoverischen auf ihre Rosten erbauen muffen, (Calenb. Kirch. Ord. Seite 821 822), in manchen Städten aber die Kirchen Uerarien allein zu übernehmen haben, fordert den Prediger zur forgfältigen Mitwürfung auf. Er sinne darüber nach und thue Worschläge, welche Hulfsquellen zur Bestreitung der Kosten benutzt werden könnten; er suche die Gemeinder Mitglieder durch triftige Worstellungen zu gewinnen, daß sie lieber etwas mehr ans wenden, um ein dauerhaftes Gebäude zu errichsten. Da über die neuen Gebäude erst ein Rist der

höhern Behörde vorgelegt und von ihr genehmigt werden muß, so mache er den Baumeister auf die besondern Localbedursnisse 3. B. in Ansehung des feuchten Bodens, der nothigen Sohe der Grundsmauer u. s. f. aufmerksam; er schlage die redlicht sten und geschicktesten Arbeiter vor; er sehe abershaupt darauf, daß nun auch wurklich nach dem Risse gebauet werde.

Borhed's Entwurf einer Anweisung jur Landbaufunst, 2 Th. Gottingen 1792, 3. Seite 188 folg. — Ein Auszug baraus siehet in Arunis Land : Pfarrer. Berlin 1794-Seite 245-260.

§. 76.

Berbefferung der Pfarr : Garten.

Die Pfarren sind selten ohne Garten. Besonders haben Landpfarren diesen Northeil. Die Nerbesserung bieser Grundstücke geschieht durch Anlegung gehöriger Befriedigungen, durch Zuziehung der besten Arten der hecken, durch angemessene Düngung, und besonders durch Anpflanzung der Obstbaume von den besten Sorten.

Die Garten: Cultur gewährt ben Pfarren, die in ber Mahe von Stadten liegen, eine oft anfehnliche Ginnahme.

5. h. h. Lader's Briefe über die Bestellung eines Ruchens gartens in Niedersachsen. 3 Th. Neue Aufl. hannover 1778. 1779 8. — Wollständige Anleitung zur Wartung als ler in Europa bekannten Ruchengartengewächse, aus dem Englischen — und mit botanischen und praktischen Ans merkungen von demfelben, mit Kupf. Lübet 1780. gr. 8. Der Ruchengartenbau für den Gartner und den Gartenlieds haber von J. R. Bechstedt. Schleswig 1795. gr. 8.

Besonders laffe sichs der Prediger angelegen seyn, die Pfarrgarten burch Obstbaumzucht zu verbessern, und so für seine Nachfolger wohlthätig zu sorgen, wenn auch bei seinem Abzuge, oder im Sterbefalle die Melioras menten : Berordnungen nicht alle Auslagen vergüten sollten. Bom edelgesinnten Prediger heißt es, serit arbores, quae alteri seculo prosint. Cicero Cato Major. Cap. 7. Die Obstbaumzucht wirst nicht allein durch Bertauf des Obsts einen guten Gewinn ab, sondern liefert auch für die eigene Haushaltung mannichfaltige Wortheile. Die Anlegung der Baumschulen, und Bers desserung der Stämme durch Pfropfen, Oculiren und Copuliren ist für manche Pfarren, die färglich dotirt sind, sehr anzurathen.

- 6. D. L. henne's Anweifung, wie man eine Baumfchule von Obfibaumen im Großen anlegen und gehörig unters halten folle. 3 Auft 1776. gr. 8.
- C. R. 2. Sirfdfeld's Sandbuch ber Fruchtbaumgucht. 2 Th. Braunschweig 1788. 8.
- Der Land: Pfarrer von D. Joh. Ge. Rrunis 1794. Seite 237 243.

hierbei noch von der Verbefferung burch Weindau, ber in einigen Gegenben einen wichtigen Theil ber Bes foldung ausmacht.

3. M. Sommer's Anleitung, auslandische Weinftode in Wirtemberg und andern Gegenden Deutschlands pore theilhaft zu pflanzen. 3 Aufl. Stuttg. 1791. 8.

S. 77.

Berbefferung der Pfarr : Balder.

Manche Pfarren haben eigne theils großere theils Meinere Balbungen, beren Rug- Niegung bem Prebis

ger zu seiner Besoldung überlaffen ift. Der Eigennut sucht baraus jeden möglichen, auch unerlaubten, Gewinn zu ziehen. Der gewissenhafte Prediger verfährt anders, wenn auch teine vorgeschriebene Gesetze, so wie im Sachsischen Deylingii Institut. Prud. Past. per Küstnerum. Lipsiae 1768. pag. 254-257, darüber vorhanden seyn sollten.

Das Pfarr. Holz, ober Pfarr. Waldung muß übers haupt forstmäßig behandelt werden. Der Prediger mache sich ein Gewiffen daraus, mehr hauen zu lassen, als wieder nachwachsen kann. — In dem frischen Haue muß der neue Anflug geschohnt, und keine huth und Weide darf darin verstattet werden. — Der Presdiger biethe zu neuen Besaamungen und Anpflanzungen gern die Hand.

S. 78. Berbefferung der Pfarr : Biefen,

In vielen Gegenden geschieht zur Verbesserung der Wiesen gar nichts, indem es der Landmann für unnde thig, oder zu kosibar halt, der Natur durch Kunst zu Hulfe zu kommen. Da man in den neuern Zeiten den Ans dau der Futterkräuter zum Nachtheile der Wiesen zu sehr unbedingt angepriesen hat, so wurde die Wiesen Gultur noch mehr vernachlässigt. Daß Futterkräuter den Mangel an Wiesen nicht ersehen, lehrt der letzte Winter, in welchem die Rleefelder in mehreren Gegenden ganz auss gewintert sind. Neuere Untersuchungen der Dekonomen haben auch gezeigt, daß eine gleiche Quantität Deu mehr gesunde Nahrung giebt, als dieselbe Quantität

von Futterkräutern. Der Prediger bedenke sich also erst, ob er die Wiesen in Ackerland umändern, oder zum Andau der Futterkräuter anwenden will. Ber, besserte Wiesen möchten wohl eben so einträglich seyn. Wenn der Boden sumpsig, oder Moorgrund ist, so werden die Wiesen durch Ziehung der Gräben verbessert. Höher liegende Wiesen werden durch kunstliche Wässerung fruchtbar gemacht. Die Verbesserung der Wiesen geschieht ferner durch Düngung, durch Wertilgung der nachtheiligen Gewächse und Unkräuter (z. B. Equiseum pratense, Carduus nutans) und durch Zuziehung besserer Wiesengräser.

- Sal. Sching erfter Grundriß ber Rrauterwiffenfchaft. Buric. 1775. Fol.
- E. L. Willbenow Grundriß ber Krauterfunde. Berlin 1792. 8.
- 3. E. Bernhard's vollständige Abhandlung vom Wiesenbau. 3. Aufl. — von J. G. Streb. 2 Th. Stuttgard 1798. 8.

Ginen Beitrag wenigstens zu Bestreitung der Koften bewilligen die Obern gern aus vermögenden Kirchen- Merarien, wenn der Prediger die Ausführbarkeit und ben Nuten seiner Borschläge beweisen kann. — Bes sondere Borsicht bei ben Wiesen, die an reifenden Ströhmen liegen.

S. 79. Berbefferung der Pfarr : Necfer.

Da bie Pfarr: Grundstucke den fichersten und bege ten Theil der Besoldungen ausmachen, so erwicht fich der Prediger um die Pfarre, und dadurch mittelbar um die Religion große Verdienste, wenn er auf die

Werbefferung ber Pfarr = Aecker seine Sorgfalt richtet. Mir find mehrere Prediger bekannt, welche auf biesem Wege fummerliche Pfarren in wohlhabende umschufen.

- 1) Bufte, unfruchtbare Plate. Dreische genannt, suche ber Prediger urbar zu machen. Zum wenigsten suche er, wenn er dies noch nicht bewerkstelligen kann, solche Plate und Aecker der Pfarre ungeschmahlert zu erhalten, weil die Geschichte der neuern Zeiten lehrt, daß die Grundstücke, welche jest keinen großen Werth haben, kunftig von Besteutung werden konnen.
- 2) Wie die Pfarr : Necker durch Mergel, burch Aufswerfung der Abzugsgraben, durch Bermischung mit andern Erdarten, durch Dungungsmittel u. f. f. verbessert werden tonnen, lehren die donomischen und Haushaltungeschriften, an welchen unser Zeitsalter einen großen Borrath besigt.
 - Außer bes Paftor Maper's in Rupferzell otonomifchen Schriften, die vorzüglich empfohlen ju werben verdienen, fann ber Prediger folgende mit Rugen gebrauchen. Det Sausvater in foftematifder Ordnung (von C. F. Germerehausen. 5 B. Leipzig 1783 - 1786. gr. 8. - C. S. Mattheffus Lehrbuch fur angehende Landprediger, wie ibre Birthichaft ihnen und den Pfarrgutern am nubliche fen einzurichten fep. Jena 1791. 8. - Job. Bedemann's Grunbfage ber beutiden Landwirthichaft. 4 Muff. Bottingen 1790. 8. - 3. Q. G. Leopold's Sandbuch ber gefammten Landwirthschaft; I. Eh. bas Buch vom Acters bau. Schnepfenthal 1795. 8. 2 Th. bas Buch pon bet Diehrucht. 1798. 8. - Das Gange bes Getraidebaues und der damit verbundenen Befcafte - pon 3. Riem. Sof 1800. gr. g. S. 80.

6. .80.

Sou man dem Prediger die eigene Bewirthichaftung der Brundftude nehmen?

Diese Frage ist oft aufgeworfen, und zum Nachstheile bes geistlichen Standes beantwortet worden. Der geh. Rath von Sonnenfels that den Worschlag, die Grundstücke der Pfarrer einzuziehen, und ihnen ein gewisses an baarem Gelbe dafür auszusezen. Der Graf von Bork führte diesen Worschlag in einem Theile von Pommern aus. Friedrich II verwarf dies Project, welches von mehreren Preußischen Cameralisten eifrig empfohlen wurde, nach dem siebenjährigen Kriege ganzelich, und machte es zu einem Landesgesetz, daß an ders gleichen Veränderungen nie wieder gedacht werden solle, weil bei entstehenden Landes Calamitäten die Wieders herstellung ganz unmöglich fallen würde.

Das Project gieng babin, die Pfarr : Necker ganz von den Pfarren zu trennen, an Colonisten und Erbs pachter auszuthun, und eine gewisse Geld : Summe den Geistlichen zur Besoldung zu geben. Die seichten Grunde nahm man aus dem Amte der Geistlichen, aus ihrem eigenen Portheile, und aus dem Nuten des Staats ber.

1) Grunde aus bem Umte ber Geiftlichen berges nommen.

Der Prediger muffe ben geistlichen Alcker betreis ben, nicht den weltlichen. — Daraus murbe gu viel folgen, unter andern auch biefes, daß er gar tein Nebengeschaft besorgen burfe.

Miemand konne zwei herren bienen. — "Die "Prediger dienen auch nicht zwei herren. Mur "Einem, ber die Seelen zu ihrer Fürsorge und die "Necker zu ihrem Unterhalte schuf" Wittenb. Woschenblatt vom J. 1784. Stuck 23.

Die Prediger hatten keine Zeit zum Studieren — Dies Worgeben wird durch alle die Manner widers legt, welche ohngeachtet ihrer Wirthschaft als dens kende und gelehrte Manner sich bekannt gemacht haben. Der Ackerbau dient vielmehr zur Ershohlung.

Der Prediger tonne mehr Nuten ftiften. — Ift falfch. Denn burch die eigene Benutzung der Grundstücke lernt der Prediger die Mitglieder seiner Gemeinde beffer tennen, und gewinnt eine genauere praktische Ginsicht.

2) Grunde aus dem eigenen Bortheile der Geiftlichen hergenommen.

Der Ackerbau sen die vornehmste Ursache bes Berfalls des Landpredigers. Journal für Presdiger. B. 22. St. 2. Halle 1790. Seite 149 und folg. — Dieser Borwurf ist erstlich viel zu unbestimmt, und zweitens ist zu erinnern, daß, wenn der Landprediger in diesen Vorwurf fällt, es nicht deswegen geschieht, weil er Grundstücke bes sitzt oder cultivirt, sondern, weil er zu wenig Aecker hat, wo ihn die Noth zwingt, dies Wenige um seiner Erhaltung willen durch eigene Cultur zu nuchen.

Der Prediger muffe Gesinde halten, beim Dres schen u. s. f. gegenwärtig senn, wenn er nicht zu viel Schaden haben wolle, zu Markte fahren, u. s. f. — Aber ist benn Aufsicht führen, und selbst Hand anlegen einerlei? So gut ber Beamte burch einen Berwalter die Aufsicht führt, eben so gut kann ber Prediger burch seine Kinder oder durch die Gegenwart der Seinigen die Aufsicht ausüben.

Die eigene Uebernehmung ber Feldwirthschaft toste bem Candidaten bei dem Antritte seines Amts zu viel, und sturze in schwere Schulden. — Die Anlagen und Schulden, die wegen Wirthschaft gemacht werden, sind ein wohlangewendetes Capistal, welches bei einer ordentlichen Haushaltung sich von selbst bezahlt macht.

Der eigene Aderbau verwickel die Prediger in Processe mit der Gemeinde, und den Patronen in viele Streitigkeiten und Processe.

Diefer Grund beweift zu viel. Denn auf biefe Beife burfte Niemand etwas eigenes besitzen, noch Erbschaften annehmen.

3) Grunde aus dem Ruten bes Staats herges nommen.

Die Pfarr . Meder murden in den Sanden der Erbpachter mehr eintragen — Giebt es denn unter ben Bauern feine Berschwender, die ihre Sofe ju Grunde gehen laffen? Wie nun, wenn der Erbs pachter ein solcher Wirth mare? — Das Bedurfe niß der Erhaltung zwingt den Prediger, seine Meder

jur möglichsten Fruchtbarkeit zu erhöhen. Wie viele einsichtsvolle, erfahrne Dekonomen gahlt nicht ber Stand ber Prediger!

Auf die Pfarre Aecker konnten mehrere neue Cos lonisten jum Bortheile des Staats geseht werden. — Auf den Vorschlag eines Preußischen Cameralisten, der mit dem Colonisten : Wesen ju thun hatte, wurs de diese Sache in ernstliche Ueberlegung genommen; und hier fand sichs, daß, wenn jeder Landprediger nicht mehr noch weniger als 300 Thaler haben sollte, der König aus seiner Casse einen starten Zuschuß wurde thun muffen.

Anmerk. Alle diejenigen, welche bas Project, die Pfarr : Grundstude den Pfarren zu entreißen, entwarfen, setzen immer babei stillschweigend voraus, als wenn Besitz der Grundstude mit eigen ner Betreibung des Ackerbaues nothwendig und unzertrennlich verbunden ware. Dies ist eine fals sche Boraussetzung. Denn die Prediger, welche ihre Lecker vortheilhaft mit Sicherheit verpachten können, wählen von selbst dies Mittel, um die Beschwerden des Ackerbaues von sich zu entfernen.

§. 81.

Die Pfarr : Grundflude burfen auf feine Beife von den Pfarren ger evennt werden.

Wenn die Pfarr=Grundstücke den Pfarren entriffen werden follten, fo wurde die Ausführung diefes Propjects den Berfall des Rirchen = und Schulwefens unaus=bleiblich nach fich ziehen. Die jest geringe Ginnahme

der mehrsten Predigerstellen wurde dann noch kummerlicher werden, den fahigen Ropf vom theologischen Studium guruckscheuchen, und den Muth und die Rraft der Prediger unfehlbar lahmen.

- 1) Befoldung an barem Gelbe ift an und fur fich gar tein Aequivalent für den Besitz der Grundstücke. Der Werth des Geldes ift viel zu ungewiß, aber Grundstücke behaupten immer das Gleichgewicht. Fleiß, Ginsicht und Thatigkeit konnen die Gins kunfte der Grundstücke vermehren, aber Erhöhung der einmal festgesetzten baaren Besoldung ift ges wöhnlich unmöglich.
- 2) Eine entschädigende Ausgleichung lagt fic, wenn auch bas Geld benfelben Werth behielte, gar nicht Die Sache ift bald in Gelde claffis ausmitteln. ficirt, und einer Angahl von Pfarren eine gewiffe Summe von 200, 350, 400 u. f. ausgesett. nicht Erfat für Pfarr . Wirthschaft. Denn erftlich tann ein Acter, ber jest 4 Rthl. einbringt, in ben funftigen Beiten, wenn btonos mifche Entbedungen die Landwirthschaft bereichern, Das Doppelte und Dierfache eintragen. 3meitens lagt fich wegen Berichiedenheit der Pertinengen. bet Lage, der Nachbarschaft von Stabten, des Bodens, wegen Abnahme und Wachsthums ber Bevolkerung und wegen vieler andern veranders licen Rucksichten tein fester Geldgehalt, der für beständig galtig mare, im Durchschnitte berechnen-

þ

3) Woher follten bie Gelbbefoldungen genommen werden? Es bleiben nur 2 Salle ubrig: entweder

von Erbpachtern, ober aus ben herrschaftlichen Caffen, und bem Landes Riscus.

Sollen Erbyachter die Gelbsumme aufbringen, fo ift offenbar, daß die Pfarr = Accher, fatt einer Ramilie, zwei und noch mehr Samilien ernabren muffen. Dies geschieht boch wohl auf Unfoften ber Pfarren! - Bas ben zweiten Sall betrifft, fo entsteht, die nachtheilige Abhangigfeit von den Caffenbedienten abgerechnet, die große Bedentliche feit, daß die Pfarren um ihr ganges Bermogen tommen tonnen, weil bei Rriegen, Landplagen, Berheerungen, u. f. f. die Landes : Caffen und ber Landes : Fiscus leicht in Berfall und Schulden ges rathen. "3mei mal find feit ber Reformation bie "mehrsten Dorfer in Sachfen in gangliche Bermus ,ftung gerathen, Rirchen, Pfarren und Schulen "abgebrannt, und alle Ginwohner verjagt worden. "Unaussprechliche Summen find in biefen Zeiten .der Bermuftung an Capitalien verlohren gegans agen, die zu milden Stiftungen, gum Unterhalt ber "Geiftlichen und ber Schulen gehorten. Ungemein "biele Dorfer liegen bis auf ben beutigen Tag noch in der Bermuftung, und man tennt fie nur anoch unter bem Dahmen ber muften Marten. "Alle diejenigen Dorfer aber (bas wird man durch. "gebende finden) haben fich fogleich aus ber Bers "wuffung wieder hergestellt, und find mit neuen "Einwohnern befett worden, mobei Grundflucke "jum Unterhalt der Geifflichen vorhanden gemefen "find. Das ift gewiß eine von ben erften Reigun.

"gen für Fremdlinge gewesen, sich an einem fols "den Orte anzubauen, wo die Unterhaltung ber "Geistlichen, ber sie bedurften, keiner großen "Schwierigkeit ausgesetzt fenn konnte." Der Land, Prediger von Krunitz. Seite 177. 178.

6. 82.

Ungeige der Schriften über diefen Gegenftand.

- 1) Fur die Ginziehung der Pfarrgrundftucke find
 - Der Prafit. von Benefendorf, im I B. der Berliner Beistrage jur Landwirthschaftswissenschaft. Berlin 1774. gr. 8. — Ebenderselbe im Grab der Chifane. 2 B. Bers lin 1782. Seite 181. 3 B. Berlin 1785. Seite 790. (Dieser Berfasser erlandt sich oft eine unwürdige Sprache gegen die Prediger)
 - Won den Urfachen des Verfalls der Landprediger, von J. A. C. L. im Journal für Prediger. B. 22. St. 2. 1790. Seite 149 und folg.
 - Untersudung der Frage: Warum murtt das Predigtamt fo wenig auf die Sittlichfeit der Menschen (v. L.) Erf. a. M. 1792. gr. 8.
- 2) Fur, bie Beibehaltung der Pfarr : Gater, und eige ne Berwaltung der Prediger stimmten weit mehrere Schriftsteller.
 - Beh. Mathe von Pfelfer Lehrbegriff fammtlicher otonomis ichen und Cameralwiffenschaften. 2 B. 2 Eh. Mans beim 1777. G. 293.
 - Wittenbergisches Wochenblatt vom Jahre 1784. Stud 23. vom Jahre 1786. Stud 16-19.
- Abhandlung und Bedenken über die Frage: Ob ein Predis ger auf dem Lande ohne Ackerbau leben könne? in Phil. Gräffe's Paftoraltheologie II.

- Ernft Luders Abhandlungen und Bedenfen über das Aderwesen Fleneb. und Leiptig 1765) S. 372-416.
- Bon Abichaffung bes Aderbaues ber Landprediger in Dan. Gottfr. Schrebers neuen Cameralfdriften. (Leipz. 1769.)' S. 479-482.
- Der unjufriedene Dorfpfarrer, ober patriotifde Schufe forift fur die landliche Wirthschaft ber Gerren Lands geiftlichen. Bon einem Mitbruder aus dem Meißnischen Erzgebirge. Leipzig 1775.
- Eines alten Landgeiflichen (Purgolb's) guter Rath an feine jungern Amtebruder, die Ginrichtung ihrer Wirthichaft betreffend, ficht im Anhange ju bem i bis toten Bande bes Journ. f. Pred. Halle 1780. S. 108-125.
- Apologie fur die Laudwirthfchaft ber Geiflichen. Berlin 1782.
- Die besten Mittel zuverlässiger Verbesserungen der Felds Wirthschaft, besonders fur Prediger auf dem Lande. Leipzig 1785.
- Grundfage der teutschen Landwirthschaft fur Prediger und Soullehrer auf bem Laude. Jena 1790.
- Lehrbuch fur angehende Landprediger, wie ihre Wirthschaft ihnen und ben Pfarrgutern am nuhlichken einzurichten fev, nebft gelegentlichen Erinnerungen über Brache, Hut, und Stallfütterung, von einem felbstwirthschaften. Den Landprediger Christoph Heiner. Matthesius. Mit einer Borrede vom Herrn Consistorialrath und Superint. Demler. Jena 1791.
- Der Land , Pfarrer von Krunig. Seite 148-216 ents halt Auszuge mehrerer genannten Schriften mit ben eignen Worten ber Werfaffer.
- Paftoralbriefe von J. M. Schwager ju Joellenbect. in den Masterialien für alle Theile der Amtsführung eines Predisgets Leipzig 1799. Band 3. Seite 95 119.

§. 83.

Beraugerungen der Pfarr : Grundftude auf Erbpacht , und Erbengins find gan; ju widerrathen.

Der Werth ber Landerei war ehemals so gering, daß man viel gewonnen zu haben glaubte, wenn man Landerei auf Erbpacht und Erbenzins austhun konnte. Wie wenig sorgten aber jene Verwalter der Pfarrs Grundstücke für die Nachwelt! Jest hebt mancher Pres diger 3 Thaler Erbenzins, der, wenn die veräußerten Hofe bei der Pfarre geblieben wären, statt dessen dreißig oder auch wohl 100 Athl. einnehmen konnte. Wo der Erbenzins auf Geld gesetzt ist, ist der Schabe unersetztlich. Wie sehr ist der Werth des Geldes gesunken? * 5. 81.

Gefett, daß die Erbpacht und ber Erbenzins ehes mals auf Naturalien und Früchte gesetzt worden ift, so wäre der Verlust zwar weniger groß aber doch immer empsindlich. Denn man hat es damals mit der Fests setzung der Fruchtleistungen nicht so genau genommen, man war zusrieden, wenn man nur etwas erhielt. Aus ser den Bedenklichkeiten §. 81. n. 3. tritt auch noch der Umstand ein, daß Aecker, die zu der einen Zeit wenig eintragen, in dem nachfolgenden Jahrbunderte durch Huste der fortschreitenden Verbesserungen in der Oekos nomie das Doppelte oder Zehnsache eindringen können.

Spat

^{*} Markgraf Albrecht feste dem Ronigebergifden Rector Mage nificus ein Gehalt von 40 Gulben aus, der damals glangend davon leben tonnte.

Hat eine Pfarre Landereien, die noch nicht urbar gemacht find, so mable der Prediger lieber den Aussmeg, sie demjenigen, der sie übernehmen will, auf einis ge Jahre frei und unentgeldlich zu überlaffen, und dann nach diesem Zeitraume sichs vorzubehalten, die Landes rei selbst in Besitz zu nehmen, oder nach seinem Gesfallen zu verpachten.

S. 84.

Beipachtung der Pfarrlanderei.

Die mehrsten Prediger, die nicht felbst ben Acer bauen wollen, verpachten ihre Landerei, welches auch bas beste ift, vorausgesetzt, daß die Pacht gehörig ent; richtet wird. Soll aber weder das Land beteriorirt, noch des Predigers Ginnahme beschädigt werden, so muffen folgende Punkte und Cautelen bedacht werden.

- 1) Man verpachte nur auf 6 ober 9 Jahre. Die Grunde diefes Rathe liegen in der neuern bkonomis fchen Geschichte.
- 2) Wenn Die Umftande Sicherheit gemahren, fo fetze man die Pacht auf Geld.
- 3) Der Prediger mache die Bedingung, daß die in der Landerei fieckenden Melioramente von dem jestemaligen Pachter übernommen werden, der fich dann an den nachfolgenden Pachter wieder zu halten habe. Ursachen dieser Cautel.
- 4) Die Berpachtung an Einzelne ift in den meiften Fallen für den Prediger, und für das Pfarrland das vortheilhaftefte.

- 5) Wenn die Bereinzelung der Pachtlanderei nicht fatt findet, so ift es, statt einen Dachter zu nehs men, besser an 2 oder 3 die Pachtung zn theilen, wobei aber die Borsichtigkeit zu beobachten mare, keinen zum Pachter anzunehmen, der zu viel Land hatte, oder der ein Grenzhufener ware, weil diese das Pfarrland zum Bortheile ihres Eigenthums ausmergeln wurden.
- 6) Eine Art der Verpachtung, die in manchen Orten anzurathen ist, ware die, wenn zur Halfte, oder auf das dritte und zehnte Bund verpachtet wurde. Ein sehr lesenswerther Vorschlag über eine Art stehet im Land, Prediger von Krunig. Seite 201-210, aus dem Wittenb. Wochenbl. vom Jahre 1774. St. 32. 33.
- 7) Es mag nun für Geld, oder für Theilnehmung an Früchten, an Einzelne, oder an Mehrere vers pachtet werden, so ist es aus vielen Ursachen noths wendig folgende Cautelen zu beobachten: a) Man bezeichne jedes zu verpachtende Stück Feld nach Lage, Inhalt, Grenzen und Nachbarn b) das Verpachtungs: Protocoll lasse man durch eine ges richtliche Person mit Zuziehung von 2 oder 3 Zeus gen führen, und gleich nach dem Termin obrigkeitz lich bestätigen, damit alle Einwendungen und Proscesse der Pachtenden unmöglich gemacht werden.
 c) Man gebe alle Bedingungen, welche die Pächter leisten sollen, genau an, z. B. Münz: Sorte, Zahlungd: Termin, ob eine Remission statt sinden werde. d) Man behalte sich die Freiheit vor,

auf ben Fall die Pachter die Sahlung zur gehörigen Beit nicht leiften, das Land fogleich ihnen wegnehsmen, und an andere austhun zu konnen. — Durch die Beobachtung dieser Cautelen werden sich die Prediger vielen Verdruff, viele Nachtheile und manchen Proces erspahren.

§. 85.

Unfficht uber firchliche Guter.

Der Prediger ift junachft Auffeher über die Kirschen = Rapellen = Pfarrwitwenthums , Kufter = und SchulsGuter. Wem konnte auch diese Sorge als Pflicht eher obliegen, als dem Manne, deffen größtes Interesse es senn muß, die religiösen Stiftungen zu erhalten? Wer kann auch von den Eigenthümlichkeiten einer bessoubern Parochie besser unterrichtet senn, als ein Mann, der mitten in derselben lebt? Kirche und Staat haben auch, von der Nothwendigkeit einer solchen Aussicht überzeugt, dem Prediger es zur Pflicht ges macht, mit dem Auge der Wachsamkeit auf die kirche lichen Süter zu blicken, weil sonst der Eigennut an dem Kirchengute sich bereichern möchte.

Was § 72-84 erinnert worden ift, gilt auch hier. Mugemein ausgedrückt besteht die Aufsicht in der Pflicht, das firchliche Gut zu erhalten und zu verbessern. Der Prediger hat hier ein weites Feld, um das allgemeine Beste sich verdient zu machen, durch Beobachtung, durch Aufzeichnung, durch Abstellung eingeschliches ner Misbräuche, durch guten Rath, durch thätige Berwendung.

6. 86.

Rirden s Rechnung.

In manchen Lanbern wird, wenn tein tauglicher Rechnungsführer fich findet, dem Prediger bas Ge-Schaft ber Kirchen : Rechnung aufgetragen. Wenn bies auch nicht ber Kall fenn follte, fo reibe ihn fein eigener Eifer, fur das Beste ber Rirche ju forgen. Er febe auf die Grubstude ber Rirche, und forge fur bie Sichers heit der Capitale, g. B. ob es rathfam fen, dem Ginen ober dem Undern ein Rirchen : Capital gu leifen, ob die Obligationen in gultiger Form ausgefertigt find. Bels che Puncte find es, die in Ansehung ber ju verleihenden Capitale, und in Unsehung ber auszustellenden Obligas tionen beobachtet werden muffen? Die viele Capitale find aus Machlaffigfeit der Rechnungsführer in ben altern Zeiten verlohren gegangen? - Der Prebiger forge ferner, daß die Laud : und Frucht : und Capitals Binfen, die Gelber aus bem Beinkaufe und von ben geloften Rirchen . Stuble , aus ben Lebn , Gefällen , u. f. f. gur rechten Beit beigetrieben werden. Gine Schonung jur unrechten Beit bringt die Rirche um das Ihrige. - Um dies alles genauer zu beurtheilen, mache er fich mit ber gangen Reihe ber Rirchens Rechnunge . Suhrungen befannt, fo weit bie Pfarr, Registratur fie aufbehalten hat.

§. 87.

Aufficht über Rirchengerathichaften , und Gorgfale bei neuen Bauen.

In Ansehung ber Rirchen, Gerathschaften, die oft von großem Werthe find, Reiche, Patellen, filberne 34 Rans

Rannen, u. s. f. mache ber Prediger über die sichere Ausbewahrung, so wie auch bei dem haaren Kirchens Vorrathe in festen Kirchens Laden, oder in festen vers schlossenen Gewölben. Welche Maabregeln der Porsichstigkeit sind in den Zeiten des Kriegs zu nehmen? Wenn neue Orgeln gebauet werden, so strebe der Prediger dafür, daß dem Orgelbauer das Bedungene nicht eher ganz ausgezahlt werde, als bis die Prüsung der Kenner die geschehene Erfüllung aller Bedingungen bestätigt hat. Nothwendigkeit dieser Vorschrift.

Wenn neue Kirchen erbaut werden, so kann bes Predigers Thatigkeit in der Aufsicht über die Beschafs fenheit der Materialien, über den Fleif der Prosessios niften bei den Arbeiten, u. f. f. manche Ausgabe den Kirchen Merarien erspahren.

Hierbei noch von Berfertigung und Berichtigung eines Corpus bonorum, von Anlegung und Unterhaltung einer Kirchen , Bibliothek, von Erhaltung und Anschaffung der Glocken, Uhren, Reparaturen der Thurme, u. f. f. Guter Nath, den der Prediger geben kann.

6. 88.

Berbefferung der Schuldienfte.

Es giebt noch viele andere Besorgungen, welche bie Aufmertsamkeit bes Predigers auf sich zu ziehen berechtigt find, z. B. die Armen = Aerarien, die milden Stiftungen, Hospitaler, u. s. f.

Borguglich laffe er fich die Berbefferung der Schuls bienfte angelegen fenn. Wie fann ein Mann, der nur 20 bis 50 Athle. Einnahme hat, und beffen Ginkunfte,

3. B. Schulgelb, noch bagu mit vielen Beigerungen gehoben werden muffen, mit freiem Beifte, und mit ungeschwächten Rraften eine gablreiche Jugend unters richten? Welche Thatigfeit wird ihm übrig bleiben, wenn er, um feiner Subfifteng willen, ein Sandwert treiben, ober bem Bauer mit Drefchen feinen fehlenden Unterhalt abgewinnen muß? Schulmanner von Rennts niffen und Talenten tonnen nicht fo nutlich merden, wenn die Nahrungsforgen fie abftumpfen, und fabige Ropfe werden diesen Stand nicht mablen, wenn feine angemeffene Befoldung fie dazu anreift. 2Bir merben beffere Schulmeifter baben, wenn ihre Ginnahmen vers beffert find. Raft in allen Landern giebt es noch Schuls meister : Stellen, beren Ginnahme unter 10 Rthlr. fteht. Go find in der Churmark Brandenburg noch 21 Stellen, die faum 10 Mthl. Ginnahme haben.

Ueber die Berbesserung des Landschulwesens, vornehmlich in der Churmart Brandenburg. Bon F. S. G. Sack, Königl. Hofpr. Oberconsistorial und Kirchenrath. Berelin 1799. daselbst am Ende Lab. I.

In mehreren deutschen Staaten haben die bobern Collegia baher ernftlich daran gedacht die Schulmeisters Stellen zu verbeffern.

Außer Cad's Schrift febe man die Geschichte ber Schul. dienft , Berbesferungen in den Königl. Braunschweig. Luneb. Churlanden, in Salfeld's Beitragen jur Kenntnif und Berbesferung des Kirchen, und Schulmefens — Band 1. heft 1. Geite 50-62; und die Fortsetzung dieser Geschichte in den folgenden Banden.

Der Prediger tann ju diesem Zwecke oft viel beistragen, wenn er fromme Reiche bewegt, in ihrem Te-

stamente die armen Schulmeister: Dienste zu bebenken; wenn er die Gemeinde willig macht, dem Schulmeisters Dienste muste Plage, oder Theile der Gemeinheiten zu überlassen; wenn er dahin arbeitet, daß Neben; Aemter, welche ein Schulmeister ohne Schaden seiner Schulars beiten leicht verrichten kann, mit dem Schuldienste verz dunden werden. Sind die Kirchen, Aerarien vermösgend, so konnte aus ihnen ein Worschuß genommen werden, Feld, oder Wiesen anzukausen. Der Schulsmeister bezahlte für den Gebrauch des Grundstücks einen gelinden Pachtzins, oder der gewöhnliche Pachtzins würde so lange fortbezahlt, dis die Reihe der Jahre das Quantum des Worschusses geliesert hätte, und nun würde das angekauste Grundstück dem Schuldienste beigelegt.

€ 89.

Berbefferung des Pfarrwitmenthums.

Das Gleiche gilt von Werbesserungen ber Pfarrs witwenthums . Guter. Wo die Prediger , Witwen noch keine Wohnung haben, suche der Prediger dahin zu murken, daß sie eine eigne Wohnung bekommen, welches auf dem Lande vorzüglich nothwendig ift. Wenn Witwenhäuser gebauet werden, so beobachte er auch hier die h. 75. 87 empfohlne Thätigkeit der Sorgsfalt. — Eine dauernde Verbesserung des Pfarrwits wenthums ware es, wenn Grundstücke angekauft werden könnten. Vielleicht zeigen sich günstige Gelegenheiten, die des Predigers Sorgfalt benutzen muß. Die Presdigers Witwens häuser werden, wenn keine Witwen da sind,

sind, vermiethet, und der Ertrag berechnet, um davon die nothigen Reparaturen zu stehen. Bielleicht ließe sich auch hier eine Einrichtung treffen, daß ein Theil dieser Einkunfte zum Ankauf kleinerer oder größerer Grundstücke angewandt wurde. Eine Witwe hat schon, zumal auf dem Lande viel gewonnen, wenn sie I Bors ling, oder I Morgen besitzt. — Auf Unkosten der Pfarren, im Fall sie nicht vorzüglich dotirt sind, das Pfarrwitwenthum zu errichten, oder zu verbessern, ist aus mehreren Grunden zu widerrathen.

§. 90.

Allgemeine Bemerfungen.

- 1) Da es hier auf Erhaltung und Berbefferung folcher Guter und Stiftungen ankömmt, mit welchen die Beforderung der religiofen und moralischen Bile dung in genauem Zusammenhange steht, so handle und wurte ber Prediger mit uneigennütziger Redzlichkeit, wenn seine Bemühungen auch nicht vergoleten werben.
- 2) Ehe er handelt, prufe er das Locale genau, und unterrichte fich von allen befondern Umftanden burch Lefung ber besten Schriften in dem Fache, durch Unterredung mit fachkundigen und erfahrs nen Mannern, und burch Bergleichung mehrerer verschiedenen Urtheile.
- 3) Er hate fich vor ber Sucht, Projecte zu machen, um etwa baburch zu glanzen. Er suche vielmehr unnage, thorichte, ober unsichere Projecte zu hintertreiben.

4) Die Gerechtsame der kirchlichen Guter muß allers dings erhalten, und das Borhandene verbessert werden. Aber zugleich hute er sich die Pfarren, und die Kirchen Merarien mit unnöthis gen Processen zu belästigen. Ift aber ein Process nothwendig, so wende er auch alles an, (3. B. Auswahl des besten Sachwalters, Aufsuchung der entscheidenden Documente u. s. f.) um der gerechten Vertheidigung der kirchlichen Guter den Sieg zu erringen.

Siebter Theil

ber

Pastoraltheologie.

Werhalten des Predigers in besondern Berhaltnissen, welche durch seine Berbindungen mit Obern und Borgesetzen, oder durch andere individuelle Lasgen hervorgebracht werden.

Siebter Theil

ber

Pastoraltheologie.

Berhalten des Predigers in besondern Berhaltnissen, welche durch seine Bers bindungen mit Obern und Vorgesesten, oder durch andere individuelle Las gen hervorgebracht werden.

91. Inhalt diefee Cheile der Paftoraltheologie.

Die Pastoraltheologie betrachtet (1 Halfte S. 5) ben Prediger nach allen seinen Werhaltniffen, in welche er durch sein Amt versetzt wird. Die fünf ersten Theile stellten dasjenige dar, was er nach den Beziehungen eis nes praktischen Religionslehrers vorzutragen habe. Der Prediger muß aber auch als Geschäftsmann betrachtet werden, in welchem Berhaltnisse es auf die Rlugheit des Handelns ankömmt. Bon dieser Seite erschien er in dem Inhalte bes sechsten Theils nach der Handlungssweise, die er bei der Administration und Aufsicht über die kirchlichen Guter zu beobachten hat. Der jestige siebte Theil umfaßt nun die Berhaltnisse, welche sein Betragen gegen verschiedene Classen der Personen bes

stimmen. Der Prediger fieht vermoge seines Umte in besondern Berbindungen

I mit der Landesobrigkeit, II mit Obern und Bors gesetzen, III mit Ablichen, Stiftern, Klöskern, Kirschen, Patronen, IV mit Beauten und Ortsobrigkeiten, V mit Collegen, VI mit Kirchen: Aeltesten, und Borstestern, VII mit Küstern, Cantoren und Schulmeistern, VIII mit Amstunterbedienten, IX mit der Gemeinde im Ganzen betrachtet, in Ansehung deren sein öffentliches und sein häusliches Leben eigenthümlichen Bestimmungen unterworfen ist.

§. 92.

Allgemeiner Befichtspuntt.

Es ist nicht gleich viel, wie der Prediger handelt. Es kömmt hier zuerst auf den Endzweck an, den er im Auge hat, und der alle Theile seines äußern Betragens bestimmen muß. Sein Hauptzweck ist, die moralische und religibse Veredelung seiner Gemeinde zu befördern. Er hat daher die Würde seiner Vestimmung nicht allein in seinen öffentlichen und besondern Vorträgen, sondern auch in allen Handlungen und Zweigen seiner Geschäfte vor Augen. Der höchste Grundsatz, der ihn in diesem Felde leitet, ist, in allen Verhältnissen gegen Jeders mann so zu handeln, wie es mit der Würde seines erhas benen Veruss übereinstimmt, damit die Veredelung seiner Gemeinde nicht erschwert, noch gehindert, sons dern, außer seinem Reden, auch durch sein Thun und Handeln in dem größten Umfange besordert werde.

Werh. des Pred. in besondern Berhaltniffen 145

Dieser Theil ber Pastoraltheologie lagt sich baber als eine angewandte Moral betrachten. Weil es aber beim Handeln auf die Klugheit, d. h. auf die Geschicks lichkeit ankömmt, die besten Mittel zur Beförderung der moralischen und religidsen Zwecke zu benutzen, so gilt in diesem Gebiethe vorzüglich die Unweisung zur Pastoral: Rlugheit.

S. 93. Berhalten gegen die Landesobrigfeit.

Dhne eine hochste Landesgewalt wurde kein Reich, kein Staat bestehen. Der Prediger ist der Landesobrig; keit Gehorsam, Ehrerbietung und Liebe schuldig. I Corrinth. XIV. 33. Diese Gesinnung beweise er thatig, und sep hierin Muster für seine Gemeinde. Er mache sich die Landesgesetze bekannt, um sich nicht in unnöthige Bestenklichkeiten und Beschädigungen zu verwickeln. — Da der gemeine Mann, der selten das Ganze übersies het, die neuen Verordnungen zu tadeln, oder mit Mistrauen zu betrachten so sehr geneigt ist, so zeige der Prediger bei jeder schicklichen Veranlassung die wohlsthätige Lendenz der zum allgemeinen Vesten abzweckens den Gesetze und Verordnungen. — Wenn der Prediger nicht so gleich * irgend eine gegebene Verordnung in dem ans

"Im 17 Jahrhunderte widersesten sich gange Ministerien "der Aufnahme der franzosischen Flücktlinge zur größten "Unehre unfrer evangelischen Religion, und Nachtheile des "Staats." Millers Anleitung zur weif, und gew. Berwals tung des evangelischen Lehramts. Leipzig 1774. Seite 210. Gräffe's Pastoraltheologie II.

angenehmen Lichte der Wohlthatigkeit erblickt, fo bate er fich, barüber abzusprechen, und bente baran, baf bie Obern , die auf einem hobern Standpunkte der Bermaltung feben , das Gange eher zu überschauen vermbe den. - Der Prediger vermeibe überhaupt alles voreilige und unbedachtfame Urtheilen über die Landes= phriateit. - Er fen in feiner Treue gegen fie gur Beit ber Gefahr unerschutterlich. Gine folche edle Stands haftigleit wird ihren gangen Stand, und badurch die Religion, welche folche treue Unterthanen bilbet, ber Landesobrigfeit empfehlen. - Lebt ber Drediger unter einem Landesherrn, welcher einer andern Religion gus gethan ift, fo beobachte er, wenn er Unrecht ju leiben glaubt, bas Betragen Christi und der Apostel Matth. XXII. 21. 1 Timoth. II. 1-3. 1 Petr. II. 12 - 15. 17. 10-23. Rom. XIII. 1-7. Apostelg. IV. 19. V. 29. -Merben Rechte verlett, welche ben verschiedenen Relis gionspartheien im Beftphalischen Frieden Inftrumentum Pacis Osnabrugense Caesareo - Suecicum. Artic. V. S. 30. fog. jugefichert find, fo bringe befcheidene Borftellung Die Beschwerden vor die Beborde. - Sierbei von bem Betragen ber frangofischen Geiftlichkeit gur Beit ber Mevolution.

\$. 94.

Berhalten gegen die Obern.

Der Prediger sieht mit den Consistorien als feinen Obern in einem nabern Zusammenhange. Er beweise benfelben Shrerbietung, Gehorsam und Liebe. Die Ueberzeugung, daß ohne feste Ordnung nichts Gutes gebeis

Berh. des Pred. in befondern Berhaltniffen. 147

gebeihen tann, fen ihm Sporn, die Confistorials Muss Schreiben, und Rirchenordnungen fich genau befannt gu maden, wodurch er eines Theils fich felbft vor Unane nehmlichkeiten bemahrt, und andern Theile defto tuchtis ger wird, jum allgemeinen Wohl mitzuwurken. -Die Natur der Sache bringt es mit fich, daß die Confiftorien, um von Allem besto genauer unterrichtet gu werden, Umte , Rirchen, und Schul = Berichte bon ben Predigern fordern. * Solche Berichte haben einen ents fchieden großen Nugen. Der Prediger betrachte fie aus Diefem Gefichtepuntte, und faffe fie mit der gemiffens haftesten Sorgfalt ab, daß nichts anders darin aufges nommen werde, als was punktlich mahr, und zu einem Gegenstande feiner eigenen Erfahrung, Beobachtung, Drufung und erprobten Thatigfeit geworden ift. - Der Prediger erfalle überhaupt bie Confiftorial = Berords nungen nicht blog bem Buchftaben nach, daß er etwa bor Berantwortung gedeckt fen, fondern mit ber Red. lichkeit eines Mannes, dem feine Umtepflichten am Bergen liegen, und der feinen angewiesenen 2Barkunges Freis agne ausfullen will. Durch Treue und Thatige feit in feinem Umte, und burch die in feinen Berichten abgelegten Proben von Ginficht und Beurtheilungefraft wird er ben Beifall und bas Butrauen der Obern ermers ben, und dadurch ben Bortheil haben, daß auf feine Dors.

^{*} Im Sannoverischen mußten nach einer Berordnung vom 31 Mug. 1736 die Prediger vierteljährige Berichte erflatten. 1772 ift verfügt, nur halbigibrig zu berichten. Salfeld's Beiträge B. 2. Hft. 3. S. 336.

Borfchlage und Entwarfe gur Beforderung bes allgemeis nen Begten weit mehr geachtet wirb.

§. 95.

Berhalten gegen den Guperintendenten.

In ben protestantischen Gemeinden ist der Superintendent (Metropolitan, Inspector) der beständige Bes
vollmächtigte, welchen das Consistorium den Predigern
zu ihrem Worgesetzten angeordnet hat. Der Prediger
beweise seinem Ephorus alle die Pflichten, welche ein
solches Verhältniß mit sich bringt. Er erblicke in sein
nem Worgesetzten den Freund, der ihm in bedenklichen
Fällen mit Rath an die Hand gehen, und über Amtes
angelegenheiten Erfahrungen mittheilen soll. Er bes
trage sich daher gegen seinen Superintendenten auf die
Weise, daß letzterer in ihm den redlichen, einsichtsvollen
und gefälligen Mann ehren und lieben kann.

Die Fehler, welche ber Prediger zu vermeiden hat, find 1) eine mistrauische Besorgniß, daß der Ephorus seinen Rechten zu nahe trete, 2) ein daraus entstehens der Hang, seinem Borgesetzen heimlich oder öffentlich sich zu widersetzen, 3) Zerstreuung und Flüchtigkeit, welche über die Amtsgeschäfte hinwegeilt, dem Supers intendenten die Erfüllung seiner Aufträge erschwert, und denselben nothigt, den Prediger mehrere male an die Leistung der einzusendenden Arbeiten zu erinnern. 4) Gemächlichkeit, welche die Anfragen bei dem Ephos rus in solchen Dingen unnöttiger Weise häuft, in Anses hung deren der Prediger sich selbst leicht Bescheid geben konnte,

Berh. des Pred. in besondern Berhaltniffen. 149

konnte, wenn er fich nur die Mube geben wollte, in feiner Pfarr: Registratur ein wenig fich umguseben.

6. 96.

Berhalten gegen den weltlichen Rirchen & Commiffarius.

Dem weltlichen Kirchen Commissarius ist die Bes sorgung kirchlicher und anderer den Prediger interessis renden Angelegenheiten gemeinschaftlich anvertraut. Der Prediger beweise ihm daher die Achtung, die einem sols chem Manne gebührt, und suche sein Zutrauen und seine Liebe zu gewinnen. Die Unterstüßung und Mitwurstung der weltlichen Kirchen Commissarien wird auf mannichfaltige Weise die Erreichung gemeinnüßiger Zwecke, 3. B. Erbauung der Wittwenhäuser, Errichstung der Industries Schulen, Anhalten der Schulkins der zum sleißigen Schulbesuche u. s. f. dem thätigen Prediger erleichtern.

S. 97.

Berhalten gegen Rirchen : Patrone, Adliche und Bornehmere. /

Dem Kirchen; Patrone, bessen Worfahren bie Pfarre fundirten, und dessen Wahl die Pfarrstelle verslieh, ist der Prediger Dankbarkeit schuldig. Ift der Rirchen: Patron ein Mann, wie der Domcapitular von Brenden zu hilbesheim, (Salfeld's Beiträge B. 2. H. Ceite III-I20), so verdient er die größte Ehrzerbietung. — Ueberhaupt beweise der Prediger in seis nem Verhalten Friedsertigkeit und eine mit den landessherrlichen, kirchlichen Rechten und seinem Gewissen vereindare Gefälligkeit. — Fragen zur Beantwortung,

was ift zu thun, wenn ber Kirchen : Patronus verlangt, daß feiner im Kirchen : Gebethe nahmentlich gedacht werde? daß die Kirche nicht eher anfange, als bis er mit feiner Familic hineingetreten sen? U. s. f.

In Unfehung der eingepfarrten Abliden, Stifter, Albfter, und Bornehmern hat der Prediger im Allaes meinen bas ju beobachten, mas den feinern gebildeten Mann characterifirt und werth macht. Durch unedle Rriecherei wurde er fich und ber Burde feines Umte gu viel vergeben, und burch ben Berluft ber Uchtung allen Einfluß, gute 3mecte ju befordern, unfehlbar verliehren. - Steht er mit Stiftern und Ribftern in Berbindung, fo muß die fluge Ruckficht auf die localen Berhaltniffe feine Reben und Sandlungen bestimmen. -Gelingt es ihm, bas Butrauen und die Theilnehmung Diefer genannten Bornehmern zu geminnen, fo tann er burch ihre Sulfe außerordentlich viel Gutes fliften, 3. 23. in Unterftatjung ber Armen, in Errettung ber Werfolgten, in Empfehlung des Berdienftes, bei Bes setzung ber Schuldienfte mit murbigen Schullehrern, n. f. f.

Hierben von dem Berhalten der Sof = Refidenge und Teld : Prediger.

§. 98.

Berhalten gegen Beamte und Ortsobrigfeiten.

hin und wieder herrscht zwischen den Beamten und ben Predigern eine feindscelige Spannung, wenn ber Bes amte über den Prediger fich zu viel herausnehmen will, ber Prediger hingegen manche Rechte der obrige keitlis

Werh. des Pred. in besondern Verhaltniffen. 151

keitlichen Personen nicht gehörig anerkennt. Calenb. Kirch. Ord. pag. 845. 846. 856. Luneb. K. D. p. 1007. 1009. 1011.

Salfeld's Beitrage B. I. S. I. Seite 92. 93.

Eine folde Disharmonie ift ber guten Sache und ber Beforberung gemeinnutiger 3mede hochft nache theilig. — Der Prediger thue baber als ein verständis ger Mann alles, mas ihm bas Gemiffen erlaubt, um mit dem Beamten und ber Ortsobrigfeit in einem guten Einverftandniffe zu leben. Er entferne von feiner Seite die Reitzungen, Propokationen und Beranlaffungen jum Unwillen, und vermeibe beswegen fatprifche Unmerkungen in ben Gefprachen und Gefellschaften, wenn ber Beamte und die Ortsobrigfeiten Schwachen und Blos Ben gegeben haben. Um wenigsten barf ber obrigkeits liche Stand von der Rangel verächtlich gemacht werden. Aufgabe jur Beantwortung, was hat der Prediger gu thun, wenn die eingepfarrte obrigfeitliche Perfon im offenbaren Concubinate, und andern Laftern lebt, gar nicht in die Rirche kommt u. f. f. In einer Ruckficht beantwortet die Seelforge Th. 5. diefe Frage. -Menn der Beamte bie Rechte bes Predigers verlegen follte, fo hilft eine fanfte Gegenvorstellung in ben meisten Ballen am besten, und wenn biefe nichts fruchtet, fo muß die gerechte Beschwerbe vor die hohere Behorde gebracht werden. - Obrigfeitliche Personen, welche Freunde der Meligion, und thatige Beforderer des Guten find, wird ber Prediger vorzüglich ehren.

99. Berhalten gegen Collegen.

Streitigkeiten und Banfereien zwischen Collegen find allemal entweder unmittelbar oder mittelbar ber Religids fitat ber Gemeinden hochft nachtheilig. Die gewöhnliche ften Urfachen folcher unwurdigen Auftritte find 1) Reid, wenn porzugliche Gaben bem Ginen einen glanzendern Beifall verschaffen; 2) Gigennut ia Unfehung bes Beicht: gelbes und der übrigen Stol. Gebühren; 3) Berrichfucht und Unmaagung, die fich in die Rechte bes Undern fühne Gingriffe erlaubt; 4) geschwähige Unbedachtsam= feit in ben Urtheilen über des Collegen vermeintliche Rehler; 5) Dishelligfeiten zwischen ben Samilien ber Prediger; und 6) Berichiedenheit in den Meinungen, und baraus entstehende polemische Beftigkeit. - Diefe unreinen Quellen der Sandlungen muffen nothwendig verftopft werben. - Der Prediger ift feinen Collegen, mit welchen ein amtebruderliches Band ihn umichlieft, bie aufrichtigste Freundschaft und Liebe fouldig. Gefinnungen niuffen ihn gur Nachficht und Friedfertige feit ermuntern. - Bemerkt er in bem Betragen bes Collegen gefliffentliche Meußerungen von Ralte und Unwillen, fo frage er ibn auf eine freundschaftliche Weise um die Urfachen der Buruckhaltung. Dann flart fiche oft auf, bag ein Dieverftanbnig, Erbichtung ber Schabenfreube, Berlaumbung der Ohrenblafer die Tauichung hervorbrachte. - Das Butrauen der Collegen wird burch Rachgeben in unschuldigen Dingen, burch Mertheidigung derfelben in öffentlichen ober Privats Befellicaften, burch Bereitwilligkeit, collegialifche Sulfe

Berh. des Pred. in besondern Berhaltniffen. 153

zu leiften, so wie baburch gewonnen, wenn er sie um Rath fragt, ihre Worzuge bei andern ruhmt, und fie und die ihrigen gebuhrend ehrt.

J. 100.

Bon Rirchen : Melteften, und Rirchen : Borftehern.

In einigen Gegenden, 3. B. in ber graffich Gorbis fchen herrschaft Schlig, (Liturg. Journal von Bagnit 28. 1. St. 2. Seite 234-241) im Beffen Darmftatis ichen (Sporl'e Bollft. Paft. Theol. S. 133 - 138) find bem Prediger Seniores, ober Rirchen : Melteften gur Sale fe angeordnet, beren Umt barin besteht, uber die aus Berliche Ordnung in ben Rirchenversammlungen ju wachen, Trink und Spielgelage mahrend ber fonntagigen Reier gur richterlichen Uhndung ju bringen, bei nothis gen Berbefferungen bes Rirchen : und Schulwefens hulfe reiche Sand zu biethen, auf Unfittlichkeiten aller Urt ju achten, die Sittlichkeit zu beforbern, und auf eine rechtliche Bermaltung ber famtlichen Rirchenguter be-Dacht ju fenn. - Die Rirchen : Borfteber bei den meis ften Gemeinden haben es nicht mit ben Sulfleiftungen gur moralischen Rirchen : Cenfur, fondern vielmehr als Rechnungsführer, oder ale Beforger ber Ginnahme und Ausgabe mit ber Berwaltung bes Rirchenguts qu thun. - Der Prediger, ber gewöhnlich ben Borfcblag ober die Wahl hat, forge, bag verständige, rechtliche und wohlhabende Manner zu diefen Poften angefest mere ben; er suche ihnen Ginn und Gifer fur bas allgemeine Begte einzuflößen; bore ihren gegrundeten Rath gern an, und gewinne fie durch Soflichkeit und Freundlich: feit \$ 5

keit einer einnehmenden Begegnung. — Sie konnen burch ihre Bereitwilligkeit viel Gutes stiften, aber auch burch ihre Widerseglichkeit viel Gutes hindern.

§. 101.

Berhalten gegen Rufter, Cantoren, und Schulmeifter.

Beil biese genannten Personen Untergebene bes Predigers find, fo gefchieht es oft, daß fie aus ihren Grengen ichreiten, um bie vermeintliche Burbe ber Une termurfigfeit abzumerfen. Der Prediger fen daber in feinem Betragen gegen fie vorfichtig, burbe ihnen teis ne neuen unnothigen Laften auf, erlaube fich fein ges bieterifches Unfeben uber fie, fondern helfe ihnen gur Berbefferung ihrer bkonomifchen Umftande mit Rath und That, und behandele fie überhaupt mit fanfter Sollte Sitelfeit, Dantel und Gigenfinn Schohnung. Die Untergebenen gur Widerfetilichkeit reigen, fo verweise er ihnen ihre Sandlungsweise, und dulde keine Berfaumniffe, und Berletzungen ihrer Berufepflichten. Strenge am rechten Orte ift mahre Bohlthat fur fie und fur bas Befte ber Gemeinbe.

Was die Land, Schulmeister insbesondere betrifft, so besinden sich in Ansehung ihrer die Prediger oft in einer schlimmen Lage. Da der Schulmeister nicht selten mit dem ganzen Dorfe oder doch mit den reichsten und angesehensten Bewohnern des Dorfs verwandt ist, so hat er, wenn er eine schlechte Gesinnung nahrt, mannichfaltige Gelegenheit, dem Prediger, wie häusig genung geschieht, das Leben zu verbittern. Der Prediger wagt es bann nicht, den Schulmeister zur Berantwors

Werh. des Pred. in besondern Verhaltnissen. Ess tung zu ziehen, und erträgt manches Unrecht in ber Stille.

Chemale feste man die Schulmeifter zu febr beraba indem fie als Bedienten behandelt murden. neuern Zeiten verfiel man in bas andere Extrem, ins bem ihnen zu viel Eigenbunkel in ben Ropf gefett wurde. Manche neuere Schriften nahren die Gitelfeit ber Schulmeister gu febr. In ber, übrigens lebensmere then, Abhandlung des herrn Muller, Pfarrers gu Birfchfeld ben Gera: Ueber den Umgang bes Landpfars rere mit dem Schulmeifter feines Rirchfpiels. (Mates rialien fur alle Theile ber Umtof. eines Predigers. B. 7. Seft 2. G. 131-166.) wird eben diefer Rehler begangen. S. 140 wird die kollegialische Kreundschaft genannt. Geite 151. 162 u. f. beift der Prediger ber College bes Schulmeifters. (!!) - Bergl. Balfte I der Pastoraltheol. Seite 241. 242. Der Prediger hat daber Urfache, fein Betragen gegen ben Schulmeifter nach den Regeln ber Rlugheit abzumeffen. Er zeige, bag er gegen den Schullebrerftand, ber fur bas Bobl ber Staaten fo wichtig ift, eine aufrichtige Achtung Er fichere dem Schullehrer die Achtung bei ben Mitaliedern der Gemeinde durch Borftellung, Bertheis bigung feiner Rechte, und durch liebreiche Begegnung. Aber niemals laffe fich ber Prediger mit feinem Unters gebenen in eine geschwätige, offenbergige, aus Comas che entftehende und gu Odmadben fuhrende Bertraus lichfeit ein.

Rann ber angebenbe Prediger bie Buneigung des Rufters und Schulmeistere erwerben, fo wirb ibm bies

fce ben Vortheil ftiften, bie Observanzen, nach welchen bie Gemeinde behandelt fenn will, defto genauer und zuverlässiger zu erfahren.

§. 102.

Berhalten gegen Umtsunterbediente.

Amteunterbediente haben oft bas Dhr und bas Serg ihrer obrigkeitlichen Borgeschten, die fich auf die Nachrichten der Untergebenen oft verlaffen, und oft In vielen Stucken hangt baber bas perlaffen moffen. Gelingen und die vollkommenere Ausführung eines ge. meinnutgigen Entwurfs von der Stimmung und von bem Gifer bes Umteunterbedienten ab. Der Prediger, welcher die große Sache der Menschheit und ihrer Begluckung durch die Religion im Muge hat, wird baber fein Betragen gegen biefe oft burch Ginficht, oft burch ihre Lage bebeutenben Personen nach dem Rathe ber Rlugheit abmeffen. Er gewinne ihre Buneigung burch eine Schickliche hofliche Begegnung, und burch Gefällig= Beiten, bie er ihnen gu leiften Gelegenheit hat. In Un. fehung wohlthatiger Plane, bei beren Ausführung er ihres Gifers bedarf, fuche er fie von bem Rugen und bon ber moralifch religibfen Wichtigkeit der Unterneh. mung zu überzengen. Aber immer fiehe ihm, bei allem mas er fagt und thut, die Beisheit gur Geite, Die es ihm verwehrt, burch unangemeffene Bertraulichfeit fic felbit Blogen ju geben.

Werh. des Pred. in besondern Werhaltniffen. 157

§. 103.

Berhalten des Predigere gegen die gange Gemeinde, beim Antvitte feis nes Aunte.

Von der Art, wie fich der Prediger bei dem Anstritte seines Amts benimmt, hangt für die Folge aus ferordentlich viel ab. Es verdienen vorzüglich folgende Klugheiteregeln bemerkt zu werden.

- 1) Der Prediger wird sich allgemeine Liebe und alls gemeines Zutrauen erwerben, wenn er bei dem Antritte seines Amts jede Familie, und jedes Mits glied der Pfarre besucht. Der Vornehmere sieht den Besuch als eine Höslichkeit, und der Geringere als eine ihm bewiesene Ehre an. Der Prediger hat durch diese Besuche außerdem den Vortheil, diesenigen, auf die er würken soll, näher kennen zu lernen. Er versäume es daher nicht, dieses empfohlne Mittel anzuwenden.
- 2) Weil sich zu bem neuen Prediger, zumal auf bem Lande, Mehrere aus Nedenahsichten herzu drängen, und es an Zuträgereien nicht sehlt, so warne ihn die Klugheit, nicht gleich alles zu glauben, was die Arglist gegen das eine oder das andere Pfarrs mitglied mahrscheinlich zu machen weiß. Der neue Prediger setze in solche Angaben ein weises Misstrauen, und bleibe in seinen Aeußerungen, Gessprächen, Schilderungen und öffentlichen Worträsgen, bis er sich eine genauere Kenntniß aus Thatssachen erworben hat, im Ansange beim Allgemeisnen stehen.

- 3) Er verspreche, besonders in der Antrittspredigt, nicht zu viel, wovon er nicht weiß, ob er es auch werbe balten können, z. B. bei der Gemeinde leben und fterben zu wollen. In Anserhung feiner Einrichtungen lasse er sich durch scheins bare Worspiegelungen nicht überlisten, z. B. eine Pfarrgerechtsame abzutreten, neue Lasten zu übersnehmen.
- 4) Er mache sich alle Observanzen der Parochie bestannt. Nothwendigkeit dieser Regel.
- 5) Er hute fich , burch Reuerungen feiner Gemeinde auffallend zu werben. Die Reuerungefucht, die manchen angehenden Prediger befällt, ift einer ber größten Sehler, gegen welchen in fo manchen Schriften , g. B. Journal f. Prediger, Museum, Materiglien, Liturg. Journ. u. f. f. nachdrucklich gewarnt ift, und auch nicht genug gewarnt werben Der Prediger, welcher fo handelt, verliehrt erfflich alles Bertrauen bei feiner Gemeinde. Denn wie fann fie basjenige, woran fie fich gewohnt hatte, fogleich auf das bloge Wort eines angehens ben jungen Predigere ohne Bedenflichkeit hingeben. ba fie noch feine Proben und Thaten geschen bat. wodurch fie fich überzeugen fonnte, bag ber junge Prediger die gehörige Ginficht habe! Die Gache wird noch bedenklicher, wenn ber Borganger im Umte, ber bie altern Ginrichtungen fteben lief, als ein einfichstvoller redlicher Mann von der Gemeinde berglich geliebt wird. Zweitens ift die Begierde bes jungen Predigers, alles reformiren ju wollen, bem Nor=

Werh. des Pred. in besondern Werhaltniffen. '159

Borwurfe ber Thorheit unterworfen. Denn wie tann ein junger Mann, ber bas Locale, die indis viduellen Bedürfniffe und Beziehungen feiner Ges meinde noch nicht grundlich tennt, es binlanglich beurtheilen, ob bie Neuerungen angemeffen, nute lich und ausführbar find? Oft werden Rleinigkeis ten gewaltsam umgeanbert, ober bie Berfuche mislingen, und ber Weg ju funftigen mahren Bers befferungen wird auf immer verfperrt. Borftellungen von ber Aufflarung verleiten zu nache theiligen Uebereilungen. - Der angehende Prebis ger enthalte fich baber aller auffallenden Reueruns gen, lerne erft feine Gemeinde genau tennen, prafe bebachtlich feinen Entwurf von allen Geiten, bes fpreche fich barüber mit altern erfahrnen Drebis gern, und wenn bann feine Abanderung por bem Michtstuhle der Ueberlegung gebilligt wird, fo lege er nach den gehörigen Borbereitungen, welche bie Rluabeit anrath, Sand an' bas Bert.

Einige freundschaftliche Borichläge, wie fich ber Prediger beim Eintritte in bas offentliche Lehramt ber Liebe und Achtung feiner Gemeinde versichern tonne, von Horflig. Braunschweig 1791. (35 Seiten gr. 8.)

6. 104.

Berhalten des Predigers gegen die gange Gemeinde, mabrend feiner Umtofuhrung.

1) In Ansehung des irdischen Wohls sep der Predis ger, wo er nur kann, Freund, Water, Rathgeber, und Wohlthater seiner Genwinde. Er kann die Ges meinde von manchem schädlichen Processe zuruckhalten, auf

auf manche gute Einrichtung, z. B. Anpflanzung ber Obstbaume, beffere Verwaltung der Gemeinheites Waldungen, aufmerkfam machen, manche unüberlegs te Heirath hindern, die Schafgraber entfernen, die Wahrfager schrecken, die Betrüger entlarven, den Betrogenen zu Hulfe kommen, den Verfolgten in Schutz nehmen, der Unschuld den rechten Weg zu ihrer Vertheidigung bahnen, u. f. f.

Darf ein Prediger wohl Freund und Nathgeber feiner Gesmeine fenn? Bom Prediger Schwager zu Joellenbeck, in den Materialien f. a. Theile d. Umtef. — Leipzig 1802. B. 7. heft 2. S. 188-210.

Die Ertheilung von Bettelscheinen, oder Zeugniffen ber Armuth behuf Allmosensammlens ift in dem San, noverischen und in vielen andern Landern den Predizgern mit Recht verbothen.

- 2) In Unsehung bes außern Benehmens spreche herze liches Wohlwollen gegen alle Mitglieder der Gesmeine aus seinen Mienen, und aus seinem ganzen gefälligen liebreichen Betragen. Dadurch wird er die Kinder an sich ziehen, und vermittelst der Zusneigung der Kinder die Herzen der Eltern fesseln. Sollte er von seinen Gemeindegliedern zu einer ihm ungelegenen Zeit überlaufen werden, so serr Herr
- "Ich fand im Anfange meines hiersepns manche heurlings"familie mit einemmal tuinirt, wenn ihr ihre Anh, iht
 "größester Reichthum, flarb; ich brachte eine Affecuranscaffe
 "ju Stande, und verhinderte dies Ungluck für die Zu"funft." Pastoralbriefe von dem Prediger Schwager zu
 Zochenbeck, in den Materialien f. alle Theile d. Amtof. —
 B. 2. H. 3. S. 330.

Berh. des Pred. in besondern Berhaltniffen. 161

herr genug über fich, feine Berbrieflichfeit aber Stohrungen mit finfterer Stirn fich merfen gu laffen. - Er fuche jeden Gingepfarrten nahment. lich mit feinen Ungehörigen ju fennen; der Lands mann befonders erwartet bies von feinem Pres biger. - Er hute fich, wenn er ausgeht, ben Berftreuungen in tiefen Gebanten fich ju überlaffen: benn berjenige, welcher nicht wiedergegrußt, ober gar nicht bemertt murde, fieht bies als willfuhre liche Burudfegung feines Predigere an, und murflis der oder icheinbarer Stolg erbittert. - In Gefpras den vermeibe er Beftigfeit, und ben Beleibiguns gen, wenn fich Gingepfarrte veraeffen, fege et Raltblutigfeit entgegen, damit er Gegenwart bes Beiftes behalte. In einer folden Stimmung wird er auf jeden Sall, auch wenn es gur rechtlichen Erdrterung tommt, hundert mal mehr geminnen.

§. 105.

Deffentliches leben des Predigers.

Es find viele Ursachen, welche die Ausmerksamkeit des Publikums, so bald er vor demselben erscheint, auf ihn hinrichten. Die Liebe und der Haß, die Ehrerbiestung und die Spottsucht, die Anhänglichkeit und die gekränkte Eigenliebe schärft die Beobachtung. Der Presdiger strebe seinem Vetragen die Form zu geben, welche mit der Wurde seines Amtes übereinstimmt.

1) Gang und Stellung und Haltung des Korpers habe nichts auffallendes, fondern fen fo, wie man es von einem gebildeten Manne erwartet.

Graffe's Paftoraltheologie II.

- 2) Die Art fich zu fleiben fen von ber altfrankischen Tracht der vorigen Sahrhunderte, und von der Citelfeit der Modefucht gleich weit entfernt. Durch beide Ertreme wird bas Gefühl bes Schicklichen emport.
- 3) In Gefellicaften febe er fich mohl bor, mas er fpricht. Geine Borte, feine Scherze, feine Bergleis chungen werden aufgehascht, und erhalten fich oft durch eine lange Trabition. Go murde mir manches an meinem erften Pfarrorte ergablt, mas meine Dor. ganger im Umte vor 50 und 60 Jahren bei verschiebe. nen Belegenheiten gefagt hatten. In ben Cirteln ber pornehmern Gefellschaften horchen die Bedien= ten und Aufmarter auf die vorfallenden Scherze. -Schadlich und schandlich ift es, wenn ber Geift; liche von fich, feinem Stande, und feinen Umteverrichtungen mit einem leichtfinnigen wegwerfenben Tone fpricht.
- 4) In gemischten Gesellschaften brucke er ben Ton ber auten Lebensart aus, und entferne fich von ben Unmagungen einer affectirten Teierlichkeit.
 - Regeln einer feinen Lebensart und Weltfenntnif. Bon R. Trufler. Berausgegeben von Morig. Berlin 1784.
 - Anigge über ben Umgang mit Menfchen. Saunover 1790. 3 Theile.
 - Heber die theologische Gravitat in Beper's Magazin für Brediger. B. I. St. 5.
 - Heber bie theologische Gravitat, brei Beantwortungen einer Preisfrage, ale ein Unhang ju ben erften vier Banden bes allgemeinen Magazins nach den Bedurfniffen unfrer Beit, herausgegeben von 3. Mud. Gottl. Beper. Leipzig 1791.

Ueber

Berh. des Pred. in besondern Berhaltniffen. 163

Ueber Prediger Gravitat an einen Freund im Predigers fande, von Weiß. Leipzig 1795. gr. 8.

- Niemever's handbuch f. chriftl, Religionslehrer. Theil 2. sweite Huff. Salle 1794. Geite 246 250.
- 5) Der Prediger bringe fich in teine Gesellschaften ein. Nachtheile der Zudringlichkeit.
- 6) Wird ber Prediger zur Theilnehmung an Festlichkeisten und Ehrenmablen, z. B. bei Hochzeiten, Kindtauffen, von seinen Pfarrtindern eingeladen, so darf er sich nicht ausschließen. Er hat dabei Gelegenheir seine Menschenkenntniß zu vermehren. Auf dem Lande kann er durch seine Gegenwart das Gute stiften, einen bessern Ton und anständigere äußere Sitten in die Bersammlungen des Landmanns einzuführen. Er bleibe aber nicht bis auf den letzten Mann, sondern entserne sich, wenn die Fröhlichkeit in aussgelassene Lustigkeit übergehen will. Er lasse sich nicht reigen, am Tanze, oder am Kartenspiele Unstheil zu nehmen.

Witting über das Kartenspielen ber Prediger, Leips. 1791.

7) Dem Ansehen des Predigers bei seiner Gemeinde, und dem Einflusse seines Lehrvortrags schadet es aus gerordentlich, wenn er mehr außer als in seinem Sause ift, wenn er ben gesellschaftlichen Bergnüguns gen nacheilt, wenn er wohl gar täglich in öffentlichen Häusern sich sehen läßt. Ansidsige Gesellschaften muß er ganz vermeiben, und in der Bestimmung dessen, wie viel in diesen Umtreis zu ziehen sen, sich nach dem Urtheile seiner Gemeinde richten. — Der Besuch des Schauspielhauses ist den Predis

gern aus mehreren Urfachen zu wiberrathen, auch felbst in den Stadten, wo eine großere Freiheit ges fattet zu werben scheint.

€. 106.

Sausliches Beben des Predigers nach den Familien : Berhaltniffen. Der ebeliche Stand ift dem ehelofen vorzugiehen.

Nach vielen vergeblichen Verfuchen, den Colibat ber Geiftlichkeit aufzudringen, fetzte endlich Gregor VII ben auf einer Provincialkirchenversammlung zu Rom 1074 gefaßten Befchluß in der lateinischen Kirche durch.

Avantages du Mariage et combien il est necessaire et salutaite aux pretres et aux eveques de ce tems. ci d'épouser une fille Chretienne. Douay 1772. Bon Des Forges, Canonicus und Priester einer Collegiatsirche zu Douay. Deutsch überseht unter dem Titel: Ueber den ehelosen Stand der Römisch & Katholischen Geistlichkeit. Bon einem fatholischen Priester in Westphalen. Göttingen 1782. Man sehe daselbst Kap. 10. Ursprung des Colibats in der lateinischen Kirche. Seite 219-262.

Bu verwundern ift es, daß einige Protestanten sich fur ben Cblibat erklaren konnten, wie Formen in Berlin.

Lettres fur la Predication 1753. von Formen. S. 80. Formen's Entwurf aller Wiffenschaften Th. 4. Seite 345-368 nach ber deutschen Ausgabe, unter bem Titel: Die Morfnade.

Der Landpfarrer von Rrunig. Berlin 1794. Seite 343-361. Journal fur Prediger B. 5. St. 3. S. 282-303.

Beiträge ju der Paftoraltheologie. - - von Demler. Theil 1. Jena 1783. Geite 58. 59. Werh. des Pred. in besondern Berhaltniffen. 165

Für den ehelosen Stand werden folgende Gründe vorgebracht: die Sorge für Frau, Kinter und Jauss haltung hindere die verheiratheten Geistlichen an der vollkommneren Verwaltung des Amts; die Gattinnen der Geistlichen richteten oft durch ihre Fehler und Ausssschweifungen viel Aergerniß in den Gemeinden an; die Vermehrung der Familie enthalte eine Versuchung zum Geitz und zur Undarmherzigkeit gegen Arme; bei geringen Sinkunften könnten die verheiratheten Prediger nichts für die kunftige Versorgung ihrer Frau und Kinder zur rücklegen, und ihre Witwen wurden in einen unglückslichen Zustand gesetzt. — Diese Gründe für den ehelossen Stand lassen sich leicht entkräften.

Mußerbem ift gu bemerten, bag ber Landprebiger, ber ohne Wirthschaft nicht bestehen fann, burch feine Lage ju heirathen gezwungen wird. Im gegenseitigen Ralle wird er feinen Saushalt einer Saushalterinn übers laffen muffen; und wird biefe, tann und will biefe fur ihn fo forgen, wie eine Frau, Die boch in ber Regel eine beffere Erziehung genoffen hat? - Berbeirathete Prediger find bor ben Berlaumdungen und den Uns griffen übler Nachreden weit ficherer! - Berheirathete Prediger finden weit mehr Butrauen, und haben uns vergleichbar mehr Belegenheit, in den Berhaltniffen des hauslichen Lebens burch Erziehung ihrer Rinder, durch bas Beispiel ber hauslichen Gintracht u. f. f. fcmere Tugenden in ber Ausabung barguftellen. Die Berbei= rathungen ber Prediger find alfo dem Staate, den Ges meinden, und ihnen felbft vortheilhaft. - Ausnahmen hangen von individuellen Umftanden ab.

S. 107. Wattinn,

Don ber Mahl ber Gattinn hangt außerordentlich viel ab, das Glack oder das Unglack des ganzen Les bens und bei dem Prediger insbesondere die beförderte oder gehinderte Erfüllung seiner Amtspflichten. Daß mancher Prediger verwildert, ein Trunkenbold, ein Geistiger, ein Verschwender, ein Banquerouttirer, ein Mussfigganger, ein Bettler wird, kömmt nicht selten aus der Unbesonnenheit her, mit welcher er sich seine Gattinn gewählt hatte. Die Kokette, die Sitle, die Stolze und Herschweisende macht die Abohnung des Predigers zu einem Schauplatze der ärgerlichsten Auftritte, welche die Früchte des Predigtamts zersichren.

I. Worauf hat der Wahlende ju feben? Auf reelle Eigenschaften.

Ĺ

- I) Gute des herzens und Unverborbenheit bes Characters, die noch außerdem ben Borgug bes guten Rufs fur fich hat.
- 2) Feiner guter richtiger Berftanb. Berftanbes, schmache ber Frau hauft über ben Prediger bie größten Berlegenheiten.
- 3) Mirthschaftlichkeit, Reinlichkeit, und haus, liche Thatigkeit. Ohne diese Eigenschaften wird die haushaltung des Predigers bald verarmen.
- 4) So viel außere Cultur und Politur ber Sitaten, als die gute Lebensart erfordert. Bon ber Gelehrten, die nur in Buchern lebt, ober über

Werh. des Pred. in besondern Berhaltniffen. 167

über bem Verfemachen bie Ruche vergift, von ber Romanenleserinn und Belletristinn u. f. f. weiche ber Bahlenbe schnell jurud, fo wie auch von ber Empfinbfamen.

- 5) Gesundheit hat der Mahlende als eine der worzüglichsten Arten der Aussteuer bei seiner kunftigen Gattinn anzusehen. Wie kann ohne diese Unterstützung die Beschwerde des Haussstandes getragen werden, und der Mann sors genloß seinem Amte leben?
- 6) Schonheit ber forperlichen Pilbung, und Wohlhabenheit oder Reichthum bestimme nie allein die Wahl. Die Vernachlässigung dieser Regel senkte manchen talentvollen Prediger in ein fruhes Grab.
- II. Aus welchem Stande foll der Prediger mahlen?
 - 1) Nicht aus einem Stande, den die Conves nienz in eine zu hohe Sphäre über die Lage des Predigers hinausgerückt hat. Wenn auch zuerst die Leidenschaft der Liebe die Ungleichheit des Standes, und die Ausopferung der bisher ges noffenen Bequehmlichkeiten übersieht, so wird dennoch die geheime Sehnsucht nach dem Ents behrten bald wieder zurückkehren, und den Mann in Urmuth oder in Schwermuth stürzen.
 - 2) Der Prediger mable seine Gattinn aus guten unbescholtenen Familien, deren burgerliche Rangordnung zu seinem Stande in dem gehöris gen Werhaltniffe steht.

3) Er beirathe feine Rammerjungfer, feine Bonne, keine Gouvernantinn, keine Frangos sinn; und eben so wenig darf er eine Saurinn ober seine Magd heirathen. Berehelichungen bieser Art gereichen entweder zum Ruin seines Hauswesens, oder bringen ihn um alle Ache tung bei seiner Gemeinde. Die Ursachen dies ses Raths sind leicht einzusehen.

III. Beit und Art ber Wahl.

- 1) Gegen die Berlobungen auf Schulen tann nicht genug gewarnt werden. Welch eine Beranderung bringt ber Zwischenraum von 10 und noch mehr Jahren bervor!
- 2) Die Universitateverbindungen schließt gewohns lich die Uebereilung, und Reue, bittere nagens de Reue folgt mit eilenden Schritten hinter her.
- 3) Manche unweise Wahl trift der Theolog als Candidat, als Informator und Hofmeister. Es werden ihm Connexionen und Aussichten auf kunftige Versorgung vorgespiegelt, oder er sieht die schone Tanzerinn, oder er hort die gefallende Stimme der Sangerinu am Clasviere; er wird gefesselt, und mit der Geswählten tritt nachher eine Furie in sein Pfarrsbaus, die ihn ganz untüchtig macht, die großen Forderungen seines Umts zu erfüllen.
- 4) Die beste Zeit zu mahlen ift die, wenn ber Candidat feiner Berforgung mit Sicherheit entgegensieht. Er halte feine Beforderung ges heim, um besto besser sich von allem unterrich=

Werh. des Pred. in befondern Verhaltniffen. 169

ten zu konnen. Dem unverheiratheten jungen Prediger, ber nun erst mahlen will, zeigt sich alles von der vortheilhaftesten Seite unter dem einnehmendsten Scheine. An Rathgebern und mancherlei Maschinerien fehlt es dann auch nicht.

- 5) Der Wählenbe prufe erft alle Umftanbe genau, hore auch die Tabler, beobachte das Betragen derjenigen, welche er zu mahlen gedenkt, in verschiedenen Situationen, vergleiche die Mutter, bemerke die Denkungsart des Natters, und suche auf eine gute Urt die Urtheile des vorigen und jetzigen Hausgesindes in Ersfahrung zu bringen.
- 6) Der junge unverheirathete Prediger hute fich vor Ueberliftung, und vor Ueberraschung in frohlichen Gesellschaften, bei Hochzeiten, Bussammenkunften und Einladungen. Die Vorssicht ber Klugheit bewache ihn bei den Aufforberungen zum reichlichern Genuffe der Speisen und Getranke. Wegen seines Standes kann er dann nicht zurücktreten, wenn er des and bern Morgens einen Ning an seinem Finger siehet, von welchem er nicht weiß, wie er dazu gekommen ist.
- Ift es einerlei, welche Berfon ber Dorfgeiftliche heirathet? Journal f. Breb. 3 B. 3 St. Salle 1773. Seite 266-274.
- Ift es cinerlei, welche Person der Landgeifiliche beis rathet? Ift die dritte Abhandlung im I Theile der Beis trage 1. d. Paftoralth. von Demler. 1783. Seite 62-80.

2 5

Der Land, Pfarrer von Rrunig. Seite 343 - 380.

Etwas von Predigerfrauen, von Joh. heinr. Binc. Role ting. hamburg 1778. 3 B.

- Eines alten Landgeiflichen (Purgold's) guter Rath an feine jungern Amtsbruder, ihre Heirath betreffend, im Anhange gu bem I bis 10 B, des Journals fur pred. Halle 1780. Seite 125 und folg.
- Schwager's vorber angezeigte Paftoralbriefe in den Materias lien f. a. Th. der Amteführ.

6. 108.

Der Prediger als Chemann.

Da in ben Gemeinden so viele Cheftreitigkeiten vor ben Prediger gebracht werden, so ift es um desto mehr nothwendig, daß er in dem Berhaltniffe des Ehemanns als Muster auftrete. Das ist er feiner Gemeine, der Religion, sich selbst und feiner Frau schuldig.

- 1) Er beweise seiner Gattinn Liebe, Achtung und Treue. Er sen kein Tyrann gegen sie, mache sie nicht zum Gegenstande seines bittern tadelnden Spottes, begegne ihr, besonders in Gegenwart Anderer mit Achtung, und entferne von sich seden Schein der Bertraulichkeit mit Personen des ans dern Geschlechts. Die gekränkte Chefrau wird nicht immer start genug seyn, die Mishandlungen ihres Mannes zu ertragen, und dann ist es um den moralischen Einfluß des Predigers geschehen.
- 2) Menn ber Prediger als Mensch und als Christ tags lich volltommener zu werden sucht, Berstand, Ges schicklichkeit und Festigkeit des Characters besitzt, so wird die Hochachtung und Liebe der Frau ben Mann

Derh. des Pred. in besondern Berhaltniffen. 171

Mann belohnen. Fehltritte ber Frauen haben oft in den Schmachen bes Mannes und in der baraus entstehenden Verachtung gegen ihn ihren Grund. — Der Prediger verliehrt außerdem bei ber Gemeinde zu viel, wenn die Frau die Oberherrschaft über ihn führt.

3) Er benke in voraus an seinen möglichen Todesfall, und sorge für die künftige Witme. Er spahre und erwerbe, so viel mit gutem Gewissen geschehen kann; er mache bei Zeiten ein recht ausgesertigtes Testament; er halte seine Sachen, Rechnungen und Bücher in guter Ordnung, daß bei seinem Tode keine Verwirrung entstehen kann; er setze in sichere Witmen, Cassen ein. — Verschiedene Worschläge zur Errichtung der Pensions, Cassen für die Witswen unter den Predigern eines Landes oder einer Provinz.

Meber ben Mangel ber Stiftungen gur Verforgung der Fas milie eines Predigers, im Journal f. Pred. B. 8. St. 2. S. 198 folg.

§. 109.

Der Prediger als Bater.

Es ift bekannt, daß die Predigers Familien, dem Staate für alle Zweige der diffentlichen Werwaltungen die brauchbarften und nützlichsten Manner erzogen has ben. Dies hat verschiedene Ursachen. Die mehrsten Prediger sind Hauslehrer und Hofmeister gewesen, und wiffen daher vieles, was andern mangelt, lebendiger und anschaulicher. Die mehrsten Prediger konnen selten auf Connexionen rechnen, und prägen daher ihren Sohs

nen fcon fruh den Grundfatz ein, durch Fleif und Ges fchicklichkeit fich einst felbst forthelfen gu muffen.

Es kann aber auch nicht geläugnet werden, baß manche Prediger: Sohne ganz vernachlässigt auswachten. Der Vater sitt beständig auf seiner Studierstube und ist in seinem Nause ein Fremdling, ober er beschäfztigt sich bloß und allein mit dem Feldbau oder mit ans dern Angelegenheiten. Die Kinder wachsen ohne Aufssicht, Unterricht und Erziehung auf. In manchen Presdiger= Näusern ist Mangel an wahrer Gottesfurcht die Ursache der Verderbniß der Kinder.

Der Prediger ift mehr und ftarter ale die Mitglies ber anderer Stande verbunden, in ber Erziehung der Rinder ein Mufter aufzustellen. Die Erziehung lagt fich in 3 Perioden abtheilen, in die Erziehung des Rin= bes vom I bis jum 7ten Jahre, des Rnaben vom 7ten bis jum 14ten Jahre, und bes'Junglings vom 14ten bis jum 20ften Jahre. Die befondern Regeln fur jede Periode lehrt bie Pabagogif. - Den Unterricht übers nehme der Prediger, wenn es ihm an Mitteln fehlt einen Sauslehrer zu halten, ober beim Mangel angemeffener Unterrichts = Unftalten. - Benn die Sohne nicht etwa eine entschiebene Meigung fur einen anbern Beruf haben, fo bestimme er fie, im Falle fie Talente und Rabigfeiten befigen, bem Studieren, und ermun. tere fie vorzüglich gur Mahl bes theologischen Studiums. Dies lettere ift Wohlthat fur das gemeine Des fen, weil die Erfahrungen, Renntniffe, und eignen Uns fichten ber Bater in ben Gohnen ber Belt zu nugen fortfahren. Ermagung ber Urfachen, warum viele Pres bigers

biger. Cohne gu bem juriftifchen und medicinifchen Stus bium übergeben. - Gingeschranttheit bes Bermogens barf die Bater nicht abhalten, ihre talentvolle Cohne bem Stadieren zu wiedmen, tenn es ift ein ichabliches Bourtheil, daß nur Reiche ftubieren follten. Was die Tochter betrifft, fo forge ber Bater fur ihre Erziehung und angemeffene Ausbildung. Dies ift, wenn er ihnen nicht viel hinterlaffen fann, die beste Ausffeuer. de Prebiger beschäftigen fich beständig mit bem Unters richte fremder Rinder, und thun fur ben Unterricht und Die Bildung ihrer Tochter gar nichts, Die bann faum lefen und Schreiben fonnen. Der redliche Bater forgt bann am besten fur feine Tochter, wenn er fie ju guten Gattinnen und verftandigen Wirthinnen erzieht, bei welcher Ausbilbung es ihnen, wenn ein unbefcholtener Ruf fie empfiehlt, an ihrem ehrenvollen Fortfommen nicht fehlen wird.

§. 110.

Der Prediger ale Sauswirth.

1) Den Prediger kann man nicht genug warnen, Schulden zu machen. Schuldenlast drückt den Geist nieder; und wie kann der Prediger mit Munsterkeit studieren, mit Kraft und Nachdruck seine Borträge halten, wenn die Sorgen der Berars mung an seinem Herzen nagen, wenn die Abhausgigkeit von Gläubigern ihn schreckt, wenn die Zustunft seine Kinder in verlassener Dürftigkeit ihm abschildert? Wird er immerdar Stärke genug has ben, niedrige Hülfsmittel zu verschmahen? Die nachtheiligen Folgen sind unübersehbar.

Menn

Wenn der Prediger beim Antritte seines Amts wegen Landwirthschaft ein Capital erborgt, so kann dies nicht hieher gerechnet werden, weil dasselbe bei vernünftiger Haushaltung sich doppelt und dreisach reichlich verinteressirt. Schulden hingegen, die für Meablirung, Kleidung u. f. f. dem Lupus zu Gezfallen gemacht werden, sind ein weggeworsenes Geld für den, welcher kein Mittel siehet, das Erzborgte wieder zu erstatten.

Der Prediger sen daher besonders beim Eintritte in sein Umt sparsam und haushalterisch doch ohne Geig. Er lebe eingeschränkt, lerne im Anfange manches zu entbehren, vermeide die Anhäufung der Besuche und kostbaren Gesellschaften, so wie sede Ausgabe, die nicht unumgänglich nothwendig ift. Ich kenne mehrere Prediger, die es so macheten, und auf kleinen Pfarren dennoch nachher zum Wohlstande sich empor arbeiteten.

Ordnungeliebe und haushalterifche Gintheilung ber Ausgaben nach ber Ginnahme ift jedem ohne Ausnahme, und fo auch bem Prediger unentbebrlich.

2) In Ansehung des Gesindes vergesse der Prediger nicht, daß er in seinen Dienstothen eben so viele scharfe Beobachter und Kundschafter seines hauslichen Betragens um sich hat. — Bu große Freundlichkeit wird gemisdeutet, und zu große Strenge erbittert die Gemuther. — Er gebe dem Gesinde, was Gerechtigkeit und Billigkeit vors schreiben, nehme sich der Dienstbothen in Krankheis ten an, und suche ihr Fortsommen, wenn sie sich besegen

Werh. des Pred. in besondern Berhaltniffen. 175

befegen wollen , ju befordern. - Aber nie fpreche er mit ihnen pertraulich über biefen ober jenen in feiner Gemeinde, und über Familien . Beheimniffe; auch wende er feinen Ginfluß auf feine Gattinn und Rinder dazu an, daß fie in ihren Unterredungen mit dem Gefinde außerft behutfam fich benehmen. Wie manche Feindschaften entfloffen Diefer Quelle ber Unbedachtsamfeit! - Bei guter verftandiger Behandlung tann ber Prediger immer ficher fenn, bag er folche Dienftbothen erhalten werbe, nicht lugenhaft, faul und auefchweifend, fondern verständig, ehrlich, treu, fittfam und ficifig find. - Muf biefem Wege erzieht ber Prebiger in feinen Dienftbothen fur bie arbeitende Claffe rechta Schaffene Sausvater und Sausmatter. Welch ein großes Berdienft um die Menfcheit!

6. III.

Der Prediger als Mufter der Tugend überhaupt.

Die vorhergehenden Erinnerungen führen schon von selbst auf diese Wahrheit, daß der Prediger, wenn er seinen Beruf zum Wohl der Menschheit ganz ausfüllen will, ein exemplarisch frommer Mann seyn muffe, der das Ideal der Tugend in seinem Leben und Würken zu realistren strebt. Ein tugendhafter Prediger richtet bei geringen oder mittelmäßigen Gaben mehr aus, als der geschickteste und beredteste, deffen herz von keiner achten Tugendsamme erwärmt wird. Der erborgte Schein, den die Runst der heuchelei hervorbringt, verräth sich zu der einen oder zu der andern Zeit, und dann stiftet diese Entdeckung mehr Schaden, als die glänzendsten

176 Siebter Theil der Pastoraltheologie.

Gaben wieder gut machen tonnen. Der Prediger fen baber in jeder Situation, in jedem Berhaltniffe, worin ihm fein Umt verfest, ein redlicher Mann. Diefe Ges, sinnung wird ihm Festigkeit im Sandeln geben, und ihm Scharfsinn verleihen, in jeder Angelegenheit, bas was nuglich ift, zu entbeden und auszuführen.

Es entstand schon vorlängst ein Streit über bie Frage: Db ein unbefehrter Prediger bei seiner Gemeinde rechten Nugen schaffen fonne? Spener verneinte die Frage, und alles genau erwogen hat er Recht.

- Speners Leben, Berdienfie und Streitigfeiten, in Frantens Stiftungen. herausgegeben von Schulge, Rnapp und Niemever. B. 1. Halle 1792. Seite 104 105.
- pet. Roques Gestalt eines evangelischen Lehrers, überfett von Rambach. Theil I. Halle 1741. Eifter Berfuch S. XLVI.
- F. h. E Schwarz ber chriftliche Religionslehrer in feinem moralifchen Dafenn und Würfen, ein Lehrbuch ber moras lifchen Bestimmung des chriftlichen Lehrers in Kirchen und Schulen für fein Leben und feine Amtsführung 2 B. Sießen 1798. 1800.
- Goldener Spiegel fur Prediger, von einem Mitgliede ihres Standes. F. antfurt am Mann 1799.
- J. Schuderoff's Predigerfpiegel. Leipzig 1800.
- Alexander Gerard's, wepl. Doctors und Prof. an der Unis versität und dem Königl. Kollegium ju Aberdeen, Konigl. Groß. Britannischen Hoffapellans, Borlesungen über die Führung des Pastoralamts. Aus dem Englisschen (Original 1799) überseht von Michael Jeder ——— Wirzburg 1803. 8. Seite 120-136.

Achter Theil

ber

Pastoraltheologie. Der innere und äußere Beruf des Pres digers.

Achter Theil

ber

Pastoraltheologie. Innerer und äußerer Beruf.

Einleitung.

§. 112.

Bufammenhang Diefes Theile mit ben vorigen.

Machdem die vorigen Theile den Prediger in feinen Berhaltniffen betrachtet haben, mas und mie er gu lebe ren und zu thun habe, fo fann jett erft am deutlichften beurtheilt merben, welche Naturanlagen, Rabiafeiten. Renntniffe und Fertigkeiten der Prediger mit fich vereis nigen muffe, um feinen großen erhabenen 3meck, bie morglisch ; religibse Cultur bes Menschengeschlechts in feinem angewiesenen Burfungefreise zu befordern, befto gludlicher und ficherer gu erreichen. Die Grunde. warum diese ober jene Sabigfeit und Renntnig und Fere tigfeit bem Prediger entweder unentbehrlich, oder nothe wendig, ober nutlich fen, liegen ichon in den vorigen Theilen offenbar vor Augen; und besmegen ift die Uns ordnung, welche die Aufzahlung ber erforderlichen gas higkeiten und Renntniffe in die Ginleitung gur Paftorale theologie hinverweift, weniger gut.

180 Achter Theil der Pafforaltheologie.

Der Inbegriff aller erforderlichen Gigenschaften und Geschicklichkeiten, wodurch der 3med bes Predigts amts erreicht wird, macht den innern; und das Beis sammensenn aller Bedingungen, wodurch die murkliche Uebertragung des Predigtamts vermittelt oder vollzos gen wird, macht ben außern Beruf des Predigers aus.

In wiefern tann man ben Beruf bes Predigers eis nen gottlichen Beruf nennen?

Deylingii Inft. Prud. Paft. per Küftnerum. 1768. Seite 81. 82. und Seite 147 und folg.

Paftorale Evangelicum adornante Hartmanno Norimbergae 1697. 4. Lib. III. Cap. IV. Seite 59 - 69.

f. 113. Eintbeilung.

A. Innerer Beruf.

- I. Maturanlagen und Sabigfeiten.
 - 1) torperliche, 2) geiftige.
- II. Wiffenschaften und Fertigfeiten.
 - 1) Borbereitunge : und Sulfemiffenschaften,
 - 2) theologische Wissenschaften, 3) Fertigkeis ten, a) unentbebrliche, b) nothwendige,
 - c) nubliche und angenehme.
- III. Ausbildung beffen , ber fich bem geiftlichen Stande wiedmet,
 - 1) als Anabe, 2) als Schiler und Gymnas fiaft, 3) auf der Universitat, 4) als Cans bidat, Sauslehrer und hofmeifter.
- B. Meußerer Bernf.
 - I. Nahere Borbereitung jum außern Berufe.

- 1) Tentamen, 2) Examen, 3) Verhalten nach ben Prafungen, 4) Anmeldung im Falle eis ner Vacanz, und Haltung einer Probes predigt.
- II. Der außere Beruf felbft nach feinen Beftands theilen betrachtet.
 - 1) die rechtmäßige Bahl, oder Ernennung, 2) die Bocation, 3) die Confirmation, 4) die Ordination, 5) die Introduction.
- C. Die Bestimmungegrande der Wahl unter mehr reren Untragen jur Ausübung der Amtepflichten.
 - 1) Wenn der Candidat noch fein Umt hat; 2) wenn der Prediger eine Amteverande= rung treffen will, oder foll.

peber Pflicht, Beruf und Berdienft des Predigers, pon S. P. Sertro. Gottingen 1786. Seite 28. 29.

§. II4. Litteratur.

Ueber den Inbegriff beffen, was der Theolog ftus bieren foll, über die Urt, wie er ftudieren und jum Pres bigtamt ausgebildet werden foll, ift zu viel gefchrieben, als daß alle merkwurdigen Schriften hier besonders aufz geführt werden fonnten.

Die in der ersten Salfte diefes Buchs, Ginleitung in die Pastoraltheologie Seite 14 - 34, genannten Schriften gehoren auch hieher. Was 1) die Encoflopatien, 2) die jedem Fache der Theologie angehörenden Schriften, und 3) die Bildung jum geistlichen Umte

182 Achter Theil der Pafforaltheologie.

betrifft, fo findet man eine reiche Litteratur in folgens ben 2Berten.

Jenaisches Repertorium und bessen Fortsetzung Weismar — Dav. Gottlieb Niemener's Predigerbibliothek. 3 Theile besonders Theil 3. Halle 1784. Seite 254–271. — Mosselt's Unweisung zur Kenntniß der besten allgemeinern Bucher in allen Theilen der Theologie. Leipzig 1800. besonders &. 552. 553. —

Anweisung zur Vildung angehender Theologen, von D. Joh. Aug. Nösselt 2 Bande. 2 Aufl. Halle 1791. Im 3ten Bande wird von den Fähigkeiten eines künftisgen Lehrers der Meligion, und von den allgemeinen Uesbungen, wodurch er zu einem solchen gebildet werden kann, Seite 153-256 gehandelt. — Die, mehrmals wegen der reichen Litteratur gerühmte, Anleitung zur Vildung der öffentlichen Meligionslehrer des neunzehnten Jahrhunderts, von Joh. Otto Thieß. Altona 1802, muß auch hier besonders empfohlen werden.

Allerander Gerard's — Dorlesungen über die Führung des Pastoralamtes. Aus dem Englischen übers setzt von Michael Feber — Wirzburg 1803. enthals ten Seite 482 – 508 nur allgemeine Angaben über die Sigenschaften, welche das Predigtamt voraussetzt und über die Vorbereitung zum geistlichen Stande.

Des

Achten Theils der Pastoraltheologie

Erster Abschnitt. Innerer Berus.

§. 115.

I. Naturanlagen. In Unfehung bes Rorpers.

Auf die Beschaffenheit des Korpers, der die geistigen Werrichtungen erschweren oder befördern kann, haben die Eltern bei der Wahl des Standes zu achten, um ihre Sohne von dem theologischen Studium zurückzuhalten, sobald ein bedeutender Mangel des Korpers der kunftie gen Amtöführung nachtheilig fallen warde. Es verdies nen folgende Erfordernisse vorzüglich in Betrachtung zu kommen.

- 1) Wegen bes bffentlichen Bortrags (Theil I. 5. 47) eine gute, reine, farte und angenehme Stimme.
- 2) Ein gutes Gehor. Wie konnte fonft ber Prediger ben Unterricht ber Jugend recht leiten? Sartes, schweres Gehor, ober periodische Taubheit verträgt fich mit vielen Umteverrichtungen nicht.
- 3) Gine reine gefällige Aussprache. (Somiletit und Ratechetit).

M 4 4) Dem

184 Achter Theil der Pafforaltheologie.

- 4) Dem Prediger ist es in vielen Rucksichten sehr vortheilhaft, wenn sein Auge in der Nahe und in der Ferne gleich gut sieht. — Die überhandnehmende Mpopie vieler jungen Leute macht die Frage nothe wendig, was giebt es für Mittel, um der Kurze sichtigkeit vorzubauen?
- 5) Gine torperliche Bildung, die nichts ungestaltetes, auffallendes und gebrechliches au fic hat.
- 6) Eine feste innere Conftitution bes Körperbaues, die sich einer ftarten Brust erfreuct, und von schwächlicher Disposition der Eingeweide, und von Mervenschwäche frei ift. Mancher Prediger muß oft 5 bis 8 mal in einer Boche predigen, oder in großen Kirchen Vorträge halten. Auch der starte Mann fühlt die Erschütterung einer einzigen mit Nachdruck gehaltenen Predigt auf mehrere Tage! Was tann außerdem ein schwächlicher Mann bei Filialreisen, beim Krankenbesuche in niedrigen hute ten u. f. f. ausrichten?

§, 116.

Intellectuelle Raturanlagen.

1) Da ber Prediger es mit so manchen Studien und Geschäften zu thun hat, so bedarf er eines Werstandes, der die besondern Beziehungen der Dinge und Wahrheiten schnell und richtig auffaßt, und das Mannichsaltige mit Deutlichkeit ordnet. Ein eins fältiger Mann, der von Seiten der Beurtheilungstraft Bloben giebt, schadet der Religion viel zu sehr.

- 2) Dhne Einbildungetraft wird der Prediger ale hos milet, Ratechet und Seelforger nie mit Lebhaftigs teit reben.
- 3) Ein gutes Gebachtniß ift fur alle Theile der Umte, befchaftigungen unentbehrlich.
- 4) Starte ber Bernunft, die auch in die Tiefen ber Speculation einzudringen vermag, wird den Pres diger als Lehrer und Sachwalter ber Religion auss zeichnen.
- 5) Segenwart bes Geiftes ift beswegen nothwendig, meil der Prediger fehr oft in verwickelte Ueberra= fchungen verfest wird, Besondere Urten biefer Falle.

§. 117.

Raturanlagen in Unfehung bes Befühls : und Begehrungevermogene.

- 1) Es giebt Charactere und Temperamente, denen eine gewiffe Sarte, Unbiegsamkeit und Unempfinds lichkeit anhängt. Diesen mochte ich lieber jeden andern Stand als den eines Geistlichen aurathen. Denn der Prediger muß sich leicht in die Lagen seiner Pfarrkinder versegen konnen, und durch herzliche Theilnehmung an ihren Schicksalen wird er eindringender predigen und überhaupt ihre Liebe gewinnen,
- 2) Eine gunftige Disposition bes Gefühlsvermögens wird bem tunftigen Prediger die größten Bortheile leisten, bag er seinen Geschmack glucklicher ausbik bet, und allenthalben, in Borträgen, Gesprächen und Handlungen, die Grenzen der Wohlanständigsteit und Schicklichkeit leicht und schnell gewahre nimmt.

186 Achter Theil der Pastoraltheologie.

- 3) Fleiß, Thatigkeit und Ordnungsliebe laffen fich burch Uebung und Erziehung, ba wo fie nicht eins heimisch find, in den Boden der Seele verpflanzen. Allein den Anaben, den nur Scharfe ftrenger Bucht dem Bette entreißen kann, mochte ich nicht dem theologischen Studium bestimmen.
- 4) In Ansehung ber Gelbstbeherrschung verhalt es fich eben fo. Manche haben schon von Natur eine gunfligere Disposition.
- 5) Einigen Menschen ift Schüchternheit und Blobige feit so sehr eigen, daß die Runft der Erziehung fie nicht ganz bavon heilen kann. Aber wie konnen die Werrichtungen bes Predigtamts gelingen, wenn Furchtsamkeit und Blodigkeit die Junge und das Nachdenken lahmt? Unerschrockenheit, Muth und Standhaftigkeit muffen den Prediger begleiten.
- 6) Borliebe für den Stand der Geiftlichen, und ents schiedene Reigung für die damit verbundenen Stusdien und Beschäftigungen sind die besten Reigungen gen zur beharrlichen Thätigkeit. Dhne Enthusiass mus für seine Wiffenschaft, und für seinen Beruf wird man nie über bas Mittelmäßige empordringen.

6. II8.

II. Renntniffe und Geschidlichkeiten. Leitendes Princip.

Wenn die Frage bavon ift, welche Wiffenschaften getrieben und welche Geschicklichkeiten und Fertigkeiten erworben werden muffen, so herrsche biefer Grundsat

als leitendes Princip: ffrebe nach einer folchen Auss bildung, wodurch du Tuchtigkeit erlangest, alle Fordes rungen des Predigtamts mit ausgezeichneter Bolltoms menheit befriedigen zu konnen.

- 1) Der Prediger muß ein Gelehrter fenn, wenn er ein grandlicher Lehrer, ein Bertheidiger ber Bahrs heit fein, und feinem Stande die Achtung aller übrigen Stande jum Bortheile ber Religion fichern Man tann nie genug Renntniffe einfammeln. Es ift ein hochft Schadliches Vorurtheil, als wenn ber Prediger nur fehr wenig fur fein Umt bedurfe. Er muß doch als Rangelredner, Ratechet, Erzieher, Liturg, Psycholog, und Berwalter der firchlichen Rechte und Worfteber feiner Gemeinde murten! ABie fann dies ohne gelehrte Bildung und ohne eis nen großen Schat gelehrter Renntniffe geleiftet wers ben? - Go einleuchtend biese Wahrheit ift, so febr ift fie boch besonders in der philanthropinischen Periode bes 18 Sahrhunderts verfannt worden. Ginige magten fo gar bie thoridite Behauptung, baf ber Landprediger in Unfehung der Religion nur fo viel zu verfteben brauche, um eine Dredigt auss mablen und vorlesen zu konnen. (!!!)
 - A. F. Bahrdt über das theologische Studium auf Universistaten. Berlin 1785. 8. J. H. Campe's zwechnäßigere Worbereitung berer, welche bestimmt sind, Landprediger zu werden, in seinem Fragmente über einige verkannte, wenigstens ungenutte, Mittel zur Beforderung der Industrie. Molfenb. 1786.

Neber die Bildung und Bestimmung des Landpredigers, auf Beranlagung ber Campifchen Fragmente über die Mittel

188 Achter Theil der Pastoraltheologie.

gur Beforderung der Induftrie und des öffentlichen Boble flandes, fieht im Journal fur Prediger Band 19. St. 2. Seite 129-196.

- MIG. deutsche Biblioth. Band 84. Seite 592 und folgend. Bersuche über ben Landprediger. Für einige Lefer ber Frage mente bes herrn Raths Campe. Erftes Stud. hans nover 1787.
- Much ein Wort über Bilbung und Bestimmung funftiger Landprediger. Roburg 1788. (32 Bogen).
- Aus andern Grunden thaten einige Manner ben Borfchlag, den Predigern manchen Theil gelehrter Kenntniffe zu erlaffen, wenn fie es durch andere Borzüge, z. B. Welts kenntniß, ersesten Joh. Fried. Jacobi's Bermischte Abs handlungen. Zweite Sammlung. Aufs. 5. 6. und 7.
- Briefe aber die Jacobifden Gedanten, die Erziehung ber Geiftlichfeit und die Gelehrfamteit betreffend. Lubed und Leipzig 1768.
- Die Sache der Gelehrsamfeit vertheibigt Roffelt furs und grundlich in feiner Anweif, zur Bild. angeb. Theologen. B. 1. Halle 1791. Einleitung. Seite 1.52.

Da die Wiffenschaften einen so großen Umfang has ben, so wird die Frage, welche Kenntniffe der tunftige Prediger einsammeln soll, durch die, wesentliche Beschaffenheit seines Amts, durch seine körverlichen und geistigen Rrafte, und durch seine Neigung bestimmt.

2) Eben fo nothwendig ift aber auch die Runft, basjenige, was die Schätze ber Gelehrfamkeit enthalt ten, jum allgemeinen Besten anwenden und benutzen zu konnen. Denn der Prediger foll praktifcher Religionelehrer und für manche Beziehungen feines Umts ein thatiger Geschäftsmann sepn.

C. 119.

Dulfs : und Borbereitungewiffenschaften. Sprachen.

- 1) Studium ber beutschen Sprache ist unentbehrlich. Die vorzüglichsten hieher gehörigen Schriften nennt Mösselt in s. Anweis. z. Bild. angeh. Theologen. B. 1. 2 Aufl. Seite 107-118. Thieß in s. Anl. zur Bild. öffentl. Religionslehrer. 1802. S. 35., und Aug. Herm. Niemener in seinen Grundsätzen der Erziehung und best Unterrichts. Halle 1796. Seite 465-482.
- .2) Nächst der deutschen Sprache ift die lateinische als Gelehrtensprache dem Prediger unentbehrlich. Ross selt im angeführten Buche. Band 1. Seite 139-157. Thieß im angef. Buche. S. 43.
- 3) Griechische Sprache ist theils wegen des Neuen Testamentes, theils wegen der lateinischen Sprache, theils an und für sich als Bildungsmittel nothwens dig. Nosselt am angef. Orte. Seite 153 u. folg. Thieß am a. D. S. 42.
- 4) Die Hebräische Sprache ift bem Prediger, wenn er auch alle andere Rucksichten aus der Acht läßt, allein schon aus der Ursache nothwendig, damit er das N. T. richtiger verstehen könne. Nöffelt am a. D. Seite 171 186.
- 5) Die chalbaifche, fprifche und arabische Sprache gewähren in vielen Beziehungen Die schätzbarften Bortheile. Roffelt, am ang. D.
 - Bur großen Erleichterung in Erlernung bes Arabifchen bieuen Wilh. Friederich Begels, Erleichterte Arabifche Grammatit, nebft einer furgen Arabifchen Chreftomathie, sut

190 Achter Theil der Pastoraltheologie.

Mebung im Lefen und Ueberfeben. Jena 1776. — 28. Fr. Sezel's Unweisung gur Arabischen Sprache, bei Ermangelung alles mundlichen Unterrichts, nach des Bere fasser Erleicht. Arabischer Grammatit und Shrestomathie. Erfter Theil. Leipzig 1784. Zweiter Theil 1785.

Für die Erlernung der hebr. und verwandten Spracen ift ju empfehlen: Handbuch der Hebraischen, Sprischen, Shalddischen und Arabischen Grammatif. Für den Ansfang der Erlernung dieser Spracen bearbeitet, von Joshann Severin Vater. Leipzig ISO2. gr. 8. — Arabissche, Sprisches und Shalddisches Lesebuch, das Arabisches, Sprisches und Shalddisches Lesebuch, das Arabische größtentheils nach bisher ungedruckten Stücken mit Versweisungen auf die Grammatif, und mit erklärenden Wortsregistern, heransgegeben, von D. Fried. Theod. Rint, und Joh. Sev. Vater. Leipzig ISO2.

Daß der Prediger in Lagen kommen konne, in welchen ihm die Kenntniß des Rabbinischen sehr nühlich wird, lehrt die Liturgik, erste Salfte der Pasioralth. S. 203 - 208.

6) Bon den lebenden Sprachen ift die Kenntnis der frangofischen dem Manne, der auf Bildung Uns fpruche macht, unentbehrlich, und die Kenntnist der englischen und italianischen in manchen Rucksiche ten sehr vortheilhaft.

J. 120.

Fortgefette Uffizeige ber Bulfewiffenfchaften.

Die Universalgeschichte nebst der Geographie wird bei jedem Studierenden als eine nothwendige Kenntnis betrachtet. Ohne sie, so wie auch ohne Chronologie kann der Theolog die Vibel nicht verstehen. Da der Theolog nach nach Endigung ber akademischen Laufbahn als Hauslehrer und Hofmeister gewöhnlich einige Jahre ausfüllt, fo treeten für ihn noch besondere Ermunterungen ein, Kenntniffe dieser Art sich reichlich einzusammeln. — Nutzen der Litterairgeschichte. —

Die Naturlehre und Naturgeschichte biethen dem

Die Schriften für ben Elementar, Unterricht in biefen genannten Biffenschaften werden von Niemever, Grundfage der Erziehung und des Unterrichts angezeigt. Die vollständigere neuere Litteratur liefert das Jenaische Mes pertorium, und altere und neuere Litteratur findet man in akademischen Compendien, 3. B. des Erzleben, Lichtenbergs, Blumenbach, Gatterers und And.

Mathematische Wiffenschaften murden schon fruh jum Bore theile ber biblischen Angaben angewandt. (Joh. Jac. Schmidts Biblischer Mathematicus, oder Erläuterung der Heil. Schrift, aus den Mathematischen Wiffenschaften der Arithmetic, Geometrie, Static, Architectur, Aftronomie, Horographie und Optic, mit nothigen Auspfern — Bullichau 1736. gr. 8. —)

Davon aber auch abgesehen, so bleibt die Mathes matik ein für die Schärfung des Berstandes nothwens biges Hulfsmittel. Jeder Theolog mußte wenigstens die reine Mathematik studiert haben.

S. 121.

Schone Biffenfchaften und Philosophie.

1) Unter bem Ausdrucke schone Wiffenschaften, verfehet man gemeiniglich Poefie und Beredsamfeit.
Bur Poefie werden aledann die Fabel und die poetis

192 . Achter Theil der Paftoraltheologie.

sche Erzählung, die Idulle, das Epigramm, die Sature, das Lehrgedicht und die Epistel, die Elegie, die Inrische Poesse, das Heldengedicht, das poetische Gespräch, die Heroide, die Rantate, das Lustspiel, das Trauerspiel, die Oper; und zur Beredsamkeit die Schreibart der Briefe, der Diaslog, die Schreibart der Abhandlungen und Lehrsbücher, die historische Schreibart, und der Borstrag der Rede gerechnet.

Entwurf einer Theorie und Litteratur der fconen Biffens fcaften. Bon Job. Joachim Efcenburg. Berlin und Stettin 1783. gr. 8. (Empfiehlt fic durch Reichthum der Litteratur über alle genaunten Facher.)

Rant verwirft den Ausbruck, fcone Wiffenfchaft, Critit ber Urtheilefraft. Berlin und Libau 1790. Geis te 174. 175, und mablt bafur die Bezeichnung, fcone Runfte. Rach feiner Gintheilung Seite 202 - 211 giebt es nur dreierlei Arten Schoner Runfte, I) die redenden Runfte, Beredfamteit und Dichtfunft, 2) bildende Runs fte, Plaftit und Mahlerei, 3) die Runft bes fcbonen Spiels der Empfindungen. Man mag nun den Mus. bruck, fcone Biffenschaften, ale ben gewohnlichen, oder die Bezeichnung redende fcbone Runfte vorziehen, fo bleibt die Sache diefelbe. Das Studium der Bered= famteit und Dichtfunft ftebet mit bem theologischen Stubium in der genauesten Berbindung, und muß baber pon bem funftigen Prediger eifrig getrieben merden. Dhne afthetische Bilbung wird er bie Religion und Moral weder popular, noch mit Burbe, noch mit Rebhaftigfeit vorzutragen wiffen.

2) Gben so nothwendig ift das Studium der Philosos phie, weil ohne sie kein richtiges, deutliches, und spstematisches Denken statt findet. Wie kann, um nur eins zu nennen, der Katechet seinen Unterricht mit der gehörigen Pracision ertheilen, wenn er die Begriffe pun Seele, Wesen, Kraft, Vermögen, Körper u. f. f. nicht bestimmt aufgefaßt hat?

Philosophie ift die Bernunfterkenntniß aus Ben griffen, im Gegensatze gegen die Mathematik, welche die Bernunfterkenntniß aus der Construction der Begriffe ift.

Immanuel Kant's Logit, ein Handbuch ju Borlefungen. Königsberg 1800. (Herausgegeben von Gottlob Benjam. Jafche) Seite 22. Mehrere Definitionen fiellt Neeb auf in seinem durch Grundlicheit und Litteratur sich empfehe lenben Spstem der kritischen Philosophie, auf den Sat des Bewustsenst gegrundet 2 Theile. Bonn und Frankfurt 1795. 1796. daselbst Theil I. Seite I-6.

Die Philosophie wird in die formale, wozu transsscendentale und analytische Logik gehört, und in die masterielle Philosophie eingetheilt, welche die niedere und höhere Metaphysik des Gegebenen (allgemeine Erscheisnungslehre, allgemeine Körperlehre z. B. Mechanik, transsscendentale und rationale Psychologie u. s. f.) und die Metaphysik der Sitten unter sich begreift.

Sierbei Unleitung, in welcher Ordnung bie philos fophischen Wiffenschaften ftubiert, und die Schriftfteller gelesen werden muffen.

194 Achter Theil der Pafforaltheologie.

6. 122.

Theologische Biffenichaften.

Diejenigen Biffenschaften, welche ben Theologen in ben Stand fegen, bie Aufgaben und Forberungen bes christlichen Predigtamte ale bentenber Mann zu lbsen und zu erfüllen, heißen theologische Wiffenschaften.

- 1) Eregetische Theologie umfaßt die Kritik bes Terstes, die historische und eigentliche Erklarung der Bibel, nach allen Unterabtheilungen.
- 2) Systematische Theologie A. a) Natürliche und ges offenbarte Religion b) Dogmatik c) Polemik d) Symbolik. B. a) Christliche Sittenlehre, b) Cas suisits, c) Aftetik, d) Mystik.
- 3) Historische Theologie. a) Allgemeine Religioneges schichte, b) Besondere Religionegeschichte a) der vom Christenthume unterschiedenen Religionen B) des Christenthume, Kirchengeschichte mit ihren mannichfaltigen Unterabtheilungen.
 - Bas die Litteratur dieser Nummern betrifft, so ift bas beste schon mehrmals gerühmte Wert, Joh. Aug. Röffelt Unweis. 3. Kenntniß d. besten allgemeinern Bucher in allen Theilen d. Theologie. Wierte Aust. Leipzig 1800.
- 4) Paftoraltheologie. Gie enthalt, wenn fie vollstans big fenn foll, a) Homiletit, b) Ratechetit,
 - e) Bolferabagogif, d) Liturgif, e) Geelforge,
 - f) Abministration ber Pfarr = und Rirchenguter,
 - g) die Lehre vom Betragen des Predigers in besons dern Berhaltniffen, h) die Lehre vom innern und außern Berufe, i) das Kirchenrecht.

§. 123.

Enzeige der Renntniffe, die man in neuern Zeiten dem Candprediger empfohlen hat.

Dem Kandprediger hat man in neuern Zeiten nach Bahrdt's und Campe's Worfchlagen, zu viel heterogene Beschäftigungen aufburden wollen. Er sollte bloges Werkzeug für irdische Bedürfnisse werden, und man bedachte dabei nicht, daß die geistige Cultur des Menschen unter solchen Projecten unaussprechlich leis den wurde.

- 1) Praktische Kenntniß ber Dekonomie ift wegen der Aldministration der kirchlichen Grundstücke (s. Th. 6. der Pastoraltheol.) dem Prediger zu empfehlen. Diese Kenntniß kann sich der Theolog nebenher durch Lecture, Gespräche und eigene Bersuche erwerben. Wenn das eigene Interesse hinzutritt, so lassen sie biese Sachkenntnisse leicht sammeln. Mir sind mehrere Prediger bekannt, weiche von der Landswirthschaft gar nichts wußten, aber durch die Noth gereitzt aus Mayer's in Kupferzell Schriften die Landwirthschaft studierten, und in kurzer Zeit Musster in der dkonomischen Behandlung ihrer Grundsstücke wurden. Was werden denn nicht diesenigen leisten, welche schon vorher gelegentlich manche dkonomische Einsichten sich erwarben?
- 2) Coll der Prediger auf dem Lande ein Arht fenn?

Nach einigen Freunden der Projecte foll ber Pres diger auf dem Lande die Stelle des Argtes, des Acconcheurs, und des Wundargtes verwalten. Dieses Project ift von allen Seiten betrachtet thde richt und wibersprechend. Die Arzeneikunde setz so viele verschiedene und mannichfaltige Renntnisse und Mebungen voraus, daß, außerst seltene Falle absgerechnet, ber Prediger entweder als Prediger oder als Artt dem gemeinen Wesen schällich hans beln wird.

Anstatt beffen ift ber Rath vernünftig, und ausfuhrbar, welcher den jungen Theologen die Gin= fammlung allgemeiner medicinischer und biatetischer Renntniffe empfiehlt, daß fie in Zeiten bringender Moth einen Rath geben, und an ben Urft einen Rrantenbericht auffeten fonnen. Auf eigentliche Curen muffen fich Geiftliche nicht einlaffen, aber wohl mit den Sulfemitteln befannt fenn, einen Ers fticten, Erhangten, und Erfrornen, bis ein Urft herbeigehohlet werden fann, auf die rechte Beife ju behandeln. In diefer Rudficht find auf einigen Universitaten fur Theologen besondere medicinische Collegia angeordnet worden. 3m Seffendarm, ftådtischen verordnete ber Landgraf Ludwig in Ruck. ficht ber Schablichkeit und ber Betriegereien ber Quactialber und Landstreicher, daß funftig fein junger Beiftlicher eine Pfarre erlangen fonne, ber nicht im legten Jahre feines akademischen Mufents halts ein Collegium über Tiffot's Sandbuch für das Landvolt gehört habe. Arunin Land : Pfarrer ©. 40.

Scherf Ardin ber medicin. Policei - B. 4. Abtheil. I. Leipzig 1785. gr. 8. Seite 54 und fola.

Chr Joh. Mud. Chriftiani Ueber die Beftimmung, Burde und Bilbung chriftlicher Lehrer. Schleswig 1789.

Wittenberg, Wochenblatt vom 3, 1792. St. 44. S. 349. folg.

Almanach fur Mergte und Nicktargte, Jahr 1787. S. 188. folg.

Der Sammler, eine gemeinnusige Bodenschrift. Chur 1780. Seite 209 - 220. Jahrgang 2. Stud 27, 28: Ueber die Frage, ob es rathsam sev, daß sich die Herren Landgeistlichen bei uns der medicinischen Praxis annehmen von Hrn. Pfr. B. und P. von Benefendorf Grab der Chifane. 3 B. 1785. gr. 8. Seite 805-809.

Dlla Potriba, Jahr 1786. Ct. 4. Geite 151-156.

- 3) Die Bieh = Arznei : Wiffenschaft wird dem kands prediger von Krunitz in s. Land : Pfarrer Seite 49-56 dringend in Anschung des Nutzens empfohs len. Allein eine grundliche Kenntniß dieser Wiffens schaft setzt zu viele anderweitige medicinische Eins sichten voraus, und daher leidet dieser Rath grosße Einschränkungen.
- 4) Einige Kenntniß ber Rechtswiffenschaft ift in fo fern nothwendig, als der Prediger badurch in den Stand gefetzt wird, vielen Processen vorzubeugen, einen guten Rath zu ertheilen, und den Unterricht der Schuljugend in den Landesgesetzen zu befördern.

S. Th. 3 der Pafforalth. G. 150.

§. 124.

Befchicklichkeiten und Fertigfeiten.

Die Fertigkeiten, die man bei dem Prediger theils fordert, theils erwartet, theils mit Lobe bemerkt, lasfen fich bequehm auf folgende drei Claffen gurudfahren.

198 Uchter Theil der Pafforaltheologie.

1) Die unentbehrlichen, b. h. folche, beren Mangel bom Predigtamte ausschließt. Dahin gebort a) die Runft ober Kertigfeit im beutschen mundlichen und Schriftlichen Bortrage. Dhne Fertigfeit im Dredie gen, Ratechifiren, und offentlichen Reden fann kein Prediger fein Umt verwalten. Der Prediger muß oft auch unvorbereitet reden, und man fann von ihm verlangen, daß er auch ba beutlich, ore bentlich und zweckmäßig fich ausdrücke. - Es foll Prediger geben, die im Beichtstuhle ihre Anreden bom Concepte ablefen. b) Fertigkeit im Ueberfegen bes D. I. muß man von jedem Prediger forbern. Dachficht in biefer Forderung von Geiten ber Dbern ift bem Staate und ber Rirche aufferft nachtheilig. c) Grundliche Renntnig der Glaubens ; und Sits tentehre, Bekanntichaft mit ben Sauptbegebenbeie ten ber Rirchengeschichte, und genquere Renntnig ber Pafforaltheologie. d) Berfieben bes Lateinis Schen, und Fertigkeit im Schriftlichen lateinischen Ausbrucke. Das lettere unter andern auch desmegen, weil oft lateinisch abgefaßte Scheine und Certificate, von benen fehr viel abhangt, in entfernte Lander ausgeffellet werden muffen. b) Gine beute liche leferliche Sand ju fchreiben wird megen ber Rirchenbuder unentbehrlich, melde auch noch von ber Dachwelt gebraucht werben muffen. f Rechnen. 2) Mothwendige Gefchicklichkeiten, b. h. folche, beren Befiger auf bie vorzüglichern Pfarrftellen beforbert ju merben berbienen, find außer ben unter ber erften Nummer genannten Fertigkeiten a Gewand. beit heit im Verstehen und Ucbersehen bes A. T. Ginen noch höhern Grab ber Auszeichnung wurde ber verdienen, welcher mit ber hebraischen Sprache die Renntniß der sprischen, chaldaischen und arabischen Sprache verbände. b) Fertigkeit in Uebersehung ber griechischen Profanseribenten. c) Gewandheit im lateinischen mundlichen Ausbrucke. d) Gelehrstere Kenntniß ber theologischen Wissenschaften f. 122. e) Bekanntschaft mit der Philosophie, den schonen und den Vorbereitungs. Wissenschaften überhaupt.

3) Mugliche und angenehme Gefchicklichkeiten. a) Die nutlichen find diejenigen, welche entweder ben Rirchen, ober ber Gemeinde und ihren einzelnen Mitgliedern, ober den Predigern Bortheile bringen. Dahin gehoren bie S. 123 genannten Ginfichten, Renntniffe ber Baufunft, bes Draelbaues u. f. f. b) die Fertigkeiten in der Tonkunft, Beichenkunft, Mahlerei u. f. f. machen die Claffe ber angenehmen aud. - Bon biefer 3ten Claffe gilt bie allgemeine Erinnerung, daß man bie Forderungen nicht übere treiben durfe, und man es ber Bahl und Reigung eines Jeden überlaffen muffe, welches Debenftudium er ergreifen, und wie weit er es hierin bringen Wenn ber Theolog in Unfehung ber beis ben erften Claffen fich auszeichnen will, fo begreift diefe Bemuhung icon an und fur fich einen folden Aufwand von Zeit und Rraften, daß ihm wenig Muße übrig bleiben wird, in andern gachern

200 Achter Theil der Paftoraltheologie.

außerhalb der angegebenen Grenzscheidung etwas vorzügliches zu leiften.

ķ.

S. 125.

III. Aushildung deffen, der fich dem geiftlichen Stande wiedmet, im

Es fragt sich nun, welches ber beste Weg sen, ben man zu nehmen habe, um ben kunftigen Prediger für seinen Beruf gehörig auszubilden. Es ist aus mehreren Ursachen vortheilhaft, wenn schon im Kindes = und Knabenalter vom ersten bis 8ten Jahre auf die funftige Bestimmung Rücksicht genommen wird. Das was die Padagogik überhaupt von der Erziehung lehrt, wird hier vorausgesetzt. Hieher gehören nur die Erinz nerungen, welche sich auf die Erziehung des dem theos logischen Studium gewiedmeten Knaben besonders bes ziehen,

1) In Ansehung bes Physischen werde eine besondere Ausmerksamkeit auf die Gesundheit gerichtet. Denn der Prediger mnß zu bestimmten Zeiten auftreten, schnelle Abwechselungen der Hige und Kälre ertragen, und überhaupt Herr seines Körpers senn. — Das Kind gewöhne man, so bald es vernehmliche Tone hervordringt, zur reinen deutlichen Ausssprache. — Sobald das Kind den Aufang macht, etwas wieder erzählen zu wollen, so leite man es unvermerkt zu der Fertigkeit, sich ordentlich auszudrücken, und dulde kein Stottern, Verschlucken der Enlben, kein Angewöhnen besonderer Mienen, und Stellungen.

- 2) In Unsehung ber intellectuellen Bilbung muß ber Unterricht mehr Spiel als Ernst feyn. - Man beschäftige bas Rind und ben Anaben auf bie Beis fe, bag viele Sachkenntniffe beigebracht merben. So tann man, um ben Grund zu bkonomischen Renntniffen zu legen, bem Rnaben ein Stud bes Garten ju feinem ausschlieblichen Gebrauch einraus men, ihn pflangen, faen, Baume feten laffen, u. f. f. - Den Unfang nothiger Fertigkeiten mache bas Beichnen, wozu die Rinder ohnebem bie größte Reigung haben. Mit dem Ende des feches ten Jahre muß der Rnabe lefen konnen. Da ber Prediger öffentlich viel vorlesen muß, fo ift biefer Punkt von Wichtigkeit. Das Zeichnen wird bie Kertigfeit ju fchreiben febr erleichtern. - 3m 7ten und Bien Jahre muß ichon ber Anfang mit bem Lateinischen gemacht werden. Der Lehrer fann diefe Beschäftigung bem Anaben febr angenehm machen.
- 3) In Ansehung bes Begehrungsvermögens gewöhne man ben Anaben zur Genügsamkeit, Frugalität, und Aunst zu entbehren. Damit die Ordnungs, liebe einheimisch und habituell werde, so trage man dem Anaben bestimmte häusliche Geschäfte ouf, über deren Verwaltung er Rede und Antwort gezben muß Um die dem Prediger nachtheilige Blödigkeit und Schüchternheit zu verhaten, so führe man ihn zu Zeiten in größere Gesellschaften. Eltern und Erzieher können viel thun, um eine Worliebe für den geistlichen Stand (S. 117. N. b.) zu erwecken.

6. 126.

Der funftige Prediger als Schuler und Enmnafiaft.

Diefe Deriode umfaßt ben Zeitraum vom gten bis jum goffen Sabre. Unvermertt marc nun der Rnabe ju einer bestimmten Orbnung der Unterrichtoffunben übergegangen. - Bur ben Beitraum bom gten bis ibten Jahre find Sprachkenntniffe, und befenders bie Erlernung ber lateinischen und griechischen Sprache Die hauptsache, und Gachfenntniffe, 3. B. naturbifios rifde, Rebenfache, bie in Rebenftunden, und gelegente lich bei ber Lefung ber Auctoren eingeschaltet werben fonnen. Die lat. Sprache, und, wenn ber Unterricht bis fo weit fortgegangen ift, bie griechische Sprache muß täglich ben Schuler in mehreren Stunden beichafe tigen, da es fur die Geographie, die Raturlehre, die Befchichte, Die Naturgeschichte binlanglich ift, wenn für jeben Theil biefes Glementgrunterrichts wochentlich eine ober zwei befondere Stunden bestimmt werden. -Un und fur fid betrachtet ware es fur bie Gefchmackes bilbung beffer, wenn mit ber Griechischen Sprache, und nicht mit ber lat, ber Unfang gemacht murbe. fteben aber ju viele Binberungen entgegen. - Uebuns gen in der Ralligraphie find nothwendig, fo wie auch Die Uebungen im Memoriren, Declamiren, und fcbrift. lichen Auffagen.

Dag bie moralische und religibse Bildung die größte Aufmertsamkeit der Lehrer beschäftigen muffe, bedürfte für diesen Zeitraum kaum einer Erinnerung, wenn nicht so viele Lehrer die unverzeihliche Gunde begiengen, durch ihr Leben, und durch ihre Worte das Interesse für die Religion zu schwächen.

Wenn die Eltern Bermogen genug batten, einen geschickten thatigen Sauslehrer ju befolben, fo murbe ich ihnen ben hauslichen Unterricht anrathen, bis ihre Sohne bas 17te Jahr erreicht hatten. Dann mare es aus vielen Urfachen, (3. B. fich felbft in der großern Belt beherrichen zu konnen) ben Schulern vortheilhaft, bas 18te und 10te Sahr auf einem zweckmaffig eingeriche teten Gomnafium gurud ju legen. Mit bem Ende bes Toten Jahres mußte der funftige Prediger fo meit gefoms men fenn, baf er folgende Borguge mit fich vereinigte: a) Bolltommene Renntnig ber deutschen Sprache b) Gefcmadsbildung c) Grundliche Renntnig der lat. und griechischen Sprache, worin ber Onmnafiaft bie bege ten Schriftsteller (g. B. homer, Dindar, Mefchulus, Cophofles, Euripides, Berodot, Xenophon, Plato u. f. f. Birgil, Borag, Cicero, Livius, Cafar, u. f. f.) gelefen, und fich baburch bie Bertigkeit lateinisch gu reben und zu ichreiben erworben haben mußte. d) Rennts niß der hebraifchen Gprache, e) Rertigfeit frangofifch gu reden und gu fchreiben. f) Elementarische Renntnif ber reinen Mathematit, ber Gefchichte, ber Geogras phie, ber Maturlehre, Maturgefdichte und Technologie.

Die pabagogifchen Schriften über die f. 125. 126 berührten Gegenstände findet man in ber pabagogifchen Litteratur, Jena und Weimar von ben Jahren 1785 - 1790 und von 1791 - 1795.

Mehrere betrachtliche neuere und altere Schriften nennt Ehieß Anleit. 3. Bild. d. offents. Religionslehrer. 1802.

Seite 326 bis 362.

204 Achter Theil der Pastoraltheologie.

11 . 21

6. 127.

Der funftige Prediger auf der Univerfitat.

Db es gleich möglich ift, baß ber kunftige Predisger von einem einzelnen Manne für das Predigtamt aust gebildet werde, (wie es in Nordamerika aus Mangel an öffentlichen Anstalten geschieht, vergl. Ueber die Deutsschen in Nordamerika, vorzüglich in hinsicht auf Schul und kirchliche Einrichtungen, in den Monathlischen Nachrichten von Kirchen und Schulsachen, heraussgegeben vom herrn Abt Salfeld. 1803. Stuck 5. Seiste 93 und folg.), so bleiben doch gut organisirte Universsitäten die besten Anstalten für gelehrte Bildung. Ohne in das Speciellere einzugehen, mögen hier einige haupt, erinnerungen zur Beherzigung vorgelegt werden.

- 1) Der Jungling, welcher so wie g. 126 es forbert ausgeruftet die Universität betritt, wird bei gutem Willen und bei regelmäßigem Fleiße außerordents liche Fortschritte machen.
- 2) Er setze die angefangenen Studien f. 126 mahrend der ganzen akademischen Laufbahn fort, und füge noch das Studium der englischen und italianischen, und wenn es irgend möglich ift, der sprischen, chals däischen und arabischen Sprache hinzu. Fleiß, Sachkenntnisse einzusammeln.
- 3) Exegetische Worlesungen über die ganze Bibel muffen nothwendig gebort werden. Großer Nachstheil, wenn der Studierende teine vertrautere Bestantschaft mit der Bibel von der Universität zus rud bringt.

- 4) Darüber, wie bie theologischen Collegia gewählt und geordnet werden, entscheibe das Princip f. 118, Gelehrsamkeit mit der praktischen Anwendungskunft verbinden zu muffen.
- 5) Was die praktische Ausbildung betrifft, so muffen die homiletischen, katechetischen und Pastoral, Institute mit gewissenhaftem Fleiße benutzt werden.
 - Man febe die classifche Schrift: Ueber praftifche Borbereis tungeaufialten jum Predigtamt. Nebft einer Nachricht vom Koniglichen Paftoralinstitut in Göttingen, von heinrich Philipp Gertro. Göttingen 1783.
- 6) Ohne forgfältige Vorbereitung auf die Vorlesuns gen, und ohne forgfältige Wiederhohlung wird es ber Studierende nicht weit bringen. Er hute sich vor den Vorurtheilen, daß er noch Zeit genug habe; daß er sichon genug wisse, und daher die eine oder die andere Stunde aussetzen könne; daß er vieles in den Candidaten: Jahren nachhohlen könne, u. f. f. Diese Vorurtheile sind der Tod der gelehrsten und praktischen Ausbildung. Nothwendigkeit, die Zeit haushälterisch einzutheilen.
- 7) Der Theolog kann nicht oft genug erinnert werben, die Gedachtnisthungen methodisch fortzusetzen. Er lerne viele kraftvolle Lieder auswendig. Ein Reichsthum memorirter Gefänge und Verse wird ihm kunftig am Krankenbette die größten Vortheile ges währen. Diese Urt der Vorbereitung wird gewöhns lich auf Universitäten vernachlässigt.
- 8) Nur der tann mit ausgezeichneten Folgen im Pres bigtamte murten, der von der Universität ein reines unbes

206 Achter Theil der Pafforaltheologie.

unbeflecttes Gemiffen guruckbringt. Warnung bor jeder Urt ber Ausschweifung.

Thief im angef. Buche. Geite 369 - 425.

Ueber die Unordnung eines theolog. Ephorats in Gottingen und eines examinis praevit fehr man Salfelde Beitrage B. 2. heft 2. S. 222-245.

S. 128.

Der funftige Prediger als Candidat, Sauslehrer und Sofmeifier.

Daß jeder Theolog die Zwischenzeit zwischen dem geendigten Universitatoleben und dem Gintritte in das Predigtamt ale Sauelehrer ausfüllen folle, fcheint mir eine zu weit getriebene Forderung gu fenn. Wen feine Lage nicht bagu nothigt, und dabei ber Trieb gu ben Wiffenschaften befeelt, follte man nicht zwingen, ben Sauslehrerftand zu ergreifen. Die Abhangigkeit von ben Eltern, bie Befchwerlichkeiten, die mit der Erzies hung einer oft zu verwilderten Jugend verbunden find, und ber Unterricht in ben Elementarkenntniffen ichaben bem Fortschreiten in ben eigentlichen theologischen Stubien ju fehr. Der aber ohne einen bestimmten Ges Schäftszwang als Candidat leben will, muß nach feften Grundfäten handeln tonnen, um einen burchbachten Plan in ber theoretischen und praktischen Fortbildung auszuführen.

Der Stand eines Hauslehrers und Hofmeisters hat inzwischen seine eigenen Vortheile, durch die er sich bes lohnt. Dahin ist zu rechnen a) abgenothigte Wiederhohn lung der Elementarkenntnisse; b) Gewöhnung an eine bestimmte Tagesordnung; c) nahere Veranlassung, nach andern Menschen fich ju richten, und in die Beiten fich gu fchicken; d) Uebung in bem Gefchafte ber Ergies bung; c) Ginfammlung mancher fpeciellen Erfahrungen. die Pfychologie, und den Umgang betreffend.

Die allgemeine Regel fur den Canbidaten ift, feine Beit zur nabern Worbereitung auf bas Predigtamt weife au nuten. Die befondern Regeln haben es mit ber Lecture, mit der Wahl des Umgangs, mit der Borficha tiafeit des Mandels, mit den homiletischen und fateches tifchen Uebungen, und mit den Borbereitungen auf Liturgit, Boltspadagogit, Seelforge und auf die übrie gen Theile ber Paftoraltheologie zu thun.

- Briefe über zwedmäßige Benugung ber Kandidatenjahre als Bubereitung jum Predigtamte. Gin Lefebuch fur Randie baten des Predigtamte, ober folde, die es noch ju mere ben munichen, von S. F. Rebm. Gotha 1799.
- Im Sannoverifden muffen Die Candidaten über ihre Lecture. und die Babl ihrer Beschäftigungen Berichte einfenden. Conf. Musfdreiben vom 28 Jan. 1796. Galfeld's Beis trage Band 2. S. 2. Geite 191 - 195, und Band 2. B. 4. Geite 401 - 434.
- Ausführbare Lorichlage ju Amtevorübungen ber Ranbibaten bes Predigtamte, in den bomiletifch fritifden Blate tern. B. 4. Geite 123 - 138.

Zweiter Abschnitt.

§. 129.

I. Nahere Borbereitung in Unfehung Des auffern Berufs.

Jamit es befannt werde, wer den innern Beruf, b. b. die Tuchtigfeit und Wurdigfeit, jum Predigtamte mit fich vereinige, und auf wen bei ber Befetung erle. bigter Stellen Rudficht genommen werden muffe, fo find Prufungen und Untersuchungen über die Renntniffe, bie Lehrfähigkeit und ben Lebenswandel ber Candidaten angeordnet. 3m Sannoverifden find fur die Canbida. ten zwei Prufungen festgesett, nehmlich bas tentamen. welches nach jurudgelegtem 25tem Jahre, und bas examen rigorolum, welches etwa im 28ten Jahre erhalten werben tann. Weil von ben Stunden Diefer Prafungen die Beforderung abhangig ift, fo zeigt fich bei ben meis ften Candidaten eine große Furchtsamfeit. QBer die Er: innerungen G. 115 + 128 mit Bleif befolgt hat, ober befolgen kounte, hat es nicht im mindeften nothig, vor ber Drufung ju erschrecken. Wer in einigen Punften juruckgeblieben ift, wende, fo bald er die Universitat verlaffen hat, die Candidaten = Jahre dagu an, nach einem festen Plane bie Collegia ju wiederhohlen, und auf den Zag ber Prufung fich vorzubereiten. Je naber ber Tag

Rag heranruckt, um besto mehr will noch die Eilfertige keit alles verschlingen, und dies haftet gerade am wes nigsten, weswegen der Rath gegeben werden muß, diese Unruhe zu entfernen, und mit dem was eine regelmäßis ge Borbereitung leisten konnte, ausgerüstet und zufries den, dem Prüfungstage entgegen zu gehen. — Mir sind Candidaten bekannt, welche aus Furchtsamkeit sich eine längere Zeit zur Vorbereitung nehmen wollten, dars über ein Jahr nach dem andern sich zu melden aufschoz ben, und zuletzt als Candidaten in einem 60 oder 70 jähr rigen Alter starben. Deswegen stehe hier der Rath, mit dem Gesuche zum Tentamen hinzugelassen zu werden nicht zu warten, sondern den gesetzlich erlaubten Termin zu benutzen.

§. 130.

Tentamen und Eramen.

Manche empfinden, wenn fie fich auch gut vorbereis tet hatten, bennoch, so bald die Stunde der Prufung herangerückt ift, Anwandlungen einer nachtheilig wurs kenden Furchtsamkeit. Um dieser entgegen zu arbeiten, bemerke ich folgendes.

1) Die Gegenstände ber Prufung find fur bas Tene tamen gewöhnlich Exegese, Dogmatik, Moral, Rirchengeschichte, Predigt und Katechisation; und für Examen, welches zwei geistliche Rathe zu verrichten pflegen, außer ben vorhin genanneten Stucken, die Pastoraltheologie nach mehreren Theilen.

Ð

210 Achter Theil der Paftoraltheologie.

- 2) Der Candidat betäube sich nicht felbst durch die Vorstellung, als ob von ihm gefordert würde, daß er Alles bis auf die geringsten Kleinigseiten wissen solle. Es hat vielmehr mit den Prüfungen eine andere Bewandniß. Die Eraminatoren wollen ers forschen, ob J. 124 die unentbehrlichen und noths wendigen theologischen Kenntnisse und Fertigkeiten da sind. Wenn auch der Candidat nicht jede Frage beantworten kann, so zittere er darüber nicht, indem die Hauptsache darauf vielmehr ankömmt, ob er über das Gebieth der Wissenschaften nachges dacht, und einen solchen Grund der Kenntnisse gelegt habe, daß er auf demselben weiter fortbauen könne.
- 3) In der Regel find doch, wie fo viele Consistoria es beweisen, die Consistorial. Rathe billig benkende Manner, die es wohl beurtheilen konnen, wie weit es ein junger Mann in den verschiedenen Fachern bei den eingetretenen hinderungen des Informators lebens, der Krankheiten, des Buchermangels u. f. f. gebracht haben kann.
 - Buschrift an Theologie flubierende über die sicherse Vorberteitung zum Eramen, und die zwedmäßigste Benutung der Candidatenjahre. Nebst einem Abdrucke der neuesten Inftruction der Consistorien über die theologischen Prüssungen in sämmtlichen preußischen Landen. Bon D. Ausgust hermann Niemeper, Consistorialrath und Professor Theologie. Halle 1801. Die Instruction ist vom 12 Februar 1799.
 - Eben deffelben Briefe an chriftliche Religionslehrer. 3 Samme lungen. Salle 1796. 1797. 1799. gr. 8. bafelbft Camml. 2. Brief. 1.

Meber die Nothwendigfeit der moralischen Verbesserung des Predigerstandes, in der Eusebia. Herausgegeben von D. Heinr. Phil. Conr. Bente. Helmflidt 1796. Stud 1. Seite 1-46. — Bon der Bildung der Prediger, Eusephia. Stud 2. Seite 208-215.

§. 131.

Berhalten nach den Prufungen.

Go wohl bas Tentamen als auch bas Eramen zeigt bem Candidaten, worin es ihm noch fehlt. Er bes nuße die gegebenen Erinnerungen und Rathichlage ber Eraminatoren gewiffenhaft, und je naber der Beitpuntt ber Beforderung heranruckt, um defto mehr fuche er, im Bewuftfenn bes großen Berufe, an ber moralifche religibfen Bilbung feiner Beitgenoffen zu arbeiten, bie Bervollkommung feiner Renntniffe, und Kertigkeiten. Er studiere besonders, worin die Lehrweisheit beftebe, fuche den Umgang verftandiger geschickter Prediger, und fcbildere fich im poraus bie Situationen ab. wohin er verfett werden tonnte. Er fludiere die Lie turgit, und entwerfe fich in den beiterften begten Stunden, wo alle Geelenfrafte mit glucklicher Thatige feit bie Unternehmung begunftigen, Mufter verschiedes ner liturgifder Kormulare. Je mehr er mit Gifer an feiner moralischen Beredelung arbeitet, um besto mehr wird er Ginn und Rraft fur feinen Wirkungefreis empfangen.

Jest kann er mit gutem Gemiffen, wenn eine Bas cang entstanden ift, um die erledigte Stelle fich bes werben. Anweisung, wie eine folche Bewerbungs fcbrift, die an bobere Collegia, ober an einen Patron gerichtet wird, abgefaßt fenn muffe.

Der Candidat, ber ben rechten Weg gieng, bestrube fich nicht, wenn er die gesuchte Stelle nicht ershielt, sondern er denke vielmehr, daß die Worsehung ihm eine andere, ihm felbst und dem Wohl feiner kunftisgen Gemeinde angemeffenere Versorgung aufbehalten habe.

§. 132.

II. Der dugere Beruf felbft, nach feinen Bestandtheilen. Die rechtmäßige Dahl oder Ernennung.

Die Bahl und die Ernennung ift bann rechtmäffia. wenn biejenigen, welchen biefe Befugnif guftebet, nach ber Borfdrift der Gefete ihr Recht ausüben, und bas ber dem wurdigften zu der erledigten Stelle ihre Stim. me geben. Bei benjenigen Pfarrftellen, welche ein Das tronus vergiebt, geht erft eine Probepredigt vorher. Es entstehen bier fur den Candidaten verschiedene Gewiffensfragen: barf er, um den Patronus ju gewinnen, absichtlich folche Ginkleidungen und Materien mahlen, bon benen er weiß, daß fie in bem Bahlenden eine bes fondere Genfation ermecken, zwar fur ben Patronus, aber nicht fur die Gemeinde ein naheres Intereffe ha= ben? Darf ber Candidat, wenn die Gemeinden bas Bahlrecht haben, die Probepredigt auf Ruhrung ausichließlich berechnen, und von Witmen, Baifen, Trub. falen, fterbenden Rindern reden, damit bie Berfamme lung in Thranen zerfliefe? Darf er, wenn er fonft nicht memorirt hat, auch nicht willens ift, funftig feine Predächtnisse halten? Sind dies nicht feinere Bestechun, gen? — Der Candidat erscheine in keinem erborgten bessern Lichte, als er murklich ist. — Er thue nichts, verspreche nichts, erschleiche nichts, wodurch die außersliche rechtmäßige Wahl vor dem Richtstuhl des Ge-wissens innerlich gesetzwidrig wird.

6. 133. Bocation der Gemeinde.

Benn bei ben landesherrlichen Pfarrftellen nach ben Prufungen die Ernennung, und bei den Patronatstellen bie Ernennung, die Drafentation und die Prufung gefches ben ift, fo muß ber Candidat eine Aufstellungepredigt por der Gemeinde halten, wodurch entichieden merben foll, ob die Gemeinde mit den Gaben, dem Bortrage und Gigenschaften bes Ernannten jufrieben ift. Dann stellt die Gemeinde einen Bocations . Schein aus. -Die Rirden = Ordnungen haben es ausbrucklich unters fagt, in bie Aufstellungspredigt etwas einzumischen, wodurch die Gemeinden gelockt und überredet murden, aus Rebenabsichten bem Predigenden ihren Beifall gu ichenken. - Beigert fich die Gemeinde auf Befragen bes Superintendenten, ben Wocations = Schein auß= juftellen, fo muß fie ihre Grunde angeben, marum fie den Aufgestellten zu ihrem Prediger nicht haben wolle. Die Einwendungen werden alebann bem Confistorio gur Ente fceibung berichtlich vorgelegt.

Ergahlung verschiedener Auftritte, und der Grunde, aus welchen manche Gemeinden der Ernennung fich wie berfetten.

Un=

214 Achter Theil der Pastoraltheologie.

Angabe bes Berhaltens, welches ber Candidat in biefem Kalle zu beobachten bat.

Bur Erspahrung der Rosen wird, wenn die Gemeinde den Candidaten kennt und ihre Zufriedenheit mit dem Gewählten bezeigt hat, die Aufstellungspredigt mit der Introduction verbunden. Angabe, wie dieser Schein der Gemeinde beschaffen senn muß.

6. 134.

Bon der Confirmation, Ordination und Introduction.

- 1) Wenn die vorher angezeigten Bedingungen erfüllt find, erfolgt die landesherrliche Confirmation nach Ablegung des Huldigungs: Confessions: und Siemonie: Endes. Nothwendigkeit dieser Anordnungen. Der Candidat mache sich vorher mit dem Inshalte dieser Endesformeln bekannt, damit er wisse, was er halten und geloben soll, und ob er die geforderten Aussagen und Unterschriften leisten könne. Hierbei die besondere Untersuchung, was er zu thun habe, wenn er gegen den einen oder den andern Satz der symbolischen Bücher eine Bedenklichkeit hat.
 - Die bei Gelegenheit der Preisaufgabe der Schnepfenthaler Erziehungsauftalt herausgekommenen Schriften über die Werpflichtung der symbolischen Bucher sehe man im Jennaischen Repert. Jahr 1785 1790, Nro. 1862 1872. des Rep. rt. Forts. Weimar 1791 1795. Nro. 1605 1613. Heute's Magazin für Religionsphilosophie. B. 3. Nr. 9. B. 4. Nr. 2.
- 2) Die Ordination ift ein feierlicher firchlicher Ges brauch, burch welchen ein vocirter Canbibat mit Aufle

Auflegung ber Bande und unter Bebet in ber Rirche öffentlich jum Predigtamt für tuchtig erklart, und ihm das Recht übertragen wird, alle Functionen bes Predigtamte zu verwalten. - Unterschied ber Ordination von der Vocation. - Alter, Mothe mendigfeit und Rugen der Ordination. - Gie geschiehet gewöhnlich in der Sanptstadt einer Pros ving. - Es ift erforberlich, bag ber, melder ordinirt wird, eine bestimmte Parochie habe, bei welcher er die Ministerial: Sandlungen verrichtet. Ausnahme machen einige Gegenden, welche den geprüften und für tuchtig erklarten Candibaten bie Ordination ertheilen, ohne ihnen eine bestimmte Das rochie zu übertragen. Gine folche Ginrichtung ift gu tadeln, und fie mußte immer nur aufferft feltene Ausnahme bleiben. - Sich felbft tann, vermoge bes Begriffs, Diemand ordiniren.

Es ift wohl nicht leicht ein junger Mann, in welchem nicht verschiedene Gefühle und Rührungen entstehen sollten, wenn er nun am Ziele einer langern Laufbahn eine Versorgung auf Lebenszeit erzhält, und vor bem Altare knieend unter Gebet und Seegenswünschen zum Predigtamt eingeweihet wird. Die Gelabbe der Rechtschaffenheit, die er da in seinem Herzen vor Gott ablegt, überdenke er nachher ofters ernstlich, und benune sie dazu, seinen Eifer für die Religion zu entstammen.

Eine vortrefliche Ordinations : Rede fiehet in heren Abts Salfeld's Beiträgen Band 1. h. 3. Seite 361 - 376: Bei der Ordination des zum Prediger der chriftlich evans O 4 gelische

Achter Theil der Vastoraltheologie. 216

- gelifch , lutherifden Gemeine auf bem Borgeburge ber guten Soffnung berufenen Cand. Seffe, bieberigen Leb. rere an ber Roniglichen Sofidule ju Sannover.
- 3) Die Introduction, auch Inveftitur genannt, ift Diejenige feierliche firchliche Sandlung, burch welche ber vocirte, bestätigte und ordinirte Predie ger vom Superintendenten im Beifenn bes Da. trone, ober einer obrigfeitlichen Derfon ber verfams melten und bagu eingelabenen Gemeinde bes Sonns tage in ber Rirche ale ihr rechtmäßiger Prediger und Seelforger vorgestellt, und nach Borlefung bes Commissorii in alle Parochial : Rechte unter Gebet und andern Feierlichkeiten eingeset wird. Ruten diefer feierlichen Sandlung fur die Gemeins be, und fur den Prediger felbft, indem die Bemeinde an ihre Pflichten erinnert wird, und ber Prediger ein offentliches Geständniß ablegt, mas er der Gemeinde fenn wolle. - Bon ben affiftis renden Predigern. - Unfgabe, wie diefe Sande lung am angemeffensten eingerichtet werden tonne. Ueber Bocation, Confirmation, Ordination und Introduction verdienen nachgelefen ju werden Deylingii Inflit. Prudent. Paftoral. - per Küftnerum pag. 143 - 221.

3. D. Millers Anleit. 1. Berwalt. bes evang. Lebramts. 1774. Geite 217 - 260.

S. 135.

Bestimmungegrunde der Baht unter mehreren Untragen jus Ausubung der Amtepflichten.

1) In Unsehung des Candidaten, ber noch fein Umt bat. Die hauptentscheidung hangt bavon ab, an mel.

welchem Orte und bei welcher Gemeinde er ben mehrsten Ruten zu stiften hoffen kann. Er prafe seine Fahigkeiten, Kenntnisse, und Fertigkeiten ause richtig, ohne Schmeicheleien der Partheilichkeit mit Zuziehung redlicher verständiger Freunde. Manscher eignet sich zum Hof= Stadt= Stifts: Prediger, wurde aber ein schlechter Land : Prediger senn, und umgekehrt.

Bei gleichen Stellen, 3. B. Stadtpfarren, paßt boch der Eine nicht so gut als der Andere. Mancher, der in der einen Stadt des größten Beifalls sich er, freuete, sieht, wenn er in eine andere Stadt versetzt wird, seine Rirche leer, weil die Stimmung der Bus horer verschieden ift. — Ist die Wahrscheinlichkeit überwiegend, daß er an dem einen Orte einen großs gern Nugen stiften werde, so muß er diesen Ort wählen, auch auf den Fall, daß er die einträglichere Stelle gegen eine beschwehrlichere fahren ließe.

Ferner muß ber Candibat barauf Racfficht nebe men, ob er nach ber Wahrheit wurflich die gehöris gen forperlichen Rrafte befige, beren Dafenn mans de Stelle nothwendig macht.

Ift alles übrige gleich, fo kann der Candidat bie Stelle vorziehen, welche nach der Einnahme, ben außern Vortheilen und Unnehmlichkeiten am mehre ften für fich hat.

Millers Anleit. zur weis. u. gewiff. Berwalt. b. evang. Lebraamts Seite 255. — Ueber ben Antrag zu einer Miffion in anderen Welttheilen, Mosheims Sittenlehre IX. 382 und folg.

218 Achter Theil der Pafforaltheologie.

- 2) In Unsehung bes Predigers, der eine Umteverans derung treffen will oder soll. hier gelten eben dieselben Entscheidungsgrunde, außer daß die Sorge für die Ernährung und Erziehung einer zahlreichen Familie, und die Abnahme der korperslichen Kräfte noch ein stärkeres Gewicht auf die Wagschaale legt.
 - A. Die Berfetzungen ber Prediger find bon einis gen Schriftstellern getabelt worden. Grunde find a) die Seelforge erfordere eine genque Befanntichaft mit ben Gingepfarrten, Die fich nur burch eine lange Reihe von Jahren erwerben laffe. b) Die Gemeinde fen nun eins mal an die Musiprache, Methode und etwans nige Eigenheiten bes Predigers gewohnt, weldes bei einer anbern Gemeinde megfalle. c) Wenn der Prediger die mehrften feiner Gingepfarrten getauft , confirmirt und einen bes trachtlichen Theil copulirt habe, fo konne er in dem vaterlichen Werhaltniffe mehr auf bie Gemuther murten. d) Die oftern Berfetjuns gen verurfachten ben Gemeinden und Rirchen. Merarien große Roften. e) Die Berfegung fen oft dem Bermogen der Prediger verberblich.
 - B. Dagegen find aber folgende Grunde zu erwas gen. a) Wenn keine Wersetzungen statt finden follten, welches Mittel hatte man benn, ben Würdigern, den Geschickteren und Verdiensts vollen zu belohnen? Wo bliebe ber mitwurs kende Reitz zur Thatigkeit und zur fortgesetzten

4

Unftrengung ber Rrafte? b) Man fann nicht annehmen, daß jede Docation jeden Dres biger an ben ihm angemeffenen Ort bin Die nun, wenn der Pres gewiesen batte. biger fühlt, daß er an einem andern Orte gludlicher arbeiten werde? c) In Unfehung ber Geelforge fann man fagen, baf ber Dres biger, welcher Beobachtungsgeift hat, fich bald an jedem Orte orientiren, und burch die Bergleichung mehrerer Gemeinden noch fiches rere Refultate fur bie Geelforge giehen werbe. d) Das Unfehen bes Predigers und fein Gine fluß auf die Gemuther hangt nicht allein vom Allter ab, fondern porzüglich von der Urt, wie er predigt und fein Umt verwaltet. e) Wenn bie Gemeinben an einen Prediger gewohnt find, fo ift ber Reit der Meubeit oft ein murt. fames Mittel, ben Gingepfarrten ein lebbaf= teres Intereffe fur Religionsgegenftanbe eingu= flogen. f) Es ift hart, dem Prediger, der lange gearbeitet hat, feine fpatern Sahre nicht erleichtern zu wollen.

C. Aus der Bergleichung der Grunde und Gesgengrunde ergiebt fich dies Resultat. Die Bersetzungen der Prediger sind im Ganzen ges nommen nuglich und nothwendig. Sie muffen aber mit Weisheit angeordnet werden. Die Beschwerden der Gemeinden, viele Unkossen zu tragen, kommen nur dann in Betracht, wenn die Versetzungen zu oft und zu schnell gesches

220 Achter Theil der Pastoraltheologie.

geschehen, ober ein zu alter Prediger, der schwächlich ift, oder bald sterben mird, ihnen aufgedrungen wird. Weil die Versesungen dem Prediger selbst aus vielen Ursachen große Unstoften machen, und er auf der neuen Stelle mehrere Jahre zubringen muß, ehe er den durch Umtsveränderung erlittenen Verlust wiesder vergüten kann, so sehe er sich wohl vor, vb die Versesung für ihn auch würklich eine wahre Verbesserung enthält. Parochien, die ein gutes Pfarrwitwenthum haben, verdienen eine besondere Rücksicht.

Der Land : Pfarrer — -- von Krunit. Seite 394-400. Roques Gestalt eines Evangelischen Lehrers, übersetzt von Rambach. Theil 3. Bersuch 8. S. LV-LVIII.

Meunter Theil

Pastoraltheologie. Das allgemeine protestantische Kirchens recht in Deutschland. Quum in jure ecclenastico ministrorum verbi divini, eorumque qui docentium munere in ecclesia funguntur, caussa vel maxime agatur, turpe pariter ac valde noxium illis foret, si illa quae tam prope eos attingunt, ignorarent.

Joh. Franc. Buddeus. Isagoge historico-theologica ad theologiam universam, singulasque ejus panes.
Lipsiae 1727. 4. pag. 653.

Meunter Theil

ber

Pastoraltheologie.

Das allgemeine protestantische Rirchens recht in Deutschland.

Einleitung.

§. 136.

I. Befchaffenheit des Rirchenrechts. Der Prediger in feinen Rechtsverhaltniffen betrachtet.

Der christliche Prediger steht so wohl als Mitglied der Kirche, als auch in Beziehung auf den Staat in Rechts = Verhältnissen, die ihm genau bekannt sepn mussen, damit er eines Theils seine zegründeten Rechte behaupte, andern Theils seinen auf ihm ruhenden Verzbindlichkeiten nicht entgegen handle. Nach der Definistion der Pastoraltheologie, welche Hälfte I. §. 5 aufgestellt wird, ist das Kirchenrecht ein Theil der Pastoraltheologie.

5. 137. Befinition des Rirchenrechts.

Der Ausdruck, Recht, hat mehrere Bedeutungen, je nachdem er als Substantiv, Abjectiv oder Abverbium gebraucht wird. Die Berschiedenheit findet sich im techni=

224 Meunter Theil der Paftoraltheologie.

technischen, logischen, ethischen und juridischen Gesbrauche. hier bezeichnet er die außere Gesetzgebung. Das Recht ift der Inbegriff der Bedingungen, unter benen die Willfuhr des Einen mit der Willfuhr des Andern nach einem allgemeinen Gesetze ber Freiheit zur sammen vereinigt werden kann.

Metaphyl. Anfangegrunde der Rechtslehre, von Immanuel Rant. Königsberg 1797. Ginleit Seite XXXIII.

Da es gottesdienstliche Gesellschaften nach dem christlichen Lehrbegriffe, d. h. Kirchen, glebt, welche allgemeine und besondere Pflichten zu beobachten haben, so muffen ihnen auch Nechte und Befugniffe zukommen. Da jede Gesellschaft dieser Art im Ganzen und nach ihren einzelnen Gliedern allezeit im Staate ist, so entstehen daraus neue Rechte und Obliegenheiten.

Das Kirchenrecht ift baher der Inbegriff aller Mechte und Berbindlichkeiten der Kirche, so wohl an sich, als auch in Beziehung auf die burgerliche Gestellschaft.

S. 138.

Eintheilungen des Rirchenrechts.

- 1) In Unsehung des Erkenntniggrundes ift das Rirs denrecht entweder gottlich, a) natürliches, b) ger offenbartes Rirchenrecht, oder menschliches. Ans bere theilen in natürliches und positives, und letzteres wieder in gottliches und menschliches ab.
- 2) In Ansehung des Umfanges ift bas Kirchenrecht entweder ein allgemeines ober ein besonderes. (Ius ecclesiasticum universale et particulare). Je nache bem

Protestantisches Kirchenrecht. Ginleitung. 225

bem man das Allgemeine bestimmt, wird auch das Befondere enger ober erweitert.

- 3) In Unsehung bes Objects ift bas Kirchenrecht ents weber offentliches ober Privat = Rirchenrecht (Ius eccles, publicum, privatum).
- 4) In Rudficht auf Deutschland wird es in protestans tifches und canonisches Kirchenrecht eingetheilt.

In wiefern ift Kirchenrecht ber Protestanten, und protestantisches Kirchenrecht verschieden? (Grundsätze des Kirchenrechts ber Protestanten in Deutschland vom hofrath Schnaubert. Jena 1792. Seite 57.)

Unmerk. In dieser Pastoraltheologie wird das alls gemeine (nicht besondere, z. B. das hessische, Sachsische, Meklenburgische) protestantische Ries denrecht in Deutschland abgehandelt.

6. 139.

II. Berichiedenheit ber Spfteme des Rirchenrechts.

1) Rennung derer, nach welchen es fein Rirchenrecht geben fann.

Nach einigen aufgestellten Grundsätzen murbe es gar fein Rirchenrecht geben. Menn es feine Rirche giebt, die fich nach Gesetzen bestimmt, so kann auch kein Kirchenrecht statt finden.

Das Kirchenrecht wird burch die Grundsatze bes Hobbes, und der Fanatiker ganz aufgehoben. Hobbes behauptete, daß alle Moralität nur aus dem Gesche bes Fürsten entstehe, daß, wenn eine Religion da sen, sie nur deswegen gultig sen, weil sie der Fürst befohlen habe. U. f. f. Die Quater, die alles auf ein inneres Gräffe's pasteraltheologie II.

226 Neunter Pheil der Pastoraltheologie.

Licht guruckführen, heben baburch bie außere gottess bienftliche Gefellschaft, und folglich auch bas Kirchens recht auf.

§. 140.

2) Onftem Des Rirchenrechts in der romifchen Rirche.

Eine gedrängte Uebersicht, wie sich die romische Sierarchie nach und nach bis ju ihrem Gipfel gehoben hat, liefert G. L. Bohmer, Princio. jur. can. speciatim jur. eccles. Pars gen. Tit. III. — Versuch einer pragmatischen Gesschichte ber firchlichen Verfassungeformen, in den ersten sechs Jahrbunderten der Kirche, von D. Werner Carl Ludwig Ziegler. Leipzig 1798.

Nach dem Römischen System ift die Kirche eine von Gott eingesetze Gesellschaft von Regenten und Unzterthanen. Es werden solgende Grundsche zum Gruns de gelegt: •) Es giebt ein geschriedenes, und ein mundlich überliesertes (Tradicio) Wort Gottes; b) Chrisstus hat die Apostel, und besonders den Petrus zu Resgenten eingesetz; c) die Kirche ist infallibel; d) die Kirche ist unabhängig in Ansehung der gottesdienstlichen Personen, der Kirchengüter und der Kirchensachen. Die Frage, wo der eigentliche Sitz der Untrüglichkeit sen, brachte 2 verschiedene Systeme hervor.

- 1) Das pabstliche Kirchenrecht legt bem Pabst allein die bochfte Obergewalt bei, und macht die Kirche zu einer Monarchie.
- 2) Das frangbiische Rirchenrecht macht bie Rirche gu einer Uriftofratie, ber Pabst ift unter Gleichen ber erste; bie Bischofe haben ihre geistliche Gewalt uns mittelbar von Christo; die hochfte Gewalt ift in ben

Concilien, und der Pabst fteht unter den Concilien; bie Rirche steht in Absicht auf Guter und Personen unter der Landesobrigkeit, in Absicht auf Rirchens sachen aber unter dem Sischofe.

Die neuern Vestimmungen ber frangbfischen Rire che in ber S. B. Salfte I. angezeigten Schrift.

§. 141.

3) Onfteme unter ben Protestanten.

Darin find zwar alle Protestanten einig, daß sie bem Pabste alle Rechte absprechen, welche ihm das jus ennonicum beilegt; allein unter sich weichen sie in vier Spstemen von einander ab.

- 1) Gott hat Gesetzgeber eingesetzt, und bies sind die Bischofe. Diesen Grundsatz nimmt die bischöfliche Rirche in England an. Die englische theilt sich in die hohe und niedere Rirche. Beide geben zu, daß die bischöfliche Rirche gottlich sen; die niedere Rirs che halt es aber für übertrieben zu sagen, daß keine mahre Rirche ohne Bischofe senn könne. Die hohe Rirche räumt dem Rönige nur das Necht zu bes schügen ein, die niedere hingegen auch das Recht, Berordnungen zu machen.
- 2) Die Kirche barf sich Gesetze vorschreiben. Systema presbyteriale. Calvin ist Stifter dieses Systems, nach welchem die Kirche als eine vom Staate uns abhängige Gesellschaft angenommen wird, in deren Geschäfte sich die Obrigseit nicht mischen durfe. In andern Theilen der Schweig und in Frankreich wurden der Obrigseit mehr Rechte eingeraumt.

228 Neunter Theil der Pastoraltheologie.

- 3) Nicht die Rirche, sondern nur der Ronig (bie Landesobrigkeit) barf Gesetze vorschreiben. Systema territoriale. Cujus est regio, illius est religio. System des Thomasus, welcher glaubte, daß die Obrigkeit auch bei Taufe und Abendmahl willfahre liche Veranderungen machen tonne.
- 4) Das Collegialspstem (Systema majestatico collegiale) welchem nach Pfaff's Zeiten die mehrsten Kirchenrechts : Lehrer zugethan sind, nimmt an, daß die Macht in Kirchensachen theils der Obrigs , keit, theils der Kirche selbst als einer Gesellschaft zukomme. Puffendorfs Verdienste, der die jura collegialia zuerst behauptete.

§. 142.

III. Quellen des Rirchenrechte.

A. Gemeinschaftliche fur bas Protestantische und Ratholische Dentschlane.
1) Die heilige Schrift.

Die heilige Schrift ift vornehmster Grund des Kirchenrechts, mittelbar in Ansehung der Glaubens. und Lebensregeln, in so fern das Kirchenrecht nichts verord=
nen kann, was ihnen zuwider ist; unmittelbar durch Borschriften und Beispiele. Die Einsetzung der Taufe, des Abendmahls, die Anordnung, den Religionslehrer zu ernähren, I Corintb. VII. 10. 12. u. s. f. lebren offens bar, daß die Bibel für die christliche Kirche Gesetze ertheile. Thomasius wollte nur gute Rathschläge, nicht Gesetze, in der Bibel sinden.

Die Worschriften bes U. T. über gottesbienfiliche Personen, Zeiten, Derter, u. f. f. find fur die Christen aufaufgehoben, Coloff. II. 16, und verbinden uns nur, in fo fern Christus und die Apostel sie bestätigt haben, ober die ethischen und Naturgesetze ben Grund enthalten.

Um bas im M. T. enthaltene Temporelle von bem, was fur uns verbindlich ift, geborig zu unterscheiden, achte man auf folgende Merkmahle:

1) Das Befetz verbindet uns, beffen immermabe rende Fortdauer in ber S. Schrift angefundigt wird. 2) Benn die Urfache und Abficht eines Gefetes allgee mein ift, fo muß bas Gefet auch allgemein perbinbend fenn. Man hat daher auf die Sitten und Umftanbe ber Zeiten zu achten. Co ift z. B. I Cos rinth. VI. I - 8 fur une fein Berboth, por ber weltlis den Obrigfeit Processe ju fuhren. Im aten Sahrhunberte misbeutete man biefe Stelle babin, baf es funds lich fen, anders als vor einem Bischofe, ben Proces gu fuhren. 3) Dhngeachtet ber Specielle Kall ber Un= wendung nicht ftatt findet, fo tann doch bas Befet alle gemein fenn. Bei Apostelg. XV. 20. 28. 29. ift bas Gefet, Mergernig vermeiben zu muffen, allgemein; ber fpecielle Fall der Unwendung hingegen, die Enthals tung vom Erftickten, temporelle Unordnung.

S. 143.

2) Die deutschen Reichsgefest.

Sierher geboren vorzüglich :

- 1) ber Paffauische Bertrag 1552.
- 2) ber Religionsfriede ju Augsburg 1555, und vors
- 3) Der Weftphalische Friede 1648, ber ju Denabrud und Munfter geschloffen murbe, und bie eigentliche

230 Neunter Theil der Pastoraltheologie.

Grundlage ber gefetilichen protestantischen Rirchens Werfaffung ausmacht.

- Chrift. Lehmanni Acta publica et originalla de pace religionis, bas ift, Reichshandlungen, Schriften und Protocolle über die Constitution bes Religionsfriedens. Francof. 1707. fol.
- Die Erganzung und Fottsetzung bieses Werts. Ebendaselbst 1709. Fol.
- Ad. Cortreil Observata historico politico juridica ad Transactionem Passaviensem in Tom. II. Des von ihm herauss gegebenen Corp. Jur. Publ.
- Jo. Godofr. de Meiern Acta pacis Weftphalicae publica, ober Weftphalische Friedenshaudlungen und Geschichte vom Jahr 1643 bis 1648. Tomi VI. Hannov. et Goett. 1734-1736. Fol.
- Deffelben Acha pacis executionis publica, ober Rurnbergifde Friedend's Executionshandlungen und Geschichte. Tomi il. Hann. et Tubing. 1736. 1737. Fol.
- Meditationum ad Inftrumentum Pacis Caelareo · Suecicum, Specimina X. Halae von 1706 - 1712. 4. Det Berfaffet if heinrich von henniges.

§. 144.

3) Corpus Juris Canonici.

Das Corp. Jur. Can. bestehet aus folgenden Be-

I. Gratiani Concordia discordantium Canonum seu Decretum, hat 3 Theile. Der erste Theil enthält 101 Distinctiones, von welchen jede in ihre canones abgethalt wird. — Der 2te Theil des Decreti ents hält 36 causas, von welchen jede mehrere quaestiones in sich begreift. Jede quaestio zerfällt wieder

Protestantisches Rirchenrecht. Ginleitung. 231

in ihre canones. Hinter Causa XXXIII. quaest. II. steht als Quaestio III. Tractatus de Poenitentia, wels cher aus 7 Distinctionen besteht, von welchen jede ihre canones hat. — Der britte Theil des Decretisührt den Titel de Consecratione, dessen 5 Distinctiones in mehrere canones zerfallen.

Dem Decreto werben noch angehängt Canones Poenitentiales, und 84 Canones Sanctorum Apostolorum, welche unter ben Protestanten gar fein, und unter ben Ratholifen nur wenig Anschn haben.

Gratian, ein Monch zu Bologna, gab diese seine, meist aus den Sammlungen des Burchard und Ivo gemachte Compilation 1151 heraus.

Won ihm, ben paleis, den Momischen Correctoren, und der Glossa ordinaria sehe man Praecognita uberiora universae, jurisprud. eccles. conscriptit Glück. Halae. 1786. Seite 31-45: imgleichen I. H. Boehmeri Differtatio de varia Decreti Gratiani fortuna vor dem ersten Tomus seiner Ausgabe des Corp. Jur. Canon.

S. 145. Fortfegung.

- II. Die Decretales machen ben zweiten haupttheil bes Corp Jur. can. aus. Dazu gehören folgende Samms lungen.
 - 1) Decretales Gregorii Papae IX. haben 5 Bus der, beren Inhalt burch biefen Bere ausges brudt mirb.

Judex, Judicium, Clerus, Sponsalia, Crimen. Die Bucher werben in Titules, und biese wieber in capitula eingetheilt. Auf Befehl

232 Neunter Theil der Pastoraltheologie.

Gregors IX wurden biese Decretales von Rays mund von Pennafort aus verschiedenen frühern Sammlungen, und aus den eigenen Berords nungen Gregors IX ums Jahr 1230 zusams mengetragen, zu Paris 1234, zu Bologna 1235 publicirt.

- 2) Liber Sextus Decretalium Bonifacii VIII ers hielt ben Nahmen bes sechsten Buchs, weil es als eine Fortsetzung ber Drecretalen Gres gors IX angesehen werden sollte. 1298 wurde es berausgegeben und ben Universitäten zu Bologna und Paris zugeschickt. Es besteht aus 5 Buchern, welche in Ticulos und diese wieder in Capitula eingetheilt werden.
- 3) Clementinae. Der Pabst Clemens V. hielt 1311 zu Bienne ein Concilium von 300 Bisschöfen, wo mehrere disciplinarische canones versertigt wurden. Diese nebst den Decretalen des Clemens machen die Sammlung aus, welche 1313 in einer Versammlung der Cardisnale publicirt wurde. Die Clementinae bestehen aus 5 Bachern, diese aus Titulis, und diese wieder aus capitulis.

Unmerk. Diefe bisher genannten Sammlungen machen bas corpus juris clausum aus.

4) Extravagantes seu Constitutiones viginti, a Johanne Papa XXII editae. Diese Sammlung wurde um bas Jahr 1340 verfertigt, und hat 14 Titulos.

Protestantisches Kirchenrecht. Einleitung. 233

5) Extravagantes communes. Diese Sammlung enthält in 5 Buchern, von welchen aber bas 4te fehlt, die Decretalen der Pabste von Urban IV bis Sixtus IV. Die Bucher find in Titel, und die Titel in Capitel eingetheilt.

Unmerk. Die bieber genannten Sammlungen, nehms lich bas Decretum Gratiani, f. 144, und die Decretales in diesem f von Nummer 1 bis 5, machen das gultige Corpus juris canonici aus. Die Anshange, Liber septimus Decretalium, Decretales Alexandri III, Decretales Innocentii IV, und Io. Pauli Lancelotti Institutiones juris canonici, haben keine gesetzliche Auctorität.

Die besten nachrichten über alles, was die Decretales bestrifft, liefert Glück, Praecognita jurisprud, eccles, pag. 47-82. — Imgleichen I. H Boehmeri Dissertatio altera de Decretalium Pontificum Romanorum variis collectionibus et fortuna vor dem zten Tom, seiner Ausgabe des Corp. Jur. Can. — Kurzer handelt dies ab, Wiese in seinem Handbuche des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Theil I. Leipzig 1799. Seite 243-263.

I. H Boehmeri Jus eccles. Protestantium Halae 1714. Lib. I.
Titul. II. de Constitutionibus.

S. 146.

Art, Die verschiedenen Theile Des Corp. Jur. Can. ju allegiven.

Fur ben Anfanger ift es nothwendig, Die Zeichen ber Citationen zu erklaren, deren Urfache fich aus g. 144 und 145 erklart.

1) Das Decretum Gratiani wird nach feinen Theilen perschieden allegirt. Für den ersten Theil sett P 5 man

234 Neunter Theil der Paftoraltheologie.

man c (canon) und die Zahl, mit ober ohne Ansfangsworte, und barauf D. (Diftinctio) mit feiner Zahl.

- 2. 35. c. 9. D. 23. c. 5. D. 99.
- Für ben zweiten Theil bes Decrets setzt man c (canon) mit ber Bahl, bann C. ober Caus. (Causa) mit der Bahl, und barauf qu. (quaestio) mit feis ner Bahl.
- 3. B. c. 1. C. 14. qu. 4. Die Aelteren ließen oft die Bezeichnung C meg, und setzten dafür die Ansangsworte des canon 1. B. c. redintegranda 3. qu. 1. Dies hieß nach bet jest üblichen Art zu citiren, c. 3. C. 3. qu. 1. Der Tractat de poenitentia in der Causa XXXIII. wird so citirt, daß c. (canon) mit seiner Zahl, dann die Distinction mit ihrer Zahl, und darauf de poenit. gesett wird.
- 3. B. c 89. D. eder Dift. I. de poenit.

Für den dritten Theil gilt die nehmliche Art ju allegiren, nur daß jum Unterschiede de consecratione hinzugefeit wird.

- 3. B. c. 80. D. 2. de confecrat.
- 2) Die Decretales Gregorii IX werben mit c. (capitulum) und feiner Bahl, mit X, (Extra) und mit ber Ueberschrift bes Titels citirt.
 - 3. B. c. 4. X. de jure patronatus. Schlägt man in bem Regifter die lieberschrift bes Titels nach, fo findet man Lib. III. Titul. XXXVIII.
- 3) Liber fextus Decretalium Bonifacii VIII wird eben fo, wie die Decretales Gregorii IX citirt, nur mit bem Unterschiede, daß flatt X, am Ende in 6to ober VI gesetzt wird.

Protestantisches Rirchenrecht. Einleitung. 235

- S. B. c. I. de decimis, primitiis et oblationibus in fexto Mus dem Megifter fieht man, daß dies Titulus XIII. Lib. III. iff.
- 4) Clementinae. Man allegirt burch Clem. mit ber Bahl bes Canons und ber Ueberschrift bes Titels
 - 3. B. Clem, un. de R. (estitutione) I. (in) I. (integrum) ober c. un, de R. I. I. in Clem.
 - Das Register unter R. I. I. nachgeschlagen zeigt Lib. I. Tit. XI. an.
- 5) Extravagantes Johannis XXII. Die Allegation ift mit ber vorigen gleich. Es wird Extrav. Joh. XX gefett.
 - 3. B. C. un. Extrav. Joh. XXII. de religiosis domibus.
- 6) Extravagantes communes haben eine gleiche Alle. aation.
 - 8. 3. c. 2. extrav. comm de majoritate et obedientia. Das Regifter belehrt, daß bies Titul. VIII. Lib. 1. ift.

Bufat Liber Septimus wird citirt, c. 2. de referva. tiombus in 7. Des Lancelotti Institutiones werben wie andere Bucher allegirt g. B. Lancellotti Inft. jur. can. Lib. 2. Tit. 19. S. 8.

6. 147.

Unfeben und Quegabe Des Corp. jur. can.

Unter ben Protestanten hat das Corp. jur. can. nicht bas Unsehn wie unter ben Ratholifen. Die Protes fanten gebrauchen es nur ale ein Sulferecht, b. f. in fo fern es ben evangelischen Grundfaten, ben fymbolis fchen Buchern, ben Reichsgefegen, befonders bem Beft. phalischen Frieden, bem Maturrechte und ben Rirchens Ordnungen nicht widerspricht. Die Rechtslehrer find noch

236 Reunter Theil der Pastoraltheologie.

noch immer geneigt bem canonischen Rechte eine Art ber Unentbehrlichkeit zuzugesteben.

In Absicht auf Critit, und Wollständigkeit ist die Mohmerische Ausgabe die beste. Corpus Juris Canonici, Gregorii XIII. Pontis. Max. auctoritate, post emendationem absolutam editum, in duos Tomos divisum, et appendice novo auctum, cum necessariis indicibus, Justus Henningius Boehmer IC — illud recensuit, cum codicibus veteribus manuscriptis, aliisque editionibus contulit, variantes lectiones adjecit, et notis illustravit. Praemissa praesatione duplici. Halae Magdeburgicae 1747. gr. 4. Der erste Tomus enthält das Decretum Gratiani, und der 2te die S. 145 genannten Sammlungen der Decretalen.

6. 148.

- 4) Uebrige gemeinschaftliche Quellen Des Rirchenrechts.
- 1) Das Corpus Juris Romani wird zu ben gemeins schaftlichen Quellen gerechnet. Die Novellen Leo des Weisen aber sind in Deutschland nicht aufgenommen.
- 2) Das kirchliche Gewohnheiterecht, und die Obser, vanz, worunter man die durch oftere gleichformige Handlungen eingeführte Rechtsnormen versteht. In so fern die Einwilligung des Obern die Geseschraft mittheilt, wird es Gewohnheiterecht (consuetudo), und in so fern die Einwilligung der kirchlichen Gesellschaft die gleichformige Wieders hohlung der Handlungen bestätigt, wird es Obsservanz genennt.

Protestantisches Rirchenrecht. Ginleitung. 237

G. L. Boehmeri Prine, jur. can. Lib. II. Sed III. Tir. V. Bon beiden wird noch die firchliche Tradition uns terschieden.

Glück. Praecognita jurisprud. eccles. pag. 94-97.

3) Das Naturrecht wird von mehreren Lebrern des Rirchenrechts ausdrucklich in diefer Reihe ber Quellen aufgeführt.

Joh. Ves. Eybel Introduct. in jus eccles. Catholic. P. I. § 33-34.

S. 149.

B. Eigenthumliche Quellen des Rirchenrechts fur die Protestanten.
1) Symbolifche Bucher.

Die symbolischen Bucher bestimmen theils die Lehs ven, benen nicht zuwider gelehret werden barf, theils die Rechte und Pflichten ber protestantischen Kirche.

Die symbolischen Bucher der evangelisch : Lutheris schen Kirche enthält die Rechenbergische Ausgabe: Concordia, pia et Unanimi consensu Repetita Confessio sidei ot doctrinae — accedit Declaratio — cum Appendice tripartita et novis indicibus. Lipsiae 16.7 klein 8. ber Appendix, auf dessen Titel Rechenberg sich erst nennt, erschien 1678.

Christ. Guil. Franc. Walchii Breviarium Theologiae Symbolicae Ecclesiae Lutheranae. Goettingae 1705.

Siegm. Jac. Baumgartens Erlauterungen, der im chriftlichen Concordienbuch enthaltenen fpunbolischen Schriften ber evangelisch lutherischen Rirche, nebft einem Anbange von den übrigen Befenntniffen und fererlichen Lehrbuchern in gedachter Kirche. Halle 2te Ausgabe 1761.

In ber reformirten Rirche ift nie ein Bekenntniß allgemein angenommen worden. Die pornehmften find

238 Meunter Theil der Pastoraltheologie.

bie Portrechtische Synode, Die Formula consensus Helvetica, und ber Beibelbergische Katechismus.

Corpus et Syntagma (18) Confessionum fidei, quae in diverus reguis et nationibus Ecclesiarum nomine suerunt authentice editae — Edit. nova. Genevae 1654. 4.

C. M. Pfaffii diff, hift, theol. - de Formula Conf, Helvetica, Tubingae 1729, 4.

Walchii Biblioth, theolog. Vol. I. pag. 415.

6. 150.

2) - 4) Schluffe Des Corporis Evangelicorum, Rirdens Ordnungen und einzelner gander Gefete.

Die Conclusa Corporis Evangelicorum haben für bas Protestantische Deutschland eine verbindende Kraft. Seberh. Shrift. Wilh. von Schauroth Wollständige Samme lung aller Conclusorum. Schreiben, und anderer übrigen Berhandlungen des hochpreiflichen Corporis Evangelicorum. Wier Bande. Regenspurg 1751. Fol.

Die vollständigste Aufgahlung ber Rirchen: Ordnungen enthalt Bokelmanns Bibliotheca Agendorum (Salfe te 1. Seite 17).

Eine Sammlung gab Jo. Jac. Mofer in 2 Banden beraus unter dem Titel: Corpus Juris Evangelicorum Ecclesiaftici. Oder: Sammlung Evangelisch lutherischer und Refors mirter Kirchen. Ordnungen, wie auch dergleichen Armen. Classical: Consistorial: Ebegerichts: Gomnasien. Hochzeits Hospital. Inspections: Leichen. Presbyterial: Schul. Superintendenz: Lauf. Bistations. Universitäts. Waisen. hauß, und anderer solcher Ordnungen, nebst denen von dergleichen Dingen, oder auch von causis er delicis mixtle handelnden Edicten, General: Rescripten und bergl. Büllichau 1737. 1738. 4

Jedes Land, sebe Proving bat eigenthumliche Land, tags - Abschiede, Recesse, und Privilegien, durch welche die particularen firchlichen Rechte und Obliegenheiten naber bestimmt werben. Diese findet man in dem Rirschenrecht einzelner Lander angegeben.

Dan. Seinr. Arnoldes Rirdenrecht des Ronigreiche Preußen, Ronigeberg und Leipzig 1771. 4.

- Jul. Bernh. von Rohr vollständiges Ober. Sachfiches Rits den Medt Frantf. u. Leipz. 1723. 4.
- Wolf Chrift. Matthid Beschreibung der Kirchenversaffung in den Herzogthumern Schleswig und Holstein. Fleusburg 1778. 1786. 2 B. in 8.
- C. 2B. Ledderhofe Berfuch einer Anleitung jum Seffens Caffelicen Kirchenrecht. Caffel 1785. 4.
- Fr. Wilh. Chrift. Siggeltom Sandtud tes Medlenburgifden Rirden : und Paftotalredts. 3te Auft. 1797. Schwerin.
- Abrif der Churschofischen Rirchen, und Confifterienverfaffung von Christian Gotthelf Fir. Th. 1. Schneeberg 1795 gr. 8 Iften Th. 2ter Band. Chemnis,
- Allgemeines Preußisches Kirchenrecht, ein spftematisch geordneter Auszus desjenigen, was in dem allgemeinen Landrechte und in der Geriches. Ordnung für die Preußis schen Staaten darauf Bezug hat, vorzüglich für Predis ger, Candidaten, und Kirchen, Collegia. Dortmund 1798. 8.
- Churbannoverisches Rirchenrecht. Bon Joh. Carl Fürchtegott Schlegel. Hannover. Th. 1, 1801. Th 2. 1802. gr. g.
- Sandbud des gem. in Deutschland übliden Rirdenrechts von Biefe britt. Eh. Erfte Abtheil. Geite 107-116.

Busat. Ueber die ben Katholiken eigenthumlichen Quellen bes Kirchenrechts sehe man Glück Praccognita pag. 104-124.

240 Neunter Theil der Pastoraltheologie.

g. 151.

IV. Litteratur des Rirchenrechts. Litterarifche Bulfsmittel.

Das Kirchenrecht hat eine außerordentlich große Bahl der Bearbeiter zefunden. Das hauptbuch, wors aus man die Litteratur am vollständigsten und genaues sten kennen lernt, und welches alle Schriften dieser Art weithinter sich zurück läßt, ist: Praecognita uberiora universae Jurisprudentiae Ecclesiasticae positivae Germanorum. Scripste Christianus Fridericus Glück. Halae 1786. gr. 8.

Die Compendien und Dandbucher bes G. E. Bohs mer, Schnaubert und Biefe, welche mit einer reichen Litteratur ausgestattet find, werden nachher genannt.

Die neuern firchenrechtlichen Schriften findet man in dem mehrmals gerühmten Jenaischen Repertorium, und beffen Weimarischer Fortsetzung.

Sier werde ich aus dem großen Reichthume nur die Sauptbucher, die dem Theologen besonders empfohlen werden muffen, zur Anzeige bringen.

§. 152.

Befchichte Des Rirdenrechts.

Franc. Florens de origine, arte et auctoritate juris canonici. Aureliae 1662, in seinen Opp. T. I. pag. 1-48.

Petr. de Marca de concordia facerdotii et imperii 'libri VIII. cura Steph. Baluzii. Paris 1641. fol. — bon I. H. Bochmer herausgegeben Frankf. Fol. 1708.

I. H. Boehmeri Selectae Observ. eccles, in Petr. de Marca. Lipsiae 1708. fol. Ger. van Mastricht historia juris ecclesiastici et pontisicii. Duisburgi ad Rhen. 1676. 8, mit Chr. Thos massus Vorrede Halle 1719. 8.

Joh. Georg Pertic hiftorie bes Kanonischen und Rirchenrechts. Preslau 1753.

L. T. Spittler's Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Ifidore. Salle 1778 8.

Just. Henn. Boehmeri XII Dissertationes juris ecclesiastici antiqui ad Plinium secundum et Tertullianum, genuinas origines praecipuarum materiarum juris ecclesiastici demonstrantes. Lipsiae 1711. 8. — Halae 1729. 8.

Christoph. Matth. Pfassii Origines juris ecclesiastici una cum Dissertationibus rarioribus Jus Ecclesiasticum illustrantibus, quae emendatiori huic editioni accesserunt, revisae auctae suppletae. Ulmae, Francos. et Lipsiae 1759. 4.

Bufas. Ueber die Sammlungen ber Canonum, und Concilien, über die Berausgeber der übrigen firdenrechtlichen Quellen, und über die davon handelnden Schriftsteller febe man Glück Praecognita ub. univ. Jurispr. eccles. pag. 419 · 456.

§. 153.

Onfteme und Compendien

A. der Ratholifen.

Die berühmteften Spffeme find:

Ludovici Engel Collegium universi Juris Canonici. Salisburgi 1671. 4. zehnte Ausgabe 1710. 4.

Zegeri Bernardi van Espen Jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae, praesertim Belgii, Galliae, Gräffe's Pastoraltheologie II.

242 Reunter Theil der Paftoraltheologie.

Germaniae, et provinciarium vicinarum accommodatum. Coloniae Agrippinae. 1702. fol. — Lovanii 1721. 1754. fol.

Anacleti Reiffenstuel Jus Canonicum universum juxta titulos quinque librorum Decretalium. Tomi III. 1704. fol. — Tomi VI. Ingolstadii 1728. 1733. 1743. fol.

Benedicti Oberhauseri Praelectiones Canonicae juxta titulos librorum Decretalium. III Volumina. Antverpiae 1762. 1673. — Tomi II. Francos. 1774. 8.

Außer dem schon S. 145 genannten Compendium bes Joh. Paul. Lancelott (herausgegeben von Christian Thommasius Halle 1716. 4. vier Bande) verdienen aus versschiedenen Ursachen folgende hier zu stehen.

Claudii Fleury Institutiones juris ecclesiastici, ed. J. Dan. Gruber. Francos. et Lipsiae 1724. 8. — zuerst französisch. 1677. 1688. — zu Brüssel 1722.

Pauli Josephi a Riegger Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae. Partes IV. Viennae 1768 - 1771. 8. — Reue Muegabe 1777. 8. — Ein Muegug baraus ist besselben Elementa juris ecclesiastici. Tomi II. Vindobonae 1774.1775. 8.

Josephi Valentini Eybel Introductio in Jus Eccletiasticum Catholicorum Edit, altera. Viennac. Tomi IV. 1778-1779 8.

Georg Sigism. Lakics Inflitutiones juris ecclefiastici Tomi III. Viennae 1779 - 1781. 8. major.

Ø. 154.

B. Softeme und Compendien der Protestanten.

Die Protestanten haben viele und grundliche Schriften aufzuweisen. Sie handeln theils das kanonische und Protestantisches Kirchenrecht. Einleitung. 243

protestantische Rirchenrecht gemeinschaftlich ab, theils tragen fie bas protest. Rirchenrecht nur allein vor.

Jo Schilteri Institutiones juris canonici ad ecclessae veteris et hodiernae statum accommodatae. Jenae 1681.

12. Bei der Zweiten Ausgabe Argentorati 1688 8. bes sindet sich Franc. Duareni de sacris Ecclessae ministeriis ac benesiciis libri VIII, und Concordata Nat. Germ., cum notis Schilteri. — Mit Just. Henn. Boehmeri praesatio de media via, in studio et applicatione juris canonici inter Protessantes tenenda. Jenae 1713. 1719. 8. — Francos et Lips 1728. 8. 1749.

Just Henn. Boehmeri Schilterus illustratus, seu emendationes et additamenta ad Jo. Schilteri Institutiones juris canonici. Halae 1712. 1720. 8.

Casp Henr. Hornii Additamenta ad Schilteri Instit. jur. can in usum scholae ac fori. Vitebergae 1718. 8.

Dieter. Gotthard Eckardi Erflärung über Schilteri Institutiones jur. canonici. Leipzig 1724 - 1733. Vol. XIII. 4.

Jo. Ern. Floerckii Observationes selectae ad Schilteri Inst. jur. can. tam illustrandas, quam supplendas, nec non emendandas, digestae. Jenae 1726. 8.

Sam. Stryckii Annotationes succinctae in Schilteri Inst. J. C. Norimb. 1732. 8.

Augustini a Leyser Praelectiones ad Schilterum per C. H. G. editae Lib. I II. Torgav. 1753. 1754. 8.

Vorzüglich machte fich Juft. henn. Bohmer, wels der als der Bater des Kirchenrechts betrachtet, werden muß, um das Studium beffelben durch bies claffifche Werk verdient:

244 Neunter Theil der Pastoraltheologie.

Justi Henningii Boehmeri Jus Ecclesiasticum Protesiantium, usum modernum Juris canonici, juxta seriem Decretalium, ostendens. Halae. Tomi V. 1714-1736. 4. Editio quarta 1738. 5.

Just. Henn. Boehmeri Institutiones juris canonici, tam ecclesiastici, tum pontificii, ad methodum decreta-lium, nec non ad fora catholicorum, atque protestantium compositae. Halae 1738. Edit. 2. 1741, ed. 3. 1747. gr. 8.

Joh. Georg. Pertschii Elementa juris canonici et Protestantium ecclesiastici. Francof, et Jenae 1731. 8. Reuere Ausg. 1741. 8. 2 Tomi.

Joh. Rudolph Engau Elementa juris canonico - pontificio - ecclefiaftici. Jenae 1739. — Neuere Ausgabe 1753 8.

Georg Ludov. Boehmeri Principia Juris Canonici, speciatim Juris Ecclesiastici publici et privati, quod per Germaniam obtinet. Goettingac. Erste Ausgabe 1762, 2te Ausg. 1767, die dritte 1767 erhielt Instrumentum Pacis Osnabrugense Caesareo - Succicum, juxta editionem Joannis Godofredi de Meiern impressum zum Anhange. — Bierte Ausg. 1779, 5te 1785, die 6te 1791. — Editionem septimam curavit D. Car. Traug. Gottlob Schoenemann 1802. Diese Ausg. trägt die neuere Litteratur nach, hat aber das Instr. Pac. Osnab. weggelassen. (Durch Bollständigseit, Bundigkeit, lichtvolle Ordsnung, und Präcision der Begriffe behauptet dies Lehrsbuch eine der ersten Stellen des Rangs.)

Grundfatze des Kirchenrechts der Protestanten in Dentschland. Bon hofrath Schnaubert in Jena. Jena

Protestantisches Kirchenrecht. Ginleitung. 245

1792. gr. 8. — Besondere Grundsatze des Kirchens rechts der Katholifen in Deutschland. Bom Sofr. Schnaubert in Jena. Jena 1794. gr. 8.

Nandbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts, als Commentar, über seine Grundsätze besselben, von dem Hofrath Wiese in Gera. Leipzig. Erster Theil 1799. Zweiter Theil 1800. Dritten Theils. Erste Abtheilung 1802.

§. 155.

Fortfegung. Bearbeitungen des protestantifchen Rirchenrechte.

Benedicti Carpzovii Jurisprudentia ecclesiastica, seu Consistorialis in libros tres divisa. Lipsiae 1649 fol. — Hanoviae 1652. 4. — Lipsiae 1655. 1665. 1673. 1685. 1695. 1708. 1721. fol.

Andr. Beyeri additiones ad Carpzovii jurisprud. Ecclef. Dresdae 1718 fol.

Joann. Brunnemanni de jure ecclesiastico Tractatus posthumus in usum Ecclesiar. Evangel. et Consistoriorum concinnatus. Francof. et Lips. 1681. 1686. 4. — necessariis supplementis adauctus a Sam. Stryckio. Francos. et Lipsiae 1709. 1721. 4.

Joh. Balth de Wernher Principia juris ecclesiastici ' Protestantium. Viteberg 1727. 8.

Christoph Matth. Pfassii Institutiones juris ecclesiaflici. Francos. 1727. — Tubingae 1732, 1738. 8.

Deffelben Academische Reden oder Erläuterungen über das so wohl allgemeine als auch teutsche Protestans tische Kirchenrecht. Tübingen 1742. Frankf. 1753. 2 Th. 4.

246 Neunter Theil der Pastoraltheologie.

Achat. Lud. Car. Schmidii Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae, addito processu Consistoriali ad usum fori Evangelici methodo systematica adornata. Jenae 1754. 8.

Joh. Lor. von Mosheim allgemeines Kirchenrecht ber Protestanten. helmstädt 1760, 8.

Christian. Gottl. Hommelii Principia juris ceclesiastici Protestantium. Viteb. 1770. 8.

§. 156.

V. Inhalt bes Rirchenrechte.

Bei der so großen Menge der Spsieme und Compendien über das Kirchenrecht läßt ce sich leicht erklären, daß die Ordnung, in welcher die verschiedenen Bestandstheile vorgetragen wurden, sehr verschieden gewählt werden mußte. Mir scheint es die Uebersicht sehr zu erleichtern, wenn man, da die Kirche als eine unter Gessehen stehende Religionsgesellschaft gedacht werden muß, auf die Eintheilung, Gesetzgebende Gewalt, vollziehens de Gewalt, und rechtsprechende Gewalt, (Kant's Rechtslehre. Königsberg 1797. Seite 165) vorzüglich Rücksicht nimmt. Diesem zusolge werde das Ganze unter vier Hauptstücke gebracht.

I. Rirdengewalt (Gefetigebende Gewalt).

Recht bes Gemiffens, von der Kirche, Berbindung der Kirche mit dem Staat, Collegialrechte der Kirche und deren Verwaltung, Rechte der Obrige keiten in Kirchensachen so wohl an sich, als auch in besonderer Beziehung auf die lutherische Kirche.

Protestantisches Rirchenrecht. Ginleitung. 247

Bon ber Berbindung ber Kirchen unter fich, von bem Rechte freier Wolfer in Religionsfachen.

- II. Rirchenrecht (Rechte und Berbindlichkeiten, welche burch die Rirchengewalt bestimmet werden).
 - 1) In Ansehung ber gottesbienftlichen Bersonen.
 2) In Anfehung ber gottesbienftlichen Sands lungen.
 3) In Anfehung ber firchlichen Ges baube und anderer Guter.
- III. Rirchen = Regiment (Bollziehenbe Gewalt).

 Bon den Confistorien, Superintendenten, Presbysterien, Ministerien, Parochien, und Bistationen.

 IV. Geistliche Gerichtsbarkeit (Rechtsprechende Geswalt).
 - 1) Die Ausübung ber geistlichen Gerichtsbarkeit ift entweder bloß entscheidend, Personalllagen, Sachtlagen; oder 2) strafend. Bon geiftlichen Berbrechen und Bergehungen.

Des

Rirdenrechts

Erster Abschnitt.

Kirchengewalt.

\$. 157. Rap. I. Recht Des Gemiffens. Grundfage.

Man kann Niemandem befehlen, dies oder jenes für wahr zu halten. (Non datur imperium in intellectum) Erkenntniß der Wahrheit ift eine Frucht eigener Spontaneität, die von den verschiedenen Graden der materias ien und formalen Bildung abhängt.

Das Gewissen ist die innere Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ober Unrechtmäßigkeit der Handlungen. Rom. II. 14. 15. und kann daher als Bernunftthätigkeit unter keinem äußern Zwange stehen. (Non datur imperium in conscientiam.)

S. 158. Burde der Gemiffenefreiheit.

Die Gemiffensfreiheit ift baber ein urfprungliches, tu ber Bernunft und Perfonlichkeit gegrundetes, unveraußerliches Recht.

Jeder ift verbunden, fich nach feinem Gewiffen gu richten.

6. 159.

Protestant. Rirchenrecht. Erster Abschn. 249

S. 159.

Inbegriff der Rechte Der Bemiffenefreiheit.

Die Gemiffensfreiheit schließt folgende Rechte in fich.

- 1) Niemand barf gezwungen werben, einen Lehrfat fur wahr zu bekennen, ben er fur falfch halt.
- 2) Niemand barf gezwungen werden, etwas zu thun, mas er nach feiner Religionsüberzeugung fur uns recht halt. Daniel III. 2. Maccab. VI. 5-9.
- 3) Niemand darf zu einer andern Religion gezwun= gen werden.
- 4) Einem jeden muß bie Religionsveranderung fret feben.
- 5) Niemandem durfen wegen feiner Religionegefins nungen bie naturlichen Rechte verfagt werden.

Das Gegentheil ift Gewissenszwang und Relie gioneverfolgung.

S. 159. Begriff der Duldung.

Der aufgenommene Nahme der Duldung bezeichnet die burgerliche und die kirchliche Toleranz. Erstere bes deutet den ungestöhrten Genuß der burgerlichen Rechte bei einer fremden Religion. In christlichen Ländern können die Juden Testamente machen, Erbschaften ans treten u. s. f. — Die letztere läßt sich auf eine doppelte Weise betrachten, a) in so fern sie die Kirche gegen ihre eigene Mitglieder ausübt, wenn sie ein Mitglied ohngeachtet abweichender Religionsmeinungen bennoch an ihren Rechten Untheil behalten läßt; und b) in so

fern sie der Staat gegen eine ganze Religionsgesellschaft ausübt. Bon der Duldung in diesem Sinne siehe f. 173. Man muß Duldung der Irrenden von der Duls dung der Irrthumer unterscheiden.

§. 160. Religionefreibeit.

Don der Gewissensfreiheit muß unterschieden wers ben 1) die Freiheit der öffentlichen oder der besondern Religionsübung (die häusliche Religionsübung gehört, wenn nicht ändernde Umstände, z. B. Liedersingen u. s. f. eintreten, zu den natürlichen Rechten). 2) Die Freiheit, seine Religions: Meinungen mündlich oder schriftlich öffentlich vorzutragen. G. L. Bochmer. Princ. jur. can. P. gener. Tit. 1. s. 5. 3) Die Freiheit, Prossselyten zu machen.

6. 161.

Die Religionefreiheit ift verschiedener Bestimmungen fabig.

Der Gewissenszwang ist S. 157-159. schlechtersbings verboten. Aber kein Bernunftgrund lehrt, daß alle Religionen in allen Ländern gleiche Rechte haben muffen, denn es kann Religionen geben, wodurch die Ruhe der Länder gestöhrt wird. Es können auch Berzträge und Landesgesetze vorhanden senn, welche die Aufnahme oder Begünstigung fremder Religionovers wandten einschränken.

S. 162.

Daraus fliegende Regeln.

1) Ein jeder ift berechtigt die Gewiffensfreiheit 3u fordern, aber nicht alle burgerliche Rechte ober firche

Protestant. Kirchenrecht. Erster Abschn. 251

firdliche Toleranz. f. 159. In Deutschland werben 3 Religionen geduldet, aber nicht an jedem Orte Deutschlands. — Ein strenger Quacker z. B. schließt sich selbst von manchen burgerlichen Rechten und Borzugen aus.

- 2) Wenn die Obrigfeit, welche nur allein burgerliche Duldung ertheilen fann, diefer Toleranz verschies dene Ginschränkungen giebt, so ift das für keinen Gewissenszwang zu achten.
- 3) Wenn aber die Obrigkeit die burgerliche Dulbung versagt, und zu dieser Versagung berechtigt ist, so haben die Undersbenkenden das Recht auszuwans deru, und ihr Eigenthum darf ihnen nicht vorents halten werden.

Instrument. Pacis Osnabrug. Artic. V. S. 36. 37.

- 4) Mit der burgerlichen Dulbung fann das Berboth, irrige Lehren mundlich ober schriftlich auszubreiten, Proselnten zu machen, und die Confiscation anfids giger Schriften wohl bestehen.
- 5) Rechtlicher Weise beurtheilt ift es keine Berfolgung, wenn die offentliche ober besondere Reliz gionsübung (exercitium religionis publicum vel privatum) versagt wird.
- 5) Die burgerliche Duldung macht die firdliche nicht nothwendig. Es kann die erste ohne die letzte senn. 3. B. In manchen Ländern sind Ratholiken aufges nommen, aber die Jesuiten nicht.

Die kirchliche Dulbung hingegen fest bie bargers liche Dulbung allemal voraus.

- 7) Db eine Religionsgesculschaft (Rirche, Gemeinde) einen andern für ihren Bruder erkennen wolle, hängt von ihr allein ab.
- 8) Reine Rirche hat ein mahres Recht, gegen ihre Glieber Gemiffenszwang auszuüben.
- 9) Die Rirche hat an fich fein Recht, die burgerliche Duldung anderer Religionspartheien zu verwehren, ober gewiffe Grade vorzuschreiben, wenn nicht ges wiffe bestehende Verträge dazu die Befugniß geben.

§. 163.

Rap. II. Bon der Rirche. Stiftung der chriftlichen Rirche.

Das Ideal eines ethischen Wesens kann nicht ohne eine außerliche gesellschaftliche Religionsverbindung reas lisirt werden, eben so wenig wie der Mensch ohne burgerliche Gesellschaft seinen außern Zustand vervollkommenen kann. — Christus hat selbst die Kirche gestistet, und verlangt, daß die Bekenner seiner Lehre auch in außerlicher Religionsgesellschaft leben sollen. Der Besweis liegt in den Aussprüchen Christi, in den Anordsnungen solcher Handlungen, die ohne Gesellschaft nicht vollzogen werden können, in der Einsehung der Kehrer, und überhaupt in der ganzen Natur und Tendenz der ehristlichen Religion. Hälfte I. §. 4.

Widerlegung bes Thomasius.

§. 164.

3weck der chriftlichen Rirche.

Die christliche Kirche f. 137 hat einen befondern vom Staate verschiedenen Zweck, und ist baber eine beson-

Protestant. Rirchenrecht. Erfter Abschn. 253

besondere Gesellschaft. Der Zweck des Staats ift Rube, ber Zweck der Religionsgesellschaft hingegen moralische religibse Ausbildung fur die Ewigkeit.

Hobbes und Thomasius nahmen nur eine, nehmlich bie burgerliche Gefellschaft an.

§. 165.

Die Rirche ift eine freie Gefefichaft.

Weber Christus noch seine Apostel haben gewalts thätige Bekehrungen vorgenommen. Sie bekehrten durch Grunde, deren Ueberzeugung sich nicht erzwingen läßt. g. 157. — Luc. IX. 5. 6. — Die Kirche ist das her eine freie Gesellschaft, weil Niemand durch äußere Gewalt gezwungen werden kann, ein Glied derselben zu werden oder zu bleiben. Joh. IV. 24. In Anschung ihs res Zwecks ist sie Niemandem unterworfen.

§. 166.

Die Rirche ift eine gleiche Gefellichaft.

Die christliche Kirche mar gleich in ihrer Stiftung eine gleiche Gesellschaft. Apostelg. I. XV. Kein Apostel führte über den andern eine Oberherrschaft. Galat. II. 6-14. — Aus dem Zwecke der Religionsgesellschaft erbellet, daß kein Glied berechtigt ist, dem andern als Oberherr zu befehlen. Galat. III. 28. — Die Vernunft zeigt auch keine Nothwendigkeit der Oberherrschaft.

§. 167.

Die Rirde ift eine Gefellichaft der lehrer und Bubdrer.

Weil ber Zwed ber Rirche die Ausübung ber Religion ift, welche ohne Beforderung der Erkenntnis, und ohne

ohne Ausübung ber innern und außern Pflichten nicht gedacht werden kann, so ift ber außere Gottesdienst nothwendig. Daraus entsteht eine Berschiedenheit ber Glieber, die nach kirchlichen Berhaltniffen zu beurtheis Ien ift. Die Rirche besteht aus Lehrern und Zuhörern.

§. 168.

Eintheilung der Rirche.

In Ansehung der Glieder ist die Kirche entweder einfach, oder zusammengesett; in Ansehung des Lehrs begriffs entweder mahr oder falsch. Weil jede Relis gionsparthei sich für die wahre hält, so kann keine Kirche, aus dem Grunde, daß sie den wahren Lehrs begriff zu besitzen glaubt, vor der andern besondere Rechte verlangen.

§. 169.

Rap. III. Bon der Berbindung der Kirche mit dem Staate. Begriff des Staats.

Hier wird der Staat an sich betrachtet, ohne die zufälligen Verschiebenheiten der Regierungsformen. Unster Staat verstehen wir die burgerliche aus Obrigkeit und Unterthanen zusammengesetzte Gesellschaft, welche die Sicherung der Rechte zum Zweck hat. I Tie moth. II. 2.

hierbei vom Ursprunge ber Staaten, und vom Grundvertrage. Obrigfeit ift berjenige, welcher ein Recht zu befehlen hat.

Protestant. Kirchenrecht. Erster Abschn. 255

S. 170. Letter Zwed des Staats.

Das Wohl bes Staats ift letter Zweck, welcher aber nur auf bas Leibliche, nicht aber auf das Geist. liche und Ewige gehet. S. 157. Die Obrigkeit hat schlechterdings kein Recht, in Gewissensiachen Gewalt zu gebrauchen. Das geistliche Wohl ihrer Unterthanen befördert die Obrigkeit als christliche Obrigkeit, aber als Obrigkeit ist sie nicht dazu da, und seelig zu machen.

Gegen biese Wahrheit ift in ber romischen, lutheris

9. 171. Grundfäge.

- 1) Die Obrigkeit ift zu allem berechtigt, was ein rechtmäßiges Mittel ift, ben Zweck bes Staats S. 169 170. zu erreichen. Majestäterechte.
- 2) So weit die Grenzen diefes Zwecks gehen, fo weit erstrecken fich auch die Majestatrechte.
- 3) So weit die Grengen des Rechts zu befehlen genhen, fo weit gehen auch die Pflichten der Unterthannen zu gehorchen.

§. 172. Folgerungen.

- 1) Alle Glieber aller Religionsgefellschaften find als Burger des Staats der Obrigfeit unterworfen.
- 2) Der Obrigkeit kommen die Majeftaterechte über alle Gefellschaften im Staate gu, alfo auch über alle Religionogefellschaften.

- 3) Die chriftliche Rirche ift in einem jeden Staate der Obrigfeit unterworfen. Denn es konnte ja fenn, daf obzwar die Zwecke einer Gesellschaft gut maren, bennoch die Mittel dem Staate schadeten.
- 4) Der Staat hat also das Recht zu bestimmen, a) ob er eine Religionsgesellschaft dulden, b) was für eine Art der Ausübung der Religion er ihr gestatten, c) was für bürgerliche Rechte er ihr ers theilen wolle. Vergl. §. 162.

f. 173. Recipirte, herrschende Rirche.

Diejenigen Religionen, welche durch die Gesetze das Recht haben, frei ausgeübt zu werden, (exercitium religionis publicum vel privatum §. 160) werden angenoms mene, gebilligte Kirchen genennet (ecclesiae receptae, civiliter approbatae). Der gebilligten Kirche wird die tolerirte entgegengesetzt. Tolerirt heißt die Kirche, wenn der Staat ihr Religions = Exercitium nicht hindert.

Dum vi imperii nihil decernitur adversus existentiam religionis exercitii in republica. G. L. Boehmeri Princ. jur. can. Pars gen. Tit. II. §. 16.

Grundfabe bes Kirdenrechts d. Proteft. von Schnaubert Porbereit. f. 15 - 17-

3m Inftr. Pac. Osnab. Artic. VII. S. 2. Artic. V. S. 34. wird der Ausbruck tolerare im weitern Sinne gebraucht.

Unter ben gebilligten Kirchen heißt diejenige die berrichende, welche eine freie und dffentliche Ausübung ohne alle Ginschrankung hat, und als Religion allein zu burgerlichen Shrenftellen das Recht giebt.

Protestant. Rirchenrecht. Erfter Abschn. 257

Die Vorzüge der herrschenden Kirche entstehen durch Grundgeseige eines Staats. Es ift nicht nothwendig, daß der Regent sich zur herrschenden Religion bekenne. Es konnen in einem Lande mehrere Religionen zugleich herrschende Religionen senn.

§. 174.

Rap. IV. Bon den Collegialrechten der Rirche und deren Bermaltung. Begriff der Rirchengewalt.

In dem Begriffe der Gesellschaft liegt es schon, daß, wenn sie statt finden soll, sie auch zu demjenigen berechtigt senn muffe, ohne welches fie nicht bestehen könnte. Dies gilt also auch von der Religionsgesellsschaft, deren Nechte durch ihren Zweck bestimmet werden.

Den Inbegriff ber Nechte, welche ber kirchlichen Gesellschaft zur Beforderung der gemeinschaftlichen Res ligionendung zustehen, nennt man die Kirchengewalt (potestas ecclesiastica, Ursprung dieses Nahmens; ober jus collegiale circa sacra).

Wiefe Sandbuch des gemein. in Teutschland üblichen Kirchens rechts. Theil 1. Seite 80 - 87.

G. I. Boehmeri Princ. jur can. Pars gen. Tit. I. 6. 7.

Meltere Kirchenrechtslehrer theilten die Kirchengewalt in bie innere und dußere ein. Unter poteftas eccles. interna verftanden fie die dem geiftlichen Minifterium eigenthums lichen Rechte. Deylingii Inft, Prud. Paftor, per Kuftnerund pag. 32-44

Die Kirchengewalt befaßt auch die besondern erwors benen Rechte der Kirche (jura annexa potestatis ccclesiaflicae) unter sich.

f. 175. Copegialrechte. Erfte Regel.

Die Rirche ift berechtigt alles zu thun, mas bie Ausübung der Religion unmittelbar erforbert. Sie kann also ben Lehrbegriff bestimmen, Symbola und symbolis sche Bacher machen. Sie kann ferner die Art, wie der öffentliche Gottesdienst gehalten werden soll, in Ansehung des Orts und der Zeit der Zusammenkunfte bestimmen.

f. 176. Collegialrechte. 3meite Regel.

Die Kirche ist zu allen Mitteln berechtigt, ohne welche die Ausübung der Religion nicht bestehen kann. Dahin gehört 1) das Recht, sich die Lehrer in den Zussammenkunften, und für den Unterricht der Jugend in der Religion zu wählen. Die Religionsschule gehört der Kirche. 2) Das Recht, Ausseher zu verordnen; 3) Kirchenordnungen zu machen, und diese Convention nalgesetze mit Conventional: Strafen zu verbinden. Nastur dieser aus dem Vertrage verbindlichen Gesetze und Strafen; 4) das Recht, ihre Glieder und Lehrer an symbolische Bücher zu binden; 5) das Recht, Güter zu erwerben, Cassen zu errichten, und daher 6) von den Gliedern Beiträge zu fordern.

9. 177. Couegialrechte. Dritte Regel.

Die Kirche ift berechtigt, alles zu verhindern, was ihrem Zwecke und ihrem Wohl entgegensteht. Sie hat baher

Protestant. Kirchenrecht. Erster Abschn. 259

daher ein Recht 1) bie in der Lebre, dem Gottesdienste und dem Leben eingerissenen Misbrauche abzustellen, (jus reformandi ecclesiasticum); 2) die entstandenen Re, ligionöstreitigkeiten außerlich zu entscheiden; 3) Kirchenversammlungen zu halten; 4) diesenigen, welche gegen den Zweck- und die Gesetze der Gesellschaft hans deln, davon auszuschließen; 5) die Lebrer und Kirchens beamten, welche ihre Psicht nicht beobachten, ihres Dienstes zu entlassen.

2Inmerk. Diese Rechte fließen theils aus bem Begriffe ber Gefellschaft, und find baber allen Gesellschaften gemein, theils aus bem Zwecke ber Religions, ubung, und find bann ber Religionsgesellschaft eigenthumlich.

§. 178.

Bermaltung diefer Collegialrechte.

Eine jebe Gesellschaft, und also auch die Rirche kann die Verwaltung ihrer Rechte und Geschäfte einzels nen ober mehreren Personen auftragen. Ursachen warz um dies geschiehet. Diese Personen haben als Deputati auchoritatem delegatam. Was man von ihnen fordere und erwarte. Joh. X. 5. 1 Corinth. X. 24.

Der Obrigkeit konnen bie Majestaterechte 6. 171 nicht genommen werden: aber die Rirche ift auch nicht verbunden, ber Obrigkeit von einer fremden Religion bie Verwaltung ihrer Collegialrechte zu übergeben.

Einige Nechte find von der Art, daß fie nicht abers tragen werden tonnen, 3. B. die Gemeinde fann fym-Ra bolis

bolifche Bucher machen, aber nicht berjenige, welchem bie Berwaltung ber Collegialrechte übertragen ift.

Wenn eine Gesellschaft die Verwaltung ihrer Nechte einem Andern übertragen hat, so muß sie die von dies sem getroffenen Verfügungen genehmigen. Weil aber ein Administrator immer als Mensch dem Irrthume unsterworfen bleibt, so behält die Gesellschaft auch das Necht, die getroffenen Maasregeln zu misdilligen. (Votum negativum) Anwendung davon auf Predigers wahlen.

Sam. L. B. a Pufendorf de habitu religionis ad vitam civilem Bremae 1687. 12.

Just. Car. Wiesenhavern Diss. II. de jure majestatis et jure conventionali sacrorum dirigend, Sect. 1, § 2. Lipsiae 1748.

Pfaff de jure facror, absolut, et colleg, ift eine Sauptschrift.

Modheime allgem. Kirchent. ber Protestanten. Helmft. 1760. Seite 449.

Ueber Kirde und Kirdengewalt in Anfehung des firchlichen Meligionsbegriffs, nach Grundfagen des naturlichen und protestantischen Kirchenrechts, vom Hoft. und Prof. Schnaubert. Jena 1789.

S. 179.

Rap. V. Bon den Rechten der Obrigkeit in Rirchenfachen sowohl an fich, als auch, wie es in der Lutherischen Kirche in Uebung ift.

1) Jus reformandi.

Aus S. 170 - 172 erhellet, daß die Obrigkeit bas Majestatorecht habe, zu erklaren, ob und wie weit eine Religionsgesellschaft aufgenommen, oder auch wieder in ihrem Religions. Exercitium eingeschrankt senn solle.

Un fich ift fein Staat zur Duldung einer gewiffen Meligion, ja felbst nicht der chriftlichen, verpflichtet, wohl aber zur Duldung aller Religionen berechtigt.

So wie die Ausübung der Majestätsrechte durch Grundgesetze des Staats bestimmt werden kann, so gilt dies auch von diesem Majestätsrechte in Kirchensachen. Wenn die Obrigteit durch Grundgesetze oder durch Versträge, (z. B. durch den Westphälischen Frieden, oder wie in Böhmen einst durch den Majestätsbrief) gebunz den ist, so darf sie die bestehende Art der Religionsaubung nicht einschränken, nicht etwa die öffentliche Res ligionsübung in eine besondere (exercitium religionis privatum) verwandeln.

6. 180.

2) Hoheiterecht der Oberaufsicht (Inspectio secularis in ecclesiam).

Soll die Obrigkeit in Absicht auf Religion und beren Ausübung alles thun, was dem Staat rechtmäs sig vortheilhaft ist, und alles verhindern, was diesem nachtheilig ist, so gebührt ihr die Oberaufsicht über die kirchliche Gesellschaft. Dahin gehören folgende Rechte: 1) das Recht, von der Kirche ein Glaubens, bekenntniß zu fordern, und dieses zu bestätigen; 2) das Recht, gottesdienstliche Uebungen und Gebräuche zu bestätigen, oder wenn sie schädlich sind, zu verbiezten; 3) das Recht, alle Kirchengesetz zu prüsen und zu bestätigen, und die Conventionalstrasen zu berichtizgen. (Wesentliche Dinge kann sie nie verbieten, auch nicht Dinge gebieten, die dem Wesen unserer Religion widerstreiten. Sie hat hier nur jura negativa) 4) das

Recht, zu verlangen, daß alle Beamte der Kirche ihr prafentirt, und von ihr bestätigt werden; 5) bas Recht, bei den Versammlungen Aufseher zu bestellen; 6) die Befugniß, über die Verwaltung der Guter Rechenschaft zu fordern. — hat der Staat ein imperium dominans über die firchlichen Guter?

ø. 181.

3) Beltliche Schut : und Schirmgerechtigfeit (Advocatia ecclefiaftica).

Die Kirche verlangt Schutz gegen auswärtige Geswaltthätigkeit, und gegen innere Unruhen. Darf die Kirche fich nicht felbst Recht verschaffen, so muß die Obrigkeit die unrechtmäßige Gewalt und Beleidigung von der Kirche abwenden, der Kirche zur Behauptung der Collegialrechte gegen die widerspänstigen Mitglieder Hulfe leisten, und nach den Gesetzen einem jeden Recht verschaffen (jurisdicio eccles. eivilis).

§. 182.

Bermaltung der Collegialrechte durch die Obrigfeit.

Die §. 179-181 genannten Majestätsrechte kommen ber Obrigkeit beständig zu. Die Reformationsges schichte zeigt die Art an, wie die Obrigkeiten dazu ges kommen sind, auch die Kirchenrechte zu verwalten. Die Kirche übertrug bald sillschweigend bald ausdrücklich die Berwaltung der Collegialrechte den Obrigkeiten. In den protestantischen Ländern, besonders denen, welche der Lutherischen Religion zugethan sind, ist die gute, Einrichtung, daß gemischte Collegia, nehmlich die Consissorien, niedergesetzt sind, welche die Collegials

Protestant. Kirchenrecht. Erster Abschn. 263

und die Majestätsrechte im Nahmen der Kirche und des Landesfürsten zugleich verwalten. Doch muß immer die Quelle unterschieden werden, ans welcher jedes Recht hersließt.

Unhang von der Berbindung der Rirchen unter sich. Benn mehrere Rirchen zusammentreten, so entsteht eine solche Berbindung allemal entweder aus einem stillschweis genden oder ausdrücklichen Bertrage, und barf weder den natürlichen Rechten der Gemeinden schaden, noch die Rechte der Obrigkeit beeinträchtigen.

J. 183.

Rap. VI. Won dem Niechte freier Bolfer in Religionofachen. Unabhangigfeit freier Bolfer.

Freie Staaten find fich einander gleich, daß teiner bem andern in Religionsfachen etwas befehlen tann. Religionsfriege, wenn Negenten in Religionsfachen ansberer Bolter fich einmischen, find mahrer Gemiffensswang. Spanier in Amerika — Rreutzige.

Freie Wolfer tonnen aber burch Bertrage gegen eins ander gewiffe Religionsrechte erwerben.

In wiefern find Missionen unter fremden Boltern erlaubt? Wenn der fremde Staat sie duldet, und fie ohne Gewalt geschehen.

Infiruction ber Subseeinsel. Missionarien, ausgesertigt burch die Directoren der Missions. Societät. Aro. IV, stehet in folgendem Buche: Predigten, gehalten in London, bei Errichtung der Missions. Societät, am 22sten 23sten und 24sten Sept. 1795, und bei Sendung der erften Missionarien am 28sten Julius 1796, nebft andern Aufsähen, die Errichtung und tie erften Unternehmungen

N 4

.

Der

ber Societat betreffend. Aus dem Englischen überfest, von Peter Mortimer. Barby 1797.

6. 184.

Der den fremden Unterthanen geleiftete Beiffand.

Ein Regent, oder ein Staat kann sich fremder Unterthanen, die mit ihm einerlei Religion haben, allers bings annehmen, 1) durch Intercession. Petere licet; 2) durch feierliche Verträge; 3) im Falle den Verträs gen zuwider gehandelt wird, durch alle in dem Völkererechte erlaubte Mittel, 3. B. durch Repressalien, durch einen gerechten Religionskrieg; 4) durch Aufnahme der um der Religion willen Vertriebenen und freiwillig Auss wandernden.

Sugenotten in Frankreich, und Salzburger Emis granten. Unterthanen fiehet es frei, fremde Machte um ihren erlaubten Beistand anzustehen.

§. 185.

Religionefrieg um Gewalt mit Gewalt ju vertreiben.

Die Vertheidigungöfriege sind unter Wolkern bas einzige Mittel sich Recht zu verschaffen. Jeder, der das jus belli hat, besitzt auch ein Necht, die ihm mit Uns recht wegen der Religion angethane Gewalt mit Geswalt zu vertreiben. In diesem Falle befanden sich der Landgraf von Hessen und der Churfurst von Sachsen in threm Religionökriege gegen den Laiser.

Saben die Unterthanen ein jus belli gegen ihre Obrigkeit, wenn fie in ihren Religionsrechten von bers felben nicht geschutzt werden?

Protestant. Kirchenrecht. Erster Abschn. 265

S. 186.

Rechte der Fremden und der Gefandten.

Es ift bem Wolferrechte gemäß, keinen Fremden wegen der Religion ju beeintrachtigen, der fich bann aber auch aller Beleidigungen der Landesreligion enthalsten muß.

Gefandte haben eigene Rechte, indem ihnen bie fremden Sofe den Privatgottesdienst verstatten. Der Gefandte hat diese Rechte, so lange sein Ereditiv dauert. Die festgesetzen Schranken durfen nicht überschritten werden, z. B. wenn der Gefandte Proselyten machen wollte.

§. 187.

Bon den Goldaten, und der Meligion eines beffegten gandes.

Der Soldat hat die Gewissenkte, aber deswesgen nicht alle Religionsrechte. Wenn eine Macht viele Soldaten von einer fremden Religion hat, so ist es billig, und auch in der Praxis gegründet, daß sie ihre eigenen Prediger erhalten — Verwendung des Pfaff während seines Aufenthalts in Turin bei dem Herzoge für die evangelischen Soldaten, als sie bei dem Frohm, leichnahmsfeste vor dem Venerabile niederfallen sollsten. — Der Sieger hat ein Recht für seine eigene Rezligion zu sorgen. Damit der Vessegte seine Religions, rechte nicht verliehre, ist es jederzeit anzurathen, bei dem Friedensschlusse auf den Religionszustand, eine bes sondere Rücksicht zu nehmen.

S. 188. 188. 11ebergang jum zweiten Abfchnitte.

Wenn verbindende Gefete, Berordnungen und Statuten gegeben werden sollen, so muß ber, welcher sie giebt, das Recht dazu haben. Die Kirchengewalt und das Majestätsrecht, von welchen bisher geredet worden ist, enthalten den Inbegriff ber allgemeinen Bedingungen, unter welchen in Ansehung der kirchlischen Angelegenheiten gultige Gesetze und Vorschriften ertheilet werben können.

Aus diesem Allgemeinen gehen nun besondere Answendungen hervor. Diese besondern Rechte und Bersbindlichkeiten in Ansehung ber gottesdienstlichen Personen, ber gottesdienstlichen Handlungen, und ber tirche lichen Guter machen ben Inhalt des zweiten Abschnitts aus.

Nachdem die Quellen aufgesucht worben find, mufe fen die daraus entstandenen einzelnen Bache und Strohs me betrachtet werden.

Des

Rird enrechts

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten in Unfestung ber gottesdienstlichen Personen, Sandlungen und der kirchlichen Güter.

Erfter Artifel.

Rirchenrecht in Unsehung ber gottes: bienfilichen Personen.

§. 189.

Rap. I. Unterschied zwifchen Laicis und Cloriois. Wer ift fur ein Mitglied der Rriche gu halten ?

Rach Matth. XXVII. 19. 20. wird jeder ein Mitglied der christlichen Kirche, welcher getauft wird, und seinen Entschluß ein Mitglied bleiben zu wollen, durch sein dffentliches Glaubensbekenntniß, und durch den Genuß des Abendmahls bestätigt.

Eine gelehrtere Renntniß des Meligionsbegriffs wird nicht gefordert, sondern nur überhaupt, daß jemand "sich zu "dem budstäblichen Berffande der Augsburgischen Con-"fession bekeune" I. H. Boehmeri Jus. eccles, Prot. Lib. L Tir. 1. §. 61. 62.

§. 190.

f. 190. Bertheilung ber Gefchafte.

Dhngeachtet in der protestantischen Kirche als in einer gleichen Gesellschaft §. 166. alle Mitglieder gleiche Rechte haben, so sind doch nicht bei allen die Bestims mungen und die Geschäfte gleich, indem die Vertheis lung in gewisse Alemter nüglich und oft nothwendig ist. Besonders sind Lehrer der Religion nothwendig. Erste Halfte §. 3. 4. 10. 13. 50.

§. 191. Anordnung der Lehrer.

Christus hat das Lehramt eingesetzt Matth. XXVIII. 19. 20. Hebr. XIII. 17. und die Apostel haben bei Ers richtung einzelner Gemeinden ordentliche Lehrer verordsnet. 1 Timoth. III. Tit. I. 5 - 16.

Soll ber Zweck, bazu die Apostel bestimmt waren, fortbauern, so muffen auch die Lehrer fortdauern. Weil nicht alle zum Lehramt, und zum Unterrichte die erfors berliche Tuchtigkeit haben, so irren biejenigen, welche kein Lehramt anerkennen, oder die Freiheit aller Chrissten zu lehren damit verbinden wollen.

J. 192. Unterfchied amifchen den ganen und Rlevifern.

Auf f. 191. grundet sich der Unterschied zwischen den Lebrern und Bubbrern, von welchen jene elerici, biefe laici genannt werden. Der Unterschied betrifft folglich bas Amt, welches nach der Natur feines Zwecks beurtheilt werden muß. Oberherrschaft ift nicht damit

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Erster Art. 296 verbunden 1 Petri V. 1 - 4. Ephes. IV. 11 ist damit nicht im Widerspruche.

Die Benennung der Lehrer als Clericorum, und der Lanen als Laicorum ist nicht biblisch. Denn Apossstelg, I. 25. 26. VIII. 21. heißt ndnpos Loos, Antheil, und I Petr. V. 3. wird die ganze Gemeinde so genennet. Die Kirchensprache nahm die Bedeutung, nach welcher die Lehrer Clerici hießen, fruh auf. Suiceri thesaur. eccles. unter dem Worte ndnoos.

Das canonische Necht hat eigenthumliche Classen festgesest Personarum ergo quidam laici sunt, quidam clerici. Rursus clericorum quidam sunt in sacerdotio constituti, quidam in sacris, licet non in sacerdotio: quidam nec in sacris, nec in sacerdotio Eorum rursus, qui in sacerdotio constituti sunt, quidam sunt in celsiore gradu, ut episcopi: quidam in inferiore, ut presbyteri. In sacris vero dicuntur constituti diaconi et subdiaconi. Qui vero nec in sacerdotio, nec in sacris reperiuntur, ii sunt, qui sunt in minoribus ordinibus constituti. Instit. jur. canon. a Jo. Paul. Lancelotto. Lib. I. Tit. XXIX. §. 3. Su bettt clerus minor gehören acoluthus, exorcista, lector, ostiarius, psalmista ober cantor. Lancel. Inst. lib. I. Tit. XXVIII.

. :

J. 193.

Rap. II. Unterfchied unter den gottesbienftlichen Berfonen. Ginheit des Lehramte.

Das Lehramt ift nur eins, und die das Lehramt verwalten, find fich in Ansehung deffen einander gleich. Die Eintheilung des canonischen Rechts S. 192 ift nach protestantischen Grundsätzen ungültig, weil Christus keinen Unterschied und keine Subordination unter den

Lehrern eingefest hat. Irrthum ber Momischen, Gries dischen, und ber englischen Epistopal: Rirche, welche bie Subordination für eine gottliche Einsetzung erklären, so wie ber Presbyterianer, welche ben Unterschied für verbothen halten.

S. 194. Befchaffenheit in der erften Rirche.

Jebe Gemeinde war unabhängig, und ihr Lehrer hatte nichts über andere zu fagen. Die Menge der gottesdienstlichen Lehrer an einem Orte veranlaßte bald, baß Aufseher für nühlich erkannt wurden, und die Menge der Geschäfte erforderte, daß man bald mehrere Memter einführte. So wurde schon zu den Zeiten der Apostel eine Almosencasse errichtet, deren Berwaltung die Diaconi empfiengen Apostelg. VI. 1-6. Rom. XII. 7.

S. 195. Unterfchied in der evangelischen Rirche.

Die evangelische Kirche hat die pabstliche Subordis nation aufgehoben, und bagegen folgende Unterschiede als nuglich angenommen.

- 1) In Ansehung ber Alemter. a) Das eigentliche Lehramt, in welchem alle einander gleich sind. b) Halfsbiener ber Kirche, z. B. der Kuster, der Gantor, der Borsteber der Kirche. c) Wegen ber Werbindung mit der Religion, die Lehrer auf bebern und niedern Schulen.
- 2) In Ansehung der Art und Ordnung, wie bas Lehramt verwaltet wird. a) Einige find bloße Pres biger

Protest. Rirchenr. Zweit. Abfchn. Erster Art. 271

biger, ohne Ministerial & Functionen, b) andere sind Pfarrer (pastores) α) Pastor primarius β) Archidiaconus, γ) Diaconus, δ) Capellan.

3) In Anfehung der Aufsicht, fo wohl über die Gemeinde, als auch über die Lehrer. Superinten, bent (Ephorus), Probst, Metropolitan, Generals fuperintendent.

\$. 196.

Rap. III. Bon den Eigenschaften derer, welche ins Lehramt befordert werden follen. hinderungen von Seiten des Rorpers.

Won ben Eigenschaften, und ihren Eintheilungen in natürliche und erlangte sehe man den Achten Theil ber Pastoraltheologie. Rach der Natur der Sache, nach dem canonischen und protestantischen Nechte giebt es mehrere Leibessehler, welche vom Predigtamte aussschließen. Dahin gehoren:

- 1) Diejenige totale ober partiale Schmache bes Rors pers, die jum Umte untuchtig macht, 3. B. Bits tern ber Sand.
- 2) Berftammelung des Korpers. Blindheit, Uebers fichtigkeit, Berluft ber Sande, der Finger, ber Bufe.
- 3) Werunstaltung bes Rorpers, wenn fie von ber Art ift, bag fie ben Gemeindemitgliedern Furcht ober Widerwillen einflogt.

Das canonische Recht hat die Angahl der Leibes= fehler, von welchen der Pabst dispensiren muß, ju sehr gehäuft.

S. 197.

Forderungen von Seiten der Rirche und des Staats.

- 1) Die in burgerlicher Rucksicht ehrliche Herkunft wird zwar nicht mit berselben Strenge bes Umsfangs, wie in altern Zeiten, gefordert, allein doch auch jest als eine Bedingung beibehalten. Der Sohn eines Scharfrichters: Knechts kann nicht Pres diger werden. Urfache, warum im canonischen Rechte * die natales legitimi et ingenui nothwendig waren, ist aus dem alten Testamente abzuleiten. Die uneheliche Geburth, ober die Abstammung von berüchtigten Eltern schließt von der Erlangung des Predigtamts nicht aus: doch rath die Klugheit, solche Candidaten an fremden Dertern zu bes fördern.
- 2) Das canonische Alter ist in vielen protestantischen Ländern auf das 25ste Jahr festgesetzt. Diese Ansordnung entstand aus dem canonischen Rechte, nach welchem ein Presbyter 25, ein Bischof aber 30 Jahre alt sehn mußte.
 - c. 7. X. de electione.
- 3) Der Indigenat ift in den meiften protestantischen Landern festgefeigt, und hangt von den Landenges feten ab. Ausnahmen, die hier zu machen find.
- 4) Die Candidaten: Ehen find aus vielen Ursachen in den meisten protestantischen Ländern untersagt. Die Bigamia successiva ist bei prot. Predigern fein hins berniß ihrer Amtosuhrung.

§. 198.

^{*} c, 5. X de servis non ordinandis.

Proteft. Rirchenr. Zweit. Abfchn. Erfter Urt. 273

6. 198.

Ben einigen andern Forderungen.

- 1) Der Candidat muß ein Glied der Kirche fenn. Die symbolischen Bucher muffen hier entscheiden, ob jemand ein Glied der Kirche ift. Diese Fordes rung erstreckt sich aber nur auf den gegenwärtigen, und nicht auf den vorbergebenden Justand. Denn ein Proselyt kann Prediger werden, wenn er die Theil 8. der Pastoralth. genannten Eigenschaften und Kenntnisse besitzt.
- 2) Ein ehrbarer und unanstößiger Wandel ift schleche terdings nothwendig. Reiner Gemeinde kann man einen Mann jum Prediger aufbringen, gegen beffen Leben und Wandel gegrundete Einwendungen ges macht werden können.
- 3) Ob jemand ein Wiedergeborner fen, ift unmöglich zu entscheiben, ohngeachtet einst die Theologen in Sont bie im Br ** geforderten Testimonien ber Wiedergeburth auszustellen kein Bedenken trugen.

(199.

Rap. IV. Bon ber Berufung gottesbienftlicher Perfonen.

Ueber innern und außern, unmittelbaren und mitstelbaren Beruf vergleiche man Theil 8. d. Pastoralth.

Weil Niemand fich felbst zum öffentlichen Lehrer bes stellen kann, so ift die Vocation nothwendig, worunter man im weitern Sinne genommen biejenige Handlung versteht, burch welche einer tuchtigen Person bas Recht Gräffe's Pastoraltheologie II.

übertragen wird, in einer Rirche bas ordentliche Lehrs amt zu verwalten.

Die Nothwendigfeit der Bocation wird von den Fanatifern und den Socinianern bestritten. Man sehe Catechesis Racoviensis, seu Liber Socinianorum Primarius — recenfuit — profligavit Ge. Lud. Oederus. Francosurti et Lipsiae 1739. Seite 1032-1036.

J. 200.

Das Recht der Berufung ift ein Collegialrecht.

Daß das Necht der Berufung ein Collegialrecht der Rirche sen, also nicht der hohern Geistlichkeit allein zus geschrieben noch auch als Majestätsrecht der Obrigkeit beigelegt werden durfe, lehrt außer §. 165. 166. 176, Matth. VII. 15. 1 Joh. IV. 1. — Apostelg. I. 15-26. VI. 1-6, nebst der Praxis der altern christlichen Kirche.

Cypriani Epift, LII. LV. — Socratis Hift. eccles, Lib. VI. c. 2. — Theodoriti Hift. eccles. Lib. I. cap. 7. — Augeburgische Cons. Seite 13, Apologie Seite 204. und Smalkald. Art. Seite 334 ber Nechenbergischen Ausgabe der somb. Bucher Concordia pia, et unanimi consensu repetita confessio. Lipsiae 1677.

§. 201.

Bermaleung Diefes Rechts.

Dieses Recht verwaltet entweder die Gemeinde selbst, wenn jedes Mitglied seine Stimme giebt Celectio proprie sie dicha, welche von der postulatio im Sinne des canonischen Rechts wohl zu unterscheiden ist) oder durch andere, a) durch die Obrigkeit, bei den Conssistorials Pfarren, b) durch die Patronen, bei den Pastronat. Pfarren.

Protest. Rirchenr. Zweit. Abschn. Erster Art. 275

202. 6.

Bom Patronatrechte.

- 1) Der Ursprung bes Patronatrechts verliert fich in die vorchriftlichen Zeiten. Den Erbauern ber Tems pel ftand es frei, fie mit Prieffern ju befegen. Bu Conftanting Zeiten tamen bie Tempel an bie Chriften, und die Familien der Patronen, die auch Chriften murden, behielten ihr Recht bei.
- 2) Das Patronatrecht faßt mehrere Rechte in fich. Die Nominatio, wenn ber Patronus 2 ober 3 pors , fchlagen fann, die Vocatio (im engern Sinne gea nommen, wenn bem Gewählten eine fdriftliche Bos cation ertheilt wird) und die Prafentation find nicht immer beifammen, 3. B in der thuringifchen Stadt Gehnsee. - Die jura utilia, onerosa und honorifica. Das jus patronatus wird in ecclefiasticum und laicale eingetheilt, ferner in personale und reale. Das Patronatrecht fann nicht verfauft merben. wohl aber bas Gut, wovon bas Patronatrecht ein annexum ift.
- 3) Das Patronatrecht ift allemal ein erworbenes, nach bem befannten Derfe

Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus. Joh. Salom. Brunquell. Diff. de variis Juris Patronatus adquirendi modis.

4) Wegen vieler Misbrauche haben Mehrere das Pas tronatrecht fur verwerflich erflart, 3. B. Gisbertus Voetius Politicae Eccles. Pars II. Lib. III. Tract. II. Cap. 2. 3. Allein bas Patronatrecht enthält nichts. was den Grundfagen der Moral und bes Rirchens **5** 2

rechts zuwider mare. — Wird es nicht rechts mäßig verwaltet, so findet bas jus devolutionis fatt.

Boehmeri Jus Eccles. Protestantium I.ib. III. Tit. XXXVIII. T. III. pag. 462. und folg.

Boehmeri Jus Parochiale. Seet. III. Cap. I. S. XI.

Deylingii Instit. Prudentiae Patt. - per Küstnerum pag. 157-176.

5) Das Patronatrecht ubt entweber Einer aus, ober bie ganze Familie burch ben Senior, oder mehrere zugleich. Wie ber Vocationsschein ausgestellt und unterschrieben werden musse, wird durch Verträge, ober durch das Gewohnheitsrecht bestimmt. Eben diese Bewandniß hat es auch bei ber Frage, ob der Vocationsschein, welcher von dem Patron der Mutterkirche ausgestellt wird, zugleich auch für die Filialkirche gultig sey, oder von dem Patron der Filialkirche mit unterschrieben werden musse?

6. 203.

Votum negativum der Gemeinde.

Es mag nun bas Confistorium, ober ein Patron bie Pfarre vergeben, fo behalt bie Gemeinde auf jeden Sall das votum negativum. Die Ausübung beffelben wurde von Seiten der Gemeinde eine Injurie gegen das Confistorium oder die Patronen enthalten, wenn feine rechtmäßige Grunde der Berneinung beigebracht murben.

§. 204.

Wodurch die Babl unrechtmäßig wird?

Die Wahl ift ungultig, wenn bei ber Collatur gur Bedingung gemacht wird, gewiffe Dienfte gu leiften, ober

Protest. Rirchenr. Zweit. Abfchn. Erster Art. 277

oder eine gewiffe Person zu heurathen. Dahin gehört ferner das Erbetteln einer Pfarre (crimen ambitus) das Werbrechen der Simonie, gewaltthätiges Eindrängen (intrusio violenta), und die Wahl aus bloßem Mitleiden. (ex mera gratia).

5. 205. Majestäterecht bei der Babl.

Die Obrigkeit hat in Ansehung ber Wocation und Wahl bas Rocht, 1) die Oberaufsicht (inspectio civilis) S. 180, zu verlangen, damit weder die Nuhe gestährt, noch die Rechte des Oritten gekränkt werden, und 2) die Wahl zu bestätigen.

§. 206.

Rap. V. Bon der Bestellung der Pfarrer jum Lebrame. Bon dem Rechte ver Prufung.

In ben evangelischen Lanbern, wo die Confistoria die kirchliche Aufsicht führen, gehört das Recht der Prüfung und Ordination den Consistorien. Wenn eine Gemeinde unter keinem Consistorio steht, so kann sie jedes Collegium, welches ordinirte Theologen zu Mitzgliedern hat, um die Prüfung und Ordination ersus chen. — Hohes Alter der Prüfung (scrutinium, tentamen, examen). Vergl. Abschn. 8 der Pastoralth.

Sefchaffenheit der Prufung.

Die Prufung geht auf ben Lebenswandel, beffen Unbescholtenheit durch Zeugniffe erwiesen werden muß, und auf die Tuchtigkeit jum Lehramte von Seiten der S 3 Rennte

Kenntnisse und Fertigkeiten. Wie viel man fordern könne, und wo die Grenze zu setzen sen, lehrt der achte Theil der Pastoralth. — Die Prüsenden haben das Necht, die schriftliche Prüsung mit der mündlichen zu verbinden. — Der Candidat hat das Recht zu verlansgen, daß die Examinatoren alle Härte der Anrede, und den wegwersenden stolzen Ton vermeiden. — Nechtmäs sigkeit der Abweisung der Candidaten, welchen es an den gehörigen Kenntnissen und Fertigkeiten sehlt. Glaubt der Candidat oder der präsentirende Patronus, daß die Examinatoren nicht auf die rechte Weise geprüst haben, so können sie auf eine abermalige Prüsung dei demselben Consistorium, oder bei einem andern Consistorium anstragen.

6. 208.

Bon der Ordination und Juveftitur.

Auf die Unterschrift der symbolischen Bucher, und schriftliche Confirmation, welche als ein gemischtes Cols legial = und Majestats i Recht betrachtet werden kann, folgt die Ordination, d. h. diejenige feierliche. Hands lung, da eine zum Predigtamte bestimmte Person durch Gebeth und Auslegung der Hande anderer gottesdienstlischer Lehrer in die Zahl derselben ausgenommen und eins geseegnet wird.

Hohes Alter bes Gebrauchs, bie Hande aufzulegen. Apostels. VI. 6. XIII. 3. 1 Timoth. IV. 14. V. 22. — Alle protestantischen Kirchenordnungen haben die Ordisnation als einen apostolischen und angemessenen Gebrauch angeordnet. — Großer Unterschied der protestantischen Begrifs

٠.

Protest. Rirchenr. Zweit. Abschn. Erster Art. 279

Begriffe und ber Grundfage des canonischen Rechts über Ordination, 3. B. c. 24. D. 93. c. 1. 2. 3. X. do temporibus dedinationum in 6.

Aus dem canonischen Rechte c. 2. Dift. 70. ist es in die protestantischen Kirchen übergegangen, daß nicht sine titulo, d. h. nicht ohne ein gewisses Pfarramt ordis nirt werden soll. In einigen Ländern weicht man davon ab, indem eine bestimmte Anzahl Candidaten zu Hulfspredigern ordinirt wird.

Die Investitur, die Einführung, hat davon den Nahmen, daß die gottesdienstlichen Personen andere Rleidungen trugen, und so bedeutete dies Wort bald das Recht, diese Rleider zu tragen. Nothwendigkeit und Nuten der Einführung in rechtlicher hinsicht bestrachtet.

§. 200.

- Rap. VI. Bon den Rechten der gottesbienftlichen Perfonen. Rechte in Anfehung des Lehr's Straf's und Bermahnungsamte.
 - 1) Es ift aus mehreren Grunden nothwendig, bas die Lehrer Ehre und Achtung genießen. Hebr. XIII. 17. 1 Timoth. IV. 11.
 - 2) Die Lehrer sind zu allen Mitteln und Arten bes Bortrags berechtigt, welche ber Zweck ihres Amts nothwendig macht. 2 Timoth. III. 16. 17; zur Widerlegung der Widersprechenden Tit. I. 9. Apostelg. XX. 28-32; zur Bestrafung der Lasters haften. I Tim. V. 20. 2 Tim. IV. 2-5.
 - 3) Die Lehrer haben bas Recht der Aufficht über ihre Gemeinde; Uebung der Seelforge Bebr. XIII. 17.

I Petr. V. 2. so wie auch bas Recht, bei bem offentlichen Gottesbienste die Aufsicht zu führen I Tim. IV. 13., und die Sacramente zu verwalten. Bergl. Liturgit. Abschn. 2.

§. 210.

Unterhale der gottesdienftlichen Berfonen.

Die verschiedenen Arten des Unterhalts sehe man Theil 6 der Pastoraltheol. §. 72. — Die Versorgung der Priester und Leviten durch Erstlinge und Zehnten kann nicht aus dem A. T. in das N. übertragen werden. Wo Zehnten an die Geistlichen entrichtet werden, sind sie nicht, wie das canonische Recht lehrt, eine göttliche, sondern nur eine menschliche Anordnung.

Die Semeinde und nicht die Obrigkeit ist verpflich, tet, die gottesdienftlichen Lehrer zu versorgen. Luc. X. 7. Salat. VI. 6. 1 Cor. IX. 14. 1 Tim. V. 17.

Was von den Mitgliedern der Kirche zur Erhaltung der Lehrer geschenkt worden ift, ist kein Eigene
thum des Staats. Der Staat handelt widerrechtlich,
wenn er f. 81. die Pfarr= Necker einziehen, und die Bes
soldung auf Geld seinen wollte. — Die Obrigkeit kann
die Rechte, und also auch die Eigenthumsrechte der
Seistlichen wohl vermehren, aber nicht vermindern. —
Frage, dursen die Präbenden, welche Vermächtnisse
an den geistlichen Stand waren, diesem entzogen, und
an Mitglieder weltlicher Stände verliehen werden?

§. 211.

Bon den Aceidengen.

Sie find Belohnungen für einzelne Sandlungen des Predigtamts S. 72. 74. und daher keine Simonie. —

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Erster Art. 281

Sie heißen jura ftolae. Unter ftola verstand man die von Alters hergebrachte Kleidung, (das Chorhemd), ohne welche die Pfarrer feine Ministerial=Handlung vers richten durften. Der Gemeinde steht est im Anfange der Stiftung frei, weche Art der Besoldung für ihre Lehrer sie festsehen will. In den ersten Zeiten ers hielten die Christen ihre Prediger durch frenwillige Beisträge Chrysostomi Homilia 86 in Matthaeum. In den folgenden Jahrhunderten wurde bestimmt, für welche Mühwaltung, und wie viel dem Prediger entrichtet werden sollte. Erste Hälfte h. 194. Anhang.

Im Rirchenrechtlichen Ginne heißen die Accibenzien bestimmte ober unbestimmte, je nachdem der Prediger sie mit 3mang beitreiben fann ober nicht.

S. 212.

Immunitaten und Privilegien ber Prediger.

Die Obrigkeiten haben bem geistlichen Stande nach ihrem Sobeiterechte verschiedene Immunitaten und Bor; zuge verlieben.

1) Der freie Gerichtsstand ist von mehreren Kaisern ben Geistlichen geschenkt, z. B. vom Justinian Novell LXXX. c. 1.

Bingham Orig. eccles. L. V. Cap. II. S. 6-10.

Bei der Reformation überließ man die jurisdictio personalis den Consistorien. Der befreiete Gerichtst stand erstreckt sich auf die Personen der Presdiger, deren Frauen, Witwen und Kinder, und Dienstbothen, so lange sie in des Predigers Brodte sind. — Ift der Prediger Rlager, so

muß er fich an ben Gerichtsffand bes Beklagten wenden.

Dezlingii Inft. Prud. Paftor. per Küftnerum. pag. 258. fqq. Churhannoverifdes Kirdenrecht von J. R. Jurchteg. Schles gel. Th. I. Geite 140 - 144.

Schuldiener nehmen an diesem Vorzuge Untheil. - Grenzen biefes Privilegiums.

- 2) Freiheit von allen, oder von vielen dffentlichen Abs gaben, und kaften, 3. B. von Wachen, hand = und Spann. Dienft, der Einquartierung, von der Accife u. f. f. ift eine bloße Begunftigung der Obrigkeit.
- 3) Alte und schwache Prediger erhalten einen Absjunctus, mit beffen Besoldung es so gehalten wird, daß, wenn ber Senior noch einige Diesigeschäfte verzichtet, ber Abjunctus ben britten Theil, und wenn ber Senior nichts mehr verrichten kann, ber Absjunctus die Halfte ber Pfarreinkunfte bekommt.
- 4) Die Prediger= Witwen erhalten ein halbes oder ein ganzes Gnadenjahr.
 - In Sachsen tommen noch einige Bortheile bingu, 1. B. die Gerade bei ber mutterlichen oder großmutterlichen Etbschaft. Wernher P. II. Obser. Forens. n. XXI. P. 49.

Zweiter Artikel.

Kirchenrecht in Unfehung gottesbiensts licher Sandlungen.

§. 213.

Rap. I. Rirchenrecht in Unfehnng der Lehre. Collegialrechte der Rirche.

Die Kirche hat offenbar ein Necht, S. 175-177, ben Lehrbegriff zu bestimmen, welches durch Verfertisgung der Symbole und der symbolischen Schriften gesschieht, und für die Erhaltung der Lehre zu sorgen. Aus dem zweiten fließen folgende Rechte 1) von allen Gliedern zu verlangen, daß sie sich zu der Lehre bekennen; 2) die Lehrer zu verpslichten, nach dem Lehrbesgriff ihren Unterricht abzusassen; 3) Lehrbücher zum Unterrichte der Jugend vorzuschreiben; 4) bei entstanzbenen Streitigkeiten zu sagen, welche Meinung sie für falsch erklärt, und badurch die Streitigkeit beizulegen; 5) die Schriften ihrer Glieder, welche Religionssachen betreffen, zu censiren, auch wohl zu verbiethen.

G. L. Boehmeri Princ, Jur, Can. Lib. III. Sect. I. Tit. II.

g. 214.

Berwaltung Diefer Rechte.

Die Kirche kann die Verwaltung diefer Nechte ber Obrigkeit auftragen. Die würkliche Bestimmung des Lehrbegriffs wird billig ben Theologen überlassen, beren Meinung jedoch die Kirche entweder stillschweigend oder aus-

ausdrücklich billigen muß. So wurde Luthers Rates chismus durch eine stillschweigende Einwilligung zu eis nem symbolischen Buche. Niemand barf hierbei einen Gewissensywang erfahren.

§. 215.

Poheiterechte in Unfehung der Behre.

Positiv betrachtet muß die Obrigkeit die Kirche bei diesen Rechten schüßen. S. 181. Außerdem kommen der Obrigkeit folgende Rechte ju, 1) zu verlangen, daß die Kirche ihre symbolische Bucher ihr erst zur Prüfung vorlege, 2) entweder sie zu bestätigen, und bürgerliche Rechte damit zu verbinden, 3) oder gewisse Lehrsätze zu verbiethen, wenn sie dem Wohl des Staats und den andern vom Staat aufgenommenen Patheien schädlich sind; 4) die politische Censur sich vorzubehalten, und 5) zu verhüten, daß Religionöstreitigkeiten keine bürs gerlichen Unruhen stiften. Negativ betrachtet, hat die Obrigkeit S. 157. kein Recht, Lehrsätze und symbolische Bücher vorzuschreiben, die einmal ausgenommene Gemeinde zur Aenderung der symbol. Schriften zu zwinz gen, und die Religionöstreitigkeiten zu entscheiben.

S. Hufeland, Ueber bas Recht protestantischer Fursten, uns abanderliche Lehrvorschriften festzuseten und über folden zu halten. Jena 1788. Man vergleiche auch Schnaubert's, Ronneberg's, Willaume's, Bahrdt's, Busching's nud A bei Gelegenheit bes bekannten Preußischen Religionsedikts vom 9 Jul. 1788 herausgekommene Schriften. Einen Auszug aus ihnen ertheilen die neuesten Religionsbegebenheiten, (herausgegeben von Köster).

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Zweit. Art. 285

S. 216.

Rap. II. Rirchenrecht in Anfehung des offentlichen Gottesbienftes übere baupt. Urfprungliche Anordnung.

Die Versammlungen ber Christen zu gemeinschafts lichen Andachtsübungen sind eine apostolische Unordnung. Apostolgesch II. 42. I Corinth. X. XI. XIV. I Tim. IV. 13. Hebr. X. 25. — Dies bestätigt auch die Pras ris der ersten Jahrhunderte.

§. 217.

Eintheilung der Objecte der Liturgie in fubftantielle und accidentelle.

Alles dasjenige wird substantiell genennt, was burch gottliche Borschriften befohlen ist, worin also Niemand etwas andern darf; z. B. der Kelch im Abends mahle darf nicht entzogen werden. Die Nothwendigs. keit dieser gottlichen Anordnungen theilt man in die uns bedingte (jus divinum absolutum) für welche La Chapelle, und in die hypothetische, für welche Basnage schrieb.

Das Accidentelle ift dasjenige, was nicht befohlen ift, sondern von unfrer Freiheit abhängt. 3. B. Bei der Taufe ift der Gebrauch des Wassers nothwendig, aber accidentell, ob Brunnen sober Fluswasser dazu genommen werde.

§. 218.

Collegialrecht der Rirche.

Die Kirche hat ein Recht, bas Accidentelle des Gots tesdienstes zu bestimmen. 1 Cor. XIV. 40. — In den altesten Zeiten verwalteten dies Recht die Gemeinden selbst. Juft, Henn. Bochmeri Diff. Prael, Tom. III. Jur. eccles.

6. 58. — Nachher eigneten es sich die Bischofe zu. Nach der Reformation wurde die Verwaltung dieses Rechts der Obrigkeit übertragen, doch so daß die Ginzwilligung der Gemeinden nothig ift, die auf jeden Fall ihr votum negativum behalten.

Bierbei von den Agenben.

. S. 219. Sobeiterechte.

Der Obrigkeit gehort das Necht, die Liturgie der Rirche zu prufen, die bem gemeinen Wohl schädlichen Ginrichtungen zu verbiethen, die unschädlichen zu bestätigen, die eingeriffenen Miebrauche zu reformiren, bei entstehenden Streitigkeiten die Ruhe zu erhalten, und die Kirche bei ihrer Liturgie zu schützen.

Hingegen barf bie Obrigfeit weder Kirchengebrauche porfdreiben, noch bie eingeführten eigenmachtig versandern.

G. L. Boehmeri Princ. Jur. Can. Lib. III. Sec. I. Tir. III. Miefe, handbuch best gemeinen in Teutschl. abliden Kirchens rechts. Th. 3. erste Abtheilung. Seite 348 - 363.

§. 220.

Rap. III. Bon gottesdienftlichen Zeiten. Eintheilung der Feierrage.

Die gemeinschaftliche Andachtsübung J. 216. erforzbert, daß eine bestimmte Zeit festgesetzt werde. Die Firchlichen Feiertage werden eingetheilt in ordentliche, welche allezeit nach einer gewissen Zeit gefeiert zu werzben pflegen (Sonntag, die monathlichen Bustage, Neusjahr, Oftern) und entweder bewegliche oder unbewege

Protest. Rirchenr. Zweit. Abschn. Zweit. Art. 287

liche find, und in außerordentliche; in volle und in halbe (plenos et semiplenos).

Unter biesen ist allein der Sonntag juris divini, ber nicht verändert werden kann, die übrigen aber sind juris ecclesiastici humani. Thomasius behauptete irrig, daß der Sonntag bloß eine Verordnung der Obrigkeit ware. — Die Unterlassung der gewöhnlichen Berussarbeiten ist eine natürliche Folge der eingesetzten religiös sen Feier.

§. 221. Collegialrechte.

Da die vornehmste Absicht der kirchlichen Feiertage die Religion ift, so muffen die Befugnisse, Festtage anzurdnen, aufzuheben, oder zu verlegen, Collegialrechte senn, welche der Kirche und nicht der Obrigkeit zukoms men, wenn nicht diese die Kirchenrechte zugleich mit verswaltet. — Die Obrigkeit, welche verschiedener Religion ist, kann daber in einer aufgenommenen Kirche Festtage weber vorschreiben noch verbiethen.

Neber ben Streit wegen des Tages des Ofterfestes fehe man Schnaubert's Grundfage des Kirchenr. d. Protestanten. Seite 177-180, und die dabei angeführten Schrifts steller. — Der Calender gehört in dieser Rudficht zu ben Kirchensachen.

S. 222. Poheiterechte in Angehung ber Festtage.

Nach f. 170. 171 hat die Obrigfeit das Recht zu verhindern, daß die zu große Menge der Fesitage dem Staate nicht schädlich werde. Nach f. 181 hat sie die Were

Derbinblichkeit, die kirchlichen Verordnungen zu schusten, und baber das Recht die kirchliche Feier durch burgerliche Gesetze oder Strafen zu unterstützen, z. B. bag am Sonntage nicht gearbeitet werden soll, von welschen Gesetzen sie benn aber auch wieder dispensiren kann. — Außerordentliche Feste, z. B. Dankseite, Friedensseste, kann die Obrigkeit ausschreiben, doch ohne alsdann die Art der Feier, welche der Kirche überslassen bleibt, bestimmen zu durfen.

g. 223.

Rap. IV. Recht in Unfebung des Predigens, Ratechifirens, der Bebethe und Lieder. Collegialrechte.

Die Apostel haben gepredigt und katechisirt. Das Recht, diesen Unterricht zu ertheilen, haben die Prediger von der Kirche, welche vorschreiben kann, ob des Morgens gepredigt und des Nachmittags katechisirt werden soll, wer außer dem Prediger die Erlaubnif dazu haben soll. U. f. f. Die Aufsicht über die Predigten und Kastechismuslehren gehört dem Consistorium und dem Superintendenten. Der Prediger kann bestraft werden, wenn er Personen auf die Kanzel läßt, welche die Unsdacht der Gemeinde stöhren.

Die Fürbitte und Danksagung für die Obrigkeit und alle Menschen ift gottlichen Rechtes I Tim. II. 1. 2. Die Kirche hat ein Recht, die Abkassung der Gebetssformeln, und den Gebrauch der Lieder zu bestimmen, weil Heterodoxie sich eingedrungen haben kann. Bergl. Hälfte I. S. 176.

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Zweit. Art. 289

S. 224. Sobeiterechte.

Der Obrigkeit kommen nach f. 170-172 und nach 5. 179 - 181 folgende Rechte zu: 1) dahin zu feben, baß burch die Predigten und Ratechifationen feine Uns ruben im Staate erregt werden. Entthronifirung bes Beno. 2) Daf feine Ginzelne auf ber Rangel beleibigt werden, weder burch nahmentliche Rennung, noch auch burch eine zu kenntliche Characterifirung; 3) bag teine andere recipirte Religionspartheien auf eine befdimpfens de Beife beleidigt werden. Berbiethung ber Contros verspredigten. Wuber Polemit ift etwas anders; a) bag in Gebetoformeln und Liedern gewiffe Musbrucke weggelaffen werden, fann bie Obrigfeit verlangen. wenn nicht Bertrage ihre Macht einschranken. Go fons nen die Protestanten ben Pabft einen Untichrift nennen, weil es in unfern fymbolischen von bem Raifer beftatig. ten Buchern febet.

§. 225.

Rap. V. Bom Rechte in Unfehung der Caufe und Confirmation. Collegialrechte in Anfehung ber Caufe.

Im Wefentlichen ber Taufe, (in substantialibus) kann die Rirchengewalt nichts andern, aber wohl im Accidentellen (in ritualibus) manches bestimmen. In wiefern die Kirchenordnungen manches festfetten, lehrt die Liturgik, erste Halfte S. 181-188.

Die

* Inftrum, Pac. Osnabr, Artic, V. J. 50. Bergi, bafelbit 8 35. Graffe's Pafteraltheologie II.

Die Kirche hat bas Recht, 1) die Taufformulare vorzuschreiben; 2) den aus den altern Zeiten beibehaltenen Exorcismus abzuschaffen; 3) die Verwaltung der Taufe dem Prediger aufzutragen, und in Nothfällen die Nothtause anzuordnen. Dann übergiebt sie den Supers intendenten den Auftrag, die zur Nothtause bestellten Personen zu prüsen. Im Hessischen darf kein Lave die Tause verrichten. Ledderhose Hessen-Sass. Kirchenrecht h. 161; 4) die Zeit und den Ort der Tause zu bestimmen; 5) zu entscheiden, od ein Proselyt angenommen werden solle, welches ein Recht des Consisterium, und in manchen Städten ein Necht des Ministerium ist; 5) den Prediger zum genauen Verzeichnisse der Tauseregister zu verpstichten; und 6) über die Tauspathen nühliche Anordnungen zu machen.

§. 226.

Soffeiterechte in Unfehung der Laufe.

Die Obrigkeit hat kein Recht Gebräuche im Relisgionscultus vorzuschreiben. Aber dagegen sieht ihr das Recht zu. 1) die Kirche in ihren Rechten zu schüken, 2) die widerspänstigen Mitglieder, welche Mitglieder der Kirche bleiben wollen, zu zwingen, daß sie ihre Kins der taufen lassen. (Cabinetsordre Friedrich Wilhelm, Königs von Preußen, vom 23 Febr. 1802. in Magnitz liturg. Journal B. I. Seite 436-440.) 3) Genaue Führung der Geburths; und Taufregister von dem Presdiger zu verlangen; 4) mit der Taufe bürgerliche Rechte zu verbinden; 5) die Jahl der Gevattern einzuschränzken, und 6) den Auswand bei den Kindtaussmahlzeiten in seine gehörigen Grenzen zu verweisen.

S. 227.

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Zweit. Art. 291

S. 227.

Bon der Confirmation.

Die Confirmation ist eine Anordnung der Kirchenges walt, welche den Predigern, und in manchen Landern den Superintendenten (Calemb. Landes. Ordnungen und Gesetze. Ib. 1. Seite 152-154. 188) als Ministerials handlung aufgetragen ist. Die Kirchenordnungen haben die nahere Art und Weise sie zu verrichten vorgeschries ben, so wie auch das Alter und die hierbei eintretens den Dispensationen bestimmt.

Christ. Matth. Pfassii dist. de confirmatione catechumenorum in ecclesiis A. C. utitata.

6. 228.

Rap. VI. Bom Rechte in Angehung des Abendmahle.

Das Abendmahl ist eine göttliche Einsetzung, und jeder Christ muß es genießen. Die Lehre von der Transssschlantiation fällt bei uns Protesianten ganz hinweg, und also auch die Folgen, die daraus sließen. Wenn ein Protesiant gezwungen werden sollte, vor dem Venezrabile niederzufallen, so ist das an und für sich der härteste Gewissenszwang, gegen alle natürliche, und gegen die ausdrücklichen Rechte des Westphälischen Friesdens.

Inftrum, Pac. Osnabr. Artic. V. S. 48.

G. L. Boehmeri Princ. Jur. Can. Lib. III. Sect. I. Tit. VIII.

9. 229. Collegialrechte.

Die Kirchengesetze erlauben nur dem Pfarrer bie Austheilung des Abendmahls. Der Nothfall wird hier I 2 nicht

nicht als möglich angesehen. Die Eingepfarrten find an ihre Parochie gebunden. hat jemand gegründete Urssache, den ihm angewiesenen Pfarrer zu verlaffen, so muß er es beim Consistorium melden, welches ihm Dispensation giebt. Niemand wird zum Genusse gezlaffen, als derjenige, welcher in der würklichen Gezmeinschaft der Kirche stehet, weswegen sich jeder Communicant vorher anmelden muß.

Der Kirchengewalt kommt es zu, festzusetzen, ob auch Privatcommunion, und unter welchen Umftanden verstattet werde, welche Personen vom Genusse abges wiesen werden, und welche Unstalten überhaupt zum Bohl der Kirche zu treffen sind.

Bergl. meine Liturgif. 1 Salfte. f. 195 - 198.

J. 230.

Sobeiterechte in Unfehung des Abendmahle.

Die Obrigkeit muß die Kirche schützen, und baher 3. B. den Unwürdigen, der sich mit Gewalt zum Gesnusse herzudrängen, oder die Ruhe bei der Abendmahls feier sidhren wollte, bestrafen. Weil der Genuß des Abendmahls ein öffentliches Bekenntniß der Religion ist, so kann die Obrigkeit die Conventionalstrafen der Kirche (3. B. gegen den Abendmahlsverächter, alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur, et moriens christiana earcat sepultura. c. 12. X. de poenitentia, bestätigen, und nach Besinden der Umstände auch wohl schärfen. Sollte ein Mitglied der Gemeinde sich beschweren, mit Unrecht aus Partheilichkeit vom Abendmahle ausges schlossen zu senn, so kann die Obrigkeit die Sache nach dem

Protest. Kirchent. Zweit. Abschn. Zweit. Art. 293

dem protestantischen Lehrbegriffe von andern Gemeinden und Collegien untersuchen laffen.

Just Henn. Boehmeri Jus Eccles. Protestantium Lib. I. Tit. I. §. 61.

§. 231.

Rap, VII. Mecht in Unfehung der Beichte. Unordnung der Beichte.

Die Beichte ift eine firchliche Einrichtung, und von der Confessio der alten Kirche in den ersten Jahrs hunderte und der Ohrenbeichte der Römischen Kirche in Ansehung des Objects, des Zweck und der Würskung verschieden. Der Zweck ihrer Anordnung ist das Wohl der Kirche.

Augeburg. Confess. Artik. XI. XXV. — Schmassabische Artikel P. III. artic. 8. — Carpzovii jurispr. eccles. Lib. II. Def. 275.

§. 232.

Beichaffenbeit.

Die Kirche hat nach ihren Collegialrechten festgesetz, daß die Beichthandlung vor dem Genusse des Abendomahls vorhergehe, und die kirchliche Absolution dem besstellten Lehrer übertragen sehn solle. — Die Anwensdung der evangelischen Verheißungen gehört nach dem protestantischen Lehrbegriffe nur für die Bussertigen, weswegen ein Bekenntniß der Sande, eine Versicherung des Glaubens und Versprechung der Besserung vorhersgehen muß. Die Art und Weise der Einrichtung, 3. B. ob eine Privat soder allgemeine Beichte statt sinden solle, hängt nicht vom Prediger, sondern von Kirchens

gesetzen ab. Die Beränderung bes Beichtvatere ift nach bem Kirchengesetze verbothen, und enthält eine Beleidisgung gegen ben zurückgesetzten Prediger, wird aber aus erheblichen Ursachen vom Confistorium durch Dispensation erlaubt.

Bom Beichtsiegel, und Beichtpfennig fiebe I Salfte, S. 192.

S. 233.

Rap. VIII. Rirchenrecht in Anfehung der Chefachen. Bon den Shefachen überhaupt.

Die Che ift eine, unter bem Schutze ber Gefetze, auf lebenslang eingegangene Gefellschaft zweier Personen beiberlei Geschlechts, beren wesentliche Absicht in einer ber Orbnung gemäßen Befriedigung des vom Schöpfer zur Fortpflanzung in die Natur gelegten Geschlechtstriebes besteht.

Bersuch über den mahren Begriff der She, und die Reckte bei deren Errichtung in den Farfil. heffen Casselschen Landen. Sassel 1776. Kap. 1. S. 8. Man vergleiche mit dieser Definition Boehmeri Princip, Jur. can. Lib. III. Sect. II. Tir. II. S. 344. — Schnauberts Grundsase des Kirchenrechts d. Protest. Geite 195.

- 30h. Bapt. Anthes zufällige Gedanten vom Zwede ber Che und von beren Begriffe bei Gelegenheit eines Nechtsbanbels, worin einem trumm und fcbief gewachsenen Magdochen bie Che freitig gemacht wird. Frankf. am Mayn 1774.
- Au. L. Schott's Ginleitung in bas Cherecht, jum afabem . fcen und gemeinnugigen Gebrauch. Murnberg 1786.
 - Ehr. Chriftoph Dabelom's Grundfage des allgemeinen Cherechts der deutschen Chriften. Salle 1792.

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Zweit. Art. 295

Wiese's Sandbuch b. gem. in Teutschl. üblichen Kirchenrechts. Th. 3. Abth. 1. Seite 377 - 442.

Ans J. 209. Halfte I. erhellet, daß die Chefachen als Kirchensachen betrachtet werden muffen, wenn über sie nach der Bibel, nach den symbolischen Buchern, den Kirchen: Cheordnungen, und dem anwendbaren canonisschen Rechte entschieden werden soll. Erlaubt 3. B. der Staat die Polygamie, wie im Orient geschieht, und Montesquieu wunschte, so hat die Kirche das Collegials recht, solche Eben ihren Mitgliedern zu verbiethen.

Weil die Ehen auf das Wohl des Staats einen so großen Einfluß haben, so hat die Obrigseit das Majesstätsrecht, 1) zu verlangen, daß die gottesdienstliche Gesellschaft ihre Gesetze bekannt mache, 2) die Kirchensgesetz zu bestätigen, und ihnen auch bürgerliche Auctorrität zu geben, und 3) die dem Staate schäblichen Ansordnungen zu verbiethen, wobei aber die Einschränfung statt sindet, daß kein Glied gezwungen werden kann, gegen sein Gewissen zu handeln.

In allem bemjenigen, worin die Chefachen nicht von den Entscheidungen der Bibel und den Rirchen. Gen fegen abhängig find, ift die Obrigkeit Richterinn.

Si quam habent (episcopi) aliam vel potestarem vel jurisdictionem in cognoscendis certis causis videlicet matrimonii aut decimarum etc., hanc habent humano jure. Conf. Aug. Aric. XXVIII. Diese Stelle ift von Nechtsgelehrten oft dahin gemisdeutet worden, als wenn die Mesormatoren in Chesaden keine Collegialrechte angenommen hatten, da sie doch bloß die Jurisdiction bestritten, welche die Bischöfe sich angemaßt hatten.

Am besten ift es, wenn ein Collegium, wie das Confiftotium die Majeftate, und Collegiolrechte zugleich verwaltet, bedenflich aber, wenn die Spesachen gang ben Cons fistorien genommen, und der weltlichen Gerichtsbarteit allein übergeben werden.

S. 234.

Bon der Che überhaupt,

In die Che konnen alle diejenigen eintreten, welche bie in der Definition S. 233 angebeuteten Gigenschaften baben.

Ausgeschlossen werden daher die Wahnsinnigen (c. 24, X, de sponsal.) unmändige Personen (c. 8, 10. 11. X, de desponsatione impuberum c. 3, 14. X. eod.), und natürlich Unvermögende (c. 1. 2, 3, 5, X de frigidis et malésieiatis).

Db die Che mit Caftraten, und die Chen mit bes jahrten Personen julaffig fen, kann aus der Definition ber Che entschieden werden.

Berfuch über ben mahr. Begr. ber Che. Caffel 1776. Geite 54-59.

Boehmeri Jus Eccles, Prot. Lib. IV. T. 15.

Delphinus de conjugio Eunuchorum. Halae 1685.

Conr. Phil, Hofmanni tr. de matrimonio sexagenarii cum quinquagenaria Regiom 1722.

Weil die Che ein Vertrag ift, so wird fie urgultig, wenn dem Vertrage die Rechtmäßigkeit fehlt.

- c. 14. 16 28. X. de sponsal, c. 11. X. de despons, imp.
- c. 26. X de sponsal,
- e, un. C. 29. qu. I. c. 4. X. de conjug. servorum.

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Zweit. Art. 297

Die She erhalt in protestantischen Landern burch priesterliche Trauung (benedictione facerdotali) burger. liche und kirchliche Gultigkeit. Nothwendigkeit der Proclamation. I Halfte b. Past. S. 177. Hierbei von der Gewissens. She, der She ad morganiticam und dem Concubinate.

§. 235.

Bon den Cheverlobniffen.

Nach bem canonischen Rechte machen bie Eheverlobe niffe, die von Berlobnistractaten zu unterscheiben find, ben Unfang der Ehe aus.

Initiatur autem matrimonium sponsione, consensu ratificatur, et copula consummatur. Lancelotti Instit. jur. can. Lib. II. Tit. IX. §. 3.

Das Cheverlobnig ift ein mechfelfeitiges Berfprechen ber gutunftigen Che, von beiben Theilen endlich und polltommen angenommen.

Schnaubert's Grundfage des Kirchent, b. Proteft. f. 221. Lancelott am ang. D. Tic. X.

Die Sponsalia de futuro druden Berlobnig: Confens mit einem Zeitworte in futuro aus: ego te recipiam in meam, et ego te in meum; die sponsalia de praesenti bingegen werden in der gegenwärtigen Zeit ausgedruckt: ego te in meam accipio, et ego te accipio in meum.

c. 31. X de sponsal.

Die Sponsalia de praesenti enthalten nach bem canonischen Rechte bie eheliche Siwilligunng, und werden als eine gultige, geschloffene Ghe behandelt.

c. 22. 31. X de sponsal. c. 14. X de conversione conjugator.

Daber sind die Sponsalia de praesenti im canonischen

T. 5

Rechte eben bas, mas in der protestantischen Rirche die vermittelft der priesterlichen Trauung geschehene Erflärung der ehelichen Ginwilligung enthalt. hieraus ist Luthers Urtheil im Buchelchen von Spesachen zu berichtigen. Schnaubert's Grundsage d. Kirchenr. d. Protest. 5. 249.

Das Berlobnif tann durch Worte, oder durch zus verlässige Zeichen geschehen, unter gegenwärtigen oder abwesenden Personen, und ist entweder ein bedingtes oder reines und unbedingtes.

Lancelotti Inft, jur. can. Lib. II. Tit. X. S. 6. fq.

Ueber die Bedingungen eines gultigen Verlöbniffes in der protestantischen Kirche, und beren Burfungen pergleiche man 1 Salfte der Pastoralth. §. 210.

S. 236.

Bon den Chehinderniffen.

1) Aufschiebende Hindernisse (impedimenta impedientia) sind die geschlossenen Zeiten; ein besonderes rechtmäßiges Verboth der Obrigkeit; Mangel der elterlichen oder der obrigkeitlichen Einwilligung, 3. V. bei den Soldaten, frühere Verlöbnisse, die Trauerzeit.

Boehmeri Princ, jur. can. Lib. III. Seat, II, Tit. V. und bie dabei citirten Schriftsteller.

2) Vernichtende Hindernisse (dirimentia) sind a) ents weder privata, d. h. solche, welche auf Verlangen des einen Theils oder beider Theile die She trennen kinnen. Dahin gehören die Hindernisse, die aus Furcht, Betrug (ex dolo), Irrthum in Ansehung der Person und deren bürgerlichen Standes, und dem Ilnver-

Protest. Rirchent. Zweit. Abschn. Zweit. Art. 299

Unvermögen * entsiehen; oder b) publica, d. h. folche, die den Gesegen so entgegen stehen, daß sie getrennt werden mussen. Dahin gehört a) Ehezbruch, wenn die ehebrecherischen Personen sich verssprachen, nach dem Tode des Unschuldigen sich zu heirathen, oder der eine von ihnen dem unschuldis gen Shegatten nach dem Leben stellte; β) gewaltzsame Entsührung; γ) Insidelitas, die She zwischen Christen und Ungläudigen; δ) das Band einer voris gen She. Die 2te Fran erhält die bürgerlichen Rechte der She, wenn sie deweisen kann, daß sie unwissend die She schloß; s) die verbotenen Grade.

Unmerk. Die Chehindernisse werden in firchliche und weltliche eingetheilt.

f. 237. Grund der verbotenen Chegrade.

Ueber bie verbotenen Grade sehe man 1 Salfte ber Pastoralth. S. 212-215. und die Bochmeri Princ. jur. can. der Schonemannischen Ausgabe Lib. III. Sect. II. Tit. VI. citirten Schriften.

Don verbotenen Chegraden des gottlichen Gesetzes tann Niemand dispensiren. Frage, in wiefern find die mofaischen Cheverbote für uns verbindlich? haupt=schrift ift I. D. Michalis von den Chegesetzen Mofis.

Die Deduction für die Nothwendigkeit, gewiffe Ehegrade verbiethen zu muffen, grundet fich auf die Wahrs

^{*} c. 4. 14. X. de probat. c. 6. X. de frigidis, maleficiatis, et impotentia coeundi. c. 1. 5. 7. X. eod. c. 2. C. 33. qu. 1.

Wahrheit, bag jede Gefellschaft die Pflicht auf fich hat, alles das zu vermeiden, bei beffen Zulaffung die fittliche Ausbildung unmittelbar gefährdet wurde.

Die Rirche und ber Staat haben bas Recht, außer ben indispensabeln Fallen, auch noch biejenigen Grade zu verbiethen, welche nach der Lage und den Sitten eines Bolks die Sittlichkeit mittelbar bedrohen. Daher können die Verbothe, welche aus bem Respectus parentelae hervorgehen, erweitert werden. Der Obrigkeit bleibt es vorbehalten, zu entscheiden, ob eine Dispenssation statt finden konne.

6. 238.

Burfungen der Che.

- 1) In Ansehung ber Shegatten. a) Berbindlichkeit zur Leistung ber ehelichen Pflicht. 1 Cor. VII. 4. c. 3. C. 32. qu. 2. c. 1. 2. C. 33. qu. 5. b) Entshaltung von jeder außerehelichen Bermischung. c. 4. C. 32. qu. 4. c) Gemeinschaftliche Treue des Beisstandes, welche der Frau die Pflicht auslegt, dem Manne nachzusolgen. c. 4. C. 34. qu. 1 et 2.
- 2) In Ansehung der Kinder. a) Die aus der gultigen Sche erzeugten Kinder haben die bürgerlichen Rechte der ehelichen Kinder. b) Dies gilt auch von den Brautkindern c. 6. X. qui filii sint legitimi. c. 9. X. eodem. s. 12. X. eod. und c) von den Mantelkindern e. 1. X. qui filii sint legitimi. c. 6. X. cod. Boehmer, Princ, jur. can. §, 403.

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Zweit. Art. 301

6. 239. Man der Chefcheidung.

- 1) Wegen ber Unauflöslichkeit ber Ehe foll nur der Tod bie She trennen. Der Tod bes einen Shes gatten muß, wenn ber andere sich wieder verheis rathen will, formlich erwiesen senn. Die fernern Shen sind erlaubt, c. 11. C. 31. qu. 1. und wers den in der protestantischen Kirche durch den pries sterlichen Seegen vollzogen. Die burgerlichen Bes seize haben noch bei den Wiederhohlungen der Shen die Abfindung mit den Kindern erster Shen, und die Abwartung der Trauerzeit angeordnet.
- 2) Die Chescheidung (divortium) ift die Trennung einer gultigen Ghe bei Lebzeiten ber Cheleute. Privat: Chescheidung ift nicht geftattet. Die rechts magigen Urfachen gur Chefcheidung find, a) ber Chebruch. Matth. XIX. 3 - 9. Die Bemeife einer ftarten Bermuthung find hinreichend. c. 12. X. de praesumptionibus. Die Rlage fallt aber meg. menn dem Schuldigen Theile von bem andern realiter, oder verhaliter vergeben ift; wenn dem Rlager eben bies Berbrechen erlaffen werben fann, wenn bie Frau fagen tann, daß ihr Mann zu ihrem Kalle beigetragen habe. b) Die bosliche Verlaffung, I Cor. VII. 15., die aber bemiefen werben muß. Beidaffenbeit des Defertioneproceffes. c) Nachs ftellung nach dem Leben bes andern Chegatten. d) hartnäckige Beigerung, ber ehelichen Pflicht e) Begehung eines Berbrechens, welches den Berluft der burgerlichen Ghre nach fich gieht. - Bon eini.

gen andern Urfachen, wegen welcher bie Obrigfeit bie Chen trennen. Durfungen der Chefcheibung.

Bochmer. Jus. Eccles. Protest. Lib. 4. Tit. 20. §. 21 - 46.

Die Scheidung von Tisch und Bette gilt nach protestantischen Grundfüßen nur auf eine gewiffe bestimmte Zeit.

Boehmeri Princ. jur, can. ed. Schoenemann. Lib. III. Sect. M. Tit. VIII. liefert die Litteratur über diefe Materien.

Dritter Artifel.

Rirchenrecht in Unsehung ber Kirchens guter.

§. 240.

Rap. I. Bon Rirchengutern überhaupt. Gigenthumsrecht der Rirche.

Sede Gesculichaft, welche gemeinschaftliche Ausgasben hat, muß auch das Recht besitzen, die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben zu gebrauchen. (Jus acrarii). Die Kirche ist daher fähig, Guter und Sachen zu erwerben. Die Guter werden in bewegliche und unbewegliche eingetheilt. Sie sind jederzeit das Eigensthum einer jeden einzelnen Kirche, indem das dominium ecclesiae universalis des pabstilichen Rechts nicht statt finden fann. In Unsehung der Zeit sind die Guter entsweder Tundations, Guter (dotalia), oder neu erworbene.

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Dritt. Art. 303

Die Eintheilung bes canonischen Rechts in beilige, religibse und simple Kirchenguter wird von uns nicht' angenommen.

§. 241.

Arten des Ermerbs.

Die Kirchengüter werben auf verschiedene Art ers worben 1) durch ordentliche Beiträge, z. B. durch die Sammlung des Klingebeutels 1 Corinth. XVI. 1. 2.
2) Durch geforderte Beiträge, Collecten, die in jedem Lande vom Consistorium unter stillschweigender oder ansdrücklicher Erlaubniß des Landesherrn ausgeschries ben werden; 3) durch freiwillige Geschenke, wohin die testamentarischen Vermächtnisse gehören, in Ansehung deren den Kirchen verschiedene Privilegien zustehen.

c. 11. X. de testamentis. c. 4. de sepult. in 6. c. 6. X. de testament. c. 17. X. eod.

Wiefe Sandbuch b. gem. in Teutschl. ubl. Rirchenrechts. Eb. 2. g. 295. 296.

4) durch Gintunfte von ichon vorhandenen Gutern.

§. 242.

Rechte der Obrigfeit.

Die Obrigkeit hat zwar kein dominium eminens, aber wohl ein Hoheitsrecht über das Vermögen aller Unterthanen, aller Gesellschaften des Staats, und also auch der kirchlichen Gesellschaften. Eine Gesellschaft, die immer Geld sammelte und ausbewahrte, wurde dem Staate nachtheilig senn. Die Landesobrigkeit hat daher ein vollkommenes Recht, die freiwilligen Geschenke,

felbst in Testamenten *, bie Untaufung ber unbewege lichen Guter einzuschranten. Umortisations : Gefete.

Die Verleihung der firchlichen Jurisdiction uber bie firchlichen Gater, und die Befreiung von diffents lichen Abgaben find burgerliche Privilegien. Rirchens guter konnen im Falle eines großen Vermögens, oder in außerordentlichen Fallen zu offentlichen Landesabgasben gezogen werden.

6. 243.

Bermaltung der Rirchenguter.

- 1) Die Rirchenguter haben die Bestimmung a) die Lehrer der Kirche, die Schullehrer, und die Kirchens beamte zu besolden, b) die Kirchens Gebäude zu erhalten und zu verbessern, und c) bei Ermanges lung anderer Unstalten die Urmen zu verforgen.
- 2) Der Rirche kommt baher bas Recht zu, ihre Guster zu verwalten. Die Consissorien haben die kirche liche Aufsicht, und die Obrigkeiten mo es Herkommens ift, eine burgerliche. Die besondern Rechte bei diefer Verwaltung grunden sich immer auf besondere Gefetze. Ablegung der Kirchen Rechnungen.

§. 244.

Berauferung der Rirchenguter.

Denn die Kirchen mehr haben, als fie gebrauchen, fo ift es nicht unrecht, davon einen anderweitigen Gesbrauch

* Nach bem Preußischen Landrechte, 2 Th. 11 Tit. 9. 197. wird zu allen Schenkungen und Bermachtniffen über 500 Thaler an Kirchen die besondere Einwilligung des Staats erfordert.

Protest. Kirchene. Zweit. Abschn. Dritt. Art. 305

brauch zu machen. Dann muß aber 1) eine gerechte Urfache 2) Nothdurft, b) augenscheinlicher Bortheil ber Kirche vorhanden senn, und 2) die kirchliche Sos ennität hinzu kommen.

Schnanbert's Grunds bes Rirdenr. b. Protest. S. 283 - 285.
G. L. Boehmeri Princ. jur. can. Lib. III. Sect. V. Tit. VI.

Die Verjahrung in Ansehung ber unbeweglichen Sachen und Gerechtsahme erforbert ben Ablauf von 40 Jahren. Die Restitutio in integrum gestattet noch außerbem 4 Jahre.

Boehmeri Princ, jur, can. Lib. III. Sect. V. Tit. IX. Wiefe, Handbuch d. gem. in Teutschl. übl. Kirchent. Theil 2. S. 303. 304.

Hierbei von ber Einziehung ber Rirdenguter burch Sacularisation, und von ber Urt, wie zur Zeit ber Resformation, bes Westphälischen Friedens, und in ben neuern Zeiten bie Sacularisationen vorgenommen find.

Steht ben kandesherrn, und ben Patronen ein uns eingeschränktes Recht zu, über eingezogene Rirchenguter zu disponiren?

§. 245.

Kap. II. Bon den Kirchen. Bon gottesdienftlichen Gebauden überhaupt.

Da die Christen verbunden find, gemeinschaftliche Zusammenkunfte zu halten, so bedurfen sie bazu eigener Platze und Gebäude. Solche Gebäude sind 1) diesenisgen, welche den gottesdienstlichen Zusammenkunften besstimmt find, d. h. Kirchen oder Capellen. 2) Schulgesbäude; 3) Wohnungen für Kirchen = und Schuldiener; Gräffe's Pastoraltheologie II.

4) Gebaude für gemiffe gottesbienftliche Gefellichaften, 3. B. Albiter und andere Stiftungen.

Die Errichtung und Erhaltung gehort ber firche lichen Gesellschaft , die denomische Inspection dem Consistorium, und die Bewilligung des Plages nebft der burgerlichen Aufsicht der Obrigkeit.

Diese Gebäude haben die Freiheit von iffentlichen Abgaben aus der Begunftigung der Obrigkeit, wenn nicht bindende Verträge und Staatsgeseize vorhanden find.

§. 246. Eintheilung ber Rirchen.

Die Protestanten machen zwischen Kirchen und Caspellen den Unterschied, daß jene zum öffentlichen, diese zum Privat-Gottesdienst bestimmt sind. Im Pabsithume heißt Kirche, wo alle gottesdienstliche Handlungen verzichtet werden, Capelle, wo nur Messe gelesen, und Drastorium, wo nur gebetet wird.

Wichtiger Unterschied zwischen Parochial = und Dichtparochial = Rirchen.

Geschichte ber Erbauung ber Rirchen seit Conftans tins Zeiten, und Entstehung ber Lehrfatze bes canonis schen Rechts von ben Kirchen.

In Ansehung der Altare sehe man Gottlieb Slevogte Aurze Abhandlung von denen Rechten der Altare, aus dem Ca-

• I. B. Wernher princ. jur. eccles. Protest. c. X. S. 78. Preußisches Landrecht. Th. 2. Tit. 11. S. 170. 183. — Jo. Brunnemanni jus eccles. L. 11. c. 2. S. 9. J. F. Rees protest. Kirchenrecht. S. 106. 107.

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Dritt. Art. 307

Canonifden und Protestantifden Ritdene Recht erlautert. Bena 1726.

S. 247.

Einweihung und jus afyll.

Die Einweihung (consecratio) wird in der protes fiantischen Kirche als ein nühlicher scierlicher Gebrauch betrachtet. Die Grundsähe des canonischen Rechts, nach welchen die Kirchen durch die Consecration eine innere Heiligkeit erlangen, und die Berletzung, Bestleckung (violatio, pollutio, profanatio) eine Wiedereins weihung nothwendig machen, werden von den Protestansten ganz verworfen.

Raiser Theodosius der Große hat im Jahr 392 das gemisbrauchte jus asyli eingeschränkt. Werordnungen des Arcadius, Honorius, Theodosius des Jängern, und des Justinian Nov. 17. c. 7.

Das canonische Recht hat dies jus asyli noch mehr erweitert.

c. 6. 8. 9. 10. 19. 20. 21. 35. 36. Cauf. XVII. qu. 4. c. 6. X. de immun. ecclef.

Nach protestantischen Grundfägen ift das Afplrecht eine Begunftigung des Landesberrn, indem es far billig erkannt wird, daß die Zuflucht in die Kirchen den versfolgten Unschuldigen Schutz gewährt.

Gottlieb Slevogt am angef. D. Kap. 5. f. 3.7.

Den evangelischen Kirchen und Stiftungen in einem katholischen Lande, und den katholischen Kirchen und Stiftungen in einem evangelischen Lande, welche im Mormaljahre 1624 den Besigstand hatten, gehört das Usplrecht. Inftrum. Pac. Osnabr. Artic. V. 31.

6. 248.

Rap. III. Bon den Rirchftublen und dem Gelaute.

Die Kirchenstühle find immer ein Eigenthum ber Kirche, und konnen ohne des Pfarrers und der Kirchens vater Bewilligung, und bei entstandenem Streite ohne Genehmigung des Confisiorium weder errichtet, noch ausgebessert, noch veräudert werden.

Hommel princ. jur. eccles. Protest. ex jure inprimis Saxonico. Cap. 13. §. 3.

Sie merden in offentliche und private eingetheilt. Die Privat : Stuble find entweder Guter : und Baufers Stuble, ober erbliche, ober Familien . ober einzelne Personen = Stuble. Der Regel nach follen bie Stuble nicht erblich überlaffen werden. Daher bei Berleihung ber Erbftuhle die fiillichweigende Bedingung, daß die Er. ben fie ju lofen verbunden find. Durch Bertauf ober Lofung werden die Privatstuble angeschafft. Ift im Seffi. fchen ein Stuhl auf Privattoften eines Gemeindeglieds erbauet, fo hat der Bauende, und deffen Rinder im erften Grade das Recht, benfelben, fo lange fie leben, frei zu gebrauchen. Wenn in einer Rirche nach einer Bermuftung, nach einem Brande, u. f. f. alle Stande von neuem angelegt werben, fo bestätigen wichtige Grunde die Meinung, daß diejenigen, welche vorhin Stande barin hatten, jur Lofung ber neuen verbunden find.

Rirchenftable konnen als erblich burch eine vierzige jahrige Verjahrung S. 244. erworben werben. Der Unfang biefer Verjahrung läuft erft von ber Zeit an, ba nach Absterben bes Besigers, welcher solche auf LebensProtest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Dritt. Art. 309

zeit von der Rirche geloft hatte, ber Erbe folche unter ber erblichen Sigenschaft occupirt hat.

Wernher Princ, jur. eccles. C. X. S. 19.

Deylingii Inftit. Prud, Paft. per Kuftnerum. Seite 677 und folg.

Boehmeri Jus paroch. Sest. V. Cap. II. S. 2. p. 269 und folg.

Art, wie die rechtmäßig erlangten Rirchen. Stuhle wieder verlohren werden fonnen.

3 G. Buder von ben Nirden . Standen, besonders nach ben Chur : Sadificen und Furfil. heffischen Rechten, fieht in Materialien fur alle Theile der Amtsführung eines Predigers Band 1. 1797. 295-313.

Das Geläute macht einen Theil der Kirche aus, und ift ein Eigenthum der ganzen Gemeinde. Jedes Kirchenglied kann aber nur nach der liturgischen Form besondern Gebrauch davon für sich verlangen. Der Mitzgebrauch, den andere Gemeinden oder Religionsparztheien haben, darf nicht mahrend des Gottesbienstes gefordert werden.

6. 249.

Rap. IV. Bom Richte der Begrabniffe. Majeftates und Collegialrecht.

Da die Wegschaffung der Todten für den Staat nicht gleichgültig senn kann, so gebührt der Obrigkeit das Hoheitsrecht, über Begräbnisse Verfügungen zu machen, z. B. die Zeit, wenn ehe die Leiche zur Erde bestattet werden darf, den Auswand des Trauermahls u. s. f. zu bestimmen.

Einer Religionsgesellichaft tann es aber auch nicht verwehret merden, über bas Berhalten gegen bie Leichen ihrer Mitglieder Berfügungen ju treffen, die aber nur ben Gefeßen des Staats nicht widersprechen burfen. Die Christen haben, weil man im D. I. fein Grem= pel fand, daß die Todten verbrannt wurden, allezeit bas Begraben vorgezogen; gemiffe Beichen eingeführt, bag bie Berftorbenen bis an bas Ende in ber gottes: Dienstlichen Gemeinschaft geblieben maren; gottesbienfts liche handlungen mit bem Begraben verbunden; und frubzeitig angefangen, die Tobten in der Rirche zu begraben, und die Tobtenhofe mit den Rirden zu verbins ben. Die Concilien machten verschiedene Berordnungen uber bas Begraben, und fo murde bas Recht in Unfebung der Begrabniffe ein Theil der bischoflichen Gewalt. Bei ben Evangelischen blieb bas Recht in Unsehung bes Begrabniffes eine Confiftorial: Cache.

f. 250.

Bon den Todtenbofen , und Begrabniffen in Rirchen.

Lodtenhöse (Gottesäder, coemeteria, noiuntripia) find entweder bei den Kirchen, ober von ihnen abgesons bert. Solche anzulegen muß die Obrigkeit erlauben: ihre Einrichtung hängt aber von dem Consistorium ab. Dies gilt auch von den Todtenhösen, welche auf Gemeins heitsgrunden angelegt werden, und in so fern zu den Gemeinheitssachen gehören. Die Unkoften zur Anlegung und Erweiterung der Gottesäcker werden aus dem Kirs chenvermögen genommen, ober von den Eingepfarrten bergegeben. Das auf denselben machsende Gras, oder Krüchs

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Dritt. Art. 311

Früchte gehören, weil dies als Jubehörung der Rirche anzusehen ift, dem Pfarrer, und nicht dem Rufter, Schulmeister noch Todtengraber, wenn nicht ein andes res hergebracht ift. Bieh darf nicht auf die Todtenhöfe getrieben werden.

Gegen Entrichtung einer gewissen Summe wird bas Begrabnif in der Rirche gestattet, welches an eis nigen Orten Prediger und Patronen umsonst zu erhalt ten die Befugniß haben. Die Sorgfalt für die Gesunds heit der Lebenden sucht die Begradnisse in den Kirchen immer mehr einzuschränken, und die Todtenhofe außershalb der Städte und Oberfer zu verlegen.

S. 251.

Undere Grabftatte.

Gin Erbbegrabnis erwirbt Jemand fur fich und feis ie Erben, wozu auch die zu Erben eingesetzten Freunde ghoren.

Familienbegrabniffe gehoren nur fur bie Familiens Mitglieder, welche eines Nahmens, Stamms, Schild und helms find, also nicht fur verehlichte Tochter, nibt fur Schwiegersohne, noch uneheliche Rinder. Fasmlienbegrabniffe konnen nicht prafcribirt werben.

Erbbegrabniffe in Rirchen und auf Gotteeackern fin fur den Besitzer nur auf den Begrabnitgebrauch eigeschrankt, konnen nicht verkauft werden, und fallen, wan die Besitzer und Erben sich ihrer nicht mehr bedies in wollen, an die Rirche guruck.

Besondere Denkmabler in den Kirchen und Todtens hofen konnen nicht willkuhrlich, ohne Erlaubnig errich, tet werben.

Wenn ehe werden Leichensteine von ben Kirchen er- worben ?

252.

Parochialrechte in Unfebung der Begrabnife.

Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in seiner Parochie, und auf dem Todtenhose begraben werden. Miemand darf seine Todte an einem Privatort begraben. c. 5. X. de sepult. — Wenn man nicht weiß, wo einer eingepfarrt gewesen sen, so halten einige dafür, daß er in der Parochie beerdigt werden musse, wo er zum Abendmahle gegangen sen. Die allgemeine Regel ist aber, daß der Ort des Todes auch für den Ort des Begräbnisses entscheidet. Ein Ertrunkener z. B., wirl in der Parochie begraben, welcher diesenige Seite de Flusses gehört, auf welcher man den Tedten herausgezogen hatte. Wird für den Verstorbenen ein Begrbe nißort außer der Parochie erwählt, so mussen der Parochie, worin er starb, die Gebühren entrichet werden.

Die Leichen = Gebühren für ben Prediger und infer find entweder durch Herkommen, oder durch ass drückliche Verordnungen bestimmt, Soldatenleizen sind in den meisten Ländern frei, wenn sie militairsch begraben werden, und keine Grundstücke besitzen. Dese Freiheit erstreckt sich aber nicht auf die Officiers = nd Mittelstaabspersonen.

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Dritt. Art. 313

Dem herkommen gemäß muffen bie Leichen, bie burch bas Gebieth einer fremden Parochie burchgefahren werben, derfelben bie Gebuhren entrichten. In einigen Randern, 3. B. im Preußischen, Braunschweigischen, befreit ein erhaltener Geleitsbrief, ober Leichenpaß von ber Entrichtung bieser Stolgebuhren.

hierbei von ben befonderen Cautelen für ben Pfars rer in Unschung der Berftorbenen, von der Zeit der Bes grabniffe, und dem Todtengraber.

3. P. Buder, von bem Mechte der Begräbniffe, fieht Mas terialien fur alle Theile der Umteführ. eines Predigers. Band 2. Seite 302-337. wofelbst man auch die haupts fdriftgeller angeführt findet.

Begrabniffe durfen ohne befondere Erlaubnif nicht geoffnet werden.

§. 253.

Eintheilung der Begrabniffe.

1) Das ehrliche Begrabnis (fepultura honesta) ist ente weber ein feierliches, wenn es mit allen an bem Orte hergebrachten christlichen Gebrauchen, z. B. Parentationen, Gesang, Leichenpredigt, geschiehet; ober nicht feierliches, stilles, wenn die öffentlichen Gebrauche unterlassen werden, welches zuweilen aus Noth, oder auf Verlangen unter der Dispenssation bes Consistorium angeordnet wird.

Der Regel nach kann jedes Glied der chriftlichen Gefellschaft, welches in feinem Leben fich als ein Glied berfelben betragen hat, ein feierliches Bes grabniß verlangen. Anzeige der Personen, wels den dies Recht nicht abgeschlagen werden kann.

2) Das unehrliche Begrabnis, welches allemal Strafe ist (poens per leges vel ecclesissticas vel civiles inflicks), ist entweder ein menschliches, wenn der Werstorbene am Nande des Todtenhoses, oder außerhalb desselben, auf dem armen Sunder- Todtenhose, von Bettelvögten, Arrestanten u. f. f. degraben wird: oder ein vichisches (Hundes oder Eselsbegrabnis), wenn eine Person unter dem Gals gen, oder auf dem Schindanger eingescharrt wird. Mit diesen letzten Begrabnissen hat die Airche nichts zu thun.

Das unehrliche Begrabnis gebort für biejenigen, welche nach ben Gefetzen bes Staats als Unehrs liche angesehen werben.

Unzeige biefer Perfonen.

Anhang. Bon den Kirchenzehnten sehe man J. H. Boehmeri jus eccles. Protest. Lib. III. Tit. 3. J. 30. sq. Stryck ad Brunnemanni jus eccles. L. II. c. 6. ad J. 3. 10. — Schnaubert's Grundsäße b. Kirchent. b. Protest. S. 292 - 307. — Boehmeri Princ. jur. can. Lib. III. Sect. V. Tit. X.

Des

Protestantischen Rirchenrechts

Dritter Abschnitt. Rirchen . Regiment.

§. 254.

Rap. I. Bom Rirchen = Regimente aberhaupt.

Der vorhergehende Abschnitt stellte die Gesetze und Rechte auf, welche aus der Kirchengewalt, aus der gessetzgebenden Gewalt, (Abschnitt 1.) ihren Ursprung nehmen. Zu der Gesetzgebenden Gewalt muß aber, das mit die Gesetz in Anwendung gebracht werden, die vollziehende Gewalt, (Kirchen = Regiment, Kirchen Resgierung, regimen ecclesiasticum) hinzusommen. Die Verrichtungen des Kirchen Regiments bestehen darin, die Oberaussücht zu führen, für die Beobachtung der kirchlichen Anordnungen zu sorgen, die Direction der kirchlichen Geschäfte zu betreiben, und die gehörigen Mittel für das Wohl der Kirche anzuwenden.

9. 255.

Bifchoffiches Mecht bes gandesherrn.

Ans ber Reformationsgeschichte ift bekannt, baß bie protestantischen Rirchen aus mehreren Ursachen ihrer

evangelischen Landesberrn die Verwaltung ber Collegials rechte überließen. Die Venennung des Landesberrn als des höchsten Landesbischofs (Instr. Pac. Osnab. artic. VII. 1.) deutete an, daß dem Regenten alle Nechte des katholischen Bischofs über seine Landeskirchen zustehen sollten, soweit nicht Religionögrundsätze, oder individuelle Kirchenverfassung etwas anders gebieten. Als Inhaber des Kirchenregiments seiner Landeskirchen ist der Landesberr als erster Kirchenbeamter zu betrachten.

Wiese Sandbuch bes gem. in Teutschl. ubl. Kirchent. Theil 3. Abtheil. 1. f. 386.

Bur Führung bes Kirchenregiments wird aber Res ligionegleichheit erfordert. Daher kann ber katholische Landesherr über seine protestantischen Unterthanen, und ber protestantische Landesherr über seine katholischen Unsterthanen fein Kirchen-Regiment führen, so wie der prostestantische Landesherr sein bisher über die evangelischen Landeskirchen geführtes Kirchen-Regiment durch den Ues bertritt zur katholischen Religion verliert.

Daher die Religionsasseurationen der Chursursten von Sachsen, der herzoge von Wittenverg, und der Landgras fen von hessen. Codex Augusteus T. I. p. 4. und 347. — Schauroth Sammlung aller Schlisse des Corp. Evang. Th. 3. Geite 833. — J. J. Mosers Staatsarchiv. Jahr 1755. Theil I. Seite 164.

Der protestantische Landesberr vereinigt zwar in seiner Person die Staatsregierung und die Führung der Kirchen=Regierung, aber die letzte ist ihm nur von der Kirche übertragen, und hat also andere Quellen. Man sehe S. L. Böhmers Vorrede zur ersten Ausgabe seiner Princ. jur. cau.

S. 256.

Protestant. Kirchenrecht. Dritter Abschn. 317

§. 256.

Einschranfungen der Rirdenregierung.

- 1) Die innere Religion und deren Rochte konnen kein Gegenstand ber übertragenen Kirchenregierung fenn. Abfaffung der Symbole konnen nur durch nachbez rige einmuthige Unnahme von allen Kirchengliedern Gultigkeit erlangen. (Abfchn. 1.)
- 2) Da ber Regent seine die Kirchenregierung betrese fenden Rechte nur vertragsweise erhalten hat, so darf er gegen die bestehende Rirchenverfassung nicht handeln. Er darf also die Guter und Einz kunfte der Kirche nicht willkubrlich andern. Die Kirche behalt ihr Widersprucherecht (votum negativum). Anwendung davon auf den Fall, wenn eine neue Liturgie, ein neues Gesangbuch, ein neuer Katechismus u. f. eingesührt werden soll.
- 3) Die Uebertragung bes Kirchen= Regiments legt dem Regenten die besondere Berpflichtung auf, in allen Verfügungen das Beste seiner Landestirchen zu befördern, worin zugleich die negative Vers pflichtung enthalten ift, alles zu unterlassen, was der Kirchenversassung widerstreitet.

S. 257.

Bemeinschaftliche und eigene Rirchenregierungerechte.

1) Unter den gemeinschaftlichen Rirchenregierungss rechten eines evangelischen Landesherrn versichet man diejenigen, zu deren Ausübung die Einwillisgung der Kirchen eingefordert werden muß, sie mag nun durch Landstände, durch Synoden, oder

Deputirte ertheilt werben. Dabin gehoren alle in ber Kirchenverfaffung vorzunehmenden Veranberuns gen, alle Glaubens = und Gewiffenssachen, und mehrere durch Verträge ober Observanz vorbehals tene Rechte.

2) Die eigenen Rechte (jura propria) theilt man a) in abertragene Rechte, (jura vicaria), zu beren Ausäubung eigene Rirchenbeamten angestellt sind. Solzche Behörden sind vorzüglich die Consistorien und Superintendenturen; b) vorbehaltene Rechte (jura reservata), welche theils in vorbehaltenen einzelnen Theilen des Kirchenregiments, theils in einer vorzbehaltenen Concurrenz bei Führung des Kirchenres giments bestehen, und sämmtlich von dem Landessherrn entweder unmitteibar oder durch das von ihm angeordnete Regierungs: Collegium versehen wersden, z. B. die höchste Oberaufsicht, Ernennung des Präsidenten, Ertheilung der Dispensationen.

Won den landesherrlichen Refervat, Rechten im hannoveris fchen, in Churfachfen sehe man J. K. F. Schlegel's Churshannoverisches Kirchenrecht Th. I. Seite 89-118; Fir Abrif der Churschafischen Kirchens und Confisorien, Bersfaffung 1795. Theil 1. Seite 50.

f. 258. Rap. II. Bon den Confistorien. Begriff des Confistorium.

Das Confisorium ift basjenige Collegium, welchem bie unmittelbare Ausübung bes protesiantischen Rirchens Megiments übertragen ift. Es übt die Rechte ber Rire chengewalt, und die firchliche Gerichtsbarkeit. "Es ift

"baher ein kirchliches Regierungs, und ein Justizcolles, "gium." — Schnauberts Grunds. d. Kirchenr. der Protest. h. 120. — Die ersten Consistorien wurden zu Wittenberg 1539 und zu Leipzig 1543 errichtet. Lud. a Seckendorf historia Lutheranismi. Lib. III. h. 72. p. 219. 455. 456. Je nachdem demselben alle evangelissche Kirchen des Landes, oder nur die eines gewissen Bezirkes unterworfen sind, ist es entweder ein Landescons sissorium, oder ein besonders, Ober und Unterconsisssorium.

Saubbuch - - von Wiese Eb. 3. Abth. I. S. 391.

§. 259.

Unftellung eines Confiftorium.

Rechtlich nothwendig find die Confisorien, 1) wenn sie in Gemäsheit des Westphalischen Friedens nach dem Besit des Normaljahrs 1624 in einem katholischen oder gemischten Lande zu den annexis der Religion gehören; 2) wenn sie sich auf ausdrückliche Landesgesetze grunden; 3) wenn sie einen Theil der wurklichen besiehenden Kirschenberfassung ausmachen.

Wiefe am ang. D. J. 392.

Articuli Smalcaldic. de potest. et jurisdict. episcop.

Seckendorfii historia Lutheranismi Lib. III. §. 119. pag. 522.

Die wurkliche Anstellung eines Consistorium ist ein Recht ber Kirchengewalt, welches der Regent aus Uesbertragung der Religionsgesellschaft erworben hat. Die reformirten Kirchen, die ihr Kirchenregiment keinem Einzelnen, noch der weltlichen Obrigkeit übertragen hat ben, verrichten die Anstellung ihrer Kirchenbeamten durch unmittelbaren Beschluß der Gemeinden.

§. 260.

Rechte bes Regenten über die Confiftorien.

- 1) Das Recht, alle Mitglieder des Consistorium zu ernennen, so wie auch das Ranzleipersonale zu bes stellen. Geiftliche und weltliche Mitglieder des Consistorium. Ausfertigung der Bestallungen, und Bestimmung der Amtsverrichtungen eines jeden eine zelnen beim Consistorium Angestellten. Mostheims Allgem. Airchenrecht der Protest. S. 585.
- 2) Das Recht, bie Confistorial Cachen, und bie Form des Berfahrens im Consistorium zu bes ftimmen.
- 3) Das Necht, den Begirk festzusetzen, innerhalb welchem jedes Provincial: Consistorium seine Ges schäfte verwalten foll.
- 4) Das Recht ber Oberaufsicht gehört bem Landesherrn sowohl in so fern er Staatsregent, als auch in so fern er Inhaber ber Kirchenregierung ift.

§. 261. Confistorialfachen.

Bu den Confistorialsachen gehoren 1) die allgemeine Direction und Disciplin der Kirche, 2) die Juftigver, waltung in Ructsicht der geiftlichen Rechtssachen (daven' Abschu. 4).

In Confisorialsachen find alle Mitglieder ber Kirche dem Confisorium ordentlicher Weise unmittelbar uns terworfen. Die Exemtion davon muß durch einen uns vordenklichen Besitz, oder einen besondern Rechtstitel dargethan werden.

Die

Protestant. Kirchenrecht. Dritter Abschn. 321

Die Frage, ob der Landesherr für seine Person und Familie dem Landes Consistorium unterworfen sen? ist von Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protest. G. 132 bejahet, und von Wiese in seinem schon mehrmahls angeführten Handbuche I. 3. Abth 1. §. 394. und von J. H. Bohmer Jus Eccl. Protest. Lib. I. Tit. 28. §. 41. verneint worden.

Dierbei von den Mediat = Confifforien.

Ileber dies gange Kap, verdient nachgelesen zu merben J. H. Boehmeri Jus eccles. Protest. Lib. 1. Tit. 28. de officio vicarii, obgleich manche Behauptungen eine Einschräng fung erleiden dutften, 3 B. S. 26. Confistoria seu judieia ecclesiastica dependere a solo principe territorii, minime vero ab ecclesia.

6. 262.

Kap. III. Bon den Superintendenten. Bon den Superintendenten überhaupt.

Mehrere verbundene, und einer Aufficht überges bene Rirchen machen eine Dibcefe, und mehrere verbuns bene Dibcefen eine Rirchenproving aus. Die Aufscher über die erften heißen Superintendenten, und die Aufs feber über die lettern Generalsuperintendenten.

In unfrer Kirche sahe man frühzeitig den Nuten und die Nothwendigkeit einer nahern Aufsicht ein, und da man die Benennung eines Bischofs zu ertheilen für bedenklich fand, so mahlte man die Nahmen Decanus, Praepositus, Probst, Inspector, Superintendent. Die Superintendenten sind Bischofe im Sinne der ersten christlichen Kirche, aber nicht im Sinne des canonischen Rechts, dessen bischöslichen Rechte nach protessantischen.

Gräffe's Pastoraltheologie II. X Grunds

Grundfagen bei unfern Superintendenten nicht ftatt fine ben konnen.

Um das Salarium bestreiten zu konnen, sind die Superintendenturen gewöhnlich mit Pastoraten verbuns den. Als Pfarrer ift der Superintendent mit bem gezingsten Dorfpfarrer gleich; als Aufseher hat er aber eigene Rechte und Obliegenheiten.

Wegen der Beschaffenheit ber obliegenden Arbeiten konnen nur Theologen und ordinirte Personen die Sus perintendenturen verwalten.

§. 263.

Umt der Superintendenten.

Sie führen in ihren Docefen die geiftliche Aufsicht (inspectio ecclesiaftica) über alles, was das Wohl der ihnen anvertraueten Rirchen und Gemeinden betrift, und find ale beständige Commiffarien des Confistorium ans geftellt. Die besondern Zweige ihres Umte find 1) Aufe ficht über die Umteführung und den Lebenswandel ber Rirchen = und Schuldiener, 2) Aufficht über den fitts lichen Buftand ber Gemeinden, 3) Aufficht über bie Bermaltung ber Rirchenguter, 4) Bekanntmachung ber ihnen vom Confistorium jugefandten Berordnungen, 5) Ausführung ber ihnen vom Confistorium ertheilten außerorbentlichen Commiffionen, 6) Prufung und Confirmation der Rinder, 7) Saltung ber Rirchen Difita. tionen. (Rechtliche Unmerfungen über Rirchen Difita. tionen von Bucher, fteht Materialien fur alle Theile ber Umtof. eines Predigers, Band 4. 1800. Geite 210-233.) 8) Saltung ber Spnoden, mo fie ublich find, 9) Bes

Protestant. Kirchenrecht. Dritter Abschn. 323

9) Beseigung der Kuster: Schul: und Organisten: Diensster, 10) Unordnung der Kirchen: Buße in den gerins gern Graden, 11) Direction der Vicarie: Arbeiten, 12) Theilung und Auseinandersetzung der antretenden und abgehenden Prediger, 13) Cinweibung der Kirchen, 14) Einführung der Prediger, 15) Absassung und Einsendung der Berichte über jeden der genannten Theile ihrer Amteverrichtung an das Consistorium.

Die Generalfuperintendenten haben die Inveftitur ber Superintendenten, und die Aufficht über fie gu ihrem besondern Geschäfte.

Wer fich von dem größern oder engern Umfreife der Supers intendentur: Geschäfte in verschiedenen Landetn nabet unterrichten will, lese die g. 150 genannten Schriften. Praftisches Sandbuch für Ephoral, und firchliche Geschäfte, von Joh. Achai Solscher. Erfter Theil. Hannover 1800.

§. 264.

Redite der Superintendenten.

Weil burch sie das Kirchen, Regiment in ihrer Dissecfe verwaltet wird, so gebühret ihnen von den untersgeordneten Kirchendienern Achtung und Folgsamkeit (reverentia et obedientia). Sie haben die in Kirschen: Angelegenheiten entstandenen Irrungen in Gute beizulegen, und provisorisch die erforderliche Verfügung zu treffen. Sie geben den Kirchendienern zu ihrer Amtösührung die nöthige Anleitung, und ertheilen in zweiselhaften Fällen Verbaltungsvorschriften. Hebung der Gebühren für verschiedene Inspectionsgeschäfte, z. B. für Abnahme der Kirchenrechnungen, für Einssührung der Prediger, für die Prüfung der Katechus

menen. Wo die Witwen ber Prediger ein halbes Gnas benjahr bekommen, genießen die Witwen der Superintendenten ein ganges.

Eine eigentliche Gerichtsbarkeit haben bie Superinstendenten nicht. In Sheftreitigkeiten konnen fie kein gerichtliches Urtheil fallen, sondern fie haben die guts liche Schlichtung ber Streitigkeiten zu versuchen, und wenn diese nicht hilft, an das Confistorium zu berichten (audientia). Speciale Commissionen machen eine Aussnahme.

Boehmeri Peinc. jur. cau. g. 188. — Rees Sanbbuch bes protestantischen Rirchenrechts g. 134. — Im Sachsens Gothaischen machen fio mit bem Beamten ein geistliches Untergericht aus. Gelbte Rirchen aud Schul Bersfastung bes herzogthums Gotha Th. I. S. 165.

9. 265. Unftellung der Superintendenten.

Weil die kirchliche Aufsicht ein Recht der Kirchens gewalt ift, so kann auch der Inhaber des Kirchen, Resgiments den Superintendenten ernennen, und da der evangelische kandesherr der Regel nach die Kirchenges walt ausübt, so hat derselbe auch ordentlicher Weise das Recht zur Anstellung der Superintendenten. Wenn die Superintendentur bisher mit einer Patronat: Pfarre verbunden war, so giebt der Patron durch die Präsens tation eines neuen Predigers kein Recht auf die Supersintendentur, welche der Landesherr von dem Pastorate abnehmen, und einer andern Pfarrstelle beilegen kann. Mit dem Rechte der Anstellung hat der Inhaber des Kirchens Regiments auch die Besugnis, die Rechte und Psiich;

Protestant. Kirchenrecht. Dritter Abschn. 325

Pflichten der anzustellenden Superintendenten gu bes flimmen. Superintendentenordnungen.

Bened. Carpzovii jurisprud. eccles. L. I. def. 19.

Casp. Ziegleri superintendens ad normam const. eccles, in Saxonia adornatus. Vitemb. 1687.

Stryck ad Brunnemanni jus eccles. L. II. c. 8. ad §. 21. Boehmeri jus eccles. Protest. L. 1. Tit. 31. §. 81.

§. 266.

Kap. IV. Bon den Parochien. Begriff der Parochie.

Gine Parochie, (Pfarre, Rirchfpiel, Rirchfprengel) ift eine unter bffentlicher Sanction des Rirchen : Regis mente bestehende Gemeinde, welche gur Ausübung ber Gottesbienftlichen Sandlungen ihren eigenen und be= ftimmten Lehrer hat. Bergl. Boehmeri Princ. jur. can. 6. 190. Pufendorf Obs. jur. T. III. obs. 127. 6. 2. Die Menge der Chriften an einem Orte veranlagte bie Bervielfältigung ber gotteedienftlichen Berfammlunge. orter. Daburch entstanden mehrere einfache Rirchen. von benen jebe ihre eigenen Lehrer hatte. Die Sorgfalt aute Ordnung zu erhalten brachte die Parochien bervor, beren Urfprung ins 4te Sahrhundert zu fegen ift, ba Conftantin Die firchliche Berfaffung nach ber burgerli. chen einrichtete. Boehmeri Jus Parochiale, S. 2, c. 2. 6. 43. 47. Die Parochien find local, wenn fie nach bem ortlichen Diffrict fich richten; perfonell biejenigen, welche gewiffen Standen und Perfonen angewiesen find, 3. B. Sof= und Garnifon = Gemeinden.

6. 267.

Errichtung der Parodien.

Aus bem Rechte ber öffentlichen Religionsabung fließt auch bas Collegialrecht, eine solche Parochie zu errichten und zu gründen. Die Gesellschaft, welche nur eine Privat: Religionsabung hat, kann keine Pars whie errichten. Da ber protestantische Landesherr die Ausübung der Kirchengewalt erhalten hat, so siehet ihm das Necht zu, über die Errichtung der Parochien zu verfügen, welches entweder durch die Consissorien verzwaltet, oder als ein Reservatrecht des Kirchen. Regisments von ihm ausgeübt wird, z. B. nach dem Hanndsverischen Landtagsabschiede vom 3 April. 1639. Const. Cal. cap. 8. p. 70.

Das Nehmliche gilt von der Einziehung, Trens nung und Verbindung der Parochien, sofern die Grens zen und Bestimmungen der Kirchengewalt es gestatten. §. 242. 244. — Welches sind die rechtlichen Grunde zu Veränderungen in den Parochials Verfassungen?

S. 268. Parocialrect.

- 1) Der Pfarrer hat bas Recht, bie gottesbienstlichen Sandlungen in seiner Gemeinde allein zu verrichten. Daher darf er so wenig in eine fremde Parochie eins greifen, so wenig es einem andern Pfarrer versstattet ift, in seiner Parochie ohne seine Genehmis gung Ministerialhandlungen vorzunehmen.
 - c. 4. 5. X. de paroch. Clem. 2. de sepult. Clem. 2. S. ult. de relig. dom. e. 2. 3. X. de paroch. c. 12. X. de poenit. et remiss. c. I. C. 13. qu. I. c. 6. D. 71.

Protestant. Kirchenrecht. Dritter Abschn. 327

- 2) Der Pfarrer ift verpflichtet, die Ministerialhands lungen felbst zu verrichten, indem er ohne Gins willigung bes Rirchen: Regiments keinen Gehulfen (vicarium) sich bestellen barf. Gin anderes gilt in England.
- 3) Alle Pfarrkinder find verpflichtet, die gottesbienfte lichen handlungen von ihrem Pfarrer verrichten gu laffen.

c. I. 2. 3. 4. 5. C. 9. qu. 2.

Von diesem Parochialzwange sind nur die befreit, welchen ein exemter Gottesbienst zugestanden, z. B. Gefandten, oder ein besonderes Privitegium daraber verliehen ist, worüber die eigenthumlichen Rirchenordnungen eines jeden Landes die nähere Anweisung ertheilen.

Die Parochialstreitigkeiten werden nach bem ale tern rechtmäßigen Besitze entschieden, der sich aus den Tauf = Copulations : Todten = Regissern, und. Confirmanden = Listen ergiebt. Nach c. 13. X. de probat. wird auf alte Bucher, das gemeine Ge= rücht und andere Beweismittel Rücksicht genommen. Schlegel's Churhannoverisches Kirchenrecht. Th. 2. S. 272-275.

4) Der Pfarrer hat ein vollfommenes Recht, bas, was zu feiner Befoldung gehört §. 72, es betreffe nun die Substantial=Befoldung oder die Stolges buhren, einzufordern, und die Pfarrfinder sind vers pflichtet die gemeinschaftlichen Pfarr=Lasten zu tragen.

Hiebei von ben Mutter und Tochterfirchen, von welchen die letzteren in verschiedener Berren Lang bern liegen, und unter verschiedenen Confistorien fichen tonnen.

6. 269.

Rap. V. Privat : Rirchenregiment.

Unter dem Privatkirchenregimente versieht man die Ausäubung besonderer Gesellschaftsrechte, welche sich die Landeskirchen ausbrücklich oder stillschweigend vordes halten 'haben. Einige dieser Rechte üben die Landesskirchen unmittelbar aus, z. B. Wahl und Aussellung der Kirchenbeamten und Prediger, in welchem Falle alle Stimmfähige Gemeindeglieder gehörig berufen werzden müssen, um, wenn zwei Drittel erschienen sind, durch Stimmenmehrheit einen Schluß zu fassen. An dere Rechte übt die Gemeinde durch eigends dazu er wählte Beamte aus, z. B. durch Kirchenjuraten, Kirchenprovisoren, Occopomen, welche der Bestätigung der geistlichen Obrigkeit bedürfen, und der Oberaufsickt berselben unterworfen sind. Boehmeri Jus parochiak Sect. 6. c. 1. §. 20. 26.

6. 270. Bon Presbnterien,

Ein Presbyterium ift ein aus ben Mitgliebern ber Rirche gewähltes und bazu bevollmächtigtes Collegiun, um die Collegialrechte zu verwalten. Die Presbyterin find verschieden, je nachdem die Kirchen 1) ohne untreinem Consistorium zu stehen, ein Presbyterium md

Ministerium haben, ober 2) Consistorium, Preedbytes rium und Ministerium zugleich haben. In der ersten Classe gehoren die Presbyterien in den vereinigten Niesderlanden, und in den reformirten Kirchen Frankreichs. Die Presbyterien in den vereinigten Niederlanden haben das Umt, auf die Gemeine und den Lebenswandel eines jeden Mitgliedes zu achten, auf die Prediger zu achten, mit den Predigern gemeinschaftlich den Kirchenrath auszumachen, um die Wahlen, Vocationen, Deputationen, Bistationen, Kirchenordnungen und ans dere Theile des Kirchen-Regiments zu beschließen und anstzusähren, den Predigern die Besoldungen zu versschaften, und den Synoden, und Classen Zersamme lungen beizuwohnen.

Eben diese Bewandnis hatte es mit ben Presbytes rien in Frankreich. Der Kirchen : Convent in Strassburg macht liturgische Anordnungen, verwaltet die Kirchen : Disciplin, sorgt fur die Erziehung der Jusgend, stellt die Prufungen der Candidaten an, und entsscheibet über Glaubenssachen.

Die Presbyterien ber unter Nro. 2 bemerkten Kirchen führen die Inspection über Leben und Lehre der Prediger und Schuldiener, über die Sitten der Gesmeindeglieder, forgen für die Urmen und Kranken, wenden bei den Aussichweisenden die Admonitions: Gras de an, und vollziehen den kleinern Kirchenbann. Dem Consistorio (z. B. in Cassel) gehören die Bestätigungen der Prediger, die Oberaufsicht und Wistation, und die Chesachen. Diese Presbyterien haben also einen einges schränkteren Antheil an dem Kirchen: Regimente.

Man sche vorzäglich Boehmeri Jus eccles, Protestant. Lib, I. Tic, 24, S. 15 - 36.

f. 271. Mon den Ministerien,

Unter ben Ministerien verftehet man ein aus ben Predigern einer Stadt jusammengesettes Collegium, meldem die gemeinschaftliche Direction und Berband= lung ber jum offentlichen Gottesbienfte gehorenden Gegenstände und Bestimmungen zufiebet. Micht jede Stadt bilbet ein Minifterium. Obngeachtet bie Minis fterien den Confistorien unterworfen find, fo haben fie buch verschiedene Rechte, beren Umfang in verschiedes nen Stadten auch verschieden modificirt ift. Co befes ben die Mitglieder bes Ministerium in Gottingen die Rufter : Odul : und Organisten : Dienfe gemeinschafte lich mit ben Rirchen . Borftebern, prufen und confirmis ren die Ratechumenen, erffatten weder an den Supers intendenten, noch an bas Confistorium Rirden = und Schul : Berichte. Bergl. Schlegels Churhannoverisches Rirchenrecht Theil 2. Geite 450 - 458.

Des

Protestantischen Kirchenrechts

Bierter Abschnitt. Geiftliche Gerichtsbarfeit.

Erfter Artifel.

Won der geiftlichen Gerichtsbarfeit überhaupt.

9. 272. Alligemeiner Begriff der geiftlichen Gerichtsbarfeit.

Reine Gesellschaft kann ohne Nechtsprechende Gewalt bestehen. Die Bisthofe der romischen Kirche hatten schon früh eine Jurisdiction sich errungen, die mit jesdem Jahrhunderte erweitert werden konnte, und auch würklich erweitert wurde. Die Bischofe vermehrten nicht bloß die Zahl der geistlichen Sachen, die ohnes dem für ihre Erkenntniß gehören sollten, sondern sie seigten auch Regeln fest, nach welchen es leicht war, jede Sache vor ihren Richtersuhl zu ziehen, z. B. die evangelische Denunciation, verweigerte Justiz in welte lichen Gerichten.

Idem juris est, si vel a soculari judice justitia impetrati non potest, vel consuetudo loci, vel miserabilitas personarum

narum ecclefiasticum judicem compellandum suadeat. Lancelotti Instit, jur. can. Lib. III. Tit. 1. §. 3.

Die Reformation hob diese Misbrauche auf. Die Consistorien haben zwar dieselbe Gewalt, welche chesmals den catholischen geistlichen Gerichten zustand, aber mit Ausschließung alles dessen, was auf den genannten Misbrauchen beruht, und nach den besondern Modisis cationen, welche Landesgesetze hinzugesügt haben. Das Consistorium 6. 258. n. f. verwaltet daher die Gerichtsbarkeit, in so fern sie sich auf die Kirchengewalt gruns bet, und in so fern die evangelischen Landesherrn einen Theil ihrer Hoheitsrechte demselben beigelegt haben. Die geistliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio ecclesiastica) bezeich; net die öffentliche Gewalt, in kirchlichen Angelegenheisten nach den bestehenden Gesetzen Recht zu sprechen.

Boehmeri Princip, jur, can. Lib. II. Se&t, III. Tit. 6. 7.

§. 273.

Gintheilung der geiftlichen Gerichtsbarfeit.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist entweder entscheis bend, (civilis, forensis) und begreift alle Klagen in Unsehung der Sachen und Personen, oder strafend (criminalis), welche es mit den Vergehungen und deren Strafen, sowohl in Rucksicht der Gemeindeglieder als auch insbesondere der Kirchendiener zu thun hat.

Eine andere Gintheilung ift in ordentliche, ober außerordentliche, (extraordinaria, delegata) Gerichtes barfeit.

Protest. Kirchenr. Wiert. Abschn. Erster Art. 333

6. 274.

Segenftanbe der geiftlichen Gerichtsbarfeit.

- 1) Ausschließlich geistliche Sachen (causae mere ecclefiasticae) sind überhaupt diejenigen, welche unmitz
 telbar und mittelbar von den Collegialrechten abe
 hängen. Dahin gehören die Fürsorge für die Res
 ligion, Aussicht über den innern Zustand der Kirs
 che, und das sittliche Verhalten der Gemeinden,
 Anstellung und Absetzung der Kirchendiener, firchs
 liche Verfassung, Aussicht der Schulen und der
 Schulsachen, Aussicht über das Leben und die
 Sitten der Kirchens und Schuldiener u. f. f.
- 2) Gemischt geistliche Cachen (causac mixtae) find biejenigen, welche nach Gelegenheit und Beschafs fenheit der Umftande zur Cognition eines weltlichen Gerichts fommen konnen. Dahin gehören die Chessachen, hebungen der Intraden der Kirchen, der Schulen und ahnlicher Stiftungen.

Boehmeri Princ, jur. can. S. 240-243.

§. 275.

Bon der Competen; der geiftlichen Berichtsbarfeit.

- 1) In Absicht auf ben Umfang bes Diffricts, ber Personen und ber Gegend, über welche einem Conssistorium die Gerichtsbarkeit zustehet, kommt es auf die Landesgesetze ober auf die Bestimmung des Landesherrn an, bis wie weit die Grenzen sich erstrecken sollen.
- 2) In Unsehung der Sachen enthält f. 274 die Ents scheidung, wie viel vor das Forum des Confisos rium gezogen werden muffe.

3) In

- 3) In Anfehung der Alagen der Rirchendiener gegen weltliche Perfonen befonders wegen geiftlicher Guster und Gefälle gilt die allgemeine Regel, daß der Alager bem Gerichteftand des Beflagten folgt.
 - Si clericus laicum de rebus suis vel ecclesse impetierit, et laicus res ipsas non ecclessae esse aut clerici sed suas proprias asseverat, (laicus ipse) debet de rigore juris ad forensem judicem trahi, cum actor forum rei sequi debeat: licet in plerisque partibus aliter de consuetudine habeatur. c. 5. X. de foro competente c. 8. X. eodem heißt es, cum sit generale, ut actor forum rei sequatur.

Martin, Schraderi Tract. de causis fori ecclesiastici. Cap. 1: Tit. 2.

Boehmeri Princ. jur. can. J. 241.

Zweiter Artikel.

Entscheidende geistliche Gerichtsbarfeit.

§. 276.

Rap. I. Perfonalflagen gegen die Geiftlichen.

1) Die Prediger haben, was die Klagen gegen ihre Person, ihre Kirchendienste, ihre Frauen, Kinder und Dienstbothen betrifft, bas Privilegium bes befreicten Gerichtsstandes. Auch die abgesetzen Prediger behalten diesen Borzug. Dies gilt auch von den Witwen der Prediger, so lange sie Wits

Protest. Kirchene. Biert. Abschn. Zweit. Art. 335

Witwen bleiben, und von den Kindern, so lange sie im Jause und Unterhalte der Witwen sich befinz den. Die Concurssachen der Prediger, die Bevort mundungen ihrer Kinder, und alle zu den Worzmundschaften dieser Art gehörigen Sachen stehen unter der Jurisdiction des Consistorii.

- 2) In Anschung ber Candidaten ift in mehrern Lansbern, (3. B. im Hannoverischen Calenbergische Lansbes: Ordnungen und Gesetze Th. 1. Geite 894. 895) festgesetz, daß sie zwar nicht gleich den Predigern unter der Gerichtsbarkeit des Consistorium stehen, aber boch den Admonitions: Graden und den Borsladungen des Consistorium unterworfen sind.
- 3) Die Rufter, Cantores, Organisten, Schulmeister, und die Schullehrer bei den lateinischen Schulen, welche in den protestantischen Ländern zu dem clorus minor gerechnet werden, stehen nach der allges meinern Regel in Personalklagen unter ber Juriss biction des Consistorium.

Nach einem Churfachfischen Rescripte vom I Sept. '
1710. (ordinat. Eccles. p. 217) ist den weltlichen Gerichten die Jurisdiction über die Schulmeister, und die Cognition über derselben Erbschaftse Theis lungen untersagt.

Im Hannoverischen (Schlegels Churhannoverissches Kirchenrecht Th. 1. Seite 146. 147) wird ber Unterschied gemacht, daß die bei den Pfarzkirchen bestellten Schulmeister in Personalklagen unter der geistlichen Gerichtsbarkeit steben, welches jedoch nicht auf das Hausgesinde derselben sich erzistedt.

ftreckt; die Rebenschulmeifter hingegen in allen Sachen, welche ihr Schulamt nicht betreffen, ber weltlichen Sbrigkeit unterworfen find.

Unmerk. Kirchenvorsteher, Glockner, Balgentreter, Kirchenvoigte und Todtengraber stehen nur allein in Dienstverhaltnissen unter dem Consistorium. (Schlegel am ang. D. Seite 149).

S. 277.

Rlagen der Rirchen : und Pfarrmeier gegen die Prediger, ale Guteherrn, und umgefehrt.

Die Abmeierungstlagen tonnen nur bei der Obrigs feit des Gutsherrn, also bei dem Consistorium verhans delt werden. Dies ersteckt sich auch auf die Klagen der Kinder und Erben des Meiers unter sich, sobald es auf gutöherrliche Rechte antommt. Wenn die Prediger ges gen die Kirchen, und Pfarrmeier wegen des Pachtgeldes, wegen der zu letstenden Gefälle, und übriger Obliegens heiten Klagen zu führen haben, so gehört die Untersuschung vor die weltlichen Gerichte.

§. 278.

Ausnahmen von dem befreieten Gerichteftande.

Die Rirchendiener tonnen in folgenden Fallen feinen befreieten Gerichtoftand fich zueignen.

1) In Criminalfallen Socratis Hift. eccles. Lib. 4. cap. 29. Ueber bie delicta leviora erfennen bie Confistorien.

Boehmeri Jus Eccles. Protest. Lib. II. Tit. 2. 9. 65.

2) Was das Eigenthum ber Kirchendiener, und ihrer Frauen betrifft, so ift die allgemeine Regel, baß
das das forum rei fitae die Entscheidung habe. Churf. Kirch. Ord. unter dem Titel, von Freiheit der Kirs chendiener. "Bas aber ihre und ihrer Weiber and "gefallene und erfaufte eigenthumliche, und ders "gleichen actiones reales, dingliche Prüch und Fors, derung betrifft, sollen unfre Kirchendiener an Orten, "da andere unfere Unterthanen schuldig senn, Necht "zu geben und zu nehmen, den Austrag gen "warten."

Boehmeri Jus Eccles. Protest. Lib. II. Tit. 2. 9. 58.

Sind die actiones in rem scriptae für perfonlich ober für dinglich zu halten? J. H. Wohmer am a. D. S. 60. ist für die lette Meinung, andere Rechtslehrer für die erste.

- 3) Was die Erhaltung und Reparation ber Deiche und Damme betrifft, find die Kirchendiener im Hannoverischen der weltlichen Obrigfeit unters worfen.
- 4) Wenn in einer Civil; und Eriminal; Sache ein Zeugnift oder ein Bericht gefordert wird, so find die Kirchendiener verbunden, auf die unmittelbas ren Vorladungen der Justig: Canglei, der Hofgerichte und anderer Tribunale vor den weltlichen Gerichten zu erscheinen.

S. 279.

* Im ersten Theile ber Calenberg. Lanbes Drdn. und Gef. Scite 846-849 wird gefagt, bag die Geislichen auf bie Sitationen der Cansleien und Hofgerichte unweigerlich ers scheinen sollen. "Bugleich wird gefagt, daß sie schuldig und "gehalten sind, vor der weltlichen Obrigkeit, darunter sie Graffe's Pastoraltheologie II.

6. 279.

Rap. II. Aufjahlung der Sachflagen, Die vor bas Confiftorium geboren.

- 1) Die Streitigkeiten zwischen Rirchendienern, und ihren Superintendenten, auch Beamten und übris gen Unterthanen, welche Dienstverhaltnisse bestreffen, die Frungen zwischen Pastoren, Diaconen und Ruftern; die Beschwerden der Gemeinden gegen die Kirchendiener, und umgekehrt; Rlagen gegen die Kirchen Sommissarien und überhaupt Klagen, welche in Unsehung der Dienstverhaltnisse statt finden.
- 2) Rlagen, welche Pfarrs und Rirchenguter, geifts liche Leben und folche Stiftungen betreffen, die unter der Aufsicht des Confistorium fteben. Die Rlasgen

"gefessen und wohnhaft sind, auf deren Erfordern, und "ausgelassene Citation jedesmal zu erscheinen." — In der Declaration vom SI Dec. 1717 mird hinzugesest, daß vorige Werordnung "auf alle und jede Hohe und Niedergerichte "ohne einige Ausnahme sich verstehe." — Es entsebet hierbei die Frage, wie der Ausdruck, Obrigkeit darunter man gesessen und wohnhaft sev, verstanden werden musse. Ist es so viel als forum domicilii (vergl. Erneuerter Magsdeb Proces c. I. S. 30. beim Böhmer Jus Eccles. Procest. Lib. 11. Tit. 3. S. 16. und Horn Consult. et resp. Class. I. n. 9) so wurde daraus diese Folge hervorgehen, daß die Geistlichen auf jede Citation der Cansleien und Hofgerichte erscheinen mußten, um in genannten Sachen ein Zeugnissabzulegen, aber nicht verbunden waren, vor ein anderes Gericht, als nur ihres Otts Obrigkeit sich zu siellen.

Protest. Kirchenr. Wiert. Abschn. Zweit. Urt. 339

gen über Kloster, beren Mitglieber und Gater ges horen im hannoverischen vor die Cangleien und Hofgerichte. Schlegel's Churhannov. Rirchenrecht Th. 1. Seite 228-230.

- 3) Rlagen wegen der Pfarrs Schul = und Rufterdienfts Melioramente.
- 4) Daß die Rlagen wegen der Rirchfinhle vor das Confiftorium gehoren, erhellet aus J. 248.
- 5) Die Bestimmung bes zu leistenden Beitrags zu den Bau = und Reparationskoffen geistlicher Ges baude, zu den Bistations = Introductions = und Transportkoften der Geistlichen hängt vom Confistos rium ab, der Bekiagte mag ein Lave senn oder nicht. Die Streitigkeiten über die Urt des Beistrags, und wie die Kosten zu repartiren sind, werden als Sachen eines gemischten Gerichtsstans des betrachtet.
- 6) Die Kirchenpatronat = Streitigkeiten entstehen a) entweder zwischen den Patronen und dem Conssistorio, oder b) zwischen den Patronen unter sich, oder c) zwischen dem Patron und den Kirchendies nern, und den Kirchenfommissarien der Patronatsfirche. Die Entscheidung der Streitigkeiten des ersten Falls geschieht von der kandesherrschaft. Die Streitigkeiten der übrigen Falle werden allein von dem Consistorium entschieden.

J. 280. Fortfegung.

7) In Ansehung der Shefachen gilt a) die allgemeine Regel, daß die Alagen vor das Consistorium gehos

ren, welche auf Bollziehung ober Trennung ber Che und der Cheverlobniffe, und auf Erfüllung bes 3wecks ber Ehe gerichtet find: z. B. Rlagen ber Kinder gegen ihre Eltern oder Vormunder wezgen verweigerter Einwilligung zur Ehe, Nullitätes klagen wegen Unvermögens, u. f. f.

Schlegel's Churhannov. Kirchenr. Th. I. S. 198, und die dafelbst angezeigten Schriftseller.

Die Chefachen ber Inden find von diefer Gerichtsbarkeit ausgenommen.

Die Klagen hingegen, welche b) einzig die Guster der Ebeleute, oder Verlobten betreffen, oder auf Polizeiverfügungen sich beziehen, gehören vor die weltlichen Gerichte, z. B. Errichtung der Ehes stiftungen, Klagen zwischen geschiedenen Eheleusten wegen der durch die Scheidung verwürkten Guter, Beschwerden gegen die Gutsherrschaft und Ortsobrigkeit, wenn sie aus Gründen der Landess polizei und Deconomie den Trauschein verweigert, die Satisfactions. und Alimentations: Klagen der geschwächten Frauenspersonen, sofern sie nicht zusgleich auf die Ehe gerichtet sind.

8) In ben ausschließlich geistlichen Sachen, die es entweder ihrer Natur nach find, oder vom Landessherrn ber geistlichen Gerichtsbarkeit allein untersworfen wurden, findet keine Prorogation, (Entsas gung des befreieten Gerichtsftandes, und Ueberstragung der Klage an ein anderes Gericht zur Entsscheidung) statt. — In den gemischt geistlichen Sachen

Protest. Kirchenr. Viert. Abschn. Zweit. Art. 341

Sachen wurde auf jeden Fall die Einwilligung des Confistorium zur Prorogation nothwendig fenn.

Traug. Thomasius D. de foro clericorum Protestantium, Consistorio, non prorogabili. Lips. 1731. 4.

Die Wiederklage (Reconventio) kann als eine Prorogation betrachtet werden. Wenn ein Kirchens, biener z. B. seinen Pachter vor einem weltlichen Gerichte belangt, und der Pachter eine Wieders klage anstellt, so ist der Kirchendiener verbunden, auf diese Klage vor dem weltlichen Gerichte sich eins zulassen.

Dierbei von der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
2Inhang. Ueber die Art, wie die kirchlichen Processe
geführt werden, ist zu bemerken, daß die Grundssätze des Landes, und gemeinen Processes die Norm enthalten. Wer über Imploration, Klagschreiben, Exceptionen, Beweis durch Zeugen, Ungehorsamssklage, Verschickung der Acten, u. s. f. sich näher belehren will, benutze Boehmeri Princ. jur. can. Lib. IV. P. I. Sect. 1-4, und die baselbst eitirten Stellen des canonischen Rechts, nebst den dabei benannten Schriftstellern.

Dritter Artifel.

Strafende geiftliche Gerichtsbarfeit.

6. 281.

- Rap. I. Bon den geifilichen Bergehungen der Gemeindeglieder-Geiftliche Bergebungen.
 - 1) Geiffliche Bergehungen find biejenigen Sandluns gen, deren Ausabung ben firchlichen Strafges fegen unterworfen ift. Das canonische Recht uns terscheidet fich badurch von bem protestantischen, daß erfteres vieles in die Bahl ber Bergehungen aufgenommen hat, welches nach protestantischen Grundfagen nicht dafür ertannt werden fann. Dabin gehoren a) Infidelitas, Unglaube, beffen bie Juden, Beiden und Muhammedaner ichuldig find. Allein mit diefen hat die Rirche nichts zu thun; b) Schisma. Schismatici funt, qui se ab unitate ecclefiae per inobedientiam separant, Lancelotti Inft. jur. ean. Lib. IV. Tit. 4. 6. 1. c) Apostasia, Abfall, ift dreifach, apostafia religionis, wie beim Raifer Julian, apostasia clericatus und apostasia monachabus. d) Bucherei, die nach unfern Grundfagen der Bestrafung der weltlichen Obrigkeit unterworfen bleibt.
 - 3) Referei (haerefis) Beteroborie ift in ber protes fantischen Rirche eine beharrliche Abweichung von

Protest. Kirchenr. Viert. Abschn. Dritt. Art. 343

ben hauptlehren berjenigen Rirche, ju melder man fich bekennt.

Boehmeri Prine. jur. can. J. 869. Haeresis stricte accepta, est dissensus a formula sidei ejus ecclesiae, cui quis addictus est, in detrimentum ecclesiae publice propositus. — M. Schraderi Tract. de causis fori ecclesiast. c. I. Tit. XI. J. 2.

Schlegel's Churhannov. Kirchenr. Th. I. Seite 238.

In Ansehung der Separatisten, Sectirer, Fanas tifer, und geheimen Conventikeln wird darauf gessehen, ob sie Proselyten machen, Unruhe stiften, und Grundsätze verbreiten, welche dem Staate schädlich sind, in welchem Falle die Strafen sehr geschärft werden. Die Ketzermacherei wird weder in der Kirche, noch im Staate geduldet.

3) Die Simonie wird in der protestantischen Kirche auf den Fall gesetzt, wenn ein geistliches Amt mit Geld, Geschenken, oder durch unerlaubte Angelosbungen erkauft wird. Die Kirchenpatronen, die der Simonie sich theilhaftig gemacht haben, vers liehren ihr Prasentationsrecht, und die Kirchensund Schuldiener werden abgewiesen, und wenn nach ihrer Anstellung die Sache ruchtbar wird, ihs rer Aemter entsetzt. Diesem Verbrechen vorzus dauen, ist der Simonieeid angeordnet.

S. 282. Gemifcht s geiftliche Bergehungen.

Unter ben gemischt=geistlichen Vergehungen verftes het man biejenigen, welche als Verbrechen gegen ben V 4

Staat betrachtet werben, in Aufebung beren aber, weil fie eine Beziehung auf Religion haben, ben evangelis ichen Confistorien mannichfaltige Befugniffe zusteben.

- 1) Gotteslästerung (blasphemia) ift jede absichtliche Handlung oder Rede, wodurch die Gottheit uns mittelbar oder mittelbar verachtet wird. Als ein Berbrechen, welches die öffentliche Bohlfahrt sidhet, wird sie von der weltlichen Obrigseit mit Gefängniß, Landesverweisung, Staupenschlag, auch wohl (Kaiser Karl V. Halsgerichtsordnung Art. 106) mit Lebensstrafe geahndet.
- 2) Zauberei (Dexerci), wenn Jemand, burch Hulfe bofer Geister, oder durch Beschwöhrungsformeln außerordentliche Burkungen hervorzubringen sucht*, und der Aberglaube der Wahrsagerei haben von jeher zu viel Schaden in der bürgerlichen Gesellsschaft gestiftet, als daß nicht die Obrigsteit durch Strafgesetze dagegen hatte wurten sollen. Gefängs niß, Staupenschlag und oft Lebensstrafe werden diesen Verbrechen zuerkannt. Die Consistoria treffen Verfügungen, um die Schuldigen dieser Art von der Kirchengemeinschaft auszuschließen, ober die Irrenden eines bessern zu belebren.
- 3) Dem Meineibe werden abnliche Strafen von ber weltlichen Dbrigkeit zuerkannt,

S. 283.

4) Kirchenraub (Sacrilogium) ift bie gewaltsame Be raubung der Kirchen oder die Vernichtung berfel bei

^{* 6. 12. 14.} C. 26. qu. 5. c. 1. §. 7. C. 26. qu. 3. et 4.

Protest. Kirchenr. Viert. Abschn. Dritt. Art. 345

ben durch Anzundung und unerlaubte Gewaltthätig. Feiten J. H. Bochmeri Jus Eccles, Protestant. Lib. V. Tit. 17. f. 1-4. 46. Die Bestrafung Dieser Bers brechen gehort dem Criminalrichter.

5) Stohrung bes offentlichen Gottesdienstes, wenn der Geistliche in Verrichtung des Gottesdieustes und der gottesdienstlichen Handlungen gehindert, oder durch Tumult und Lerm unterbrochen wird; die Entweihung der Kirchen und Kirchhofe durch Frevel, Ercesse, Schlägereien und Jänkereien sind Verbrechen und Vergehungen, deren Untersuchung und exemplarische Bestrafung in einigen Ländern der geistlichen Gerichtsbarkeit, in andern hingegen der weltlichen Obrigkeit übergeben worden ist.

Die Zerfibhrung und Berletzung der Begrabniffe, und der darin liegenden Leichen ift ein Eriminals Berbrechen. Meisteri Princ. jur. eriminalis. §. 401.

6) Entweihung des Sabbaths wird in einigen Lans dern den Consistorien zur Untersuchung und Bestrasfung überlaffen, in andern hingegen als Policess Cache betrachtet. Sporl's Bollst. Pastoral. Theoslogie. Unhang von der Feier der Sonn. und Fest. Tage Seite 454-543. König Georg des Dritten erneuerte Berordnung die Feier der Sonn: und Fest: auch Buß. Ind Bet: Tage betreffend, vom 4 Mars 1803.

J. 284. Fortfegung.

7) Bergebungen gegen die Cheordnung find von dreis facher Art.

- a) Vergehungen außerhalb der She. Die unersaubte Beiwohnung unverehlichter Personen, so wie die ges waltsame Entführung wird von den weltlichen Ges richten bestraft. Verlobte Personen, die sich zu früh vermischt haben, werden von der geistlichen Ges richtsbarkeit durch die Kirchenbusse und durch die Verweigerung des Brautkranzes bei der Copulation bestraft. Den Concuoinat bestraft die weltliche Obrigkeit. Die unrechtmäßige Eingehung oder Trennung der Severlöbnisse gehört der Cognition des Consistorium.
- b) Zu ben Wergehungen im Anfange ber She gehort die ftrafbare Verheimlichung der Ehehinderniffe, die ohne Dispensation unterlassene Proclamation, die Trauung außer Landes, die Eingehung der She in verbotenen Grade der Verwandschaft, und die Bigamie. Die Vestrafung einiger Vergeshungen, 3. B. der Blutschande und der Bigamie, wird von der weltlichen Obrigkeit, anderer aber von dem Consistorium ausgeübt.
- e) Bergehungen in der Ehe, Chebruch, grausame Behandlung des Chegatten, und bosliche Berlafs fung deffelben, find Gegenstände der eriminellen Bestrafung. Auf den Chebruch ift in Sachsen die Lebenöstrafe gefett.

§. 285.

Sap. II. Beiftliche Strafen.

Geifiliche Strafen (Rirchenstrafen) find biejenigen Strafen, welche vermoge ber Kirchengewalt zuerkannt

Protest. Rirchenr. Wiert. Abschn. Dritt. Art. 347

werben, und in der Beranbung eines von der Rirchens gewalt abhängigen Guts bestehen. Unterschied zwischen Strafe (poena) c. 5. 6. 16. X. de poenit. und zwischen Swangsmittel (censura) c. 20. 23. X. de verbor. fignisic.

- 1) Die Ercommunication, oder ber große Rirchens bann, hebt in ber romischen Kirche alle Gemeins schaft mit ber Kirche auf.
 - Major eit, per quam quis non folum a facramentorum excluditur perceptione, verum etiam a communione fidelium, quae ab omni actu ligitimo separat ac dividit, et haec alio nomine anathema appellatur. Lancellotti Inft. jur. can. Lib. IV. Tit. 13. §. I. — Das Interdict fallt bet den Protestanten gang weg.

Etwas ähnliches fand bei ben Protestanten in ben frühern Zeiten statt. Die Excommunicirten wurden von aller Kirchengemeinschaft (die Anbörung der Predigt ausgenommen) von dem Abendmahle, von Gevatterschaften, von Hochzeiten, von allen Berssammlungen und Gesellschaften ausgeschlossen. Die bürgerliche Infamie machte sie unfähig Zeugen zu sein. Es war dieser Kirchenbann Strafe der Absgötterei, Gotteslästerung, Zauberei, u. s. f. f. Schlegel's Churhannov. Kirchenr. Ih. 1. S. 314-320. Unsere Zeiten kennen diese Strafe nicht mehr.

- 2) Ueber die Kirchenbuße, sehe man Halfte 1. S. 195. Bersuch einer Geschichte ber Entstehung und Aussbildung ber Kirchenbuße in Flügge's Beiträgen zur Geschichte der Religion und Theologie, und ihrer Behandlungsart. Theil 2. Hannover 1798.
- 3) Die Verlagung des firchlichen Begrabniffes (216: schn. II. Urtif. 3. §. 249-253.) ift eine Strafe, wel-

che die Ercommunicirten, die Verächter des Abends mahls (Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 2. Tit. 24. def. 382), die Delinquenten, die Duellanten und Selbstmörder trifft. Die Versagung des kirchlichen Begräbnisses hängt von der geistlichen Gerichtsbarkeit ab, wenn sie aus einer kirchlichen Ursache verfügt wird, von den Eriminalgerichten hingegen, wenn sie als Folge eines burgerlichen Vergebens betrachetet werden muß, (J. H. Boehmeri Jus Eccles. Protest. Lib. III. Tit. 28. §. 37. 38.)

S. 286.

Rap. III. Bergehungen der Rirdendiener. Erceffe.

Unter Excessen, (geistlichen Vergehungen) verfiehet man diejenigen unerlaubten handlungen, wodurch die Umtopflichten verletzt werden. Die Cognition und Bes ftrafung ftehet der geistlichen Gerichtsbarkeit zu.

- 1) Ueberschreitung ber Umtobefugniffe, die mit Beleis bigung und Rrantung Anderer verbunden ift, wenn der Geistliche den Nechten und Privilegien anderer Geistlichen und Parochien zu nahe tritt; wenn er feine Privatstreitigkeiten auf die Kanzel bringt; wenn er außer den gestatteten Fällen jemanden wills kuhrlich, etwa aus Feindschaft vom Abendmable abweist.
 - e. 7. 12. 15. 16. X. de excessibus praelatorum. c. 3. 7. 10. X. de privil. et excessibus privilegiatorum.
- 2) Werbreitung irriger und schäblicher Religionsmeis nungen, z. B. wenn der Prediger öffentlich im Bors

Protest. Kirchenr. Wiert. Abschn. Dritt. Urt. 349

Wortrage, ober in Unterredungen mit seinen Gemeindegliedem die Meinung ausbreitete, daß Laufe
und Abendma aufgehoben werden mußten. Man
sehe das Responsum der Theologischen Facultat zu
Sena über den Fall, da ein Prediger in der Meis
nung, daß seine Frau bezaubert sen, von einer Wahrsagerinn sich die Urheber der Zauberei nennen
läßt, und darauf die Obrigkeit auffordert, die vers
meinten Zauberer und Zauberinnen zu verhaften,
beim Hartmann in seinem Pastorale Evangelic. Norimbergae 1697. 4. Lib. IV. Cap. 11.

- 3) Nachlaffigfeit und Berabfaumung in Dienfiges fchaften.
- 4) Ungehorfam und Widerfetilichkeit gegen die Borgefetzten.
 - c. 1, X. de maledicis. c. 15. 18. de excessibus praelatosum
- 5) Uebertretung der befondern kirchlichen Vorschriften und Berordnungen, 3. B. wenn der Prediger ohne Confens der Eltern, ohne Confens des Regimentes Chef, die Witwen vor Ablauf der Trauerzeit copus liren wollte, u. f. f.
- 6) Unfittlicher Lebenswandel, durch Bollerei, Spiel, fucht, u. f. f.
 - c. 14. 15. X. de vita et houest, clericorum, c. 3. 4. 6. de cohabitatione cleric, et mulierum, c. 6. D. 82.
- 7) Berletzung bes außern Unftandes.
 - c. 2. 4. 5. 14. 15. X. de vita et honest. clericorum. c. 1. 2. X. de Clerico venatore. c. 1. X. de Clerico percussore.
- 8) Berbotene Ginmifchung in weltliche Geschäfte, 3. B. Raufmannschaft, Abvocaturen, u. f. f.

c. 1. C. 14. qu. 4. c. 1. 6. 9. X. ne clerici vel monachi secularibus negotiis se inmisseant.

§. 287.

Burgerliche Bergehungen ter Rirchendiener.

Burgerliche Bergehungen der Kirchendiener find biejenigen Sandlungen, wodurch die burgerlichen Gesfetze übertreten werden. Sie find entweder leichtere ober schwerere Bergehungen (delicha leviora vel graviora).

1) Bu ben leichtern Bergehungen (delictis levioribus) 3. B. zu den bruchfälligen Vergehen und Polizeis Uebertretungen, werden diesenigen gerechnet, wels che sonft vor die Untergerichtsbarkeit gehören, wors auf keine Leibes ; und Lebenöstrafe gesetzt ist. J. H. Bochmeri Jus eccles. Protest. Lib. II. Tit. 2. 6. 65. 66.

Die Cognition und Bestrafung berfelben ubt bas Confistorium.

2) In Unsehung der schweren bürgerlichen Berges hungen, (Berbrechen, delictorum graviorum), 3. B. Mord, Siftmischerei, Diebstahl, haben die Consistorien die General. Inquisition; die Special: Insquisition, und die Erkennung der Leibes = und Les benöstrafen gehört den Eriminal = Gerichten.

6. 288.

Rap. IV. Geiftliche Strafen gegen Rirchendiener.

Die geiftlichen Strafen find biejenigen, welche von ber geiftlichen Gerichtsbarkeit abhängen. Wenn nicht befondere Umftände eintreten, fo werden erft verschiedene Grabe der Admonition gebraucht.

Protest. Rirchenr. Diert. Abschn. Dritt. Urt. 351

- 1) Die gelindeften Strafen find die Geloftrafen.
- 2) Gefängnifftrafe, ober priesterlicher Gehorfam, muß von bem Gefängniffe um des kunftigen Urstheils willen, und vom ewigen Gefängniffe, wels chem allemal die Absehung vorausgeht, unterschies den werden.
- 3) Die Suspension (suspensio ab officio) ist eine Une terfagung der Amteführung auf eine fürzere oder längere Zeit, und geschieht entweder mit oder ohne Einzichung der Dienstemolumente. Bei groben Ercessen S. 286, und bei leichteren bürgerlichen Wergehungen, S. 287 ist sie Strafe und Besserungsmittel; bei groben Nerbrechen hingegen ist sie nicht Strafe, sondern nur ein Mittel, für die Kirche zu sorgen, welches während der Untersuchung bis zum Ausgange der Sache gebraucht wird. Boehmeri Princip jur can. §. 886.

Bei ber Wiedereinsetzung ift in einigen Gegenden eine bffentliche Abbitte por der Gemeinde ges wohnlich.

4) Die Versetzung auf eine Ponitenge Pfarre (translatio involuntaria) findet bei groben Exceffen (scandalis) statt, welche die Absetzung nicht verdienen. Sie soll Strafe und Besserungsmittel senn. Gegen diese Strafe tritt aber manche Bedenklichkeit ein, indem die Gemeinde, welche einen solchen Prediger annehmen soll, sich für gekränkt erklären kann. Gegen den Vorschlag, den zu strafenden Prediger auf ein Schulamt zu versetzen, wäre manches zu erinnern. Am besten mochte es senn, dem Geists

lichen, welcher sich biefer Bestrafung murdig machete, seine bisherige Stelle baburch zur Ponitenze Pfarre zu machen, baß man einen Theil der Einstünfte bavon nahme, und dem Kirchen: Nerarium beilegte. — Anders muß man von den Versetzungen urtheilen, welche mit keiner Verschlimmerung verbunden sind, und bloß, um die Ruhe und den Frieden in einer Gemeinde wieder herzustellen, ans geordnet werden.

§. 289. Fortfegung.

- 5) Die anständige Dienstentlassung wird wegen eines Wergebens erkannt, und setzt einen hinlänglichen Grund voraus. In solchen Fällen wird den Kirschenfienern der Rath gegeben, selbst um ihre Dismission anzuhalten, oder zu resigniren, um der fernern Untersuchung, der Absetzung und den das mit verbundenen Folgen auszuweichen.
- 6) Die Absetzung (remotio ab officio), ift die vollige und fortdauernde Entsetzung vom Dienste.
 - Schlegel's Churhannov. Rirchenrecht Th. I. S. 385, und die bafelbit citirten Stellen des Bohmer, Struck, Bruns nemann und Carpsov.

Sie ist die harteste Kirchenstrafe, welche burch folgende Ursachen herbeigeführt wird, a) durch uns biegsame Halbstarrigkeit, wenn alle Besserungsmitztel vergeblich sind, b) durch gröbere Ercesse, b) durch leichtere bürgerliche Wergehungen, (delicka leviora) §. 287. d) durch Verbrechen (delicka graviora).

Die

Protest. Kirchent. Wiert. Abschn. Dritt. Art. 353.

Die Absetzung der Superintenbenten und Predie ger kann nicht ohne Borwiffen und Genehmigung der Landes Regierung vorgenommen werden.

Abgesetzte Prediger konnen noch in ftatu ecclesiaflico bleiben. Bochmeri Princip, jur. can. 6. 885. Wenn ein Prediger in Aubestand und in Pension gesetzt wird, so hat dies mit der Absetzung nicht bas mindeste gemein.

7) Die Degradation (Entwurdigung) ift, wenn ein Prediger seines Amts entsetzt und für unwürdig erklärt wird, ein geistliches Amt jemals wieder zu verwalten. Sie geschieht bei Capitalverbrechen vor der Execution, und wird theils mit, theils ohne Ceremoniell vollzogen. Im canonischen Sinne ist die Degradation nothwendig: nach protestantischen Grundsätzen aber hat sie andere Gründe ihrer Beisbehaltung.

6. 200.

Mothige Borficht in Unfehung der Beftrafung.

Es fehlt nicht an Beispielen, daß Prediger wibers rechtlich gestraft, sogar ihres Umts entsetzet wurden, und darauf, weil eine genauere Untersuchung ihre Unsschuld darthat, formlich in ihr Umt wieder eingesetzt werden mußten.

Diese Erfahrung mache biejenigen, welche mit ber rechtsprechenden Gewalt bekleidet find, vorsichtig, daß sie nicht zu voreilig, durch tauschenden Schein betrogen, einem unschuldigen Geiftlichen webe thun. Da der geistliche Stand, mehr wie jeder andere, mit vielen Gräffe's Pastoraltheologie II.

Nachtheilen zu ringen hat, die ihn dem Haffe, der Werfolgung und der lieblosen Beurtheilung unterwerfen: so kann es sich leicht zutragen, daß der vermeintliche Eifer, ihn strenger bestrafen zu mussen, die Richter irre leitet. (Pastorale evangelirum, adornante Hartmanno. 1697. 4. pagina 1477 - 1489.) Ueberwiesene Lasterhafte und notorische Verbrecher unbestraft im Amte zu lassen, ist eine zu weit getriebene, dem Wohl der Kirche höchst schädliche Nachsicht. Aber dem angeklagten Geistlichen mussen in dem Processange alle die rechtlichen Hussen mittel der Vertheidigung zu statten kommen, die jeder andere Vestagte genießt. Der Geistliche darf daher nicht eher bestraft werden, die seine Verletzung der Gessehrung des Beweises erforderlich ist.

Ein besonderer Fall ift der, wenn ein Rirchendiener durch sein voriges strafliches Benehmen einen solchen starken Berdacht eines Werbrechens sich zugezogen hat, daß er zur fernern Umtöführung ganz unfähig wird. Strube rechtliche Bedenken. Ib. 2. Bed. 90. Schlegels Churhannover. Rirchenr. Th. I. S. 386.)

En be

ber zweiten Salfte der Pastoraltheologie.



ROTANOX oczyszczanie lipiec 2008

